Das Vormundschaftsrecht

der

preußischen Monarchie

nach der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875

von

Dr. Heinrich Dernburg,
ord. Professor des Rechts an der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses.

Zweite Auflage.

Berlin 1876.
Verlag von J. Guttentag (D. Collin).

Vorwort
zur ersten Auflage.

In der nunmehr abgeschlossenen energisch und zugleich besonnen entworfenen Reform unseres Vormundschaftsrechts hat sich die Einsicht und Gestaltungskraft der Leiter unseres Justizwesens ein dauerndes Denkmal gesetzt. Doch wie hoch der Werth ihres Werks zu schätzen ist, seine Wirkung hängt vor Allem ab von dem Sinn und von dem Verständniß, mit welchem die Praxis dasselbe entgegen nimmt, und in's Leben überführt. Ihr hierbei behülflich zu sein, ist die Absicht dieses Buches, welches die bei der Feststellung des neuen Gesetzes waltenden Gedanken gleichsam frisch und ursprünglich zum Ausdruck zu bringen und deren Consequenzen für das gemeine, das rheinische und das preußische Recht gleichmäßig zu entwickeln sucht. Diese Aufgabe war mir dadurch nahe gelegt, daß ich zum Zweck der Berichterstattung in der Kommission und im Plenum des Herrenhauses meine Studien längere Zeit der Vormundschaftsordnung zuzuwenden hatte, und an den Berathungen thätigen Antheil nahm, welche deren letzte Gestalt in wochenlangen Erörterungen bestimmten. Die hier empfangenen Eindrücke zu verarbeiten, die gewonnenen Resultate nochmals durchzudenken und in raschem Abschlusse dem juristischen Publikum vorzulegen, betrachtete ich als eine Verpflichtung, welcher ich mit Liebe und Energie nachkam.

Hierbei habe ich nicht die Form des Commentars gewählt, welche heutzutage bei der Einführung in neue Gesetze die gewöhnliche ge=

worden ist, vielmehr schien mir eine systematische Darstellung dem Gegenstand angemessener, da sie den Einblick in das Ganze erleichtert, welcher bei einem einheitlichen Werke wie die Vormundschaftsordnung von entscheidender Bedeutung ist, aber auch das Einzelne unmittelbarer an die leitenden Gesichtspunkte anschließt und vollständiger zur Entwickelung bringt. Die Vortheile eines Commentars glaubte ich dadurch annähernd zu erreichen, daß ich den Text der Vormundschaftsordnung und der verwandten Gesetze unter Verweisung auf die vorgehende Ausführung hinzufügte.

Wenn die neuere Gesetzgebung mit Recht die Casuistik verwirft, welche in ein Gesetz eingeprägt bald verknöchert und unzureichend wird, so kann die Praxis umsomehr von der Wissenschaft eine casuistische Ausführung fordern, in deren Hand sie Elastizität und Fluß behält. Für eine derartige Darstellung des Details bot mir die Erfahrung des bisherigen Rechtszustandes die besten Hülfsmittel. Schon um deswillen wird es nicht befremden, daß in diesem Werke von praktischer Tendenz dem Rechte der Vergangenheit besondere Aufmerksamkeit gewidmet ist. Und ich denke, man wird bei dem Eintritt in eine neue Regelung des Vormundschaftswesens mit Interesse zurückblicken auf die Einrichtungen, durch welche die menschliche Gesellschaft in früheren Epochen ihren hülfsbedürftigen Gliedern Schutz gewährte. In solcher Betrachtung erscheint uns das Vormundschaftsrecht als ein sich fortentwickelnder Organismus von großen socialen Gedanken, die sich geschichtlich verkörpert haben, unsere Auffassung erhebt sich über eine ängstliche Buchstabeninterpretation, unter welcher sich die Wohlthat des codificirten Rechts in Plage verwandelt, und wir nähern uns dem Ziele, den lebendigen Thatbestand des neu gesetzten Rechts zu erkennen, und durch ächte Praxis zur Geltung zu bringen.

Berlin im Juli 1875.

Vorwort

zur zweiten Auflage.

Die zweite Auflage dieses Werkes, welche der ersten in wenigen Monaten folgt, hat dasselbe in Plan und Gesammtanlage unverändert gelassen, gab aber erwünschte Gelegenheit, zahlreiche Einzelheiten einer erneuten Prüfung zu unterziehn und früher ausgesprochene Ansichten bald schärfer zu formuliren, bald eingehender zu begründen, bald zu berichtigen. Zugleich suchte ich durch weitere Durcharbeitung der Sätze des Vormundschaftsrechts die praktische Verwerthbarkeit des Buchs zu fördern, namentlich faßte ich das Verhältniß zum französischen Rechte bestimmter als früher in's Auge, zunächst mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der sich hier aufwerfenden Probleme, aber auch wegen der mannigfachen Belehrung, welche die Vergleichung des wichtigen und weithin herrschenden Rechts des Nachbarvolks gewährt.

Bei der neuen Bearbeitung fanden die Beurtheilungen der ersten Auflage sorgfältige Beachtung, wie mir auch die inzwischen erschienenen Schriften über die Vormundschaftsordnung zu Statten kamen. Insbesondere darf ich aber der schätzbaren Bemerkungen gedenken, welche mir Freunde und Gönner persönlich zustellten. Für solche Theilnahme habe ich Geheimem Justizrath Stölzel in Berlin und Professor Eccius in Greifswalde, und für französisches Recht vorzugsweise Dr. Franken, Docent der Rechte in Berlin und Referendar

Dr. Rückert in Cöln wie auch meinem lieben Vater Dank zu sagen. Möchte durch so vielseitige Bemühung das Werk an Brauchbarkeit gewonnen haben und sich in der vorliegenden Gestalt die Gunst des juristischen Publikums erhalten, welche es zu meiner Freude in kurzer Zeit gefunden hat.

Berlin im December 1875.

Heinrich Dernburg.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Lehren.

Erstes Kapitel.

Die historischen Grundlagen der Vormundschafts-Ordnung.

Zweites Kapitel.

Die Vormundschafts-Ordnung und ihre Grundzüge.

Zweiter Abschnitt.

Die Organe der vormundschaftlichen Verwaltung.

I. Das Vormundschaftsgericht.

Zweites Kapitel.

Die Begründung der Vormundschaft.

I. Unfähigkeit zur Vormundschaft.

II. Die Fälle der gesetzlichen Vormundschaft.

III. Richterliche Bestellung.

Drittes Kapitel.

Sorge für die Person des Mündels.

Viertes Kapitel.

Die Vermögensverwaltung.

Fünftes Kapitel.

Beendigung der Vormundschaft.

Vierter Abschnitt.

Die Vormundschaft über Großjährige.

Fünfter Abschnitt.

Die Pflegschaft.

Zusätze.

Anhang.

Gesetzestexte und Regulativ.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Lehren.

Erstes Kapitel. Die historischen Grundlagen der Vormundschafts-Ordnung.

§. 1. Einleitung.

Die Ordnung, welche das Vormundschaftswesen seit dem 1. Januar 1876 in der preußischen Monarchie regelt, ist original in der Gestaltung und Verarbeitung eines reichen geschichtlich gegebenen Stoffes. Begreiflich ist aber der überwiegende Theil ihrer Rechtssätze das Ergebniß der Erfahrung von Jahrtausenden. An den Sätzen dieser Vormundschaftsordnung haben die römischen Juristen gearbeitet, in wichtigen Punkten hat das ältere deutsche Recht bestimmend eingewirkt. Auf dieser Grundlage haben das gemeine Recht, das A. L. R. und das französische Recht, jedes in seiner Weise und in eigenthümlichen Combinationen selbständige Systeme ausgebildet, welche in den drei Rechtsgebieten Preußens bis jetzt in Kraft standen. Bei der Schaffung eines einheitlichen Vormundschaftsrechtes war es die Aufgabe, aus diesem Allen das Bewährte, den Anforderungen des jetzigen Lebens Entsprechende auszuscheiden und die so gewonnenen Bestandtheile zu einem Ganzen zu vereinigen, welches trotz seiner Einheitlichkeit für die in den verschiedenen Theilen der Monarchie eingelebten Rechtsanschauungen einen gewissen Spielraum ließ. Wie die Vorzüge, so mußten auch die Fehler der früheren Systeme dem Gesetze zu Gute kommen, als Warnungszeichen, welche Wege zu vermeiden waren.

Nur die Kenntniß des so benutzten Materials ermöglicht das Verständniß der neuen, in die knappe Form von 102 Paragraphen

gedrängten Gesetzgebung. Nicht zum mindesten wird dieselbe der römischen Jurisprudenz die wissenschaftliche Ergänzung und Belebung entnehmen müssen. Denn die Vormundschaftsordnung schließt sich dem römischen Recht in vielen Punkten enge an und ist demselben mehr congenial als andere neuere Gesetzgebungen. Dies gilt insbesondere von der Cardinalfrage, nämlich der Selbständigkeit des Vormundes in der vormundschaftlichen Verwaltung, welche ähnlich wie im römischen Rechte den Schwerpunkt der neuen Ordnung bildet.

Das römische Vormundschaftsrecht der justinianischen Compilation ist freilich keineswegs das Produkt eines einzigen Grundgedankens, aus welchem sich seine einzelnen Bestimmungen rationell herleiten. Es ist ein historisches Gebilde, dessen Elemente theilweise ganz entgegenstehenden Grundanschauungen ihre Entstehung verdankten. Die classische römische Jurisprudenz hat diese verschiedenen Bestandtheile kunstvoll zusammengefügt, so daß sie das Veraltete nicht völlig beseitigte, sondern nur zurücktreten ließ oder unschädlich zu machen suchte.

§. 2. Aelteres römisches Recht.

Zwei Grundanschauungen waren es, welche das älteste römische Vormundschaftsrecht bestimmten, und in der Gesetzgebung der zwölf Tafeln sowie dem früheren Civilrecht der Römer festgehalten waren.

1. Die Vormundschaft war noch ausschließlich Sache der Familie und des Geschlechts. Der Staat betrachtete es nicht als seine Aufgabe für die hülflosen Glieder des Gemeinwesens zu sorgen. Nach ältester Rechtsordnung hatte die s. g. legitima tutela über Unmündige und über Frauen deren nächster Agnat, bei Freigelassenen und Clienten deren Patron[1]). Auf Grund des Zwölftafelgesetzes wurde dann die testamentarische Ernennung des Vormunds durch die Gewalthaber des Mündels mit vorzüglicher Kraft anerkannt[2]). Auch sie wurzelte im Familienrechte, nämlich in der väterlichen oder der ehemännlichen Gewalt, aber freilich waltet in ihr ein ganz anderer Gedanke als in der legitima tutela. Eine obrigkeitliche Tutel war der Zeit der zwölf Tafeln nicht bekannt.

---

[1]) Gaj. Inst. I § 155, § 165.

[2]) Ulp. fragm. XI. 14.

2. Dann war die Tutel in jener Zeit ein Recht des Vormunds, welches er im eigenen Interesse und nicht in dem des Mündels übte[3]). Seine Erbansprüche sollte der Vormund durch Aufsicht und Fürsorge sichern. Daß ihm der Ertrag des Vermögens des Unmündigen ähnlich wie im alten deutschen Rechte zufiel, ist wahrscheinlich, da man von einer Pflicht zur Rechnungslegung noch nichts wußte. Daher stritt man auch um die Vormundschaft als um ein eigenes Recht mit der vindicatio, wovon in der tutela cessicia der classischen Zeit eine letzte Reminiscenz lag[4]). Nur Strafklagen bedrohten den ungetreuen Vormund. Konnte er überführt werden, treuloser Weise Mündelgut unterschlagen zu haben, so stand dem ehemaligen Mündel die actio rationibus distrahendis auf Ersatz des Doppelten des Unterschlagenen offen[5]). Gegen die Erben des Vormunds ging diese Strafklage nicht. Daneben hatten die zwölf Tafeln — wohl aus dem attischen Rechte — eine accusatio suspecti tutoris anerkannt, welche die Absetzung des dolosen Vormunds ermöglichte[6]). Hiervon abgesehen konnte der Vormund wegen seiner Geschäftsgebahrung nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Denn die actio tutelae, welche diesem Zwecke in der späteren Zeit diente, war dem ältesten römischen Rechte sicher fremd[7]). Schon ihr Charakter als bonae fidei judicium deutet auf späteren Ursprung. Und wie hätte das alte Recht neben der actio rationibus distrahendis noch eine zweite Tutelklage aufstellen sollen, da die Zahl der Klagen ursprünglich naturgemäß aufs engste begrenzt war.

Einen Wendepunkt in der Geschichte des römischen Vormundschaftswesens bildete die lex Atilia[8]), welche dem praetor urbanus das Recht verlieh, in Verbindung mit der Mehrheit der Volkstribunen den Unmündigen und Frauen einen Tutor zu geben, wenn diese keinen

[3]) Löhr, über die römischen Begriffe von Tutel und Curatel: Magazin Bd. 4 S. 1 ff.

[4]) Gaj. Inst. I § 168.

[5]) l. 55 § 1 D. de adm. tut. 26, 7, l. 1 D. de tut. et rat. distr. 27, 3.

[6]) l. 1 § 2 D. de suspectis tutoribus 26, 10. Vergl. Heffter, athen. Gerichtsverf. S. 193 ff. Meier und Schoemann, attischer Prozeß S. 293 ff. l. 1 § 2 D. de suspectis tutoribus 26, 10.

[7]) Vergl. Dernburg, Compensation 2. Aufl. S. 51.

[8]) Aus Liv. 39 cap. 19 ist zu schließen, daß die lex Atilia älter als das Jahr 561 der Stadt Rom ist.

Tutor nach Testament oder Gesetz hatten, oder wenn ihr Tutor ungewiß war[9]). Das gleiche Recht verlieh eine lex Titia, und später eine lex Julia den Provincialstatthaltern für die Provinzen[10]). Seitdem wurde die obrigkeitliche Tutel immer häufiger[11]). Doch galt das Recht der Tutelbestellung in Rom nie als ein Bestandtheil der Jurisdiction oder auch des Imperiums der richterlichen Obrigkeiten, sondern immer nur als eine Zuthat, welche auf Grund von Specialgesetzen geübt wurde[12]).

Nicht weniger epochemachend war die Aufstellung der actio tutelae zu Gunsten bevormundeter Unmündiger, welche den letzten Jahrhunderten der Republik angehört[13]). Diese Klage machte den Vormund verantwortlich für seine Geschäftsführung und brachte es zur Geltung, daß die Führung der Tutel im Interesse des Mündels und nicht in dem des Vormunds zu geschehen habe. Mündigen Weibern wurde dagegen eine actio tutelae gegen ihren Geschlechtstutor nicht gewährt[14]). Denn für die Geschlechtstutel erhielt sich, so lange sie dauerte, die Anschauung, daß sie blos ein Recht des Tutors begründe, nicht eine Pflicht erzeuge.

Neben der Tutel bildete das römische Recht, als eine zweite Species der Vormundschaft, die Curatel aus. Sie war für Wahnsinnige, dann für erklärte Verschwender bestimmt, wurde später für mündige Minderjährige zulässig und trat noch in einigen andern Fällen ein. Während die Tutel uralt ist, erscheint uns die Cura als eine Schöpfung der Jurisprudenz und der Magistratur. Denn die zwölf Tafeln, welche die Wahnsinnigen in die Macht der Agnaten und Gentilen stellten[15]), gaben dem Institut nur einen Anstoß, ohne

---

9) Gaj. Inst. I § 185.

10) Rudorff, Vormundschaft I S. 357 ff.

11) § 3 J. de Atiliano tutore 1, 20.

12) l. 6 § 2 D. de tutelis 26, 1: tutoris datio neque imperii est, neque jurisdictionis, sed ei soli competit, cui nominatim hoc dedit vel lex vel senatus consultum vel princeps.

13) Cicero de off. III 17.

14) Gaj. Inst. I § 191.

15) Die zwölf Tafeln bestimmten: si furiosus escit, agnatum gentiliumque in eo pecuniaque potestas esto. Cicero de inv. II. 50. Offenbar fehlte den zwölf Tafeln dabei noch der specifische Begriff der Cura.

dessen Charakter zu bestimmen [16]). Der Gegensatz zur Tutel lag ursprünglich darin, daß bei der Cura die Verwaltung im Interesse des Mündels geführt werden sollte. Abgesehen von der Cura über die Wahnsinnigen war die Bestellung eines Curators daher stets eine obrigkeitliche.

Seit auch die Tutel über Unmündige im Interesse des Mündels zu führen war, verlor die Unterscheidung zwischen Tutel und Cura ihre ursprüngliche Bedeutung und Schärfe. Seitdem waren die Differenzpunkte keine principiellen mehr. Es gehörte zu denselben, daß der Tutor das Recht der auctoritas hatte, durch welche er die Willenserklärungen des Unmündigen zu vollkräftigen machen konnte, während der Curator dieses Rechts entbehrte [17]).

§. 3. Römisches Recht der Kaiserzeit.

Das römische Vormundschaftsrecht hat seinen Höhepunkt in der classischen Kaiserzeit erreicht.

Die Tutel über mündige Weiber starb in dieser Zeit ab [1]), bis sie sich im justinianischen Recht völlig verlor. Von diesem Institut abgesehen entscheidet jetzt durchaus das Interesse des Mündels über die Ordnung der Vormundschaft. Die Obrigkeit hat einen bestimmenden Einfluß auf das Vormundschaftswesen gewonnen. Zwar hatte sich die auf dem Familienrechte beruhende testamentarische und gesetzliche Berufung zur Tutel erhalten. Doch nur die civilrechtlich gültige, vom Hausvater befohlene Tutel trat ohne jede richterliche Mitwirkung in Kraft. Die nicht civilrechtlich gültige letztwillige Berufung bedurfte obrigkeitlicher Bestätigung. Insbesondere aber war wichtig, daß die gesetzlich berufenen Vormünder Administrationsbefugniß erst erhielten, wenn sie nach Ermessen der Obrigkeit Caution geleistet hatten [2]). Es konnte ferner das Gericht den Vormund jetzt nicht blos wegen Nachlässigkeit, sondern auch wegen Ungeeignetheit

[16]) Die Cura konnte sich erst entwickeln, seit die actio negotiorum gestorum vom Prätor aufgestellt war.

[17]) Löhr, Magazin Bd. 3 S. 14, S. 455 ff. Vangerow I § 263 cfr. l. 19 D. de auct. tut. 26, 8. l. 17 § 1 D. de appell. 49, 1.

[1]) Vergl. Gaj. I § 157.

[2]) l. 3. l. 5 C. de tut. v. c. 5, 42.

nach vorgängiger accusatio suspecti removiren, worin eine erhebliche Stärkung des richterlichen Einflusses lag [3]).

Die Verwaltung war in der Hand des Vormundes, wenn es auch an einer allgemeinen Aufsicht der Obrigkeit nicht fehlte. Vom Ermessen des Vormundes hing z. B. ab, ob ein ererbtes Erwerbsgeschäft fortgeführt oder verkauft wurde [4]). Rechenschaft hatte der Vormund regelmäßig erst bei Niederlegung des Amtes zu geben. Doch bildete bei der Altersvormundschaft eine Caesur die Erreichung der Mündigkeit, da mit ihr die Verwaltung vom Tutor auf den Curator überging. Auch hatte der Minderjährige einen erheblichen Antheil an der Verwaltung seines Vermögens. Garantien bot ferner die Pflicht des Vormundes zur Inventarisirung bei Uebernahme der Vormundschaft, zudem die meistens zu stellende Bürgschaft, häufig auch die Ernennung mehrerer sich controlirender Vormünder. Nach Beendigung der Vormundschaft war Rechnung zu legen, so daß der Vormund für jede Nachlässigkeit haften mußte, die ihm in eignen Dingen fremd war. Dieser Anspruch war durch privilegium exigendi, seit Kaiser Constantin auch durch gesetzliches Pfandrecht gesichert [5]), den Vormund traf zudem die Strafe der Infamie, wenn er es zur Verurtheilung in der actio tutelae kommen ließ, oder wenn er wegen Treulosigkeit removirt wurde.

Die freie Stellung des verwaltenden Vormundes wurde beschränkt durch die Oratio Severi aus dem Jahre 195 nach Chr. Geb. [6]). Der Besitz landwirthschaftlicher Grundstücke galt in jener Zeit als die bei weitem vorzüglichste Capitalanlage. Die Vormünder sollten diesen Besitz daher nicht veräußern, abgesehen vom Fall der Nothwendigkeit, wegen Schulden des Mündels und nach vorgängiger Genehmigung des praetor urbanus. In der christlichen Kaiserzeit forderte man die richterliche Genehmigung auch zur Aufgabe anderer Vermögensrechte, bald in übertriebenem Maße [7]). Immerhin übte grundsätzlich auch im justinianischen Rechte der Vormund die Verwaltung, nicht das Gericht.

---

[3]) l. 3 §. 5, § 18 D. de suspectis tut. 26. 10.

[4]) l. 47 § 6 D. de adm. tut. 26, 7.

[5]) l. 19 § 1. D. de r. a. j. v. 42, 5. l. 20 C. de adm. tut. 5, 37.

[6]) l. 1 D. de rebus eorum 27, 9.

[7]) l. 22 l. 25. C. de adm. tut. 5, 37.

Das römische Vormundschaftsrecht der Kaiserzeit zeigt ein lebendiges Zusammenwirken der Familie, welche die Vormünder zunächst stellt, bei deren Wahl durch petitio tutoris eingreift, bei der Absetzung durch accusatio suspecti mitwirkt, bei den Erziehungsfragen gehört wird, ferner der Obrigkeit, welche den Vormund vielfach ernennt, ihn controlirt und wo es Noth thut, energisch thätig gegen ihn vorgeht, endlich des Vormundes, welchem Raum gelassen ist, zu nützlicher freier Thätigkeit. Aber auch die Schattenseiten fehlen nicht. Die gesetzliche Vormundschaft, welche nach der Reihenfolge der Erbansprüche deferirt wurde, war an sich unzweckmäßig, diese Reihenfolge machte zudem oft thatsächlich ungewiß, wer gesetzlicher Vormund sei zum großen Nachtheil des Verkehres[8]), der Vormund war übermäßig beschwert mit Cautionen, später mit gesetzlicher Hypothek, die Last der Vormundschaft wurde von den Schultern privilegirter Stände abgewälzt, in der christlichen Kaiserzeit führte bereits übertriebenes Mißtrauen zu ungehöriger Fesselung der Vormünder.

§. 4. Reception des römischen Rechts in Deutschland.

Auch die deutsche Vormundschaft war ursprünglich Familienschutz[1]). Sie hatte ihren Kern in der gerichtlichen Vertretung der wehrlosen Familiengenossen, der Unmündigen, Weiber, auch Geistlichen, durch die wehrhaften Familienglieder. Vormund war der nächste Schwertmagen — Agnat —, er war das Organ der Familie und übte sein Recht unter der Obhut der Familie aus. Neben den Familienschutz trat aber frühzeitig der Königsschutz, als immer wichtigerer Factor im Vormundschaftswesen.

Die Reception des römischen Rechts in Deutschland wirkte auch in der Vormundschaftslehre negativ ein, indem sie diejenigen Sätze des älteren deutschen Rechts zerstörte, welche dem Anprall des fremden Rechts keinen Widerstand in einer noch lebendigen Volksüberzeugung entgegen stellen konnten[2]).

Die Vormundschaft wurde seitdem jedem Minderjährigen zu Theil, der nicht in väterlicher Gewalt stand, dagegen erlosch die alte

---

[8]) l. 1. pr. D. de eo qui pro tutore 27, 8: plerumque incertum est, utrum quis tutor an vero quasi tutor administraverit tutelam.

[1]) Kraut, Vormundschaftsrecht I S. 1 ff.

[2]) Vergl. Kraut S. 99 ff.

Vormundschaft über die Geistlichen; die Geschlechtsvormundschaft, welche sich schon im Mittelalter zu einer Proceßvormundschaft abgeschwächt hatte [3]), zerfiel vollends, wenn auch in langsamem Gang; die altgermanische tutela usufructuaria, nach welcher dem Vormund der Ertrag des Mündelguts zufiel, wurde beseitigt.

Andererseits mußten in Deutschland die Elemente, aus welchen sich die römische Vormundschaft zusammensetzte, zum Theil sich verflüchtigen, zum Theil eine neue Gestalt annehmen, je nachdem sie in der deutschen Rechtsanschauung Unterstützung fanden, oder ihr widerstrebten. Insbesondere hatte die Unterscheidung zwischen einer Vormundschaft über Unmündige — tutela — und über Minderjährige — cura — in Deutschland keinen Boden. Konnte sich gleich Wissenschaft und Gesetzgebung längere Zeit nicht von ihr emancipiren, so ist sie doch stets eine unlebendige und wirkungslose geblieben. Die Zulassung freier Stellvertretung ferner, wie sie dem modernen Rechte eigenthümlich ist, führte dazu [4]), daß der Vormund für befugt galt, unmittelbar statt des Mündels zu handeln und daß die abweichenden Grundsätze des römischen Rechts ohne Lebenskraft blieben. Auch die römische actio rationibus distrahendis, wonach der Vormund das Doppelte des unterschlagenen Mündelguts dem Mündel ersetzen sollte, ist niemals recipirt worden [5]), während die Rechtssätze der actio tutelae nunmehr das ganze Vormundschaftswesen mit den Grundsätzen der Billigkeit und der römischen Humanität durchdrangen.

Eine eigenthümliche Entwickelung fand seit der Reception des römischen Recht die staatliche Obervormundschaft. Schon früher hatte die Obrigkeit in Folge des Königsschutzes die Aufsicht über die Vormundschaft geführt und es war dieser Schutz im Laufe der Zeit vielfach erweitert worden. Das römische Recht trat diesen Tendenzen fördernd zur Seite. Die gesteigerten Anforderungen an die Vormünder, welche dieses Recht machte und die dem moralischen Be-

---

3) Sohm, Recht der Eheschließung S. 52.

4) Ueber die Form der Vertretung nach älterem Rechte siehe Kraut I. S. 362 ff.

5) Vergl. Stryk, usus modernus XXVII 3 § 12. Kraut II S. 159 und dort Citirte. Es schlägt der Erfahrung ins Gesicht, wenn manche Romanisten das Gegentheil annehmen.

wußtsein der gebildeten Classen entsprachen, hätten sich nimmermehr ohne das energische Eingreifen der Obrigkeit verwirklichen lassen. Hiernach bestimmte die Reichspolizeiordnung von 1548 Tit. 31. §. 2, daß ein jeglicher Vormünder, er sei gleich in Testaments Weis' verordnet oder durch das Recht und den Richter gegeben, der Vormundschaft sich nicht unterziehen solle, die Verwaltung sei ihm denn zuvor durch die Obrigkeit decerniret und befohlen [6]). Die hier gemeinte Obrigkeit war die politische Behörde, von ihr ging jetzt jede Vormundschaftsbestellung aus [7]). Es schrieb ferner die Reichspolizeiordnung vor, daß der Vormund ohne Zustimmung der Obrigkeit Mündelgut nicht veräußern oder beschweren könne, und daß er der Obrigkeit gebührlich Rechenschaft legen solle.

Daneben konnte die Familie ihre im deutschen Rechte hergebrachte aufsehende Stellung nicht behaupten. Aber auch die Befugnisse, welche ihr nach römischem Rechte zustanden, konnten kein Leben gewinnen. Nach römischem Rechte schlugen die Familienglieder den Vormund vor — petere tutorem. Dies beschränkte die gemeinrechtliche Praxis auf die Pflicht der Anzeige des Bedürfnißfalls der Vormundschaft. Nach römischem Rechte erfolgte die Entsetzung des ungeeigneten Vormunds regelmäßig im Wege des Accusationsprocesses, so daß hier die Familie vorzugsweise ein Feld der Thätigkeit hatte, in der gemeinen Praxis handelte die Obrigkeit inquisitorisch und von Amtswegen.

Dagegen beließ man im Ganzen dem Vormunde in der gemeinrechtlichen Praxis die Verwaltung, ja man räumte ihm eine freiere Stellung ein als das jüngste römische Recht gethan hatte. So vielfach, in Bezug auf die Veräußerung von Mobilien. Die Veräußerung von Immobilien wurde ferner fast allgemein auch wegen Nutzens [8]) gestattet. Uebrigens bestellte man nicht ganz selten mehrere Vormünder zu gemeinsamer Vertretung.

Wo, wie dies zur Regel wurde, die Obervormundschaft einem Einzelrichter übertragen wurde, wickelte sich das Geschäft in einfacher, dem Mündel zuträglicher Weise ab.

---

[6]) Aehnlich schon Freiburger Stadtrecht von 1520 bei Kraut, Grundriß § 191.

[7]) Roth, bayerisches Civilrecht I S. 497 Anm. 8.

[8]) Kraut, Vormundschaftsrecht Bd. II. S. 145 ff. Roth, bayer. C. R. II S. 513, Anm. 20.

In den gemeinrechtlichen Landen, welche unter verschiedenen Regierungen standen, waren natürlich zahlreiche Einzelheiten durch Verordnungen und Observanz in von einander abweichender Weise geregelt. Dies machte sich, als seit dem Jahre 1866 wichtige Lande des gemeinen Rechts mit Preußen vereinigt wurden [9]), gegenüber dem Bedürfniß einer einheitlichen Justizverwaltung als fühlbarer Uebelstand geltend.

§. 5. Die ältere preußische Gesetzgebung. Das Allgem. Landrecht.

Die ältere preußische Landesgesetzgebung schloß sich durchaus an das gemeine Recht an. Insbesondere geschah dies in vernünftiger und zweckmäßiger Weise durch die unterm 26. Novbr. 1718 für die Mark Brandenburg ergangene Ordnung von Vormündern und Vormundschaften. Sie ließ unter Anderem Veräußerung der Mündelgrundstücke auch wegen Vortheil zu [1]), bestimmte, daß Alles, was von tutoribus vorgeschrieben sei, auch die curatores angehe [2]), und traf eine Reihe von praktischen instructionellen Vorschriften, um, wie sie ausspricht, der vorkommenden übeln Haushaltung mit dem Vermögen der Mündel und der Vernachlässigung ihrer Education ein Ziel zu setzen.

Weit romanistischer war auch in dieser Materie das Project des corpus juris Fridericiani vom Jahre 1749 gestaltet. Charakteristisch ist, daß dieses Gesetz auf's schärfste unterscheidet zwischen Vormundschaft — Tutel über Unmündige, welche mit der Mündigkeit endigen soll und der Curatel [3]), ferner daß ein eigener Titel der Autorität gewidmet ist, welche der Vormund in den Handlungen, die der Unmündige selber verrichte, interponiren müsse [4]).

Solchen Versuchen gegenüber treten die bedeutsamen Fortschritte lebhaft vor Augen, welche die Verfasser des A. L. R. machten, indem sie die überlebten Reminiscenzen des römischen Rechts ausmerzten

---

[9]) Die älteren Vormundschaftsordnungen in diesen Landen finden sich aufgezählt in dem Regierungsentwurf der Vormundschaftsordnung, Session 1874/75 Herrenhaus Nr. 7.

[1]) V. O. von 1718 § 50.

[2]) Citirte V. O. § 77.

[3]) part. I lib. 3 tit. 10.

[4]) part. I lib. 3 tit. 7.

und das Vormundschaftsrecht in selbständiger Weise gestalteten. Unter Anderem ist durch das A. L. R. die Vormundschaft über Unmündige und Minderjährige eine einzige und ununterbrochene geworden. Es ist das Recht des Vormunds zur directen Vertretung des Mündels unumwunden anerkannt. Die restitutio in integrum ex capite aetatis gegen Rechtsgeschäfte wurde abgeschafft. Doch zum Schaden gereichte dem Landrechte die einseitige Betonung der staatlichen Obervormundschaft. Die Verfasser gingen von dem an sich richtigen und schönen Gedanken aus, daß es Sache des Staates sei, für seine Bürger, die sich selbst nicht vorstehen können, für ihre Erziehung und für ihren Unterhalt, für die Conservation ihres Vermögens und für eine nutzbare Verwaltung desselben zu sorgen. Dies gedachte man consequent durchzuführen. Daher sollten nur Dativvormundschaften vorkommen und die Obrigkeit auf testamentarische und gesetzliche Vormünder nur insofern reflectiren, als das väterliche Urtheil oder die nahe Verwandtschaft Grund zur Vermuthung gab, daß die so bezeichnete Person die tauglichste zur Führung der Vormundschaft sei. In Folge dessen betrachtete man den Vormund nicht als den Privatadministrator eines fremden Vermögens, sondern als einen Bevollmächtigten und Beamten des Staats, welcher der Obrigkeit in Ansehung seiner ganzen Verwaltung subordinirt und ihr davon die genaueste Rechenschaft zu geben schuldig war[5]).

Demgemäß concentrirte sich im Vormundschaftsgericht die Verwaltung. Praktisch wurde dies dadurch vermittelt, daß die vorhandenen und im Laufe der Vormundschaft eingehenden Gelder in gerichtliche Verwahrung genommen wurden. Sehr häufig geschah dann die Anlegung dieser Capitalien durch das Depositorium des Gerichts. Da ferner der Vormund zu seinen Ausgaben der Anweisung des Gerichts bedurfte, so war er schon deshalb in der Hand des Gerichts.

Ist es nun aber schon an sich nicht leicht thunlich, daß das Gericht selbst das Mündelvermögen zweckmäßig verwaltet, so traten zwei Momente weiter hindernd hinzu. Vor Allem war das Gericht durch eine Reihe gesetzlicher instructioneller Vorschriften gebunden,

---

[5]) Diese Grundsätze entwickelte Suarez in den Schlußvorträgen. Kamptz, Jahrb. Bd. 41 S. 184.

welche im einzelnen Falle wenig passend sein konnten, wenn sie auch in der Mehrzahl der Fälle zweckmäßig sein mochten [6]).

Dann war erschwerend, daß das Vormundschaftsgericht stets eine collegialische Behörde bildete, was einer raschen und einheitlichen Geschäftserledigung im Wege stehen mußte. Die Absicht, das Vermögen des Mündels gegen Veruntreuung zu sichern, wurde zwar im Ganzen erreicht, aber mit unverhältnißmäßigen Opfern.

Dem landrechtlichen Vormundschaftsrecht trat nun seit den letzten Decennien gegenüber eine immer großartiger sich entwickelnde Verkehrsbewegung. Hierdurch mußten sich die Schwierigkeiten steigern. Sie wären unerträglich gewesen, wenn nicht das Landrecht selbst, im Grunde wenig consequent, ein Ventil geschaffen hätte. Dasselbe gab nämlich dem Erblasser sowie dem Vater des Pflegebefohlenen das Recht, den ernannten Vormund von den gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen der Administration ganz oder zum Theil in einem gerichtlich aufgenommenen oder gerichtlich niedergelegten Testamente zu befreien. Ein solcher befreiter Vormund stand nur unter der allgemeinen Aufsicht des Gerichts, verwaltete aber selbständig. Von der Befugniß, befreite Vormünder zu ernennen, wurde in der Praxis häufig Gebrauch gemacht.

Den Grundgedanken des A. L. R. entsprach es ferner nicht, daß in Folge des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861, Art. 41 ff. die vormundschaftlichen Gerichte die Fortsetzung einer Handlung entweder einem Procuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten übertragen konnten, und daß auch für diesen Procuristen die ausgedehnten Vollmachten des Handelsgesetzbuchs galten, so daß von einer Einwirkung des Gerichts auf die Details der Verwaltung in solchem Falle nicht mehr die Rede sein konnte.

§. 6. Das rheinisch-französische Vormundschaftsrecht.

Während in Deutschland selbst die ursprüngliche Einwirkung der Familie auf die Vormundschaft durch die steigende Macht der staatlichen Obervormundschaft zurückgedrängt wurde, erhielt sich in den nordfranzösischen coutümieren Ländern die altgermanische aufsehende

---

6) Vgl. z. B. A. L. R. II 18 § 409.

Rolle der Familie [1]). Hieran knüpft das französische Civilgesetzbuch durch das Institut des Familienrathes an [2]).

Der Familienrath ist keine ständige Behörde. Er wird jedesmal durch den Friedensrichter nach Vorschrift des Gesetzes und mit Rücksicht auf das Bedürfniß des Falls gebildet. Die Zahl seiner Mitglieder ist regelmäßig sechs außer dem Friedensrichter, welcher den Vorsitz führt. Großjährige, in einer gewissen Nähe wohnende männliche Verwandte und Verschwägerte des Mündels müssen zunächst berufen werden und zwar zur Hälfte von Vaters Seite, zur Hälfte von Mutters Seite unter Vorzug des näheren Grades auf jeder Seite. Entfernter wohnende Angehörige kann der Friedensrichter laden, muß dies aber nicht. Fehlt es an nahe wohnenden Angehörigen des Mündels, so können großjährige männliche Freunde des Vaters oder der Mutter des Mündels berufen werden.

Der Familienrath ernennt dem Mündel — welcher weder Vater noch Mutter, noch einen durch Vater oder Mutter berufnen Vormund, noch männliche Großeltern hat — den Vormund, er ernennt bei jeder Vormundschaft einen Gegenvormund, welcher den Vormund controlirt, insbesondere zur Errichtung eines Inventars anhält [3]). Der Familienrath normirt ferner die Regeln, nach welchen die vormundschaftliche Verwaltung zu führen ist, es sei denn Vater oder Mutter des Mündels Vormund; namentlich stellt er die Summen fest, welche für die Bedürfnisse des Mündels und für die Vermögensverwaltung ausgegeben werden dürfen [4]). Er bestimmt die Fristen, in welchen der Vormund dem Gegenvormund Uebersichten über den Zustand der Verwaltung zu geben hat [5]). Bei zahlreichen Verwaltungsakten ist der Vormund an die Ermächtigung des Familienraths gebunden, bei anderen, nämlich der Aufnahme von Darlehen, dem Verkauf oder der Verpfändung von Grundstücken muß dessen Gutachten eingeholt und gerichtlich bestätigt werden [6]).

---

[1]) Merlin Repertoire: tutelle II § II art. III.

[2]) code civil art. 405 ff. conseil de famille, im älteren Recht assemblée des parens, avis des parens genannt.

[3]) code civil art. 405, art. 420.

[4]) art. 454. 455.

[5]) art. 470.

[6]) art. 457. 458. 461. 463—465. 467.

Der Familienrath endlich beschließt über die Gründe der Ablehnung einer Vormundschaft und über die Ausschließung oder Absetzung des Vormunds[7]). Widerspruch gegen einen solchen Familienrathsbeschluß kann der Vormund beim Landgericht als erster Instanz erheben, so daß er im ersten Fall gegen die Majorität des Familienraths klagt, in den beiden letzteren Fällen gegen den Gegenvormund, welcher auch seinerseits die gerichtliche Bestätigung des vom Vormund angegriffenen Absetzungs- oder Ausschließungsbeschlusses nachsuchen soll[8]).

Der Familienrath, in welchem die charakteristische Eigenthümlichkeit des rheinisch-französischen Vormundschaftsrechts lag, hat sich in der Praxis da bewährt, wo größere in sich verbundene Familien existirten, welche sich der ihnen zugehörigen Mündel annahmen. In anderen Fällen ergaben sich Mißstände. Die Vorschrift des Gesetzes, nach welcher der Familienrath zu gleichen Theilen aus der Familie des Vaters und aus derjenigen der Mutter genommen werden soll, beförderte einigermaßen den Gegensatz zwischen den beiden Gruppen von Verwandten. Die Zahl von sechs Mitgliedern war zu hoch gegriffen und erschwerte häufig die Erledigung der Geschäfte. Wo taugliche Familienglieder nicht vorhanden waren, mußten fremde Personen, s. g. Freunde eintreten. Oft fehlte diesen Freunden ein persönliches Interesse am Mündel, sie wechselten dann nicht selten und nahmen an der Verhandlung nur Theil, um den Anforderungen des Gesetzes zu genügen. In solchen, bezüglich der ärmeren Klasse der Mündel besonders häufigen Fällen blieb die Obervormundschaft in der That bei dem vorsitzenden Friedensrichter, die Zuziehung der Freunde zum Familienrath war nur eine lästige Formalität.

Dagegen findet die gesetzliche Vormundschaft, welche das französische Recht der Mutter zugesteht, in dessen Gebiet allgemeine Anerkennung. Bei der Berathung des französischen Gesetzbuchs hatte diese Vormundschaft ihre Gegner wie ihre Vertheidiger. Zur Ausgleichung der Gegensätze wurde die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, daß der Vater der Mutter-Vormünderin einen besondern Beirath ernennen kann, ohne dessen Gutbefinden sie keine auf die

---

[7]) art. 439 ff.

[8]) code de proc. art. 883. code civ. art. 438.

Vormundschaft bezügliche Handlung vornehmen kann[9]). Von dieser Ermächtigung wird aber in der Praxis fast kein Gebrauch gemacht.

Ebenso ist die Zuziehung eines Gegenvormundes als ständigen Beaufsichtigers und Contradictors des Vormunds nach den Stimmen der rheinischen Juristen wirksam gewesen, und hat sich als nützlich erwiesen[10]).

Auch das französische Recht hat sich nicht freigehalten von zwingenden Normen für die Verwaltung, welche unter Umständen den Mündel erheblich schädigen können. Als lästig erwies sich z. B. die Bestimmung, daß der Vormund innerhalb eines Monats nach dem Schlusse des Inventars im Beisein des Gegenvormunds in einer durch einen öffentlichen Beamten abzuhaltenden Versteigerung die Mobilien des Mündels verkaufen soll, deren Aufbewahrung in Natur der Familienrath nicht besonders gestattet hat[11]). Nicht weniger war der Verkauf von Immobilien an weitläufige und lästige Formalitäten gebunden[12]).

Andererseits schien die Controle, welche das französische Civilgesetzbuch gegenüber dem Vormund gab, der preußischen Justizverwaltung nicht ausreichend. Es wurden daher in den Jahren 1834 bis 1836 Verordnungen und ministerielle Instructionen erlassen, welche dem Friedensrichter obervormundschaftliche Befugnisse gaben[13]). Die Befolgung wurde gesichert durch eine Cabinetsordre vom 3. April 1835, nach welcher der Friedensrichter zu Ordnungsstrafen gegen den Vormund berechtigt wurde.

---

[9]) art. 391.

[10]) Philippi, die Vormundschaft in der preuß. Rheinprovinz. S. 54.

[11]) art. 453.

[12]) art. 457 ff. code de proc. art. 953 ff. In der Rheinprovinz erleichtert durch das Gesetz vom 18. April 1855.

[13]) Zusammengestellt in der Instruction vom 22. Decbr. 1836 bei Philippi S. 325 ff.

Zweites Kapitel. Die Vormundschaftsordnung und ihre Grundzüge.

§. 7. Die Vorbereitungen der Vormundschaftsordnung und ihr Abschluß[1]).

Die Bestrebungen, welche die Reform des landrechtlichen Vormundschaftsrecht zum Ziel haben, datiren seit einem halben Jahrhundert. Bereits im Jahre 1825 zog man das Vormundschaftsrecht in den Bereich der beabsichtigten allgemeinen Gesetzesrevision und arbeitete einen Entwurf nebst Motiven aus — Pensum VII der Gesetzesrevision, — welcher zwar im Wesentlichen das bisherige Recht festhielt, jedoch Gemeindemitglieder in die obervormundschaftliche Behörde berufen und der Familie die Mitwirkung bei der Verwaltung sichern wollte. Der Entwurf gelangte nicht zur Annahme. Dies Schicksal theilte ein im Jahre 1851 für die älteren Provinzen auf Grund zahlreicher Beschwerden gegen das Vormundschaftswesen ausgearbeiteter Entwurf, welcher einen dem rheinischen Familienrathe nachgebildeten Vormundschaftsrath und eine größere Selbständigkeit der Vormünder projectirte[2]).

Erst der neuesten Zeit war es beschieden, die Reform durchzuführen. Auch hier hatte die Vereinigung der im Jahre 1866 erworbenen Landestheile, welche die Anbahnung eines einheitlichen Vormundschaftsrechts für Preußen dringend wünschenswerth machte, den Anstoß gegeben, die Arbeiten, welche lange geruht hatten, wieder aufzunehmen. Es kam hierzu, daß die beabsichtigten Umgestaltungen der Gerichtsorganisation eine Reform des Vormundschaftsrechts im Gebiete des A. L. R. erforderten. Ein im Jahre 1870 vom Justizministerium veröffentlichter Entwurf rief zahlreiche Gutachten der Gerichte[3]), wie auch von Männern der Wissenschaft hervor. Der unter Berücksichtigung dieses Materials umgearbeitete Entwurf wurde in der Session 1873/74 bei dem Abgeordnetenhause eingebracht und von diesem einer Kommission überwiesen, welche indessen mit ihrer Berathung nicht zu Ende gelangte.

---

[1]) Vergl. die Mittheilungen des Regierungsentwurfs 1874/75, Drucksachen des H. H. Nr. 7 S. 21 ff.

[2]) Justizministerialblatt Nr. 19 vom Jahre 1851.

[3]) Im Ganzen 173 Gutachten, Regierungsentwurf a. a. O. S. 29.

Mit einigen Veränderungen wurde der Entwurf wiederum dem Landtage in der Session 1874/75 und zwar diesmal zuerst dem Herrenhause vorgelegt, dort in einer Kommission eingehend berathen und hier sowie im Plenum des Herrenhauses, in den Sitzungen vom 13. 15. bis 18. März, nicht unerheblich umgestaltet. Auch im Abgeordnetenhause überwies man den Entwurf einer Kommission, welche die Grundprincipien desselben billigte, und im Einzelnen nur wenige Aenderungen gegenüber den Beschlüssen des Herrenhauses vornahm. Der von der Kommission des Abgeordnetenhauses solcher Gestalt festgestellte Entwurf wurde von beiden Häusern des Landtags unverändert angenommen, vom Abgeordnetenhause ohne Berathung, vom Herrenhause nach nochmaliger Berathung in der Sitzung vom 24. Mai 1875.

Die daraufhin am 5. Juli 1875 publicirte Vormundschaftsordnung ist mit dem 1. Januar 1876 in Kraft getreten.

In naher Verbindung steht das Gesetz vom 12. Juli 1875 über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit. Desgleichen das Gesetz betreffend die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen. Auch diese Gesetze erhielten mit dem 1. Januar 1876 Wirkungskraft.

§. 8. Begriff, Haupteintheilungen der Vormundschaft.

Nach der Vormundschaftsordnung ist zu unterscheiden eine Vormundschaft im weiteren und im engeren Sinne.

Im weiteren Sinne ist Vormundschaft jedes auf staatlicher Anordnung beruhende Recht zum Schutz und zur Vertretung einer Person, welche sich nicht selbst gehörig vertreten kann und der väterlichen Gewalt nicht untersteht oder in ihr keinen ausreichenden Schutz findet. Im Anschluß an die Terminologie des A. L. R. wird die Vormundschaft in diesem weiteren Sinne eingetheilt in die Vormundschaft im engeren Sinne und in die Pflegschaft, früher Curatel genannt. Eine Vormundschaft im engeren Sinne hat, wem die vormundschaftliche Sorge für Person und Vermögen des Mündels in *vollem Umfange* übertragen ist, womit nicht unvereinbar ist, daß daneben für einzelne Verhältnisse aus besonderen Gründen ein Pfleger bestellt ist. Die Pflegschaft dagegen bezieht sich auf einzelne Ange-

legenheiten, bei welchen Schutz und Vertretung erforderlich ist[1]). Der Kreis der Geschäfte der Pflegschaft kann umfassender oder enger sein. Das Charakteristische der Pflegschaft im Gegensatz zur eigentlichen Vormundschaft liegt aber darin, daß die Vertretungsbefugniß nicht eine präsumtiv allgemeine ist. Die Vergleichung mit den Begriffen des Eigenthums und des dinglichen Rechts an fremder Sache liegt hierbei nahe. Keine Verschiedenheit findet sich bezüglich der Zeitgrenze. Die Pflegschaft kann dauernd, die Vormundschaft für eine kürzere Periode eingesetzt sein.

Die Vormundschaft im eigentlichen Sinn zerfällt in die Vormundschaft über Minderjährige und in die über Großjährige. Erstere Vormundschaft ist die bei weitem häufigere und gleichsam die normale. Die Vormundschaftsordnung insbesondere hat ihre hauptsächlichen Grundsätze zunächst für die Vormundschaft über Minderjährige ausgesprochen. Dieselben sind aber entsprechender Weise auch auf die Vormundschaft über Großjährige und auf die Pflegschaft anzuwenden[2]).

§. 9. Abgrenzung des Begriffs der Vormundschaft.

Das alte deutsche Recht bezeichnete den Schutz und die gerichtliche Vertretung von Unmündigen und Weibern mit demselben Namen als Mundium (Munt, die Hand), mochte sie nun dem Hausvater, dem Ehemanne oder in deren Ermangelung dem nächsten Schwertmagen als Vormund zustehen[1]). Auch war das Recht des Vaters, Ehemanns und Vormunds in der ältesten Geschichte wohl wesentlich gleichartig. Dies hat auf das deutsche Familienrecht der Folgezeit dauernd eingewirkt, indem nach deutscher Rechtsanschauung die Gewalt des Vaters und des Ehemanns vorwiegend einen vormund-

---

[1]) Der Gegensatz ist kein römischer. Die römische Unterscheidung zwischen tutela und cura hat durchaus andere Kriterien. Die Unterscheidung verdankt ihre Entstehung vielmehr dem A. L. R. II 18 § 3 § 4: „Diejenigen, welchen der Staat die Sorge für seine Pflegebefohlenen in Ansehung aller ihrer Angelegenheiten aufgetragen hat, werden Vormünder genannt, diejenigen, welche denselben entweder nur zur persönlichen Aufsicht oder Erziehung oder nur zur Besorgung gewisser Geschäfte und Angelegenheiten vom Staate bestellt werden, führen den Namen der Curatoren."

[2]) V. O. § 83 Abs. 3 § 91 Abs. 1.

[1]) Siehe auch Beseler, deutsches Privatrecht 3. Aufl. § 114.

schaftlichen Charakter an sich trägt, so daß auch eine obervormundschaftliche Mitwirkung Platz greift. Von diesem Standpunkt aus bezeichnet man alle genannten Vertretungsverhältnisse nicht selten noch in neuerer Zeit als Arten der deutschrechtlichen Vormundschaft[2]).

Aber die Fortbildung dieser Rechtsinstitute beruht doch auf ihrer Differenziirung. Ehemännliche und elterliche Gewalt sind innerlich wesentlich verschieden von der eigentlichen Vormundschaft. Die Entwickelung mußte daher verschiedene Wege nehmen, bis schließlich die Vormundschaft aus dem Rahmen des Familienrechts ganz heraustrat.

Schon im älteren deutschen Rechte war der Gegensatz zum Bewußtsein gekommen. Doch mit Schärfe wurde die Grenze gezogen in Folge der Reception des römischen Rechts. Das Römerthum hatte die väterliche, wie auch die ehemännliche Gewalt — potestas und manus — mit so absoluter Machtfülle ausgerüstet, daß sich die einfache Vormundschaft — die tutela — trotz ursprünglicher Verwandtschaft dagegen frühzeitig abheben mußte. In Folge dessen hat die römische Jurisprudenz die hausväterliche Gewalt und die bloße Vormundschaft zu sich ausschließenden Begriffen gemacht. Sie definirte die Vormundschaft als die vom Recht verliehene Gewalt und Macht zur Beaufsichtigung und zum Schutz eines homo sui juris, welcher sich nicht selbst vertreten kann. In gleichem Maße war also charakteristisch

a) die Schutzbedürftigkeit des Mündels, sowie

b) daß der Mündel nicht in der Gewalt seines Vaters stand.

Später ließ man zwar einen Curator des Kindes insoweit neben dem Gewalthaber zu, als dessen Gewalt behindert war. Im Grunde lag hierin aber keine Negation des Gegensatzes zwischen väterlicher Gewalt und Vormundschaft, sondern nur eine feinere Ausbildung des Princips der Ausschließlichkeit.

Das gemeine Recht, wie auch die neuere deutsche Gesetzgebung hat nun die römische Art der Abgrenzung der Vormundschaft und der väterlichen Gewalt aufgenommen. Demnach stehen die minderjährigen Kinder in der Gewalt ihres Vaters, nicht in dessen Vor-

[2]) In diesem weiten Sinn nimmt den Begriff das Werk von Kraut: die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts.

mundschaft, mag nun die Ehe, welcher sie entstammen, dauern oder aufgelöst sein, eine Vormundschaft über Minderjährige tritt erst ein, wenn die väterliche Gewalt erloschen oder unwirksam ist. In diesem Sinne leitet das A. L. R. II. 18 in §. 1 u. 2 das Vormundschaftsrecht mit den Worten ein: Personen, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind, stehen unter der besonderen Aufsicht und Vorsorge des Staates. Diese Vorsorge erstreckt sich jedoch auf dergleichen Personen nur insofern, als dieselben außer väterlicher Gewalt und Aufsicht sind oder die väterliche Gewalt ihnen nicht zu Statten kommen kann.

In anderer Weise bildete das coutümiere Recht Frankreichs und hiernach der code civil den Gegensatz aus, nicht ohne Einwirkung deutschrechtlicher Gedanken. Der code unterscheidet, wenn er auch einseitig von puissance paternelle spricht[3]), der Sache nach die elterliche Gewalt, von welcher die väterliche und die mütterliche Gewalt nur jede eine Seite bildet und die Vormundschaft. Die elterliche Gewalt steht beiden Ehegatten zusammen zu, so daß zwar die Ausübung der Regel nach dem Vater gebührt[4]), die Mutter aber gehört werden muß[5]). Folgerichtig tritt nach Auflösung der Ehe, durch welche die elterliche Gewalt in ihrer Totalität zerstört wird, die Vormundschaft über die minderjährigen, nicht emancipirten Kinder ein, die von Rechtswegen dem Ueberlebenden der Eltern, dem Vater oder der Mutter, anfällt[6]). Dennoch erhalten sich neben der Vormundschaft, auf welche die gesammte Verwaltung des Kindesvermögens übergeht[7]), einzelne Befugnisse der väterlichen sowie der mütterlichen Gewalt beim Ueberlebenden der Eltern. Diese Befugnisse gehen wegen ihres Ursprungs weder im Fall der Ausschließung, noch soviel wenigstens den Vater betrifft[8]), im Fall der Absetzung von der Vormundschaft verloren. Es gehört hierher der Consens zur Eheschließung des Kindes, der elterliche Nießbrauch, die testa-

---

[3]) code civil L. I tit. 9. De la puissance paternelle.

[4]) code civil art. 373. Vgl. aber art. 141. 149 Demolombe VI n. 371.

[5]) code civil art. 148 Demolombe III n. 38 ff.

[6]) art. 390.

[7]) art. 389.

[8]) Hinsichtlich der Mutter vgl. code civil art. 381. 386. 399.

mentarische Ernennung eines Vormunds, das Zuchtrecht durch Einsperrung [9]).

Die V. O. vom 5. Juli 1875 steht nun durchaus auf der römischrechtlichen Grundlage, indem sie nur für diejenigen Minderjährigen eine Vormundschaft eintreten läßt, welche nicht unter einer väterlichen Gewalt sind [10]).

Dies gilt fortan auch im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts. Die bloßen Reste seiner Gewalt, welche hier seither dem Vater nach dem Tode der Mutter verblieben waren, sollten nach der bei Berathung der V. O. herrschenden Absicht [11]) vervollständigt und zu einer vollkräftigen, väterlichen Gewalt erhoben werden, welche die Vormundschaft ausschließt, so daß diese auch in der Rheinprovinz beim Tode der Frau nicht mehr eröffnet wird. Das französische Recht schwächt die Gewalt des Vaters vor Allem ab durch art. 389 des code civ., wonach dem Vater die Verwaltung des Kindesvermögens nur während der Dauer der Ehe zusteht. Im Widerspruch hiermit gibt nunmehr die V. O. dem Vater nach dem Tode der Mutter im Gebiete des rheinischen Rechts „die Rechte und Pflichten des gesetzlichen Vormunds" [12]). Diese Rechte hat der Vater nicht als Vormund, sondern wie ein solcher. Er hat sie daher auch dann, wenn er zur Führung einer Vormundschaft nicht fähig sein sollte, z. B. wenn er ein für großjährig erklärter Minderjähriger [13]) ist, oder wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte fehlen. Die Kinder sind nicht Mündel, sondern Hauskinder. Sie treten nicht unter die stetige Beaufsichtigung des Vormundschaftsgerichts [14]), wenn dieses auch einzelne obervormundschaftliche Rechte, insbesondere das Recht der Genehmigung gewisser Handlungen des Vaters übt [15]); sie unterstehen ferner nicht der Aufsicht des Waisenraths, welcher die persön-

---

9) code civil art. 148 ff. 384 ff. 397 ff. 375 ff.

10) V. O. § 11.

11) Vgl. insbesondere die Motive zum Regierungsentwurf § 11.

12) V. O. § 95 Abs. 2.

13) Ist der Vater bevormundet, so erhalten seine Kinder nach V. O. § 11 einen Dativvormund.

14) V. O. § 2 Abs. 2.

15) V. O. § 42. § 44.

liche Lage der Mündel überwachen soll [16]. Insbesondere ist der bisher, neben dem verwittweten Vater gebotene ständige Gegenvormund mit der V. O. außer Function getreten, ein solcher ist auch inskünftige nicht mehr neben dem Vater zu ernennen. Nur zum Zweck der Prüfung einer vom Vormundschaftsgericht zu genehmigenden Handlung des Vaters hat das Gericht einen Gegenvormund ad hoc zu bestellen, welcher der Sache nach nur Curator ist [17].

§. 10. Umfang der Beseitigung des bisherigen Rechts.

Die Vormundschaftsordnung hebt in ihrem §. 102 die bisher geltenden Ordnungen und Gesetze über das Vormundschaftswesen auf, soweit sie in der neuen Ordnung nicht ausdrücklich enthalten sind. Es bezieht sich dies wie auf Gesetze und Observanzen, so auch auf Ausführungsbestimmungen z. B. Rescripte von Behörden. Beseitigt sind aber alle diese Normen nur als positive, vermöge ihrer äußeren Autorität bindende Vorschriften, dagegen sind sie noch — cum grano salis — zu verwerthen als Mittel der Interpretation des neuen Gesetzes.

Aufgehoben sind also die Normen über das „Vormundschaftswesen". In welchem Umfang, ist Sache wissenschaftlicher Interpretation. Sie hat sich, da das Gesetz eine Definition der Vormundschaft nicht gibt, an die Gesammtheit seines Inhalts zu halten. Hiernach ist nicht die Vormundschaft im weiteren Sinne des älteren deutschen Rechts betroffen, also nicht die väterliche und die ehemännliche Gewalt und die sich anschließenden Rechtsverhältnisse. Es wurde vielmehr nur die Vormundschaft und die Pflegschaft im eigentlichen Sinne neu geregelt.

Und dabei ist stets zu untersuchen, ob eine Rechtsnorm im Vormundschaftsrechte wurzelt, oder ob sie ihre Grundlage außerhalb desselben hat. Im letzteren Fall ist sie durch die Vormundschaftsordnung an und für sich nicht beseitigt, auch wenn sie auf die Rechte des Vormunds oder des Mündels einwirken sollte. Beispiele bilden die Normen der Klagenverjährung, die allgemeinen Bestimmungen über die Haftbarkeit der Richter. Im ersteren Fall ist sie durch die Vor-

---

16) Vgl. V. O. § 54 Abs. 1.

17) V. O. § 26 Abs. 4.

mundschaftsordnung aufgehoben, auch wenn hierdurch indirect in andere Rechtsmaterien eingegriffen würde.

Die Bestimmungen der Vormundschaftsordnung über die Einrichtung der Vormundschaftsgerichte haben übrigens Geltung auch für die den Vormundschaftsgerichten außerhalb einer Vormundschaft oder Pflegschaft zugewiesene Thätigkeit [1]). Sie greifen also über das Gebiet der eigentlichen Vormundschaft hinaus.

Es ist ferner die Vormundschaftsordnung da maßgebend, wo das Gesetz die analoge Anwendung der Grundsätze des Vormundschaftsrechts vorschreibt, wie dies in einem gewissen Maße bei Familienstiftungen der Fall ist, da dieselben durch das Rescript vom 5. März 1841 und die Kab. Ordre 1845 unter die Oberaufsicht der Vormundschaftsbehörden gestellt sind [2]).

Im Einzelnen ist hervorzuheben:

1. Unberührt sind die Normen über die väterliche Gewalt geblieben. Dies bezieht sich auf die persönliche Stellung der Hauskinder und auf die hierbei vorgesehene Einwirkung des Vormundschaftsgerichts [3]), wie auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Kinder. Es ist also das bisherige Recht nicht bloß, wie die Vormundschaftsordnung besonders hervorhebt [4]), für das väterliche Nutzungsrecht noch in Geltung, sondern ebenso für die Verwaltung des Kindesvermögens durch den Hausvater. Ungeändert sind hiernach auch die Rechtsnormen über die Frage, wieweit die Verfügungen des Vaters über das nichtfreie Kindesvermögen an die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts gebunden sind und wann dem Gericht die Sicherstellung dieses Ver-

---

[1]) V. O. § 8.

[2]) Vgl. Anton die V. O. Berlin 1876. S. 71 ff. In Betracht können namentlich kommen V. O. § 8. § 51. § 63. § 90. Die Stiftungscuratoren, welche auf Grund des Statuts fungiren, sind nicht als Pfleger der V. O. zu behandeln.

[3]) Nach den Vorschriften des A. L. R. liegt dem Vormundschaftsgericht in dieser Hinsicht ob die Entscheidung von Streitigkeiten der Eltern über Pflege und Wartung eines Kindes — A. L. R. II 2 § 72. 73, ferner die Bestimmung über Besserungshaft auf Antrag der Eltern — A. L. R. II 2 § 86—89, vgl. Stölzel im J. M. B. von 1875 S. 22 ff. — das Einschreiten von Amtswegen bei Mißhandlung und Nichtalimentirung der Kinder durch die Eltern — A. L. R. II 2 § 90. 91. — die Entscheidung von Beschwerden des Kindes wegen der Berufswahl durch die Eltern — A. L. R. II 2 § 112 ff. — die Entscheidung über das Erziehungsrecht geschiedener Eltern A. L. R. II 2 § 92 Präj. des O. T. 404.

[4]) V. O. § 95 Abs. 2.

mögens obliegt [5]). Zweifelhaft ist das Verhältniß der Vormundschaftsordnung zu den bisherigen Normen über die Verwaltung des freien Vermögens minderjähriger Kinder durch den Vater. Diese Verwaltung stand dem Vater aber nicht in Folge seiner Gewalt, sondern als Curator zu. Sie unterliegt daher der Vormundschaftsordnung [6]).

Auch die elterlichen Rechte und Pflichten berührt die Vormundschaftsordnung zunächst nicht. Das bisherige Recht über die Ausstattung der Kinder, sowie die Mitwirkung des Gerichts hierbei ist z. B. nicht betroffen [7]).

2. Die Normen des bisherigen Rechts über die Rechte des Ehemanns an Person und Vermögen der Ehefrau sind maßgebend geblieben. Es gilt dies auch hinsichtlich des Rechts des Vormundschaftsgerichts statt der Frau die Einwilligung zu Verfügungen des Mannes über das Eingebrachte der Frau oder über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu ertheilen [8]).

Nach dem bisherigen Eherecht bestimmt sich nicht nur die Rechtsstellung des Mannes gegenüber einer volljährigen, sondern auch gegenüber einer minderjährigen und bevormundeten Ehefrau. Ueber die Collision zwischen dem Rechte des Ehemannes und dem Rechte des Vormunds hat das A. L. R. II. 18 §. 742 ff. eingehende Normen getroffen. Sie wurzeln indeß vorzugsweise im Vormundschaftsrechte und beschränken in bevormundender Weise das Verwaltungsrecht des Ehemannes. Sie werden daher in der Hauptsache nicht mehr als geltend anzusehen sein [9]).

3. Das rheinische Civilgesetzbuch gewährt den Eltern den gesetzlichen Nießbrauch am Kindesvermögen, soweit dasselbe nicht Sondergut ist, bis zum achtzehnten Lebensjahre des Kindes. Insbesondere steht auch der Mutter dies Recht nach dem Tode des Vaters bis zu ihrer Wiederverheirathung zu [10]). Es hat ferner die Mutter in

---

[5]) A. L. R. II 2 § 170 ff. § 179 ff.

[6]) A. L. R. II 2 § 159 II 18 § 984 ff. sind hiermit aufgehoben. A. Ans. scheint Loewenstein V. O. S. 8 unter g.

[7]) A. L. R. II 2 § 237 ff.

[8]) Vgl. A. L. R. II 1 § 233 ff. A. L. R. II 1 § 387. § 388.

[9]) Näheres siehe unten im § 87.

[10]) code civil art. 384—387.

vielen andern Landestheilen — insbesondere bei allgemeiner Gütergemeinschaft — am Nachlasse des Ehemannes oder auch an anderem Vermögen der Kinder bis zu deren Abschichtung oder Volljährigkeit oder bis zu ihrer Wiederverheirathung oder bis zu ihrem Tode den Nießbrauch und die Verwaltung. So im Gebiete des fränkischen Rechts, in Hessen, Nassau, Frankfurt a. M., aber auch in Theilen von Hannover, Schleswig-Holstein, Neuvorpommern. Solche Vermögensrechte bleiben, wie die Natur der Sache ergiebt und §. 95. Abs. 1. der V. O. ausdrücklich bestimmt, unberührt, auch wenn sie ursprünglich nur ein Ausfluß der mütterlichen Vormundschaft gewesen sein sollten.

4. Der §. 95 trifft im Absatz 3, in Folge eines Antrags der Kommission des Herrenhauses, noch die besondere Bestimmung, daß die in verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften, welche vor oder nach der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern, in Kraft bleiben. Da es sich hierbei vorzugsweise um Vermögen handelt, auf welches die Kinder des Eheschließenden Anspruch haben, und welches der Vater kraft väterlicher Gewalt oder die Eltern kraft ehelichen Güterrechts besitzen, bedurfte es einer solchen Bestimmung im Grunde nicht, weil überhaupt die Normen der väterlichen Gewalt und des ehelichen Rechts durch die Vormundschaftsordnung nicht betroffen werden. Gewicht wurde auf die Aufnahme des Vorbehalts nur aus dem äußeren Grunde gelegt, daß sich die angeführten Bestimmungen vielfach in particularen Vormundschaftsordnungen finden, und man sie möglichst vor dem Vergessenwerden schützen wollte, nachdem diese Ordnungen sonst beseitigt werden.

5. Das Institut der Beistände des A. L. R. [11]) ist theilweise ein Rest der alten Geschlechtsvormundschaft. Dennoch ist das Institut durch die Vormundschaftsordnung nicht beseitigt, da es den Charakter einer Vormundschaft im Sinne der Vormundschaftsordnung nicht hat, sondern dem Handelnden nur eine Unterstützung und Beirath gewähren soll [12]).

[11]) A. L. R. II 18 §§ 3—5, 1005 ff.

[12]) Auch der Gesetzesrevisor bemerkte gegen die §§ 5, 51—55 II 18 des A. L. R., daß die Bestimmungen über die Beistände nicht in den Titel „von Vormundschaften und Curatelen" gehörten. Ges. Rev. Pens. VII S. 52.

§ 11. Fortsetzung. Positive Bestimmungen.

1. In Folge positiver Bestimmung der Vormundschaftsordnung haben sich namentlich erhalten: die bisher geltenden Vorschriften über das Erforderniß der Einwilligung des Vormunds und des Vormundschaftsgerichts zur Eheschließung des Mündels, sowie über die Rechtsfolgen im Fall des Mangels der Genehmigung [1]; ferner die bestehenden Vorschriften über das Vorzugsrecht des Mündels am Vermögen des Vormunds [2]; desgleichen die bisherigen Bestimmungen über die Erklärung als Geisteskranker oder Verschwender [3]; ebenso Befugnisse des Nachlaßcurators, welche hinausgehen über die in diesem Gesetze ihm beigelegten Rechte [4].

2. Rücksichtlich der Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten der Mitglieder der königlichen Familie und des Hohenzollernschen Fürstenhauses behält es bei der Hausverfassung nach §. 100 der V. O. sein Bewenden. Es liegt hierin nichts als eine besondere Anwendung des Grundsatzes des A. L. R. II. 13 §. 17, wonach die Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn betreffen, nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt werden. Die besondere Hervorhebung in der Vormundschaftsordnung war hiernach nicht nöthig, wenn auch unschädlich [5].

3. Des weiteren werden die nach dem bisher geltenden Privatfamilienrecht der Häupter und Mitglieder der früher reichsständischen Familien begründeten Rechte durch das neue Gesetz nicht berührt [6].

Für das damalige Gebiet der Preußischen Monarchie hat hier-

---

[1] V. O. § 48.

[2] V. O. § 32. Abs. 5.

[3] V. O. § 81.

[4] V. O. § 89.

[5] Einen ähnlichen Vorbehalt hatte für das Vormundschaftswesen des königlichen Hauses gemacht die Verordnung vom 2. Januar 1849 § 11 und das Gesetz vom 26. April 1850 Art. III. Dies veranlaßte das Herrenhaus einen bezüglichen Zusatz aufzunehmen. Es kam hierzu die Meinung, daß man für die Erhaltung des besonderen Rechts der Standesherren Vorsorge zu treffen habe.

[6] Vgl. Heffter, Sonderrechte der souverainen und mediatisirten Häuser. Berlin 1871.

über die Instruction [7]) vom 30. Mai 1820 §. 11 folgende Vorschriften getroffen:

a) Die Grundsätze der Bevormundung der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese sind in erster Linie aus den bestehenden, durch den König genehmigten oder künftig unter königlicher Genehmigung zu errichtenden Familienverträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familienherkommen zu schöpfen. Danach ist regelmäßig in Gemäßheit des älteren deutschen Rechts Vormund der nächste Agnat des Mündels.

b) Neben diesem Familienrechte haben subsidiäre Geltung die preußischen Landesgesetze. In soweit hat nunmehr die Vormundschaftsordnung Kraft erhalten.

c) Soweit von Obrigkeitswegen die Ernennung eines Vormunds zu geschehen hat, erfolgt dieselbe unmittelbar von dem Könige auf den Antrag des Justizministers.

d) Die obervormundschaftliche Behörde für den Standesherrn und die ebenbürtigen Mitglieder seiner Familie ist dasjenige Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Standesherrschaft gelegen ist.

e) Besitzt ein Standesherr mehrere inländische Standesherrschaften, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der verstorbene Vater des zu Bevormundenden zugleich seinen Wohnsitz gewählt hatte.

f) Besitzt ein mediatisirtes Haus standesherrliche Besitzungen in andern Staaten und wird dort bevormundet, so wird für Preußen gleichwohl eine besondere Vormundschaft eingerichtet.

g) Die Bestallung des Vormundes geht stets vom Könige aus.

4. Da die Reichsgesetzgebung der Landesgesetzgebung vorgeht, so bestehen natürlich auch deren ältere Bestimmungen über das Vormundschaftswesen fort. Es gilt dies namentlich von dem Strafgesetzbuch des deutschen Reichs [8]), ferner von Vorschriften des Reichsmilitärgesetzes.

---

[7]) Durch Gesetz vom 12. November 1855 in dieser Hinsicht aufrechterhalten.

[8]) Insbesondere gehört hierher § 34 Nr. 6, § 65, § 174 Nr. 1, § 181 Nr. 2, § 247, § 263, § 266.

§. 12. Die Zeit des Inkrafttretens der Vormundschaftsordnung.

Die Vormundschaftsordnung ist mit dem 1. Januar 1876 in Kraft getreten. Sie findet Anwendung nicht bloß auf die nachher eingeleiteten, sondern auch auf Vormundschaften und Pflegschaften, welche in diesem Augenblicke schwebten[1]). Es ist in dieser Hinsicht hervorzuheben:

1. Die einzelnen Akte der vormundschaftlichen Verwaltung sind als eine fortgesetzte Kette von successiven Verpflichtungsgründen anzusehen[2]). Das Gesetz, welches zur Zeit ihrer Vornahme herrschte, ist daher für sie maßgebend, wenn auch die Vormundschaft unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zu Ende geht und der Vormund nach dessen Inkrafttreten zur Verantwortung gezogen wird. Daher haftet z. B. der Vormund des gemeinen Rechts wegen seiner Verwaltung vor dem 1. Januar 1876 nur für die in eigenen Dingen gewohnte Sorgfalt, wegen späterer Akte steht er nach der V. O. für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters ein. Wenn ferner bisher mehrere gemeinsam verwaltende Vormünder die Einrede der Theilung hatten, so können sie dieselbe noch anrufen für ihre Geschäftsgebahrung vor dem 1. Januar 1876, nicht aber für die spätere Verwaltungsepoche.

2. Dagegen wirken Befugnisse, deren Entstehung unter dem alten Rechte sich abschloß, unter der Herrschaft der Vormundschaftsordnung fort, auch wenn nach deren Bestimmungen solche Rechte nicht hätten entstehen können. Das dem Vormund vom Gericht für die Dauer der Vormundschaft früher zugebilligte Honorar bildet z. B. eine nicht mehr entziehbare[3]) Forderung, welche folgerecht auch nach dem 1. Januar 1876 bezüglich künftiger Raten verfällt, ohne Rücksicht darauf, ob nach dem neuen Gesetze die Voraussetzungen der Zubilligung vorlägen. Es ist weiter unzweifelhaft, daß ein Titel zum Pfandrecht, welcher unter der Herrschaft des alten Rechts für die bis zum 1. Januar 1876 erwachsenen Ansprüche erworben wurde, auch

---

[1]) V. O. § 92. Absatz 1.

[2]) l. 37 pr. D. de adm. tut. 26, 7: tutorem, qui tutelam gerit Sabinus et Cassius, prout gerit, in singulas res per tempora velut ex pluribus causis obligari putaverunt.

[3]) Vgl. unten § 78.

nach diesem Termin noch realisirt werden kann, trotzdem daß nach der V. O. — § 32 Abs. 5 — seitdem ein gesetzlicher Pfandrechtstitel nicht mehr entsteht.

3. Andererseits sind die schwebenden Vormundschaften für Alles, was noch in Zukunft zu gestalten ist, mit dem 1. Januar 1876 unter die Herrschaft des neuen Gesetzes getreten.

a) Mit diesem Augenblicke ist die Obervormundschaft auf den Einzelrichter übergegangen. Die vormundschaftliche Thätigkeit der Familienräthe im Bezirke des Appellationsgerichtshofs zu Cöln hat aufgehört. Seit dem 1. Januar 1876 kann in Vormundschaftssachen ein Familienrath nur auf Grund der V. O. und mit den Befugnissen, welche diese zutheilt, berufen werden[4]).

Ebenso mußte die Thätigkeit der Waisengerichte in den Hohenzollern'schen Landen mit dem 1. Januar 1876 erlöschen.

b) Die bisherigen Vormünder oder Pfleger sind im Amte verblieben, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu berufen waren, wenn die V. O. bei ihrer Einleitung bereits in Kraft gewesen wäre. Sie haben aber vom 1. Januar 1876 ab diejenige Rechtsstellung, welche ihnen nach der V. O. zukommt. Sie sind hiernach fortan zu entlassen oder zu entsetzen nach den Vorschriften dieser Ordnung. Da es jedoch möglich ist, daß sie den vermehrten Anforderungen der V. O. nicht gewachsen sind, so gibt das Gesetz dem Vormundschaftsgericht bis zum 1. Januar 1878 die Ermächtigung, sie wegen bloßer Ungeeignetheit zu entlassen, wenn sie nicht nach der V. O. gesetzliche Vormünder wären oder ein Anrecht auf die Berufung kraft Familienrechts oder letztwilliger Verfügung hätten[5]). Jene Ermächtigung schließt in sich die Pflicht des Gerichts, von derselben den entsprechenden Gebrauch zu machen und zu diesem Zweck an der Hand der bisherigen Erfahrungen und anderweiter Ermittlungen eine Prüfung der Geeignetheit der bisherigen Vormünder vorzunehmen[6]).

---

[4]) V. O. § 92 Abs. 2. Die Motive der Regierungsvorlage führen an, daß die Familienräthe im Sinne des code civil für andere, ihnen zugewiesene Funktionen thätig bleiben. So bezüglich art. 494 des code civ. — erhalten durch Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 65. § 66 — ferner bezüglich code de proc. art. 856.

[5]) V. O. § 93.

[6]) Vgl. Kurlbaum Justizministerialblatt 1875 S. 252.

Wenn bisher dem Vormund unmittelbar auf Grund des Gesetzes weitergehende Befugnisse zustanden, als ihm das jetzige Recht gibt, so beschränken sich seine Befugnisse vom 1. Januar 1876 an auf dessen Maß. Dagegen bestimmt die Vormundschaftsordnung § 94 zur Erhaltung früher getroffener letztwilliger Verfügungen, wenn einem bisher bestellten Vormund oder Pfleger durch Verfügung der Eltern oder der Erblasser des Mündels nach dem bisherigen Rechte zulässigerweise größere Befugnisse eingeräumt sein sollten, als das neue Gesetz zuläßt, so bleiben diese Befugnisse bestehen. Das Gleiche schreibt sie für solche Vormünder oder Pfleger vor, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes durch Testament nur berufen waren, ohne daß der Fall der Vormundschaft eingetreten oder ihre gerichtliche Bestallung bereits erfolgt ist. Dies ohne Unterschied, ob der Berufende vor dem 1. Januar 1876 verstorben ist oder diesen Termin überlebt hat[7]). Waren einem Vormunde letztwillig Befugnisse beigelegt, welche ihm auch das früher bestehende Gesetz zugetheilt hat, nicht aber das jetzige gewährt, so standen ihm doppelte Titel zu, von denen der testamentarische in die Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes hereinwirkt.

c) Für die am 1. Januar 1876 schwebenden Vormundschaften mit Vermögensverwaltung wurde mit diesem Termin die Bestellung von Gegenvormündern nöthig. Nur insoweit hatte sie zu unterbleiben, als die Vormundschaftsordnung auch für künftig eintretende Vormundschaften hiervon absieht. Hiernach waren namentlich diejenigen Vormünder, welchen der Erblasser nach Maßgabe des bisherigen Rechts eine durchaus befreite Stellung einräumte, durch Bestellung eines Gegenvormunds nicht einzuschränken.

4. Eine besonders schwierige Frage erhebt sich für die Landestheile, in welchen sich bisher an die Vormundschaft ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht oder ein gesetzliches Pfandrecht knüpfte, wie ein solches im Gebiete des rheinischen Rechts seither in Geltung war. Nach der V. O. § 32 Abs. 6 entsteht fortan durch die Vormundschaft ein Pfandrecht oder ein Titel zum Pfandrecht nicht mehr. Bezieht sich dies auch auf schwebende Vormundschaften? Mit andern

---

[7]) Anderer Ansicht Wachler, Märcker zu V. O. § 94. Richtig Löwenstein zu V. O. § 94. Vgl. auch Verhandl. des Herrenhauses S. 188.

Worten schützt das Pfandrecht den Mündel nur noch gegen Malversationen des Vormunds, die hinter dem 1. Januar 1876 zurückliegen oder auch wegen späterer Akte des Vormunds. Wir schließen uns der ersteren Ansicht an. Das Pfandrecht zu Gunsten des Mündels kann durch Akte des Vormunds nach dem 1. Januar 1876 keine Erweiterung mehr erhalten. In der That ist das gesetzliche Pfandrecht mit der Organisation des Vormundschaftswesens aufs engste verknüpft. Aendert sich diese Organisation, schafft das Gesetz wirklich oder vermeintlich andere Garantien und eine neue Ordnung, unter welcher es das gesetzliche Pfandrecht für entbehrlich hält, so wäre es ein Anachronismus und den vermuthlichen Intentionen des Gesetzes zuwiderlaufend für die Thätigkeit des Vormunds in dieser Zeit, um deswillen ein gesetzliches Pfandrecht noch festzuhalten, weil der Vormund vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes bestellt war[8]).

§. 13. Interpretation der Vormundschaftsordnung.

Die Vormundschaftsordnung unterliegt den allgemeinen Regeln der Interpretation. Doch sind folgende Gesichtspunkte speciell zu betonen.

1. Die Vormundschaftsordnung hat ihre letzte Formulirung auf dem Wege parlamentarischer Berathung erhalten und hierbei zahlreiche Abänderungen erlitten.

Dergleichen Veränderungen sind häufig der Ausdruck der Anforderungen des praktischen Lebens und bilden insoweit Verbesserungen. Ihre sofortige Einarbeitung in das System des Gesetzes ist aber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Sofern sie nicht vollständig gelungen ist, hat Jurisprudenz und Praxis die Aufgabe, einen solchen Hiatus nicht zu vergrößern, sondern den Assimilationsproceß zu vervollständigen[1]). Ein Hülfsmittel für die Interpretation der solcher Gestalt eingefügten Veränderungen bilden die landtäglichen Verhandlungen. Bei der Vormundschaftsordnung kommen vorzugsweise in Betracht der Bericht der Kommission des Herrenhauses, sowie des Abgeordnetenhauses und die stenographischen Berichte über die Verhandlungen im Herrenhause. Daß aber die Auskunft, welche

---

[8]) Vgl. die Ausführungen im Zusatz I.

[1]) Vgl. z. B. unten § 34 über V. O. § 87 Abs. 2.

aus dergleichen Aktenstücken zu gewinnen ist, oft eine unvollständige und lückenhafte ist, zuweilen selbst irreführen mag, liegt in der Natur solcher Verhandlungen. Wichtige Abänderungen werden zuweilen z. B. auf Grund der persönlichen Autorität des Antragstellers oder bei Ermüdung der Kommissionen ohne Debatte angenommen; ein Beispiel bietet §. 15 der Vormundschaftsordnung. Andere Bestimmungen werden durch die Debatte mit oder ohne Absicht in ein falsches Licht gestellt und die entscheidenden Gesichtspunkte treten nicht hervor [2]).

2. Die Vormundschaftsordnung ist wie jedes neue Gesetz aus dem bisherigen Rechtszustande zu interpretiren.

Hier aber tritt die besondere Schwierigkeit ein, daß die Vormundschaftsordnung an die Stelle drei verschiedener Systeme treten soll und zwar als ein möglichst gleichförmig anzuwendendes Gesetz. Man kann auch nicht geradezu annehmen, daß das A. L. R. als das Recht der Mehrheit der Staatsgenossen, vorzugsweise bei der Interpretation zu berücksichtigen sei. Schon deshalb nicht, weil die Vormundschaftsordnung wichtige Grundprincipien des A. L. R. verläßt.

Man wird zu untersuchen haben, welchem Rechtssystem ein Gedanke der Vormundschaftsordnung vorzugsweise entnommen ist. So ist die grundsätzliche Unterscheidung der Vormundschaft und der Pflegschaft in der Vormundschaftsordnung nicht definirt. Die Begriffe sind aber dem A. L. R. entnommen und beruhen auf seiner Auffassung [3]). Vielfach wird zurückzugehen sein auf das römische und gemeine Recht als der gemeinsamen Grundlage.

3. Die Vormundschaftsordnung bezieht sich häufig auf im Rechte gegebene juristische Begriffe. Diese Begriffe sind in den verschiedenen Legislationen, welche in Preußen gelten, nicht immer gleichmäßig dieselben. Es gehört hierher z. B. der Begriff des Darlehens, der Schenkung, des lästigen Vertrages, selbst der Ausdruck Großeltern umfaßt in den verschiedenen Gebieten nicht gleichmäßig

---

[2]) Bezüglich eines der wichtigsten Punkte des Vormundschaftsrechts, der Frage, wer eine Beschwerde erheben kann, waren die Regierungskommissare und die berathenden Kommissionen beider Häuser über einen Rechtssatz einig, der gleichwohl nicht haltbar erscheint. Siehe unten § 23.

[3]) Vgl. oben § 8 Anm. 1.

dasselbe. Die Absicht jedoch der Vormundschaftsordnung war in Bezug auf die Vormundschaftsverhältnisse ein uniformes Recht in den preußischen Landen herzustellen. Daher würde man der Regel nach die Absicht des Gesetzes nicht treffen, wenn man jene Begriffe in den verschiedenen Rechtsgebieten je nach dem Specialrecht, welches hier herrscht, verschieden erklärte[4]). Vielmehr wird ein Begriff zu ermitteln sein, welcher wenigstens in Bezug auf die Auslegung der Vormundschaftsordnung zu Grunde zu legen ist[5]). Auch dabei wird man der gemeinrechtlichen Wissenschaft eine besondere Berücksichtigung schenken.

4. Die Vormundschaftsordnung hat sich Kürze und Prägnanz der Darstellung zum Ziel gesetzt. Definitionen jeder Art sind vermieden, instructionelles Detail sollte ausgeschlossen bleiben.

Die Gesetzessprache hat in Folge dessen eine besondere Färbung angenommen, deren Kenntniß für die Interpretation des Einzelnen nöthig ist. Häufig wird z. B. bestimmt, das Vormundschaftsgericht kann etwas vornehmen[6]). Dies soll nicht heißen, es steht in dessen Willkür, hängt von dessen Belieben ab, vielmehr wird dem Gericht hierdurch eine Befugniß ertheilt, für deren zweckmäßige Ausübung dasselbe verantwortlich ist.

§. 14. Literatur und Hülfsmittel.

Die Quellen und die Literatur der älteren Vormundschafsrechte kommen auch für das jetzige preußische Vormundschaftsrecht in Betracht. Es gehören hierher die justinianischen Gesetzesarbeiten, nämlich Instit. lib. I, tit. 13—26, Digest. lib. 26 und 27, Cod. lib. V, tit. 28—75, von den Novellen 72. 89, cap. 14. 94. 118, cap. 4, 5. 155. Unter den Bearbeitungen des römischen Rechts sind vorzugsweise von Bedeutung Glück, Erläuterungen der Pandekten Bd. 28, S. 435 bis Bd. 33, S. 310 und Rudorff, Recht der Vormundschaft 3 Bde. 1832 ff. Das deutsche Recht stellt dar das Werk von Kraut, die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts 3 Bde. Göttingen 1835 ff. Es gehört hierher

4) Vgl. jedoch unten § 16 Anm. 4.

5) Vgl. unten § 51 a. E.

6) z. B. V. O. § 60.

auch Fr. Rive, Geschichte der Vormundschaft 1. Bd. 1862. 2. Bd. 1. Abth. 1866. 2. Abth. 1875.

Das preußische A. L. R. behandelt die Vormundschaftsverhältnisse in Th. II. Tit. 18. Eine sorgfältige Bearbeitung des früheren preußischen Rechts giebt Arndts und Leonhard, das preußische Vormundschaftsrecht, Berlin 1862. Daneben mag beachtet werden Förster, preußisches Privatrecht Bd. 3. § 229 ff.

Für das französisch-rheinische Recht sind hier benutzt und kommen für die hier verfolgten Zwecke vorzugsweise in Betracht außer dem code civil art. 388 ff. Philippi, die Vormundschaft in der preußischen Rheinprovinz, 2. Auflage 1870, Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts Bd. I. Abschnitt III. 6. Auflage, herausgegeben von Puchelt, endlich das Werk von Demolombe, cours de droit civil vol. VII, vol. VIII. 1850 und 1851. 4. Aufl. 1874.

Ueber das bayerische Vormundschaftsrecht ist zu vergleichen Roth, bayerisches Civilrecht I, S. 480 ff.

Materialien, welche sich unmittelbar auf die Vormundschaftsordnung beziehen, sind:

Der Gesetzentwurf über das Vormundschaftswesen veröffentlicht vom Justiz-Ministerium 1870, ferner der Entwurf eines Gesetzes über das Vormundschaftswesen aus der Landtagssession 1873/74. (Abgeordnetenhaus Nr. 94.) — Unter den Schriften hierüber heben wir hervor:

Kurlbaum, kritische Bemerkungen zu dem Entwurf u. s. w., Berlin 1870.

Sternberg (Graf zur Lippe), Glossen zu dem Entwurf des Gesetzes über das Vormundschaftswesen, Berlin 1874.

Von den Landtagsverhandlungen der Session 1874/75 kommen in Betracht:

1) Der unterm 13. Januar 1875 dem Herrenhause vorgelegte Entwurf, Drucksachen des Herrenhauses Nr. 7, in diesem Werke als „Regierungsentwurf" schlechthin bezeichnet.

2) Der Bericht der XI. Kommission des Herrenhauses, Drucksachen des H. H. Nr. 39, citirt als Bericht d. K. d. H. H.

3) Die Verhandlungen des Herrenhauses in dessen achter bis zwölften Sitzung vom 13. bis 18. März und in der Sitzung vom 24. Mai 1875.

4) Der Bericht der XVI. Kommission des Hauses der Abgeordneten. Drucksachen des A. H. Nr. 311, citirt als Bericht d. K. d. A. H.

Mit der Publication der V. O. ist eine ungemein fruchtbare Literatur zu Tage getreten mit der Tendenz, durch Benutzung der Materialien das neue Gesetz in commentirender Form zu erklären, wohl auch einzelne selbständige Bemerkungen auf Grund praktischer Erfahrungen hinzuzufügen. Die meisten dieser Productionen sind dem Augenblick bestimmt, sie werden demgemäß nur ein ephemeres Dasein haben. Hervorzuheben sind:

Märcker, Stadtgerichtsrath, die neue Vormundschaftsordnung. Berlin 1875.

L. Wachler, Staatsanwalt, die Preußische V. O. Breslau 1875.

König, Oberamtsrichter, die Preußische V. O. Hannover 1875.

Löwenstein, Appellationsgerichtsrath, die V. O. vom 5. Juli 1875. Berlin 1876.

Eine kurze systematische Darstellung unter Benutzung des vorliegenden Werks lieferte Anton, Stadtgerichtsdirector, die V. O. vom 5. Juli 1875. Berlin 1876.

Zweiter Abschnitt.

Die Organe der vormundschaftlichen Verwaltung.

I. Das Vormundschaftsgericht.

§. 15. Der Einzelrichter.

Die vormundschaftliche Thätigkeit ist im Anschluß an das bisherige Recht auch in Zukunft Sache der Gerichte. Sie bildet einen Theil der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. Geändert aber ist das Organ der gerichtlichen Behandlung.

Bis zum Inkrafttreten der Vormundschaftsordnung wurden die Vormundschaftssachen im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 — also im damaligen Gebiete der Monarchie mit Ausschluß des rheinischen Rechtsgebietes — von den zweiten Abtheilungen der Kreis- und Stadtgerichte mittels collegialischer Beschlußfassung erledigt. Minder wichtige Geschäfte wurden jedoch einzelnen Richtern der zweiten Abtheilung, sowie den ständigen Gerichtskommissarien der Kreisgerichte allein überlassen[1]).

Im Gebiete des rheinischen Rechts hatte der Familienrath, an dessen Spitze ein Einzelrichter — der Friedensrichter — stand, die obervormundschaftliche Gewalt. In den jüngst erworbenen Landestheilen wurde durch die Gesetze vom Jahre 1867 dem Amtsrichter, also einem Einzelrichter, die Bearbeitung der Vormundschaftssachen, wie dies dort bisher Rechtens war, zugewiesen; im Gebiete von Frankfurt a. M. versah jedoch die zweite Abtheilung des dortigen Stadtgerichts nach wie vor der Annexion den größeren Theil der Vormundschaftssachen collegialisch.

---

[1]) Verordng. v. 2. Jan. 1849 § 20 ff. Arndts und Leonhard S. 19 ff.

Die Vormundschaftsordnung stellt nun an der Spitze Ihrer Bestimmungen, daß das Vormundschaftsgericht im ganzen Gebiete der Monarchie von Einzelrichtern — Friedensrichtern, Amtsrichtern, Gerichtskommissarien — verwaltet wird. Im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 und im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. sollen zu diesem Zwecke bei den Kreis- oder Stadtgerichten nach Bedürfniß ein oder mehrere Einzelrichter bestimmt werden. Diese Bestimmung erfolgt nach der Verfügung des Justizministers vom 20. November 1875 durch die vorgesetzten Appellationsgerichte.

Die obervormundschaftliche Thätigkeit ist zwar eine besondere und selbständige Aufgabe des Vormundschaftsrichters, bildet aber doch nur einen Ausfluß und eine Seite seiner richterlichen Funktionen überhaupt[2]. Wer ein Einzelrichteramt hat, verwaltet also die Obervormundschaft wie seine übrigen Geschäfte vermöge seiner Qualität als Friedensrichter, Amtsrichter, Gerichtskommissar. Der bei einem Collegialgericht mit der Vormundschaft betraute Richter thut dies als hierzu ernanntes Mitglied des Gerichts, er nimmt im Uebrigen an dessen collegialischen Beschlüssen Theil, untersteht der Aufsicht des Gerichtsvorstands, kann auch neben der Vormundschaft mit andern Geschäften betraut sein.

Das Gesetz enthält keine Vorschriften darüber, nach welchen Grundsätzen die Geschäfte unter die Einzelrichter zu vertheilen sind, falls bei demselben Collegialgericht mehrere Vormundschaftsrichter ernannt werden. Der Justizverwaltung ist hierin volle Freiheit gelassen[3]. Die Vertheilung nach geographischen Bezirken des Gerichtssprengels wird die Regel bilden. Wo aber die Vormundschaftsangelegenheiten eines Orts oder mehrerer thatsächlich zusammengehöriger Orte unter mehrere Vormundschaftsrichter vertheilt werden müssen, empfiehlt sich der häufigen Umzüge wegen die Vertheilung der Vormundschaftssachen nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Mündel, welche sich auch bisher unter solchen Umständen bewährt hat.

---

[2]) Vgl. über das Folgende Kurlbaum II. im Justizministerialblatt 1875 S. 248 ff.

[3]) Im Herrenhause wurde dies heftig, jedoch ohne Erfolg bekämpft.

Die obervormundschaftliche Gewalt wohnt dem Gerichte — dem Kreisgericht, Stadtgericht, Friedensgericht — als solchen inne, so daß die Person des verwaltenden Richters dahinter zurücktritt. Deshalb spricht die V. O. durchaus von der Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts, nicht von der des Vormundschaftsrichters, wie der Regierungsentwurf that[4]). Die Decrete der Vormundschaftsbehörde gehen hiernach formell von dem bezüglichen Gerichte — Kreisgericht, Stadtgericht, Friedensgericht u. s. w. — aus[5]), sie sind jedoch von dem bei dem Collegialgericht hiermit betrauten Richter unter dem besonderen Zusatz „Vormundschaftsrichter" zu unterzeichnen[6]). Eingaben in Vormundschaftssachen können an das zuständige Gericht — z. B. Stadtgericht — geschehen, ohne den Vormundschaftsrichter besonders zu bezeichnen.

Im Auslande haben die Konsuln des deutschen Reichs bezüglich der dort sich aufhaltenden Preußen die Rechte des Vormundschaftsgerichts nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 8. November 1867 und des preußischen Gesetzes vom 29. Juni 1865.

Die Staatsanwaltschaft hat nach der Vormundschaftsordnung keine besondere Mitwirkung mehr beim Vormundschaftswesen, wie dies nach französisch-rheinischem Rechte der Fall war[7]).

§. 16. Zuständigkeit des Gerichts.

Im römischen Reiche bestimmte sich die Competenz des Magistrats zur Ernennung eines Vormunds grundsätzlich nach dem Bürger-

---

[4]) Dies auf Grund der Beschlüsse der Herrenhaus-Kommission.

[5]) Die Gerichte haben sich der gewöhnlichen Gerichtssiegel in Vormundschaftssachen zu bedienen. Verfügung des Justizministers vom 30. November 1875.

[6]) Verfügung des Justizministers vom 20. November 1875 § 1.

[7]) Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft besteht nach französischem Rechte darin, daß jedesmal, wo das Gericht erster oder zweiter Instanz mit Mündelsachen befaßt wurde, der — schriftliche oder mündliche — Antrag der Staatsanwaltschaft einzuholen war, code de proc. art. 885 ff. art. 83 No. 2. Diese Bestimmungen sind durch die V. O. aufgehoben worden. Das Gleiche gilt aber nicht von No. 6 des citirten Art. 83, welcher das Gehör der Staatsanwaltschaft schlechthin, wo „Minderjährige" im Proceß sind, fordert, da diese Bestimmung nicht im Vormundschaftsrecht wurzelt.

rechte des Mündels[1]). Jedoch erstreckte sich dort die Vormundschaftsernennung nicht auf das Vermögen, welches außerhalb des Sprengels des berufenden Magistrats lag. Für dieses Vermögen hatte der dortige Magistrat einen Vormund zu ernennen. Aehnliches findet sich noch jetzt in manchen Theilen der Schweiz, z. B. im Kanton Zürich[2]), wo die Obervormundschaft den Behörden des Bürgerorts, nicht des Wohnorts des Mündels, obliegt[3]).

Im gemeinen Recht bildete sich dagegen der Satz aus, daß sich die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts durch den Wohnsitz bestimme, welcher dem Mündel zugeschrieben wurde. Dieser Grundsatz wurde vom A. L. R. — II. 18 § 56 ff. — übernommen und ging in die Vormundschaftsordnung über, wo er seine weitere Ausbildung fand.

Es gelten hiernach über die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts folgende Regeln:

1) Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen ist regelmäßig dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vater bis zu dem Augenblick seinen Wohnsitz gehabt hat, in welchem die Bevormundung nöthig geworden ist. Dies gründet sich auf die Annahme, daß bis zum Tode des Vaters der jedesmalige Wohnsitz desselben zugleich den ordentlichen Gerichtsstand seiner in der Gewalt stehenden, insonderheit seiner minderjährigen Kinder bildet[4]).

Hatte der Vater einen doppelten Wohnsitz, so ist an sich die Zuständigkeit beider Gerichte begründet. Daher entscheidet Prä-

---

[1]) Die Competenz richtete sich im römischen Rechte keineswegs nach dem Domicil des Vaters des Mündels, wie unter Anderm Rudorff, Vormundschaftsrecht I S. 370 ff. annimmt. Vergl. l. un. C. ubi pet. tutores 5, 32, ferner l. 27. pr. D. de tut. dat. 26, 5. Vat. fragm. § 232. In der l. 30 § 1, D. de excus. 27, 1 wird zwar des Domicils gedacht, jedoch in der Unterstellung, daß sich dort Mündelvermögen befand.

[2]) Gesetzbuch für den Kanton Zürich § 353.

[3]) Vergl. auch code civil art. 417 über eine verwandte Bestimmung des französ. Rechts.

[4]) Bezüglich des Begriffs des Wohnsitzes sind die Normen der verschiedenen Rechtsgebiete auch für die V. O. maßgebend, weil sich hier die V. O. anschließt an die allgemeine Ordnung, welche in diesen Gebieten für die Bestimmung der Kompetenzverhältnisse besteht. Vgl. A. G. O. I 2. § 18, für das rheinische Recht code civil art. 102 ff.

vention[5]); etwa sich anknüpfende Streitigkeiten regelt das Appellationsgericht, beziehungsweise der Justizminister. Liegt einer der beiden Wohnsitze im Auslande, so ist dem Gerichte des Heimathsstaates des Mündels die Vorhand zu lassen.

Besaß der Vater keinen Wohnsitz, war er z. B. Vagabund oder sonst beständig auf Reisen begriffen, so ist für die Bevormundung maßgebend der zufällige Aufenthalt, welchen er zuletzt hatte, also regelmäßig der Ort seines Todes.

2. Für die Vormundschaft über ein minderjähriges uneheliches Kind ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz hatte. Ist dieselbe noch in väterlicher Gewalt, so ist dies der Wohnsitz ihres Vaters[6]). In Ermangelung eines Wohnsitzes der Mutter entscheidet der Ort ihres Aufenthalts zur Zeit der Geburt.

Es kommt also nicht in Betracht, wo die Mutter zu derjenigen Zeit wohnt oder sich aufhält, in welcher die Vormundschaft zuerst eingeleitet wird. Hat sie nach der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz oder den Aufenthalt verlegt, ehe es zur Einleitung einer Vormundschaft kam, so muß diese von dem Gerichte des früheren Wohnsitzes oder Aufenthalts ausgehen, vorbehaltlich der Abgabe der Sache an das Gericht des späteren Wohnsitzes[7]).

3. Für die Vormundschaft über einen Großjährigen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk derselbe seinen Wohnsitz hat. In Ermangelung eines solchen entscheidet dessen zeitiger Aufenthalt[8]).

---

[5]) Anders die Bestimmung des A. L. R. II 18. § 57 ff. Dieselbe legt Gewicht darauf, wo der Vater „wirklich gewohnt" hat.

[6]) Es gilt dies auch dann, wenn die Minderjährige mit Zustimmung ihres Vaters an einem andern Ort in ein Dienstverhältniß getreten ist. Ja selbst wenn sie mit Einwilligung des Vaters ein selbständiges Erwerbsgeschäft führt. Vgl. unten § 44. — Der Gesindedienst selbständiger Personen begründet ihr Domicil. A. G. O. I 2. § 13; code civil art. 109.

[7]) V. O. § 3. Die frühere preußische Jurisprudenz nahm an, daß das Domicil der Mutter bei Einleitung der Vormundschaft, nicht bei der Geburt des Kindes entscheide. Vgl. Arndts und Leonhard S. 20. Anm. 56. Bei der Berathung wurde in der Kommission des Herrenhauses die Beibehaltung dieser Praxis befürwortet, jedoch abgelehnt, weil man befürchtete, daß es der Mutter bei einer solchen Bestimmung möglich sein würde, durch Wegziehen die Einleitung der Vormundschaft hinauszuschieben oder zu verhindern.

[8]) V. O. § 4 siehe auch oben Anm. 5.

4. Fehlt es für die Bevormundung eines Preußen an einem der bisher dargelegten Competenzgründe, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vater oder die uneheliche Mutter oder der zu bevormundende Großjährige den letzten Wohnsitz gehabt hat[9]). Ein hierher gehöriger Fall wäre, wenn ein Preuße seinen Wohnsitz aufgab und auf der Reise im Auslande verstarb, aber Kinder bei uns zurückließ[10]).

Keine Rücksicht wird in diesem Falle genommen auf den bloßen früheren Aufenthalt, als schwer zu ermitteln und rechtlich irrelevant. In Ermangelung eines letzten Wohnsitzes bestimmt vielmehr der Justizminister das Gericht, welches zuständig sein soll.

5. Minderjährige, deren Eltern unbekannt sind — Findelkinder —, werden von demjenigen Gericht unter Vormundschaft gestellt, in dessen Bezirk sie gefunden wurden[11])[12]).

§. 17. Fortsetzung.

Es ist weiter zu bemerken:

1. Das A. L. R. bestimmte II. 18 § 81 im Gegensatz gegen das römische Recht, daß derjenige Richter, welcher die Vormundschaft bestellt habe, die Leitung der Vormundschaft bezüglich des gesammten Vermögens des Mündels habe, wenn dasselbe auch außer seiner Gerichtsbarkeit liege. Dieser Satz ist in der Vormundschaftsordnung nicht mehr besonders hervorgehoben. Er gilt als selbstverständlich. Befindet sich Mündelgut im Auslande, so hängt es freilich von dem Rechte des fremden Staates ab, ob und inwieweit die Vormundschaft der von unsern Gerichten bestellten Vormünder dort Anerkennung findet. Grundsätzlich ist sie auch für ausländisches Vermögen des Mündels gegeben.

2. Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bestimmt sich für die ganze Dauer der Bevormundung nach dem Augenblick, in

---

[9]) V. O. § 5 vgl. § 6 Abs. 1.

[10]) Hat ein Preuße im Auslande sein Domicil, und wird er dort bevormundet, so ist diese Bevormundung als gültig anzusehen. Nur wenn die Abgabe an ein preußisches Gericht erfolgt, kommen die Bestimmungen der V. O. § 5 in Betracht. A. Ans. Wachler zu § 5 der V. O.

[11]) V. O. § 7 vgl. A. L. R. II 18 § 62.

[12]) Die Bestimmungen über die Pflegschaft V. O. § 8 siehe bei der Pflegschaft.

welchem der Fall der Bevormundung eintritt. Es kommt daher nicht in Betracht, wann die Vormundschaft wirklich eingeleitet wird. Die einmal begründete Zuständigkeit bezieht sich auch nicht bloß auf die erste Einleitung einer Vormundschaft, sondern auf jede spätere Bestellung, falls der frühere Vormund wegfiel.

3. Eine Ausnahme tritt ein bezüglich der gesetzlichen Vormundschaft des Vaters.

Für die hier eintretende Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts wird die Zuständigkeit durch den jedesmaligen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen durch den zeitigen Aufenthalt des Vaters bestimmt[1]). Im Grunde wechselt hier also das Vormundschaftsgericht von selbst mit dem Wechsel des Wohnsitzes beziehungsweise des Aufenthalts des Vaters.

4. Für die Vormundschaft über einen Nichtpreußen[2]), welcher durch den Wohnsitz Preußen angehört, bestimmt sich das Vormundschaftsgericht nach den vorgetragenen Regeln.

Wenn der Nichtpreuße keinen Wohnsitz in Preußen hat, aber sich hier zur Zeit aufhält, kann das Gericht des Aufenthalts vorläufige Maßregeln ergreifen durch Unterbringung seiner Person, Sicherstellung seines Vermögens, etwa auch Bestellung eines Pflegers mit hierauf beschränkter Vollmacht. Es ist dies indessen nur facultativ. Den ersten Angriff wird das Gericht in diesem Fall häufig zweckmäßig der Polizei überlassen. Die Zuziehung der Konsulatbehörde kann erforderlich sein[3]). Das Gericht des Aufenthalts ist verpflichtet, die Vormundschaft über einen solchen Fremden einzuleiten, wenn der Heimathsstaat die Sorge für den zu Bevormundenden nicht übernimmt. Der Regel nach wird dies durch Correspondenz, mittels

---

[1]) V. O. § 2 Abs. 2. Anträge, welche bezweckten, auch bei der gesetzlichen Vormundschaft des Vaters, der unehelichen Mutter und der Verpflegungsanstalten die gleiche Vorschrift eintreten zu lassen, wurden in der Kommission des Abgeordnetenhauses gestellt, aber abgelehnt. Kommissionsbericht des A. H. S. 2.

[2]) V. O. § 6. Die Vorsorge ist weitergehend, als dies nach dem A. L. R. der Fall war. Vgl. II 18 § 70 ff.

[3]) So nach der Konvention mit Rußland vom 12./31. October 1874 bei russischen Unterthanen, wenn ein Konsularbeamter am Orte oder in der Nähe sich befindet.

deren der Heimathsstaat zur Uebernahme aufgefordert wird, und durch den hierauf einlaufenden Bescheid festgestellt werden[4]).

Die Vormundschaft über einen Nichtpreußen ist auf Verlangen der Behörden des Heimathsstaates jeder Zeit an diese abzugeben[5]).

5. Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer Vormundschaftsgerichte entscheidet endgültig das Appellationsgericht, welchem sie subordinirt sind; wenn die Gerichte verschiedenen Appellationsgerichten angehören, der Justizminister[6]).

Es gilt dies sowohl für den s. g. negativen Competenzconflikt, wenn also beide Gerichte die Vormundschaft ablehnen, als für den positiven Conflikt, wenn beide dieselbe in Anspruch nehmen.

Die Gerichte sind dafür verantwortlich, daß solche Streitigkeiten der Entscheidung der vorgesetzten Behörde unverzüglich unterbreitet werden.

6. Das Vormundschaftsgericht kann aus erheblichen Gründen die Vormundschaft an ein anderes Vormundschaftsgericht abgeben[7]). Dieses Gericht ist verpflichtet, hierauf einzugehen, wenn die Uebergabe im Interesse des Mündels ist[8]). Die Gründe können unter Anderem darin liegen, daß sich das Vermögen größtentheils an einem entfernten Orte befindet und von dort aus besser zu verwalten und zu überwachen ist. Es kann ferner in Betracht kommen, daß die Mutter nach dem Tode ihres Mannes mit dem Kinde verzieht, z. B. nach den Wohnsitz ihres Vaters. Der letztwillige Wunsch des Vaters oder Erblassers wird in Betracht zu ziehen sein, hat jedoch keine zwingende Kraft. Kann die Vormundschaft an ein ausländisches Gericht, insbesondere an ein Gericht des deutschen Reichs abgegeben werden? Das Gesetz steht dem nicht entgegen. Natürlich müssen die Gründe für einen solchen Schritt besonders gewichtig sein.

Ist bereits ein Vormund oder Pfleger bestellt, so ist nach der Vorschrift des Gesetzes zur Abgabe der Vormundschaft oder Pflegschaft dessen Zustimmung nothwendig.

---

4) V. O. § 6. Abs. 2.
5) V. O. § 6. Abs. 3.
6) V. O. § 9. Abs. 1.
7) V. O. § 9. Abs. 2.
8) Vgl. A. L. R. II 18 § 86.

Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet das Appellationsgericht, und wenn die Gerichte verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken angehören, der Justizminister.

7. Verliert der Bevormundete nach Einleitung der Vormundschaft die Eigenschaft als Preuße, sei es durch Auswanderung oder Verheirathung, so erlischt hiermit keineswegs die Obervormundschaft unserer Gerichte[9]). Wohl aber muß die Vormundschaft an die Behörde des neuen Heimathsstaates auf deren Verlangen abgegeben werden, z. B. auch dann, wenn die minderjährige Ehefrau des preußischen Bürgerrechts durch Auswanderung ihres Ehemannes verlustig wird[10]).

8. Die Frage, welche Wirkung die Bestellung eines Vormundes durch ein unzuständiges Gericht hat, kann erst später untersucht werden.

§. 18. Die Aufgaben des Vormundschaftsgerichts.

Die Aufgaben des Vormundschaftsgerichts bezüglich der Vormundschaft und Pflegschaft[1]) sind im Allgemeinen folgende[2]):

---

[9]) Anders Arndts und Leonhard S. 22.

[10]) Nach V. O. § 6. Abs. 3.

[1]) Ueber anderweite Functionen des Vormundschaftsgerichts siehe oben § 10.

[2]) Die Verfügung des Justizministers vom 20. November 1875 — siehe im Anhang unter V — enthält Bestimmungen über das Formelle der Geschäftsführung. Es sind vom Gerichte besondere Vormundschaftsakten zu führen; Ausnahmen bildet der Fall der gesetzlichen Vormundschaft des Vaters, ferner des Vaters der unehelichen Mutter, die Bevormundung eines vermögenslosen Kindes und die Pflegschaft ohne dauernde Verwaltung über ein bevormundetes Kind. Zu den vormundschaftlichen Akten sollen nach Kurlbaum II Justizministerialblatt 1875 S. 250 der Regel nach nur die vormundschaftlichen Verhandlungen, namentlich nicht Verhandlungen über Erbauseinandersetzungen genommen werden, sofern sie nicht blos in der Genehmigung derselben durch das Vormundschaftsgericht bestehen. Bei den Akten ist nach Formular II der angezogenen Verfügung eine Nachweisung zu führen, welche eine Uebersicht der wesentlichsten für den Richter erheblichen Punkte gewährt. — Zur Orientirung über die obervormundschaftlichen Geschäfte überhaupt dient das in der Verfügung vorgeschriebene Register Formular I. Kurlbaum empfiehlt bei Anlegung neuer Register oder Registerbände gesonderte Führung für die einzelnen Ortschaften, bei größeren Ortschaften auch Trennung nach Namen. Im Einzelnen ist die Ordnung des Registers eine chronologische. Ueber die einzureichenden jährlichen Geschäftsübersichten siehe die Verfügung vom 20. November 1875 § 4.

1. Das Vormundschaftsgericht hat von Amtswegen festzustellen, ob der Fall der Einleitung einer Bevormundung und seiner Zuständigkeit gegeben ist, den Vormund und Gegenvormund wo nöthig zu berufen, über dessen Ablehnungsgründe zu entscheiden, ihn zu verpflichten, den Familienrath, wo die Voraussetzungen hierzu vorliegen, zu bilden.

Es hat über die Entlassung und Entsetzung des Vormunds und Gegenvormunds zu befinden, die Großjährigkeitserklärung des Mündels wie auch des Hauskindes auszusprechen.

2. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesammte Thätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds während der Dauer der Vormundschaft die Aufsicht zu führen, hiernach unter Umständen Sicherheit vom Vormunde zu fordern, Hinterlegung der Werthpapiere und der Kostbarkeiten des Mündels zu verlangen, insbesondere zu jährlicher, oder doch periodischer Rechnungslegung anzuhalten und die Rechnung zu prüfen.

3. Gewisse Handlungen des Vormunds bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Vormundschaftsgericht kann auch die an sich vom Gegenvormund zu ertheilende Genehmigung statt desselben in einigen Fällen aussprechen.

4. Das Vormundschaftsgericht hat nach § 30 der V. O. in einem Fall unmittelbar über den Gang der Verwaltung zu befinden. Dies nämlich dann, wenn mehrere Vormünder gemeinschaftlich verwalten und über einen Verwaltungsakt Meinungsverschiedenheit unter ihnen obwaltet, ohne daß die eine der Meinungen die Mehrheit erhält. In diesem Falle entscheidet das Vormundschaftsgericht die Meinungsdifferenz; die Ausführung seiner Entscheidung bleibt aber Sache der Vormünder.

Das Vormundschaftsgericht ist nicht befugt, den Mündel nach Außen hin zu vertreten, also mit Umgehung des Vormunds oder Pflegers unmittelbar für den Mündel zu handeln, z. B. eine gegen den Mündel laufende Verjährung zu unterbrechen oder Executionsanträge zu stellen.

Wie weit aber steht ihm eine Einwirkung auf die Verwaltung des Vormunds zu? Kann es den Vormund zu Handlungen nöthigen, welche ihm vortheilhaft erscheinen, z. B. zum Verkauf oder dem An=

kauf von Grundstücken? Ist es befugt, dem Vormund Handlungen zu verbieten, welche es für nachtheilig hält? Das Gericht hat das Recht und die Pflicht der Aufsicht. In Folge dessen hat es dem Vormund durch Gebot und Verbot entgegenzutreten, wenn er speciellen gesetzlichen Anforderungen zuwiderhandelt und wenn er nicht als ordentlicher Hausvater verwaltet. Durch die Drohung von Ordnungsstrafen kann es seinen Anordnungen Nachdruck geben. Kein Zweifel, daß das Gericht mit diesen Befugnissen die Leitung der Verwaltung an sich reißen könnte. Dem Gedanken des Gesetzes würde es aber damit nicht entsprechen. Das Gesetz will, daß der Vormund die Verwaltung selbständig nach seinem Ermessen führt, das Gericht soll ihn controliren, ihm aber nicht Zweckmäßigkeitsansichten octroyiren. Dies hat es im Auge zu behalten, wenn es durch Gebot und Verbot in die Verwaltung eingreift. Nicht abstracte Regeln können hier den Ausschlag geben. Solche Regeln würden nur einen Formalismus erzeugen, welcher den wechselnden thatsächlichen Bedürfnissen nicht gewachsen ist. Der Vormundschaftsrichter muß ein Gefühl für die Stellung zu gewinnen suchen, welche ihm das Gesetz geben will. Es muß sich bei ihm ein sicherer Takt ausbilden, so daß er sich für die Regel zurückhält, aber ebenso energisch eingreift, wenn ein weiteres Geschehenlassen das Wohl des Mündels ernstlich gefährden müßte. Es mag vorkommen, daß sich in Folge dessen der eine Richter im Unfehlbarkeitsdünkel in Dinge einmischt, welche er besser dem Vormund überließe, daß ein andrer träge und lässig zusieht, wo er handeln sollte, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird der bon sens des Richters die richtige Mitte zu treffen wissen.

Sein Takt wird dem Vormundschaftsrichter auch lehren, wie weit er, wozu er nicht geradezu verpflichtet ist, dem Vormund auf Befragen Belehrung zu ertheilen hat[3]). In Bezug auf die rechtliche Seite der Dinge wird er solche Belehrung nicht leicht verweigern. Der Richter giebt in solchen Fällen übrigens nur einen Rath, für welchen er nicht weiter verantwortlich ist, als jeder andere Rathgeber.

---

[3]) Vgl. Mittermaier Archiv f. c. P. Bd. 16 S. 230 ff.

§. 19. Richterliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Mündelvermögens[1].

Das römische Recht kannte keine Verpflichtung des Richters, für die Sicherstellung des Mündelvermögens in Ermangelung eines Vormunds thätig zu sein. Es hing dies zum Theil damit zusammen, daß die obervormundschaftliche Gewalt des Gerichts weniger entwickelt war, zum Theil aber damit, daß die gesetzliche Vormundschaft die regelmäßig eintretende war, wo denn dem Vormund sofort Recht und Pflicht der Sicherstellung des Mündelvermögens oblag.

Die gemeinrechtliche Praxis hingegen schrieb dem obervormundschaftlichen Gerichte die Pflicht der Sicherstellung des Vermögens der zu Bevormundenden zu, so lange ein Vormund nicht vorhanden war. Namentlich legte sie dem Gerichte die Pflicht der Siegelung des Mobiliarnachlasses auf, welcher einem noch nicht bevormundeten Minderjährigen anfiel. Dies ist dann in das A. L. R. und in die französische Gesetzgebung übergegangen[2].

Die Vormundschaftsordnung § 15 hat sich, hieran anschließend, den Vormundschaftsgerichten aufgelegt, in solchen Fällen von Amtswegen thätig zu sein.

a) Die Pflicht der Sicherstellung liegt dem Vormundschaftsgericht namentlich dann ob, wenn ein Vormund nicht vorhanden ist[3]. Es macht keinen Unterschied, ob ein Vormund noch niemals bestellt war, oder ob er weggefallen ist. Die zahlreichsten hierher gehörenden Fälle sind natürlich, daß der Nachlaß des Vaters durch dessen Tod seinen minderjährigen Kindern zufällt und hierdurch gleichzeitig deren Bevormundung nothwendig wird, sowie daß die Mutter-Vormünderin stirbt und ihre Erbschaft ihren Kindern hinterläßt. Es sind aber auch alle sonstigen Fälle betroffen, in denen der Vormund während des Laufs der Vormundschaft z. B. durch Tod oder Entsetzung ab-

---

[1]) Vgl. Rudorff Bd. 2 S. 242. Arndts und Leonhard S. 66.

[2]) A. L. R. II 18 § 351 ff. code civil art. 819 Abs. 2. code de proc. art. 911.

[3]) Ist unter Vormund hier auch der Gegenvormund gemeint? Dies ist zu verneinen, da derselbe die Befugniß nicht hat, den Mündel nach Außen zu vertreten — V. O. § 31 im Gegensatz zu § 29 — folglich die Interessen des Mündels nicht wahren kann. A. Ans. Brettner bei Gruchot Bd. 20 S. 13 a. E.

geht und sich Mündelvermögen in seiner Hand befand, für welches das Gericht zu sorgen hat.

b) Ist ein Vormund vorhanden, so ist es zunächst dessen Sache, für die Sicherung des Mündelvermögens, insbesondere eines angefallenen Nachlasses zu sorgen. Von Amtswegen für eine solche Sicherung einzutreten, ist gleichwohl den Vormundschaftsgerichten dann zur Pflicht gemacht, wenn der Vormund bei Anfall eines Nachlasses an den Mündel von dem Orte abwesend ist, wo sich Nachlaßsachen befinden. Der Abwesenheit sind andere Fälle der Verhinderung z. B. durch Krankheit gleichzustellen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der V. O. hat das Vormundschaftsgericht außerdem bei Verhinderung des Vormunds, auch wenn es sich nicht gerade um Nachlaßsachen handelt, falls schleuniges Eintreten für die Sicherung des Vermögens geboten ist, einen Pfleger zu bestellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zu betreiben hat.

Die Wahl der Sicherungsmittel unterliegt dem Ermessen des Gerichts. Hat der Erblasser gewisse Formen z. B. die Siegelung verboten, oder besondere Mittel der Sicherung vorgeschrieben, so ist dies thunlichst zu berücksichtigen, wenn auch das Gericht nicht schlechthin gebunden ist [4]). Zu den Sicherungsmitteln gehört die Siegelung, aber sie ist nicht immer erforderlich, auch wird sie nicht immer genügen. Was bei längerer Aufbewahrung verderben oder außer Werth kommen, oder offenbar unnütze Kosten verursachen würde, ist zu veräußern, so daß der Erlös deponirt wird [5]). Das Inventar eines dem Mündel gehörigen Landgutes oder einer ihm gehörigen Fabrik oder Handlung ist unter die Obhut eines zu vereidenden Aufsehers oder eines Bevollmächtigten zu stellen u. s. f. [6]).

Die Pflicht der Sicherstellung hat nicht bloß das zuständige Vormundschaftsgericht, sondern jedes Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Mündels befindet. Dem letzteren Gericht liegt natürlich ob, dem zuständigen Vormundschaftsgerichte von seinen Maßnahmen unverzüglich Mittheilung zu machen [7]).

Nach bisherigem Rechte fiel die Pflicht des Gerichts zur Sicher-

---

[4]) Weiter ging das A. L. R. II 18 § 372—375.

[5]) Vgl. A. L. R. II 18 § 365. § 366 A. G. O. II 5 § 26 ff.

[6]) Vgl. A. L. R. II 18 § 367—370. A. G. O. II 5 § 29.

[7]) Vgl. A. L. R. II 18 § 361 ff.

stellung in wenigen Fällen weg. Nach dem A. L. R. insbesondere mußte die Siegelung unterbleiben, wenn ein Ehegatte des Erblassers im Sterbehaus war und nicht in sie willigte [8]). Die V. O. § 15, Abs. 3 bestimmt nun: sind der Vater [9]) oder die Mutter des Mündels oder großjährige Miteigenthümer anwesend, so ist die Sicherstellung nicht erforderlich. Sollte hiernach bei Gegenwart dieser Personen das Einschreiten des Gerichts schlechthin ausgeschlossen sein? Dies wäre bedenklich, denn gerade von den großjährigen Miterben sind häufig Benachtheiligungen des Minderjährigen zu fürchten. Nur die Pflicht, nicht das Recht des Einschreitens des Vormundschaftsgerichts wird durch jene Clausel richtiger Ansicht nach verneint. Zweifellos ist übrigens das Gericht auch berechtigt und verpflichtet im Fall einer Gefährdung des Mündels sofort einen Pfleger zu ernennen.

Die bisher geltenden Vorschriften über die Siegelung sind durch die V. O. insoweit beseitigt, als sie die Sicherung der Mündel bezweckten [10]). Dagegen hat die V. O. die Rechtsvorschriften nicht betroffen, welche den Zweck haben, abwesende, fremde oder unbekannte Erben durch Siegelung zu schützen oder auch Ansprüche Dritter gegen die Erben durch Arrest zu sichern.

§. 20. Ordnungsstrafen.

Das Vormundschaftsgericht kann sein Aufsichtsrecht gegenüber dem Vormund, dem Pfleger, sowie dem Gegenvormund durch s. g. Ordnungsstrafen zur Geltung bringen [1]).

1. Diese Ordnungsstrafen bilden Executivstrafen. Es ist also dem Gerichte gestattet, dem Vormund Handlungen oder Unterlassungen bei Strafe anzubefehlen und im Fall der Zuwiderhandlung auf diese Strafe zu erkennen. Dagegen kann das Gericht nicht etwa Pflichtwidrigkeiten des Vormunds mit einer disciplinaren Strafe belegen, welche vorher nicht angedroht war [2]).

---

[8]) A. L. R. II 18 § 371.

[9]) Es bezieht sich dies natürlich nur auf den Fall, daß der Vater nicht Vormund ist, z. B. weil er sein Kind zur Adoption gab.

[10]) Vgl. Bericht d. K. d. A. H. S. 5.

[1]) V. O. § 51 Abs. 2.

[2]) Bei der Berathung der Vormundschaftsordnung, insbesondere in der

2. Das Gericht soll Strafen nur androhen, um die ihm zustehende Aufsicht zur Geltung zu bringen. In die Selbständigkeit der vormundschaftlichen Verwaltung soll es hierdurch nicht eingreifen, so lange eine Pflichtwidrigkeit des Vormunds nicht zu Tage liegt[3]).

3. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormund Ordnungsstrafen nur mit Wirkung androhen, so lange dessen vormundschaftliches Amt besteht. Ist die Vormundschaft geendet, so kann nur der Mündel oder sein Vertreter und zwar bloß im Wege des Prozesses den ehemaligen Vormund zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten.

4. Eine Ordnungsstrafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Wird die anbefohlene Handlung nicht ausgeführt, so kann die Strafandrohung wiederholt werden, und zwar ohne daß das Gesetz der Wiederholung eine Grenze setzt.

Abweichende Bestimmungen gelten bezüglich derjenigen Ordnungsstrafen, durch welche das Vormundschaftsgericht den berufenen Vormund zur Uebernahme der Vormundschaft zu nöthigen sucht[4]).

§. 21. Das Genehmigungsrecht des Vormundschaftsgerichts.

Einen weittragenden Einfluß hat das Vormundschaftsgericht auf die vormundschaftliche Verwaltung durch das Genehmigungsrecht zu besonders wichtigen Handlungen des Vormunds. Dies Recht wirkt nur negativ, indem es ein Verbietungsrecht gewährt, es verleiht dem Gerichte dagegen nicht die Befugniß den Vormund zu Handlungen zu nöthigen.

Die Geschichte der Jurisprudenz zeigt uns ein solches Genehmigungsrecht in scharfer Ausbildung zuerst bei dem Verbote der Veräußerung von Mündelgrundstücken durch die oratio Severi. Diese Veräußerung wurde nur gestattet im Fall der Nothwendigkeit, also wegen Schulden und nach vorgängiger Autorisation des Prätors.

Kommission des Herrenhauses wurde dies allseitig, auch Seitens der Regierung, anerkannt. Bericht der K. d. H. H. S. 64.

[3]) Vgl. oben § 18 a. E.

[4]) V. O. § 20. Vgl. unten § 60.

Fehlte eines dieser Requisite, so war die Veräußerung nichtig[1]). Im späteren römischen Rechte wurde die Genehmigung in immer mehreren Fällen gefordert. Noch weiter ging aber das A. L. R., so daß dasselbe fast bei allen erheblichen Handlungen des Vormunds solcher Genehmigung gedenkt. In Folge dessen wurde aber auch die Bedeutung der gerichtlichen Zustimmung abgeschwächt. Insbesondere wurde streitig, ob die obervormundschaftliche Genehmigung in allen Fällen, in welchen dieselbe durch das A. L. R. gefordert wurde, Bedingung der Gültigkeit der vormundschaftlichen Handlung sei, oder ob der Akt auch ohne Genehmigung Rechtsbeständigkeit habe, unbeschadet der Verantwortlichkeit des Vormunds, welcher die Einholung der Genehmigung versäumte. Die preußische Jurisprudenz hat sich schließlich dahin festgestellt, daß das Letztere als Regel anzusehen sei, und daß die Genehmigung des Gerichts nur dann Bedingung der Rechtsbeständigkeit der Handlung des Vormunds sei, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorschrieb[2]).

Die Vormundschaftsordnung verlangt die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nur in einer begrenzten Zahl von Fällen[3]). Die Rechtsgeschäfte aber, welche sie an die Genehmigung bindet, sind durch dieselbe auch bedingt. Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. Die richterliche Zustimmung kann vor dem durch den Vormund beabsichtigten Rechtsakte eingeholt und ertheilt werden. Sie kann derselben aber auch nachfolgen.

2. Das Gesetz verstattet, daß zur Einholung von wechselmäßigen Verpflichtungen eine allgemeine Genehmigung ertheilt werde, vorausgesetzt, daß dieselben durch die vormundschaftliche Vermögensverwaltung erfordert sind[4]). Dieser Vorbehalt bildet, wie sich schon aus seiner Allgemeinheit ergiebt, nur eine Anweisung an das Vormundschaftsgericht, er enthält keine Bedingung der Geltung der generellen Genehmigung. Aus der Hervorhebung der wechselmäßigen Verpflichtung im Gesetze ist zu schließen, daß das Vormundschaftsgericht zu Ge-

---

[1]) l. 11, l. 16. C. de praediis 5, 71.

[2]) Plenarbeschluß des O. Trib. vom 22. Juni 1846. Entsch. Bd. 13 S. 17. Vgl. Arndts und Leonhard S. 74 ff. Anm. 181 u. 182.

[3]) V. O. § 42. § 46. Ueber französisches Recht siehe oben § 6 Anm. 6.

[4]) V. O. § 45.

schäften andrer Art eine allgemeine Genehmigung nicht ertheilen darf. Zur Bedingung der Gültigkeit der Genehmigung macht freilich die V. O. die Specialität derselben nirgends. In einer generellen Ermächtigung zu Handlungen der fraglichen Art, z. B. zu Grundstücksverkäufen würde daher bloß eine Pflichtwidrigkeit des Richters, keineswegs eine Nichtigkeit liegen. Dritten kann auch nicht zugemuthet werden, zu prüfen, ob die Ermächtigung des Gerichts den nöthigen Grad von Specialität habe.

3. Das Vormundschaftsgericht hat vor der Entscheidung über die Genehmigung den Gegenvormund zu hören, welcher dem Mündel bestellt ist. Desgleichen unter gewissen Voraussetzungen Angehörige des Mündels[5]).

Auch der Mündel, welcher das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, ist vom Gerichte zu hören, wenn es sich um Veräußerung einer unbeweglichen Sache oder um Auflösung eines Erwerbsgeschäfts handelt.

Die Wirksamkeit der Genehmigung ist jedoch von der Anhörung der gedachten Personen nicht abhängig.

4. Ebensowenig kann die Geltung der Genehmigung um deswillen angefochten werden, weil die dem Richter vorgetragenen Thatsachen, auf welche sich seine Entscheidung gründet, sich hinterher als unrichtig erweisen[6]). Natürlich kann aber, wer mit dem Vormund colludirte, aus der erschlichenen Genehmigung keine Rechte für sich in Anspruch nehmen.

5. Ein ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossenes Rechtsgeschäft hat nur dieselbe Wirkung, wie ein von einem Mündel, welcher sich mit Genehmigung des Vormunds verpflichten kann, ohne Genehmigung des Vormunds abgeschlossenes Geschäft[7]).

Die Grundsätze über die Wirkungen eines solchen Geschäfts sind später zu entwickeln. Eine der wichtigsten der zu beantwortenden Fragen ist, ob die spätere Genehmignng rückwirkende Kraft hat. Wir werden dies zu bejahen haben. Ertheilt also z. B. der Vormund Jemandem die Procura für ein Handlungsgeschäft des Mündels, so

---

[5]) V. O. § 55.

[6]) Anders das römische Recht l. 5 § 15. D. de rebus 27, 9.

[7]) V. O. § 46. Vgl. unten § 42.

gilt das Recht des Procuristen zur Vertretung des Mündels als rechtsbeständig von der Ertheilung an, wenn auch die Genehmigung nachfolgt.

6. Das Gericht kann seine Genehmigung an Bedingungen knüpfen. Es kann z. B. die Genehmigung der Veräußerung eines Grundstücks des Mündels daran binden, daß ein gewisser Preis erlöst werde, oder daß der Kaufpreis direct vom Käufer an die Gläubiger des Mündels abgeführt werde. Diese Bedingungen haben auch dem Mitcontrahenten gegenüber Kraft, wenn das die Genehmigung aussprechende Dekret dieselben ausdrücklich aufgenommen hat.

§. 22. Die Haftbarkeit des Vormundschaftsrichters.

Dem älteren deutschen Rechte war eine Verhaftung des Richters zum Ersatze des Schadens, welcher einem Mündel in Folge vernachlässigter Aufsicht erwuchs, unbekannt[1]). Diese Haftung stammt aus dem römischen Rechte. Dort gab man in der Kaiserzeit dem Pupillen eine actio tutelae subsidiaria gegen die niederen Magistrate, wenn sie ihre Pflichten bei Bestellung des Vormunds zum Schaden des Unmündigen versäumt hatten[2]). Auch die Erben des Magistrats unterlagen diesem Anspruch, jedoch nur wegen dolus und culpa lata ihres Erblassers. Die gemeinrechtliche Praxis hat diese s. g. Syndicatsklage gegen jeden Vormundschaftsrichter ohne Unterschied zugelassen. Auch gewährte man sie nicht blos wegen Versehens bei Bestellung des Vormunds, sondern nicht weniger bei Vernachlässigung der dem Richter auferlegten fortlaufenden Controle[3]). Dagegen ist es unter den gemeinrechtlichen Juristen streitig, ob das in dieser Klage liegende Princip noch dahin erweitert sei, daß alle Beamten wegen der bei Erfüllung ihrer Amtspflichten begangenen Versehen haften[4]), oder ob die Beamten, abgesehen von der obervormundschaftlichen Pflicht, nur für dolus oder doch nur für dolus und culpa lata einstehen.

Das preußische Recht nahm den allgemeinen Grundsatz auf, daß

---

1) Rudorff, Bd. 3 S. 157; Kraut S. 97.

2) Tit. Dig. de magist. conv. 27,8, Cod. 5,75, Rudorff Bd. 3 S. 153 ff.

3) Vergl. Glück, Bd. 32 S. 436 ff.

4) Vergl. Windscheid, Pandekten II § 470 Anm. 3. Die Praxis ist dieser Ausdehnung entschieden geneigt. Vergl. die dort angeführten Erkenntnisse in Seuffert's Archiv.

Beamte für die genaueste Aufmerksamkeit bei Erfüllung ihrer Amtspflichten hafteten und den durch Vernachlässigung ihrer Pflicht Beschädigten Schadenersatz leisten müßten, sofern der Ersatz nicht von Anderen zu erlangen[5]) sei. Daneben traf das A. L. R. specielle Bestimmungen über die Verhaftung des Vormundschaftsrichters. Durch dieselben wurde dessen Haftpflicht gegenüber den allgemeinen Grundsätzen des Landrechts ermäßigt, also daß der Vormundschaftsrichter der Regel nach nur für mäßiges Versehen einstehen sollte[6]). In Ausnahmefällen haftete er nur für grobes Versehen[7]). Die Erben des Richters konnten der Regel nach nur für grobes Versehen des Erblassers in Anspruch genommen werden[8]).

Das französische Recht endlich läßt eine Schadensklage gegen den Richter (prise à partie) überhaupt nur wegen dolus und grober Fahrlässigkeit, und nur unter beschränkenden Formalitäten, sowie unter Androhung von Bußen gegen den Kläger für den Fall des Unterliegens zu[9]). Für die Verhältnisse der Obervormundschaft ist im französischen Rechte eine besondere Vorkehrung nicht getroffen. Namentlich auch nicht über die Verhaftung der Mitglieder des Familienraths.

Die Vormundschaftsordnung setzt nun alle besonderen Grundsätze des bisherigen Rechts über die Haftpflicht des Vormundschaftsrichters durch Beseitigung der bisherigen Normen des Vormundschaftswesens außer Kraft, ohne neue besondere Vorschriften in dieser Materie einzuführen[10]). Sie beläßt es hiernach für die Haftpflicht des Vormundschaftsrichters bei den allgemeinen Grundsätzen, welche die verschiedenen Legislationen über die Haftpflicht der Beamten überhaupt aufstellen. In Folge dessen ergiebt sich das Resultat:

1. Im Gebiete des gemeinen Rechts wird die Controverse, ob die Beamten bloß für dolus oder culpa lata oder ob sie auch für

---

[5]) Ueber die Verhaftung von Mitgliedern eines Collegiums wurden gleichfalls eingehende Vorschriften getroffen.

[6]) A. L. R. II 18 § 301.

[7]) A. L. R. II 18 § 170.

[8]) A. L. R. II 18 §§ 294. 295. 304.

[9]) code de proc. art. 505.

[10]) Bezügliche Anträge wurden abgelehnt. Vergl. Bericht der Kommission d. H. H. S. 15.

culpa levis einstehen, auch für den Vormundschaftsrichter von Bedeutung, da die besondere bisher feststehende Ordnung seiner Verhaftung weggefallen ist.

2. Im Geltungsbereich des A. L. R. treten die verschärften allgemeinen Normen über die Haftpflicht der Beamten auch für den Vormundschaftsrichter ein. Derselbe haftet zwar nur subsidiär, aber doch für genaueste Aufmerksamkeit und jeden Fehler.

3. Im Gebiete des französischen Rechts kann der Vormundschaftsrichter nur nach den Grundsätzen über prise à partie wegen Dolus und grober Fahrlässigkeit in Anspruch genommen werden.

§. 23. Beschwerde-Instanz.

Die Geschäftsführung der Vormundschaftsgerichte unterliegt nach ihrer formellen Seite der Aufsicht vorgesetzter Behörden. Die Zuständigkeit richtet sich nach allgemeinen Bestimmungen; letztlich übt der Justizminister die Aufsichtsgewalt. Dieselbe ermächtigt zu Verfügungen über das Formelle der Geschäftsbehandlung, zur Anstellung von Visitationen, zum Einschreiten gegen Verzögerung und Nachlässigkeit, überhaupt zur Handhabung der Ordnung durch disciplinare Maßnahmen. Dies Alles hat von Amtswegen zu geschehen, womit nicht ausgeschlossen ist, daß die Aufsichtsbehörden auch auf Grund von Beschwerden Privater thätig werden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen des Vormundschaftsgerichts betreffen [1]).

Daneben erkennt die Vormundschaftsordnung in Uebereinstimmung mit der gemeinrechtlichen und landrechtlichen Praxis ein Beschwerderecht gegen die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts an [2]). Dieses Beschwerderecht begründet eine neue Instanz, eine abermalige Erwägung einer besonderen, in erster Instanz entschiedenen Frage. Bei der Aufsicht tritt das öffentliche, bei dieser Beschwerde das private Interesse in den Vordergrund. Wir können hiernach eine „Disciplinarbeschwerde" und eine „Privatbeschwerde" unterscheiden. Für die letztere gilt Folgendes:

1. Die Entscheidung fällt den dem Vormundschaftsgerichte über-

---

[1]) Verordnung vom 2. Januar 1849 § 35 Abs. 3.

[2]) V.O. § 10.

geordneten Gerichten anheim, auch wenn sie nicht die Aufsichtsinstanz bilden. Im Allgemeinen sind die Appellationsgerichte Beschwerdeinstanz, im Gebiete des rheinischen Rechts sind es die Landgerichte, im Bezirke des Appellationsgerichts Celle die Obergerichte.

Die Berathung und die Beschlußfassung über die Beschwerde ist eine collegialische.

Eine dritte Instanz fehlt, was im Interesse der einheitlichen Ausbildung des Vormundschaftsrechts der Monarchie zu bedauern ist.

2. Die V. O. gewährt das Recht der Beschwerde allgemein, also Jedem durch eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts Verletzten [3]). Sie ist hiernach nicht bloß dem Mündel gegeben; auch Andere können sie erheben, wenn sie verletzt sind, z. B. der Vormund, dessen Ablehnungsgründe nicht berücksichtigt, oder an dessen Thätigkeit ungehörige Zumuthungen gestellt wurden.

Wer kann das Beschwerderecht im Namen des Mündels geltend machen? Bei der Berathung des Gesetzes wurde regierungsseitig die Auffassung ausgesprochen, daß das Beschwerderecht im Interesse des Mündels einem Jeden zustehe. Dieser Ansicht, wonach dies Recht eine actio popularis bilden würde, erfuhr im Landtage bei der Discussion keinen Widerspruch. Die Kommission des Herrenhauses hat sich mit ihr stillschweigend, die des Abgeordnetenhauses ausdrücklich einverstanden erklärt [4]). Hiernach erschien sie auch der ersten Auflage dieses Werks als maßgebend. Sie ist gleichwohl nicht aufrecht zu erhalten.

Ueber verzögerten oder ungehörigen Geschäftsbetrieb mag Jeder Beschwerden anbringen und so die Erledigung von Dingen veranlassen, welche der Aufsicht der Oberbehörden unterliegen. Die Beschwerde, von der hier gehandelt wird, hat einen anderen Charakter. Sie ist ein Rechtsmittel, durch welches private Interessen geltend gemacht werden. Folgerichtig steht sie nur dem Verletzten selbst zu, sowie in seinem Namen demjenigen, welcher zu seiner Ver-

---

[3]) Vgl. A. G. O. III 1 § 12.

[4]) Vgl. Bericht der K. d. H. H. zu § 10, Bericht d. K. d. A. H. zu § 10 des Entwurfs der V. O. Dagegen zuerst Eccius in der Jenaer Literaturzeitung 1875 S. 750.

tretung legitimirt ist. Dies entspricht allgemeinen Grundsätzen und der Praxis [5]).

Im Namen des Mündels kann daher Beschwerde nur erheben dessen Vormund, oder, wenn dieser behindert oder betheiligt ist, ein dem Mündel zu ernennender Pfleger [6]). Die Ernennung eines solchen Pflegers durch das Vormundschaftsgericht kann der Gegenvormund [7]) anregen, aber auch andere Personen mögen dies thun, wenn sie am Mündel ein Interesse nehmen, insbesondere Verwandte desselben. Geht das Vormundschaftsgericht auf das Begehren nicht ein, so kann die Aufsichtsbehörde, wenn ihm die Beschwerde prima facie erheblich scheint, die Bestellung eines Pflegers ad hoc erzwingen.

Die Beschwerde kann in eignem Namen einlegen der Dritte, welcher ein Geschäft mit dem Vormund abgeschlossen hat, wenn das Gericht dessen Genehmigung versagt [8]). Seine Beschwerde ist aber natürlich nur dann erfolgreich, wenn das Interesse des Mündels nicht mit dem seinen collidirt.

3. Die Beschwerde kann beim Vormundschaftsgericht oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden [9]) und zwar durch Erklärung zu Protocoll oder durch schriftliche Eingabe.

Die V. O. hat für die Regel die Einlegung der Beschwerde an keine Frist gebunden. Sie hat jedoch bestimmt, daß wegen Uebergehung der zur Vormundschaft kraft Testaments oder Familienrechts — nach § 17 — Berufenen die Beschwerde nur bis zum Ablauf von vier Wochen nach erhaltener Kenntniß von der Bestellung eines andern Vormunds zuläſsig ist [10]) und ebenso daß die Beschwerde

---

[5]) Vgl. Seuffert Archiv Bd. 15 Nr. 229, ferner Seuffert Bd. 19 Nr. 241.

[6]) V. O. § 86.

[7]) V. O. § 31.

[8]) Unbegründet ist der Widerspruch, welchen der Regierungscommissar hiergegen in der Kommission d. H. H. einlegte. Vgl. Ber. d. K. d. H. H. zu § 10 d. R. E. Die Beschwerde steht eben Jedem zu, welcher durch eine gerichtliche Verfügung benachtheiligt wird. A. G. O. III 1 § 12.

[9]) V. O. § 10 Abs. 2.

[10]) V. O. § 18. Damit die Frist läuft, wird auch Kenntniß der eignen Berufung vorausgesetzt sein. Brettner bei Gruchot Bd. 20 S. 16. Dieselbe kann namentlich im Fall einer letztwilligen Berufung leicht längere Zeit fehlen.

gegen eine Entsetzung oder Entlassung des Vormunds nur bis zum Ablauf von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt werden kann [11]).

Die Beschwerde setzt voraus, daß die obervormundschaftlichen Behörden noch mit der Vormundschaftssache befaßt sind. Nach der Vormundschaft kann sie nicht etwa von dem ehemaligen Mündel noch nachträglich eingelegt werden.

4. Die Beschwerde im technischen Sinn findet nur gegen Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts statt. Nur sie bilden Anordnungen, welche durch ein Rechtsmittel angefochten werden können. Gegen bloße Unterlassungen ist die Disciplinarbeschwerde bei der Aufsichtsbehörde anzubringen [12]).

Man hat bezweifelt, ob das Recht der Beschwerde auch zustehe gegen die Ertheilung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, welche das Gesetz zu gewissen Handlungen des Vormunds fordert, beispielsweise zur Veräußerung von Grundstücken des Mündels. Die Ertheilung der Genehmigung, sagt man, bilde keine Anordnung des Gerichts; es handle sich um Maßnahmen des Vormunds, welche durch das Gesetz nur geknüpft seien an die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, nicht außerdem, wie dies bei Zulassung der Beschwerde der Fall wäre, an die Billigung des Beschwerdegerichts.

Dieser Ansicht ist nicht beizutreten. Die V. O. hat ohne Beschränkung Beschwerde gegen Anordnungen des Vormundschaftsgerichts zugelassen. Sie begreift aber unter „Anordnung" des Vormundschaftsgerichts auch dessen Genehmigung, wie dies insbesondere in V. O. § 55, Abs. 5 ausgesprochen ist.

5. Die Aufhebung einer Genehmigung des Gerichts durch die Beschwerdeinstanz wird, wenn unsere Anführungen über den Legitimationspunkt richtig sind, höchst selten und nur in schreienden Fällen vorkommen. Sie beseitigt dann aber die Wirkung der Genehmigung des Geschäfts gegenüber dem Mitcontrahenten des Mündels. Man hat dies bestritten, weil die Beschwerde an keine Frist gebunden ist und ein — scheinbar — perfect gewordenes Geschäft hiernach un-

---

[11]) V. O. § 63.

[12]) Auch in dieser Hinsicht hat die erste Auflage auf Grund der Discussion im Landtage und der Erklärungen der Regierungscommissarien daselbst eine andere Auffassung vertreten.

sicherster Natur würde[13]). Doch die richtige Behandlung des Legitimationspunktes wird praktisch die Gefahr entfernen. Jedenfalls bringt es die Natur eines Rechtsmittels mit sich, daß es, wenn begründet, die Beseitigung der Wirkung des angefochtenen Bescheids herbeiführt. In diesem Sinne bestimmt auch die A. G. O. III 1 § 17: „Es soll den Beschwerden, soweit sie begründet sind, mit Nachdruck abgeholfen werden."

Der Beschwerde unterliegt jedoch nur, wer unmittelbar das Geschäft, gegen welches Beschwerde erhoben ist, mit dem Vormund abschloß. Dritte, welche vom Abkäufer des Mündels erworben haben, können richtiger Ansicht nach nicht genöthigt werden, sich auf das Beschwerdeverfahren einzulassen und sind dem Bescheid der Beschwerdeinstanz nicht unterworfen, da sie zu der vormundschaftlichen Behörde nicht in ein directes Verhältniß getreten sind. Zweifellos ist der Dritte dann geschützt, wenn er auf Grund des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs vom Abkäufer des Vormunds erwarb.

6. Der Bescheid der Beschwerdeinstanz gegen die Bestellung eines Vormunds bewirkt nur dessen Entlassung ex nunc und nicht eine Beseitigung seiner Amtshandlungen rückwärts hin. Hierfür spricht die vermuthliche Absicht des Gesetzes. Die dem Vormund gegebene formelle Legitimation nach Außen, die in der Bestallung ihren Ausdruck fand, kann nicht rückwärts hin entkräftet werden. Es läßt sich als Analogie anführen, daß selbst die Unfähigkeit des bestellten Vormunds in der Regel nur einen Entlassungsgrund bildet, nicht aber eine Nichtigkeit begründet.

Die Beschwerdeinstanz kann auch, abgesehen von diesem Fall, bestimmen, daß die Beseitigung der Anordnung des Vormunds ex nunc und nicht ex tunc geschehe, wenn dies den Interessen des Mündels und den Verhältnissen entspricht.

7. Die Einlegung der Beschwerde hat an und für sich keinen Suspensiveffect. Zweifelsohne kann jedoch das Beschwerdegericht auf Antrag die Vollstreckung der Anordnung des Vormundschaftsgerichts vorläufig sistiren. Zu solchem Antrag wird namentlich auch der Gegenvormund des Mündels legitimirt sein.

---

[13]) Eccius Jenaer Literaturzeitung 1875. S. 749.

II. Der Familienrath.

Gutachtliche Mitwirkung der Familie.

§. 24. Einleitung.

Der Regierungsentwurf der Vormundschaftsordnung hatte zwar im Auge, den Einfluß der Familie auf die vormundschaftliche Verwaltung zu verstärken. Gleichwohl glaubte man den rheinisch-französischen Familienrath[1]) nicht adoptiren zu können, einmal um deswillen, weil die Familie in sehr vielen Fällen das geeignete Material nicht biete, dann aber auch weil das Einschieben des Organs der Familie zwischen den Richter und den Vormund die Einfachheit, die Uebersichtlichkeit und die Raschheit der Verwaltung gefährde. Dagegen beabsichtigte man für besondere Fälle einen neu construirten Familienrath zu bilden[2]). Derselbe sollte nicht wie im rheinischen Rechte unter dem Vorsitz des Friedensrichters beschließen, sondern ohne Mitwirkung desselben und ohne gesetzlich bestimmtes Präsidium die Geschäfte erledigen. Die Einrichtung eines solchen Familienrathes sollte geschehen auf Anordnung des Vaters und auch zuläßig sein auf Antrag des Vormunds und Gegenvormunds. Man hielt diese Einrichtung namentlich dann für zweckmäßig, wenn bei der Verwaltung des Mündelvermögens besondere, dem Richter nicht beiwohnende technische Kenntnisse erfordert wurden und eine freiere Bewegung Bedürfniß sei, beispielsweise also bei der Bewirthschaftung großen Grundbesitzes, bei der Verwaltung einer großen Fabrik, dem Betrieb eines ausgedehnten Handelsgeschäfts. Der Familienrath sollte nur die Beaufsichtigung des Vormunds haben, Akte von einem obrigkeitlichen Charakter, wie Ordnungsstrafen, die Entlassung, die Entsetzung oder die Neubestellung des Vormunds dagegen dem Vormundschaftsrichter vorbehalten bleiben.

Die so vorgeschlagene Organisation fand bei der Berathung des Entwurfs in der Kommission des Herrenhauses vielfache Anfechtung[3]).

---

[1]) Ueber den franzöſ. Familienrath vergl. Demolombe vol. VII n. 231 ff.

[2]) Regierungsentwurf § 62—70.

[3]) Bericht des K. d. H. H. S. 79 ff.

Man hielt ein Präsidium zur Geschäftsleitung für unerläßlich und glaubte dasselbe praktischer Weise nur dem Vormundschaftsrichter geben zu können. Der Geschäftsgang, wie er sich nach dem Regierungsentwurf gestalte, sei, führte man aus, ein weitläufiger und unzweckmäßiger. Wenn der Familienrath bei der Abnahme der Rechnung des Vormunds Monita ziehe, und diese vom Vormund nicht anerkannt würden, müsse nach jenem Entwurf, da dem Familienrath die Macht zur Durchführung seiner Beschlüsse fehle, die Sache noch an den Richter gebracht werden, was den Geschäftsgang erschwere und eine zwiespaltige Leitung der Vormundschaftsgeschäfte herbeiführe. Dies trete auch dadurch grell hervor, daß der Richter die Vormünder ohne und wider den Willen des Familienrathes einsetzen und absetzen könne. Wenn man ferner den Familienrath auch nicht allgemein machen wollte, so glaubte man doch die Bildung desselben mehr erleichtern zu können, als der Entwurf es zuließ. Dies vorzugsweise um der Rheinländer willen, welche im Familienrath eine liebgewonnene und vielfach bewährte Einrichtung erblickten. Demnach wurden neue Vorschläge bezüglich des Familienrathes gemacht, welche in das Gesetz aufgenommen wurden. Dieselben gehen von folgenden Hauptgesichtspunkten aus:

1. Die Bildung des Familienraths ist nicht obligatorisch. Der Familienrath wird gebildet auf letztwillige Anordnung der Eltern, oder auf den Antrag naher Angehöriger, oder des Vormunds oder Gegenvormunds des Mündels.

2. Die Uebernahme der Function als Mitglied des Familienraths ist Sache seines Beliebens. Die übernommene Function ist pflichtmäßig auszuüben und fortzusetzen.

3. Der Familienrath besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und einer Anzahl ständiger Mitglieder als Beisitzer.

4. Der Familienrath hat alle Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts.

5. Der Vormundschaftsrichter ist befugt, in dringenden Fällen allein zu handeln. Der Vormundschaftsrichter übt die Functionen des Vormundschaftsgerichts allein, wenn die Bildung oder die Ergänzung des Familienraths nicht gelingt.

§. 25. Detailpunkte. Bildung des Familienraths[1]).

1. Die Bildung des Familienraths geschieht niemals von Amtswegen aus eigenem Entschluß des Vormundschaftsgerichts, sondern nur auf Grund einer letztwilligen Anordnung oder auf Antrag. Es genügt:

a) eine letztwillige in der Form der V. O. § 17 getroffene Anordnung des Vaters, falls dieser die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft über den Mündel bis zu seinem Tode gehabt hat, sowie der Mutter, wenn sie bis zum Tode die Vormundschaft führte. Desgleichen

b) der Antrag von drei Angehörigen des Mündels, welche mit ihm bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich sein. Die Antragsteller dürfen natürlich nicht selbst bevormundet und müssen handlungsfähig sein. Es ergiebt sich dies aus allgemeinen Gründen.

c) Es ist endlich zum Antrag auch befugt der Vormund oder Gegenvormund.

Der Vormundschaftsrichter darf dem Antrage nicht stattgeben, wenn der Vater, welcher bis zu seinem Tode die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft über sein Kind hatte, oder wenn die Mutter, welche die Vormundschaft bis zum Tode führte, die Bildung des Familienraths in gehöriger Form — V. O. § 17 — untersagt hat[2]). Hiervon abgesehen muß das Vormundschaftsgericht dem Antrage nachkommen, wenn sich nur mindestens zwei geeignete Mitglieder zum Eintritt verstehen.

2. Der Familienrath wird außer dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem der Regel nach aus Verwandten oder Verschwägerten[3]) des Mündels gebildet.

---

[1]) V. O. § 71.

[2]) Ist bei Lebzeiten der Mutter ein Familienrath gebildet, so kann die Anordnung der später verstorbenen Mutter-Vormünderin, welche die Bildung untersagt, zunächst nicht in Betracht kommen und nicht zu dessen Auflösung nöthigen.

[3]) Wer ist verschwägert? Maßgebend ist die mit dem römischen Recht übereinstimmende Definition des A. L. R. I 1 § 43: Schwägerschaft heißt die Verbindung, welche durch Heirath zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des Andern entsteht. — Erlischt die Verschwägerung mit der Ehe, welche

Auf den Grad der Verwandtschaft oder der Verschwägerung kommt es nicht an. Nähere Verwandte haben an und für sich keinen Vorzug vor entfernteren. Es ist nicht nothwendig, daß die Mitglieder des Familienraths in dem Bezirke des Vormundschaftsgerichts wohnen.

Eine wichtige Frage für den Gesetzgeber war, ob und wieweit auch fremde Personen — s. g. Familienfreunde — in den Familienrath aufzunehmen seien. Nach französischem Rechte berief man solche Personen in Ermangelung von Verwandten oder Verschwägerten, welche in der Nähe wohnten, ohne Weiteres[4]), was freilich dazu beitrug, dem französischen Familienrath den Charakter eines Familienorgans zu entziehen. Der Regierungsentwurf hatte dagegen Fremde völlig ausgeschlossen. Die Vormundschaftsordnung selbst läßt solche Fremde zu[5]),

a) wenn sie von dem Vater oder von der Mutter des Mündels nach Maßgabe der Vorschriften für die letztwillige Berufung von Verwandten in den Familienrath berufen wurden,

b) wenn ein Familienrath bereits gebildet ist und derselbe die Berufung solcher Fremden beschließt, sei es zur Vermehrung der Zahl seiner Glieder, sei es zur Stellvertretung oder auch zur Ergänzung für den Fall des Austretens eines Mitglieds.

3. Nur männliche Personen können Mitglieder des Familienraths sein. Die Mitglieder müssen zur Führung der Vormundschaft gesetzlich fähig sein[6]). Wird ein Handlungsunfähiger zum Mitglied

---

sie begründete? Dies war römischen Rechtens l. 3 § 1 D. de postulando 3. 1. Das Gegentheil bestimmt das canonische Recht und zwar allgemein, wenn auch bei Behandlung der Ehehindernisse, can. 1 c. 35 qu. 10. In Folge dessen ist die Frage gemeinrechtlich controvers. Die Definition des A. L. R. führt nicht darauf, daß die Dauer der Verschwägerung von der verbindenden Ehe abhängig ist, wenn auch eine Entscheidung des O. Trib. — Striethorst Bd. 55 S. 198 mit Bezug auf die Gläubigeranfechtung — dies angenommen hat. Jedenfalls erkennt das französische Recht den Satz an, daß die Verschwägerung fortdauert nach dem Tode dessen, durch den sie hergestellt war. Dies ist in unsrer Materie, bei welcher man sich an das rheinisch-französische Recht vorzugsweise anschloß, jetzt bei Auslegung der V. O. in allen Rechtsgebieten zu Grunde zu legen.

[4]) code civil art. 409. Siehe oben § 6.

[5]) V. O. § 72. Vergl. Bericht d. K. d. H. H. S. 86.

[6]) Vgl. V. O. § 76 Abs. 1.

bestellt, so ist zwar die Bestellung nichtig, aber die Wirkung der Beschlüsse des Familienraths, welche unter seiner Zustimmung gefaßt sind, nach außen wird hierdurch, falls sie der Vormundschaftsrichter ausgefertigt hat, nicht berührt.

Der Genehmigung vorgesetzter Behörden bedarf es zum Eintritt eines Beamten in den Familienrath nicht.

Der Gegenvormund kann Mitglied des Familienraths sein, ein verwaltender Vormund kann dies nicht sein, da der Familienrath grade für dessen Beaufsichtigung bestimmt ist.

4. Die Zahl der Mitglieder, welche neben dem Vorsitzenden fungiren, muß mindestens zwei betragen, da zwei Mitglieder, außer dem Vorsitzenden, zur Beschlußfähigkeit vorhanden sein müssen. Die Zahl der Mitglieder darf sechs nicht übersteigen[7]).

5. Die Zusammensetzung des Familienraths geschieht folgender Gestalt[8]):

a) In erster Linie sind die durch den Vater, dann die durch die Mutter benannten Mitglieder berufen[9]).

b) In Ermangelung einer zur Beschlußfähigkeit genügenden Zahl letztwillig berufener Mitglieder beruft der Vormundschaftsrichter die Mitglieder aus den Angehörigen des Mündels bis zur Herstellung der Beschlußfähigkeit, also höchstens zwei. Der Vormundschaftsrichter hat vorher, soweit dies ohne Verzug geschehen kann, Verwandte und Verschwägerte des Mündels über die Wahl zu hören.

c) Ist die Beschlußfähigkeit des Familienraths erreicht oder überschritten, so hat dieser selbst darüber zu beschließen, ob er noch neue Mitglieder innerhalb der gesetzlichen Maximalzahl in seinen Schooß berufen will.

d) Sind — außer dem Vorsitzenden — nur zwei Mitglieder vorhanden, so hat der Familienrath ein oder zwei Ersatzmitglieder zu berufen und die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben bei etwaiger Beschlußunfähigkeit einzutreten haben[10]).

6. Zum Eintritt in den Familienrath kann man nicht gezwun-

---

[7]) V. O. § 72 Abs. 4.

[8]) V. O. § 73.

[9]) Es ist denkbar, daß der Vater Mitglieder beruft, die Mutter nach dessen Tod Vormund wird und letztwillig noch weitere Mitglieder beruft.

[10]) V. O. § 76 Abs. 2.

gen werden [11]). Dies selbst dann nicht, wenn man etwa den Eltern des Mündels den Eintritt versprochen hätte.

Die Mitglieder des Familienraths werden von dem Vormundschaftsrichter durch Verpflichtung auf treue und gewissenhafte Führung ihres Amtes bestellt. Die Verpflichtung erfolgt mittelst Handschlags an Eidesstatt [12]).

In gleicher Weise sind auch wohl die berufenen Ersatzmitglieder von vornherein zu bestellen [13]).

Der Familienrath ist gebildet, sowie die nöthige Zahl von Mitgliedern in der angegebenen Weise bestellt ist.

7. Die einmal bestellten Mitglieder sind ständig. Sie können ihr Amt nicht beliebig niederlegen.

Sie können aber entsetzt oder entlassen werden und zwar durch das Beschwerdegericht. Die Gründe der Entsetzung oder der Entlassung eines Vormunds sind auch für die Entsetzung oder Entlassung der Mitglieder des Familienraths maßgebend.

8. Die Bildung eines Familienraths findet nicht bloß bei der Vormundschaft über Minderjährige statt. Vielmehr kann derselbe auch für den Fall einer Vormundschaft über Großjährige und einer Pflegschaft letztwillig angeordnet oder sonst beantragt werden [14]).

§. 26. Beschlüsse, Rechte und Pflichten des Familienraths.

1. Der Familienrath wird durch den Vormundschaftsrichter zusammenberufen. Die Berufung kann von Amtswegen geschehen. Sie hat zu erfolgen auf den Antrag zweier Mitglieder oder des Vormunds oder des Gegenvormunds [1]). Man muß unterstellen, daß bei diesem Antrage der Gegenstand der Berathung zu bezeichnen ist und daß es sich nicht um etwas offenbar Unerhebliches handelt.

2. Alle Mitglieder sind mündlich oder schriftlich durch den Vormundschaftsrichter einzuladen. Eine besondere Form ist für die Einladung nicht vorgeschrieben.

---

[11]) V. O. § 71 in fine.

[12]) V. O. § 74.

[13]) Nach Analogie der Bestimmung des § 74 und damit die Ersatzmitglieder unmittelbar in Function treten können.

[14]) V. O. §§ 83. 91.

[1]) V. O. § 77.

Der Familienrath ist nur bei Anwesenheit des Vormundschaftsrichters und mindestens zweier Mitglieder beschlußfähig [2]).

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Mitglieder des Familienraths haben persönlich zu erscheinen und können sich nicht, wie nach französischem Recht [3]), durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Gegen Mitglieder des Familienraths, welche ohne Entschuldigung ausbleiben, kann der Vormundschaftsrichter eine Ordnungsstrafe bis zu hundert Mark verhängen [4]).

Diese Strafe kann ausgesprochen werden, ohne daß sie der Richter vorher besonders angedroht hat. Ihre Androhung liegt im Gesetze. Gegen die Strafe ist Berufung an das Beschwerdegericht zulässig [5]).

Eine unbegründete Enthaltung von der Theilnahme an der Berathung und vom Votum kann nicht mit der gleichen Strafe belegt werden, da Strafbestimmungen nicht nach Analogie auszudehnen sind.

3. Der Familienrath faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Es ist hiernach nicht zweifelhaft, daß der Vormundschaftsrichter auch dann berechtigt ist mitzustimmen, wenn sich ohne seine Stimme eine Mehrheit ergäbe [6]). Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vormundschaftsrichters den Ausschlag.

4. Zum Nachweise eines gültigen Beschlusses genügt die Unterschrift des Vormundschaftsrichters [7]).

---

[2]) V. O. § 76. Ob aber der Vormundschaftsrichter wirklich mitstimmt oder sich der Stimme enthält, ist ohne Bedeutung für die Geltung der Beschlüsse. Anderer Ansicht Zachariae § 93 sub 1 nach code civil art. 416. Demolombe VII 329 unterscheidet auf Grund dieses Artikels mit Recht nach der Beschaffenheit der Fälle.

[3]) code civil art. 412.

[4]) V. O. § 79 Abs. 2. Aehnlich code civil art. 413, wo das Maximum der Strafe auf 50 Francs gesetzt ist.

[5]) V. O. § 79 Abs. 3. Nach dem code civil art. 413 ist nur Opposition wie gegen ein Contumacialurtheil gestattet.

[6]) V. O. § 77 Abs. 3. code civil art. 416 ist zweideutig und die Frage nach französischem Rechte nicht unbestritten.

[7]) V. O. § 78 Abs. 1.

Hiernach ist der so formalisirte Beschluß nach außen hin rechtskräftig, wenn auch bei demselben Personen mitwirkten, welche nicht in den Familienrath hätten berufen werden sollen, wenn ferner nicht alle Mitglieder geladen waren, wenn selbst der angebliche Beschluß in Wirklichkeit nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entspricht. Französische Juristen nahmen im Fall einer gesetzwidrigen Zusammensetzung des Familienraths nicht selten Nichtigkeit des Beschlusses an [8]). Nach der Vormundschaftsordnung bleibt nur die Beschwerde an das vorgesetzte Gericht offen.

5. Der Vormund kann verlangen, daß ihm die Beschlüsse des Familienraths schriftlich zugehen [9]).

6. Der Familienrath hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts [10]).

Danach sind seine Befugnisse viel weitergehende als die des französischen Familienraths. Ihm liegt unter Anderem ob, über Abgabe der Vormundschaft an ein anderes Gericht zu beschließen [11]), Sicherheitsmaßregeln zu treffen, wenn ein Vormund nicht vorhanden ist [12]), den Vormund zu berufen, zu bestellen, zu entlassen oder zu entsetzen, die Theilung der Verwaltung unter mehrere Vormünder anzuordnen, über das Erziehungsrecht der Mutter zu befinden, Ordnungsstrafen zu verhängen [13]). Der Familienrath prüft das eingereichte Inventar, die periodisch einzureichende Rechnung des Vormunds, er hat die der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unterliegenden Handlungen des Vormunds zu genehmigen u. s. f.

Hierbei ist aber zu beachten, daß der Einzelrichter als Vorsitzender und geschäftsleitender Dirigent selbstverständlich alle diejenigen Geschäfte allein abzumachen hat, welche keine Beschlüsse voraussetzen, sondern mit der Geschäftsleitung zusammenhängen [14]). Der Einzelrichter wird z. B. die dem Vormundschaftsgerichte obliegenden Mit-

---

[8]) Vgl. Philippi, Vormundschaftsrecht S. 39.

[9]) V. O. § 78 Abs. 2.

[10]) V. O. § 75.

[11]) V. O. § 9 Abs. 2.

[12]) V. O. § 15.

[13]) V. O. § 20. § 51.

[14]) So auch der Referent in der Sitzung des Herrenhauses vom 24. Mai 1875 ohne daß sich ein Widerspruch hiergegen erhob.

theilungen und Bekanntmachungen statt des Familienraths vorzunehmen haben, ohne daß es einer besonderen Ermächtigung des Familienraths bedarf [15]). Der Richter wird ferner die einzelnen, auf die Sicherstellung des Mündelvermögens abzielenden Maßnahmen im Falle des § 15 der V. O. allein zu dirigiren haben.

Gegen die Anordnungen des Familienraths findet Berufung an das Beschwerdegericht statt [16]), wie gegen Anordnungen des Einzelrichters [17]).

Da die Mitglieder des Familienraths dieselben Pflichten wie der Vormundschaftsrichter haben, so trifft sie auch dieselbe Verantwortlichkeit wegen Verschuldung.

7. Die Zusammenberufung des Familienraths wird für dringliche Maßnahmen nicht immer rasch genug erfolgen können, namentlich dann nicht, wenn Mitglieder desselben auswärts wohnen, oder verreist oder krank sind. Es war daher vom Gesetze Vorkehrung für Fälle zu treffen, in welchen ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist.

Hier ist der Vormundschaftsrichter befugt, allein die nöthigen Anordnungen zu treffen. Natürlich unter seiner Verantwortung. Dies erstreckt sich selbst auf die Genehmigung von Handlungen des Vormunds z. B. von Veräußerungen [18]).

---

[15]) Es gilt dies namentlich von der Mittheilung der einzuleitenden Vormundschaft und der Person des Vormunds an den Waisenrath. V. O. § 54. Ebenso von der Vorschrift des § 85 d. V. O.

[16]) V. O. § 78 Abs. 3. Es ergab sich dies übrigens schon aus § 75.

[17]) In der ersten Auflage folgten im Text die Worte: die Beschwerde kann Seitens der überstimmten Mitglieder, wie auch Seitens des Vormundschaftsrichters eingelegt werden, wozu noch bemerkt wurde: selbst Seitens eines Mitglieds der Mehrheit kann Beschwerde erhoben werden, wenn derselbe sich von der Unzweckmäßigkeit der Maßnahme hinterher überzeugt, namentlich, wenn seinem Antrage auf Aufhebung des Beschlusses Seitens des Familienrathes nicht stattgegeben wird. Die Beschwerde würde nach dieser Ansicht ungefähr der Anfechtung zu entsprechen haben, welche bisher nach rheinischem Rechte gegen Familienrathsbeschlüsse zulässig war. Dies Alles konnte jedoch nicht aufrecht erhalten werden, nachdem die Auffassung der Beschwerde als einer actio popularis fallen gelassen wurde. Siehe oben § 23. Das Rechtsmittel der Beschwerde kann vielmehr nur der Vormund, eventuell ein Pfleger ad hoc einlegen. Anders steht es mit der Disciplinarbeschwerde.

[18]) V. O. § 78 Abs. 4.

Der Vormundschaftsrichter hat in solchen Fällen unverzüglich den Familienrath zusammenzurufen und diesen von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen. Den Mitgliedern desselben bleibt natürlich die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde[19]). Ueber die zu ergreifenden Maßregeln hat der Familienrath Beschluß zu fassen.

8. Fehlt es an der erforderlichen Anzahl von geeigneten Personen zur Bildung des Familienraths, so tritt ein solcher nicht in's Leben. Fehlt es an solchen Personen zur Ergänzung, so ist er aufgelöst. Der Vormundschaftsrichter verwaltet dann allein das Vormundschaftsgericht[20]).

Von der Auflösung des Familienraths sind die bisherigen Mitglieder, der Vormund und der Gegenvormund in Kenntniß zu setzen.

Auch schreibt das Gesetz vor, daß dem Vormund und dem Gegenvormund eine neue Bestallung zu ertheilen, die frühere aber zurückzugeben sei.

Der einmal aufgelöste Familienrath kann nur auf Antrag der Angehörigen des Mündels oder des Vormunds und Gegenvormunds wieder hergestellt werden, wenn sich später geeignete Personen für denselben finden sollten.

§. 27. Gutachtliche Mitwirkung der Familie.

Auch wo ein Familienrath als Behörde nicht gebildet ist, tritt nach der Vormundschaftsordnung in höherem Maße als früher die Theilnahme und Mitwirkung der Familie bei der Leitung der vormundschaftlichen Geschäfte ein.

Eine solche Theilnahme war im gemeinen Recht mehr oder weniger vom Ermessen des Richters abhängig[1]). Das A. L. R. forderte den Rath der Verwandten in einigen bestimmten Fällen[2]).

---

[19]) Die erste Auflage setzte: beim Beschwerdegericht.

[20]) V. O. § 80.

[1]) Vgl. l. 1 § 1. D. ubi pupillus 26, 2. l. 18 C. de nuptiis 5, 4, l. 5 § 11 D. de rebus eorum 27. 9.

[2]) Gutachten sollten Verwandte geben über den Verkauf von Rittergütern A. L. R. II 18 § 559, die Fortsetzung oder Aufhebung einer Handlung II 18 § 615 ff., über die Abänderung elterlicher Vorschriften bezüglich der Erziehung des Mündels II 18 § 314, dessen Majorennitätserklärung II 18 § 714. Verwandte hatten Anzeige des Bedürfnisses einer Vormundschaft und der zu ihrer Wissenschaft kommenden Absetzungsgründe zu machen.

Ob die Vormundschaftsgerichte hiernach befugt seien, auch in anderen Fällen als den vorgeschriebenen die Ansichten und Rathschläge der Angehörigen der Mündel zu erforschen, war nach dem A. L. R. nicht unbestritten.

Nach der Vormundschaftsordnung hat das Vormundschaftsgericht vor einer jeden von ihm zu treffenden Anordnung auf Antrag des Vormunds oder Gegenvormunds oder eines Verwandten oder Verschwägerten des Mündels drei von den näheren Verwandten oder Verschwägerten desselben, sofern sie ohne Verzug erreichbar sind, gutachtlich zu hören. Es steht dem Gerichte frei, auch ohne Antrag Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gutachtlich zu hören[3]).

Zum Antrag ist also auch ein ganz entfernter Verwandter berechtigt und zwar ohne Rücksicht, ob er selbst zum Rathgeben geeignet wäre. Nur muß er natürlich handlungsfähig sein. Zu Rathe müssen gezogen werden nur nähere Verwandte oder Verschwägerte. Der Grad der Nähe ist vom Gesetze nicht bestimmt, ein freieres Ermessen ist auch hier dem Richter eingeräumt. Der Regel nach wird man wohl nur Verwandte innerhalb des vierten Grades als nähere ansehen. Der Richter hat nicht gerade die nächsten Verwandten auszusuchen. Er kann entferntere zuziehen, wenn sie ihm vertrauenswürdiger oder geeigneter erscheinen. Das Geschlecht kommt hier nicht in Betracht, auch Weiber können gutachtlich gehört werden.

Sind nicht drei nähere Verwandte erreichbar, wohl aber zwei oder einer, so hat der Richter diese auf Antrag zu hören.

Auf welchem Wege der Richter die Gutachten der Angehörigen des Mündels einholen will, ob durch Correspondenz oder durch mündliche Vernehmung, ob getrennt oder in vereinigter Berathung, unterliegt seinem Ermessen. Ebenso steht es mit der Weise der Aufforderung; Ladung mit Insinuationsdocumenten kann sich empfehlen, ist aber keineswegs stets nöthig.

Die Geltung der Anordnung des Richters ist von der Anhörung der Verwandten nicht abhängig, auch wenn sie gehörig beantragt war. Wohl aber ist im Fall der Nichtanhörung Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zulässig. Der Richter macht sich ferner durch Ver-

---

[3]) V. O. § 55.

absäumung dieser Pflicht verantwortlich, wenn die getroffene Maßregel zum Schaden des Mündels ausschlug.

Eine Verpflichtung der Angehörigen des Mündels beim Vormundschaftsgericht zu erscheinen oder die abverlangten Gutachten zu geben, besteht nicht. Für ihr Gutachten sind sie nur in dem Maße verhaftet, wie ein falscher Rath nach allgemeinen Grundsätzen verantwortlich macht, in der Regel also nur, wenn sie wissentlich einen nachtheiligen Rath geben[4]).

Das Gesetz legt nur dem Gerichte die Pflicht auf, die Verwandten auf Antrag zu hören. Der Vormund kann zu deren Anhörung nicht gezwungen werden.

III. Der Waisenrath.

§. 28. Einleitung.

Manches läßt sich dafür anführen, die Vormundschaft den politischen Behörden, insbesondere den Gemeindebehörden zu übertragen. Die Gemeinde hat das nächste Interesse am Gedeihen ihrer Angehörigen. Die Unterstützung ihrer verarmten Glieder liegt ihr ob; dem würde es sich anschließen, wenn man ihr auch die Obhut über ihre hülflosen Genossen anvertraute.

Historisch übten in Rom die Gemeindebehörden der Municipalstädte die Obervormundschaft, aber freilich auch daneben die Gerichtsbarkeit. Ferner hatten in Deutschland die politischen Behörden zur Zeit der Reichspolizeiordnung die obervormundschaftliche Gewalt; denn nach dem damaligen Sprachgebrauch sind diese und nicht die richterlichen Behörden die Obrigkeit, von welcher jene Ordnung redet[1]). Demgemäß stand in den Reichsstädten die Obervormundschaft vielfach dem Rathe zu[2]). Es findet sich auch ein aus dem Rath zusammengesetztes Oberpflegamt. Anderswo floß freilich die Obervormundschaft mit der patrimonialen städtischen Gerichtsbarkeit zusammen.

Offenbar ist es hiernach nur ein Rest älteren deutschen Rechts, daß in Kantonen der deutschen Schweiz das Vormundschaftswesen

---

[4]) L. 2 D. mandati 17. 1. l. 8 D. de dolo 4,3 A. L. R. I 13 § 217 ff.

[1]) Dies führt aus: Roth, Bayer. C. R. I S. 497.

[2]) So in Augsburg und Ulm; Roth I S. 498; in Lübeck und Hamburg; Mittermaier, Archiv f. c. P. Bd. 16 S. 210.

durch den Gemeinderath der politischen Gemeinde oder auch durch eine stehende Gemeindekommission — Waisenamt, Schirmvogteiamt u. s. w. — noch jetzt besorgt wird, und daß die politischen Behörden, welchen die Gemeindebehörden ressortmäßig unterstehen, die Aufsicht führen[3]).

Eine andere Gestaltung der Sache ist es, daß in Süddeutschland die Gemeindebehörden häufig eine unterstützende Thätigkeit neben dem Vormundschaftsgericht ausüben. Eine solche Mitwirkung hatten namentlich die s. g. Waisengerichte in den Hohenzollern'schen Fürstenthümern[4]). Diese Gemeindebehörden waren zur Anzeige des Bedürfnisses der Vormundschaft, zum Vorschlag des Vormunds, zur Aufsicht der persönlichen Verhältnisse der Mündel und auch zu einem Antheil an der Controle der vormundschaftlichen Vermögensverwaltung berufen.

Die Vormundschaftsordnung hat im Anschluß an das zur Geltung gekommene Recht Deutschlands die Obervormundschaft den Gerichten belassen. Gewiß mit Recht. Denn die Uebertragung an die Gemeindebehörden möchte nur in den Städten ausführbar sein, auf dem Lande wären die entsprechenden Gemeindeorgane schwer zu finden. Auch muß das Gemeindeleben zuletzt der Last erliegen, wenn die ihm zugewiesenen Functionen zu sehr gehäuft werden. Dagegen ist es zulässig und wünschenswerth, Gemeindeorgane zur Obsorge über die persönlichen Verhältnisse der Mündel heranzuziehen. Denn die Erfahrung zeigt die Gerichte nach dieser Richtung hin wenig geeignet. Ist es doch eine traurige, aber kaum zu überwindende Thatsache, daß ein großer Theil der vaterlosen, der ärmeren Klasse angehörenden Minderjährigen sittlichem Verderben und Verbrechen anheimfällt. Zur Abhülfe schlug der Regierungsentwurf der Vormundschaftsordnung vor, für jede Gemeinde oder für einzelne Gemeindebezirke einen Waisenrath einzusetzen, welcher in freier Liebesthätigkeit sich der sittlichen Hebung der Waisen, insbesondere der ärmeren Klassen annähme. Bei der Berathung in den Häusern des Landtags erhielt

---

[3]) Vgl. unter Anderem das privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich vom Jahre 1853 § 353 ff. Ueber die Kantone Bern, Luzern, St. Gallen siehe Mittermaier a. a. O. S. 211. 213.

[4]) Aehnlich in Baden nach der Landesordnung der Markgrafschaften Baden und Hochberg und dem Gesetze vom 10. Mai 1810, sowie in Württemberg.

dieses Amt den Charakter eines Gemeindeamts[5]) und wurde eingefügt in den ordentlichen Organismus der Verwaltung der Gemeinde.

§. 29. Organisation des Waisenraths.

1. Das Amt des Waisenraths ist ein unentgeltliches Gemeindeamt[1]). Die Anstellung der Waisenräthe, die Dauer ihres Amtes, die Verpflichtung zu dessen Uebernahme, die Ueberwachung, die Disciplinarverhältnisse dieser Beamten richten sich daher durchaus nach den allgemeinen Grundsätzen, welche für Gemeindeämter gelten. Daher hat in den Städten des Bereichs der Städteordnung vom 30. Mai 1853, also der sechs östlichen Provinzen, der Magistrat das Recht der Anstellung nach Vernehmung der Stadtverordneten, ebenso steht ihm zunächst die Aufsicht zu[2]). Es ist ferner das Amt der Regel nach ein lebenslängliches; jeder stimmfähige Bürger ist weiter verpflichtet, dasselbe zu übernehmen und drei Jahre lang zu versehen, wenn ihm nicht einer der durch die Städteordnung vorgesehenen Entschuldigungsgründe zur Seite steht. Wer sich den Pflichten des Amts entzieht, kann in die dort vorgesehenen Strafen genommen werden[3]). In den Landgemeinden werden die Waisenräthe durch die Gemeindeversammlung beziehungsweise durch die Gemeindevertretung nach Anleitung der Kreisordnung vom 13. December 1872, § 23 zu wählen sein und deren Vorschriften unterliegen. In selbständigen Gutsbezirken werden die Waisenräthe von den Gutsvorstehern ernannt[4]).

Der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts untersteht der Waisenrath nicht. Ergeben sich Mängel in der Organisation des Waisenraths, Pflichtwidrigkeiten oder Verzögerung in der Geschäftsführung, so bleibt dem Gericht nur die Beschwerde bei den dem Waisenrath vorgesetzten politischen Behörden.

2. Die Organisation im Einzelnen hängt von der Bestimmung der Gemeinde ab.

Es finden sich nur wenige zwingende Vorschriften hierüber in

---

[5]) Bericht d. K. d. H. H. S. 68.

[1]) V. O. § 52 Abs. 3.

[2]) Städteordnung § 56 sub 6.

[3]) Städteordnung § 74.

[4]) V. O. § 52 Abs. 5.

der Vormundschaftsordnung[5]). Den Waisenräthen muß ein bestimmter räumlicher Bezirk zugewiesen werden, sei dies nun der ganze Gemeindebezirk oder ein örtlich abgegränzter Distrikt einer Gemeinde oder ein Gutsbezirk. Der Waisenrath muß ferner ein Mitglied der bezüglichen Gemeinde oder ein Angehöriger des fraglichen Gutsbezirks sein. Er muß nicht nothwendig in dem besonderen Gemeindetheil, für den er sorgen soll, wohnen. Für benachbarte Gemeinden oder Gutsbezirke können dieselben Personen zu Waisenräthen gewählt werden[6]). Es genügt dann natürlich, daß der Waisenrath Angehöriger eines der Bezirke ist.

Von der Bestimmung der Gemeinde — resp. des Gutsvorstehers — hängt es ab, ob für denselben Bezirk ein oder mehrere Waisenräthe bestellt werden sollten[7]). Desgleichen ist offen gelassen, ob die Waisenräthe desselben Bezirks die Geschäfte ganz oder theilweise collegialisch erledigen oder ob die einzelnen Sachen unter sie zu selbständiger Entscheidung vertheilt werden sollen. Ebenso besteht bezüglich der Art der Geschäftstheilung volle Freiheit. Sie kann z. B. nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Mündel geschehen. Es steht auch nichts im Wege, die Theilung nach dem religiösen Bekenntniß der Mündel vorzunehmen, was zweckmäßig sein mag, falls Angehörige verschiedener Confessionen im Waisenrath sich befinden, namentlich wenn Prediger oder andere Religionsbedienstete dies Amt bekleiden.

Durch Beschluß der Gemeindebehörde kann das Amt des Waisenraths besonderen Abtheilungen der Gemeindeverwaltung übertragen oder mit schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung verbunden werden[8]), z. B. mit Armen- und Schulkommissionen. Die Verbindung mit den Armenkommissionen ist in sehr vielen Stadtgemeinden geschehen. In der Stadt Berlin wurden besondere Waisenrathskommissionen für die einzelnen Armenkommissionsbezirke eingesetzt.

3. Die Gemeindebehörden wie der Gutsvorsteher haben dem Vormundschaftsgerichte von der Organisation des Waisenraths und

---

5) V. O. § 52 Abs. 1.
6) V. O. § 52 Abs. 2.
7) V. O. § 52 Abs. 1.
8) V. O. § 52 Abs. 4.

den Personen der Mitglieder Kenntniß zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, ihm von Veränderungen in der Einrichtung und vom Wechsel der Personen Mittheilung zu machen. Hierzu sind sie durch den Minister des Innern angewiesen worden[9]).

§. 30. Wirkungskreis des Waisenraths.

1. Die Aufgabe des Waisenraths ist die Führung der Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung[1]). Der Waisenrath soll auf Mündel und Vormund, wo es noth thut, durch Belehrung und Autorität einzuwirken suchen. Directe Zwangsmittel, seinen Ansichten Geltung gegen den Vormund zu verschaffen, hat er nicht. Dagegen kann und soll er Mängel oder Pflichtwidrigkeiten, welche er bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Mündels wahrnimmt, dem Gerichte anzeigen, welches das Entsprechende vorzukehren hat.

Das Gesetz verlangt nicht, wie bei der Berathung desselben vorgeschlagen wurde[2]), daß der Waisenrath periodisch — etwa alljährlich — dem Vormundschaftsgerichte einen Bericht über die seiner Aufsicht anvertrauten Mündel erstatten solle. Unter Umständen wird aber eine solche Einrichtung zweckmäßig sein und kann durch die Gemeinde dem Waisenrath auferlegt werden.

Der Waisenrath hat dem Gerichte auf Erfordern jeder Zeit über die Person des Mündels Auskunft zu ertheilen.

2. Eine weitere Function des Waisenraths ist, dem Gerichte diejenigen Personen vorzuschlagen, welche im einzelnen Falle zur Berufung als Vormund und Gegenvormund geeignet erscheinen[3]).

Es genügt also nicht das Anfertigen einer Liste, aus welcher der Vormundschaftsrichter die Vormünder auswählt.

Der Waisenrath ist natürlich verpflichtet, Personen vorzuschlagen, welche zur Vormundschaft fähig sind. Er hat auch die Vorschriften des Gesetzes über Berücksichtigung der Verwandtschaft, der Confession u. s. w. zu beachten[4]).

---

[9]) Kurlbaum II im Justizministerialblatt 1875 S. 251.

[1]) V. O. § 53 Abs. 1.

[2]) Bericht d. K. d. H. H. S. 68.

[3]) V. O. § 53 Abs. 2.

[4]) Vergl. unten § 48. § 57.

Das Gericht ist an die Vorschläge des Waisenraths nicht gebunden. Es kann nach Ablehnung eines Vorschlags andere Vorschläge erfordern.

3. Die Aufsicht des Waisenraths erstreckt sich auf alle Mündel, welche sich in seinem Distrikte aufhalten.

Der Vormundschaftsrichter hat daher dem Waisenrathe des Bezirks, in welchem der Mündel wohnt, von der einzuleitenden Vormundschaft Kenntniß zu geben und den ernannten Vormund namhaft zu machen [5]). Auch im Fall der gesetzlichen Vormundschaft des Vaters der unehelichen Mutter über deren Kind, sowie der Verpflegungsanstalten über die aufgenommenen Pflegebefohlenen hat das Gericht dem Waisenrath Mittheilung zu machen [6]).

Keine Anzeige hat das Gericht zu machen, wenn der Vater gesetzlicher Vormund seiner Kinder ist, woraus man schließen kann, daß sich das Amt des Waisenraths auf solche Mündel nicht erstrecken soll.

4. Das Amt des Waisenraths bezieht sich nur auf Mündel, welche in dem Distrikt, der ihm zugewiesen ist, ihren regelmäßigen Aufenthalt haben. Mit dem Wechsel dieses Aufenthalts wechselt auch der zuständige Waisenrath.

Daher hat der Vormund den Waisenrath von der Verlegung des Aufenthalts des Mündels in eine andere Gemeinde oder einen andern Bezirk zu benachrichtigen. Ferner hat der Waisenrath des bisherigen Aufenthalts, sobald er von der Verlegung Kenntniß erhielt, dem Waisenrath des neuen Aufenthaltsorts Mittheilung zu machen [7]).

5. Der Waisenrath dient nicht bloß dem Vormundschaftsgerichte des eigenen Sprengels, sondern auch dem fremder Sprengel, sofern sich diesem zugehörige Mündel in dem Bezirke des Waisenraths aufhalten.

---

[5]) Pflicht des Gerichts war es auch, dem Waisenrath die am 1. Januar 1876 vorhandenen Vormünder anzuzeigen, da sich auch auf sie das Amt des Waisenraths erstreckt.

[6]) V. O. § 54 Abs. 1.

[7]) V..O. § 54 Abs. 2.

IV. Vormund und Gegenvormund.

§. 31. Der Vormund.

Nach der Vormundschaftsordnung hat der Vormund eine selbständige, in Recht und Gesetz begründete Befugniß zum Schutz und zur Vertretung des Mündels. Er ist nicht bloßer Delegirter des Gerichts und Hülfsorgan desselben, wie dies nach dem A. L. R. der Fall war, ihm steht vielmehr vorzugsweise die Vormundschaft zu, die übrigen vormundschaftlichen Gewalten haben nur eine beaufsichtigende und ergänzende Thätigkeit ihm gegenüber.

Der Vormund übt eine Ehrenstellung. Deshalb ist in der Regel zur Vormundschaft unfähig, wer die Ehrenrechte verloren hat. Es kann ihm sein Amt ohne seinen Willen nur genommen werden, wenn er sich eine Pflichtwidrigkeit zu Schulden kommen ließ [1]). Sogar die Abgabe der Vormundschaft von dem bisherigen Vormundschaftsgericht an ein anderes Gericht ist nach dieser Anschauung an seine Zustimmung geknüpft worden [2]).

Das Amt des Vormunds ist ein unentgeltliches. Nur ausnahmsweise ist ihm ein Honorar zuzubilligen.

Der Vormund hat für Person und Vermögen des Mündels zu sorgen.

Der Umfang der Vollmacht des Vormunds ist durch das Gesetz präsumtiv bestimmt. Diese Vollmacht kann erweitert werden. Auch Beschränkungen sind zulässig durch Anordnungen des Erblassers [3]). Allein solche Beschränkungen verpflichten den Vormund zwar zu ihrer Einhaltung, haben aber keine Kraft nach außen gegenüber Dritten, welche mit dem Vormund im Vertrauen auf dessen gesetzlich normirte Ermächtigung bona fide contrahiren [4]).

---

[1]) V. O. § 63 Abs. 1. Anders z. B. das römische Recht, welches Entsetzung wegen Ungeeignetheit des Vormunds zuließ.

[2]) V. O. § 9 Abs. 2. Siehe oben § 17 unter 6.

[3]) V. O. § 36.

[4]) Brettner bei Gruchot Bd. 20 S. 19 nimmt an, daß der Dritte den gedachten Beschränkungen auch dann unterliege, wenn sie in der Bestallung des Vormunds standen, da er im Fall des Nichteinsehens der Bestallung seine Erkundigungspflicht versäumte. Wir sehen hierin quaestio facti. Sollte schlechthin der Dritte, welcher vom Vormund Mobilien des Mündels kauft, die Bestallung

Kann ein Vormund nach der Vormundschaftsordnung unter einer Zeitbestimmung oder Bedingung, kann er bis zu einem Termin oder bis zum Eintritt eines Ereignisses bestellt werden?

Das römische Recht unterschied zwischen dem testamentarischen Vormund, wo dies zulässig war, und dem richterlichen, wo man dies ausschloß [5]). Das A. L. R. dagegen ließ gerichtliche wie testamentarische Bestellung bis zu einer gewissen Zeit oder Begebenheit zu [6]). Die Vormundschaftsordnung gedenkt einer Ernennung unter solchen Nebenbestimmungen nicht. Man könnte sie daher als ausgeschlossen ansehen, um so mehr, da auch bei den Beendigungsgründen der Vormundschaft in der Vormundschaftsordnung eine Endigung durch Zeitablauf oder Bedingung nicht erwähnt ist. Dennoch erachten wir eine solche Bestellung als zulässig. Das Gesetz bestimmt nicht, daß die Berufung oder Bestellung des Vormunds nothwendigerweise für die volle Dauer der Minderjährigkeit erfolgen müsse. Es ist daher eine zeitliche Begränzung statthaft, wie sie auch im Interesse des Mündels liegen kann. So namentlich dann, wenn der geeignetste Vormund vorerst unfähig, verhindert, für längere Zeit abwesend ist [7]).

Die Zeitbestimmung oder Bedingung ist in der vormundschaftlichen Bestallung hervorzuheben.

Kann der Vormund die vormundschaftlichen Geschäfte durch einen Stellvertreter führen? Dies ist im Allgemeinen zu bejahen, insbesondere für die Vermögensverwaltung. Auch die Ernennung eines Generalprocurators ist zulässig [8]). Dies Alles unter Verantwortlichkeit des Vormunds für sorgfältige Auswahl. Gewisse Befugnisse jedoch muß der Vormund ihrer besonderen Natur nach per-

---

prüfen müssen, um festzustellen, daß der Erblasser des Mündels deren Veräußerung nicht verbot.

[5]) l. 8 § 1. 2. D. de testament. tutela 26, 2 — l. 6 § 1. D. de tutelis 26. 1. l. 77 D. de R. J. 50. 17.

[6]) A. L. R. II 18 § 125. Daß die gerichtliche Bestellung auf Zeit „nicht ohne Noth" geschehen soll, ist ein selbstverständlicher Zusatz. Die französische Jurisprudenz streitet. Demolombe vol. VII n. 226 ff. spricht sich gegen die Zulässigkeit aus. Andere nehmen die Unterscheidung des römischen Rechts an.

[7]) Auch die Motive zu § 23 der Regierungsvorlage erklären Bestellung auf Zeit für zulässig.

[8]) Dagegen Demolombe vol VII n. 609.

sönlich ausüben, z. B. die Ertheilung oder Verweigerung der Zustimmung zur Ehe des Mündels.

§. 32. Mitvormünder [1].

Jeder von mehreren Vormündern hatte nach römischem Recht, sofern nicht Anderes rechtskräftig festgestellt war, selbständig das ungetheilte Recht zur Vertretung des Mündels, jeder war aber auch für die Vormundschaft ganz verantwortlich [2]. Gegenüber den Handlungen des Mitvormunds stand den übrigen Vormündern ein Verbietungsrecht zu [3]. Das Verhältniß konnte entweder durch den zur Vormundschaft berufenden Vater oder durch das Gericht auf Beschluß oder nach Anhörung der Vormünder anders geregelt werden, sei es, daß man einem der Vormünder die Verwaltung ausschließlich überließ, oder die Geschäfte unter die Vormünder nach Gegenständen oder nach Distrikten vertheilte. Soweit hiernach ein Vormund von der Verwaltung entbunden wurde, hatte er die auffehende Stellung eines Ehrenvormunds [4].

Ganz anders war das System älterer deutscher Statuten und des A. L. R. [5]. Mehrere Vormünder hatten hiernach gemeinschaftlich zu verwalten. Sie stellten, wie sich das A. L. R. ausdrückt, eine moralische Person vor. Einzelne Vormünder waren also nicht legitimirt ohne Zuziehung der Uebrigen, den Mündel durch ihre Handlungen zu verpflichten oder zu berechtigen. Wenn sich die Vormünder über ein vorzunehmendes Geschäft nicht vereinigen konnten, so entschied nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern das Vormundschaftsgericht.

Auch die Vormundschaftsordnung kennt die Bestellung mehrerer Vormünder, doch ist die Vertretung des Mündels durch einen Vormund die überwiegende Regel. Gesetzlicher Vormund ist immer nur eine Person; denn auch der Vorstand einer Verpflegungsanstalt führt die Vormundschaft über die Pflegbefohlenen als Organ dieser An=

---

[1]) Rudorff, Bd. 2 S. 231 ff. Arndts und Leonhard S. 43 ff.

[2]) l. 3. pr. l. 22 § 1 D. de adm. tut. 26. 7.

[3]) l. 7. § 3 D. de cur fur. 27. 10.

[4]) l. 3 D. de adm. tut. 26. 7.

[5]) A. L. R. II 18 § 113 ff. Der code civil kennt für die Regel nur einen Vormund.

stalt[6]). Ferner ist kraft Familienrechts zur Vormundschaft stets nur eine Person berufen[7]). Endlich soll das Vormundschaftsgericht bei freier Wahl für einen Mündel mehrere Vormünder nur aus besonderen Gründen berufen[8]). Häufiger wird daher die Berufung mehrerer Vormünder nur in Folge letztwilliger Verfügungen vorkommen, denn es ist in dieser Hinsicht den Eltern durch das Gesetz freie Hand gelassen. Auch die Zahl der zu berufenden Vormünder ist ihrem Ermessen überlassen, da ein Antrag, welcher die Feststellung einer Grenze beabsichtigte, um einer nach der Erfahrung gemeinrechtlicher Praktiker nicht seltenen unzweckmäßigen Häufung entgegen zu treten, in der Berathung des Landtags keinen Anklang fand.

Was die Befugnisse mehrerer Vormünder anlangt, so hat sich die Vormundschaftsordnung an das System des A. L. R. angelehnt, jedoch nicht ohne erhebliche Abweichungen[9]). Im Einzelnen gelten folgende Sätze:

1. Die mehreren Vormünder verwalten in Ermanglung andrer Bestimmungen gemeinschaftlich. Zur Vornahme einer Handlung ist jedoch nicht Einstimmigkeit erfordert, vielmehr genügt bei Meinungsverschiedenheit der Wille der Mehrheit. Wird eine Mehrheit nicht erzielt, so entscheidet das Vormundschaftsgericht.

Es ist hiernach anzunehmen, daß die mehreren Vormünder verpflichtet sind, vor einer jeden Verwaltungshandlung mit den sämmtlichen Mitvormündern in Berathung zu treten, was übrigens mündlich oder schriftlich geschehen kann. Trifft die Mehrheit der Vormünder Schritte, ohne sich mit den Uebrigen in Verbindung zu setzen, so macht sie sich ohne Zweifel verantwortlich. Dagegen ist zu behaupten, daß es nach Außen hin genügt, wenn die Mehrheit der Vormünder eine Handlung vornimmt, oder einer Maßnahme zugestimmt hat, da Dritte die Frage, ob die Angelegenheit unter sämmtlichen Vormündern zur Erörterung gekommen ist, nicht controliren können. Mehrere zu ungetrennter Verwaltung bestellte Vormünder haben die Rechnung gemeinschaftlich zu legen[10]). Mehrere Vormünder

---

[6]) V. O. § 12. § 13.

[7]) V. O. § 17.

[8]) V. O. § 19. Abs. 3.

[9]) V. O. § 30.

[10]) V. O. § 56 Abs. 2.

haben gegenüber der Klage des Mündels die Einrede der Theilung nicht mehr[11]).

2. Die Verwaltung kann rechtskräftig unter die Vormünder getheilt werden, sowohl durch eine Anordnung des Vaters oder der Mutter, welche die Vormünder berufen haben, als auch durch eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts[12]). Dagegen hat auch bei uns, wie nach römischem Recht und nach A. L. R., ein bloßes Privatabkommen der mehreren Vormünder über die Theilung der Geschäfte keine verbindliche Kraft.

Ist die Verwaltung unter die mehreren Vormünder getheilt, so verwaltet Jeder die ihm zugetheilten Geschäfte selbständig. Es kann daher Keiner den Mündel in Bezug auf Angelegenheiten vertreten, welche dem Geschäftskreis des Vormunds angehören. Nur können begreiflich bereits früher begründete Rechte Dritter, z. B. auf eine Compensation mit Gegenforderungen, hierdurch nicht beschränkt werden[13]). Der Grundsatz des römischen Rechts und des A. L. R., wonach jeder Vormund für den Geschäftskreis des Andern Ehrenvormund war, besteht nicht mehr. Es steht aber Nichts entgegen, ihn für den Geschäftskreis des Mitvormunds zum Gegenvormund zu bestellen[14]).

3. Andere Bestimmungen über die Verwaltung mehrerer Vormünder können nach der Vormundschaftsordnung durch den zur Berufung Berechtigten getroffen werden[15]). Es ist hiermit gemeint, wie dies bei den Verhandlungen auch constatirt wurde[16]), daß solche Bestimmungen nicht bloß von dem berufenden Vater oder der Mutter,

---

[11]) V. O. § 32 Abs. 4.

[12]) V. O. § 30. Abs. 3.

[13]) l. 36 D. de adm. tut. 26,7.

[14]) V. O. § 26 Abs. 3.

[15]) V. O. § 30 Abs. 4.

[16]) Vgl. die Bemerkungen des Referenten des Herrenhauses in der Sitzung vom 17. März 1875 S. 148: es war ursprünglich in dem Amendement, das eingebracht war, bestimmt „können durch den zur Berufung Berechtigten oder durch den Richter andere Verordnungen getroffen werden"; man hat die Hervorhebung des Richters in der Kommission für überflüssig erklärt, weil man darauf aufmerksam gemacht hat, daß auch der Richter zur Berufung berechtigt sei; so ist also Abs. 4 des Entwurfs der Kommission zu verstehen. A. Ans. freilich Wachler zu V. O. § 30, Löwenstein zu V. O. § 30.

sondern in allen Fällen auch vom Gericht ausgehen können. Man hatte insbesondere eine Anordnung im Auge, wonach einer der Vormünder die Gesammtleitung und oberste Direction der gesammten Vermögensverwaltung behalten soll, während die andern Vormünder einzelne Zweige unter dieser Leitung verwalten.

Zulässig ist übrigens auch eine Bestimmung der Art, daß der eine der Vormünder die Sorge für die Person und die Erziehung des Mündels übernimmt, der andere die Vermögensverwaltung führt.

Aus der Bestallung des Vormunds sollen die Mitvormünder, sowie die Art der etwaigen Theilung der Verwaltung ersichtlich sein[17]).

Sind mehrere Vormünder bestellt, so wird durch den Abgang eines Vormunds das vormundschaftliche Amt der übrigen nicht aufgehoben[18]).

Bei einer Collectivverwaltung sind also die übrigbleibenden Vormünder — eventuell auch bloß ein einziger — berechtigt, die Verwaltung des Vermögens des Mündels und dessen Vertretung fortzusetzen. Ob an Stelle des Wegfallenden ein neuer Vormund zu bestellen ist, hängt von dem Inhalt der letztwilligen Verfügung, welche die mehreren Vormünder berief, und dem Bedürfniß einer solchen Gesammtverwaltung ab.

War die Verwaltung getheilt, so ist der Geschäftskreis des abgehenden Vormunds verwaist und für dessen Neubesetzung durch das Gericht Sorge zu tragen. Die Mitvormünder sind in allen Fällen zur Anzeige des Abganges eines Mitvormunds an's Gericht verpflichtet[19]).

§. 33. Befreite Vormünder[1]).

Die Controle des Vormunds, sowie die Einschränkungen seiner Gewalt sind öffentlichen Rechts, und unterstehen daher dem Begriff der Sache nach der Privatautonomie nicht. Das römische Recht erkannte hiernach testamentarische Befreiungen des Vormunds nur in

---

17) V. O. § 24 Abs. 2.

18) V. O. § 65 Abs. 2.

19) arg. V. O. § 65 Abs. 1.

1) Arndts und Leonhard § 23; A. L. R. II 18 § 679 ff.

beschränktem Maße an[2]). Die Institution des befreiten Vormunds ist vorzugsweise dem A. L. R. eigenthümlich. Je mehr dies Recht die Verwaltungsbefugniß des Vormunds einschränkte, je mehr es ihn in allen seinen Bewegungen vom Gerichte abhängig machte, desto nothwendiger schien es, letztwillige Anordnungen zu verstatten, durch welche der Vormund die selbständige Verwaltung erlangen konnte. Die Vormundschaftsordnung hat nun dem Vormund zwar die Verwaltung im Allgemeinen zurückgegeben, doch unterliegt er immer noch zahlreichen Einschränkungen, welche theils das Gesetz direct trifft, theils dem Ermessen des Gerichts überläßt. Bei der Berathung in den Häusern des Landtags hat man daher die letztwilligen Befreiungen, welche der Regierungsentwurf nur in geringem Maße zuließ, erheblich erweitert, so daß auch jetzt dem Vormunde, wie dies bisher im Gebiete des A. L. R. ohne Schaden der Fall war, letztwillig eine höhere Selbständigkeit gegeben werden kann.

Die Befreiung kann von den Eltern des Mündels oder von dessen Erblasser ausgehen.

Das Recht zu Befreiungen steht zu vor Allem dem Vater, welcher die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft bis zum Tode über sein Kind hat, und in zweiter Linie der Mutter, welche die Vormundschaft bis zum Tode geführt hat[3]). Es ist nicht nothwendig, daß die Eltern, welche eine Befreiung aussprechen, dem Kinde selbst Vermögen hinterlassen. Die Befreiung erstreckt sich, sofern nichts Andres bestimmt ist, auf alles Vermögen, welches in die vormundschaftliche Verwaltung bis zu ihrer Beendigung tritt[4]).

Die Befreiung muß nicht, wie nach dem A. L. R.[5]) durch gerichtliches Testament geschehen, es genügt die erleichterte Form der Vormundschaftsordnung in § 17.

Die Befreiung kann Folgendes betreffen:

1. Der Vater, sowie die Mutter können die Bestellung eines Gegenvormunds untersagen, dies für den von ihnen benannten Vormund, sowie auch allgemein für die Vormundschaft über ihr Kind[6]).

---

[2]) Vgl. aber l. 1. l. 3 C. quando decreto opus non est. 5. 72.

[3]) Vgl. hierüber unten § 54.

[4]) Anders Anhang § 166 zu A. L. R. II 18 § 681.

[5]) A. L. R. II 18 § 682.

[6]) V. O. § 26 Abs. 6 Kurlbaum II Justizministerialblatt 1875 S. 266

2. Der Vater, sowie die Mutter sind berechtigt, den von ihnen benannten Vormund von der periodischen Rechnungslegung an das Gericht — nicht aber von der Einreichung einer Uebersicht des Vermögensbestandes — während der Verwaltung zu befreien[7]).

3. Der Vater, sowie die Mutter sind weiter befugt, den von ihnen benannten Vormund von der Pflicht zur Sicherheitsstellung zu befreien[8]).

4. Der Vater — nicht aber die Mutter — kann den von ihm benannten Vormund von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormunds, sowie des Vormundschaftsgerichts zu gewissen Handlungen, z. B. zur Veräußerung von Grundstücken, befreien[9]).

5. Der Vater — nicht aber die Mutter — kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung befreien auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts Werthpapiere und Kostbarkeiten zu deponiren oder außer Cours zu setzen[10]).

Es steht auch nichts im Wege, daß der Vater, respective die Mutter, den von ihnen benannten Vormund durch eine allgemeine Clausel von sämmtlichen Einschränkungen befreien, von welchen sie

---

nimmt an, daß diese Vorschrift der V. O. nur auf den von den Eltern benannten Vormund bezogen werden könne. Doch kann der Grund der Untersagung sehr wohl in der objectiven Lage des Vermögens beruhen. Da sie einmal allgemein vom Gesetz zugelassen ist, und zwar neben einer Befreiung des benannten Vormunds von der nach § 41 der V. O. erforderten Genehmigung des Gegenvormunds V. O. § 47 Abs. 1, so wird man sie auch so zu respectiren haben. In andern Fällen kann freilich nur der Erblasser ohne Rücksicht auf die Person des benannten Vormunds Befreiungen anordnen V. O. § 35 Abs. 3. § 57 Absatz 3.

7) V. O. § 57 Abs. 1.

8) V. O. § 59 Abs. 1.

9) V. O. § 47 Abs. 1. Daß die Mutter nicht von dem Requisite der zu gewissen Handlungen nöthigen Genehmigung durch den Gegenvormund befreien, wohl aber den Gegenvormund überhaupt ausschließen kann, ist freilich inconsequent. Es ist eine Folge von Amendements, welche diese Frage nicht ganz übereinstimmend lösen. Brettner bei Gruchot Bd. 20 S. 22 gibt der Mutter dem Wortlaut des § 47 der V. O. entgegen das Recht, den Vormund auch von der Einholung der Genehmigung des Gegenvormunds zu dispensiren, da in dem Mehr auch das Minder enthalten sei und der hier sich findende Hiatus durch Interpretation überbrückt werden könne.

10) V. O. § 60 Abs. 2.

die Befreiung überhaupt anordnen können, wenn nur der auf Vollbefreiung gerichtete Wille genügend erhellt[11]).

Wie weit sich die Befreiung des zunächst benannten Vormunds auf dessen Substituten bezieht, ist Sache der Interpretation[12]).

Der vollbefreite Vormund kann die vermögensrechtliche Verwaltung völlig selbständig führen. Jedoch unterliegt er der allgemeinen Aufsicht des Gerichts, sowie des Waisenraths, von der er nicht befreit werden kann. Nicht zuläßig ist im Speciellen die Befreiung von der Pflicht der Einholung der gerichtlichen Genehmigung zur Entlassung des Mündels aus der preußischen Staatsangehörigkeit, zu dessen Annahme an Kindesstatt und zu dessen Eintritt in eine Einkindschaft. Es ist ferner nach der Vormundschaftsordnung unzuläßig die Befreiung von der Pflicht zur Legung der Schlußrechnung[13]).

Anordnungen über die Verwaltung und Veräußerung des nicht von ihnen herkommenden Vermögens, z. B. über die Placirung der Mündelgelder, die Liquidation oder Fortsetzung eines Erwerbsgeschäfts können Vater und Mutter nicht mit verbindlicher Kraft treffen[14]) [15]). Der Vormund und das Gericht werden gleichwohl einer solchen Autorität Beachtung schenken.

---

[11]) So sagt ein Rescript vom 19. Mai 1804 bezüglich des bisherigen preußischen Rechts: es sei hinreichend, wenn die Gewißheit der Willensmeinung des Ernennenden hinreichend constire.

[12]) Kaum anders A. L. R. II 18. § 692.

[13]) V. O. § 68. Anders A. L. R. II 18 § 874 ff.

[14]) Die V. O. § 36 gestattet solche Anordnungen nur dem Erblasser, nicht aber Vater und Mutter, als solchen. Diese Beschränkung fand in der Kommission des Herrenhauses — Bericht S. 48 — Widerspruch. Man erklärte es für hart, daß in Folge derselben der Vater, falls die Mutter vor ihm verstorben war, über die Verwaltung des Mutterguts seiner Kinder keine letztwilligen Anordnungen treffen könne, daß ihm nicht einmal zustehe, wenn er in Gütergemeinschaft mit der Mutter gelebt und diese mit den Kindern fortgesetzt habe, bezüglich der gemeinsamen Masse Verwaltungsvorschriften zu geben, da sie nicht ausschließlich von ihm herkam. Regierungsseitig behauptete man jedoch, daß es dem Vater nicht zustehen könne, über ein Vermögen, das nicht von ihm herrühre, Bestimmungen zu treffen, da er hierdurch möglicherweise Einzelne der Kinder oder auch Dritte zum Nachtheil seiner Kinder begünstigen könne.

[15]) In dieser Beziehung kann der sonst wohl ziemlich unpraktische § 94 der V. O. Bedeutung gewinnen.

Die Vormundschaftsordnung fordert für den Fall der Befreiung des Vormunds von der Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts zu gewissen Handlungen, daß dem Vormund in der Bestallung die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme dieser Handlungen ertheilt werde. Die Befreiung wird erst durch diese Ermächtigung wirksam. Hierdurch ist dem Vormundschaftsgericht eine Prüfung über die Echtheit, die Ernstlichkeit, sowie über die Tragweite der letztwilligen Verfügung des Vaters gesichert.

Eine solche allgemeine Ermächtigung ist in Gemäßheit unserer früheren Ausführung[16]) gültig und wirksam, wenn auch das Gericht mit Unrecht eine letztwillige Befreiung des Vormunds, welche etwa ungenügend oder zurückgenommen war, unterstellte.

Dritte müssen sich auf einen solchen Vermerk in der Bestallung verlassen können. Dies verlangt die Sicherheit des Verkehrs und lag ohne Zweifel in der Absicht des Gesetzes.

Auch andere Befreiungen des Vormunds sind, wie analog anzunehmen ist, durch die Anerkennung des Vormundschaftsgerichts bedingt. Es gilt dies namentlich von dem letztwilligen Verbot der Bestellung eines Gegenvormunds, welches wirkungslos wird, wenn das Gericht gleichwohl einen Gegenvormund bestellt[17]). Erkennt das Gericht das Verbot an, so wird es dies in der Bestallung zu vermerken haben[18]). Doch ist die Aufnahme desselben in die Bestallung nichts Wesentliches, wenn sich das Gericht nur thatsächlich dem Verbot anschließt.

Kann das Vormundschaftsgericht die letztwillig angeordneten Befreiungen dann aufheben, wenn sie sich als ungeeignet erweisen? Die Vormundschaftsordnung hat nur bestimmt, daß die Befreiung von der Sicherheitsstellung wegfallen soll, wenn Umstände eingetreten sind, welche eine solche nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts nothwendig machen[19]). Als etwas Singuläres ist dies nicht aufzu-

---

[19]) V.O. § 59 Abs. 2.

[16]) Vgl. V. O. § 47 Abs. 2. Siehe oben § 21 unter 2.

[17]) Diese Konsequenz hat folgerecht gezogen Kurlbaum Justizministerialblatt 1875 S. 266.

[18]) Nach V. O. § 26 Abs. 6. Die bloße Nichterwähnung eines Gegenvormunds in der Bestallung möchte kaum ausreichen.

fassen, sondern nach den das Gesetz durchziehenden Grundgedanken auf Befreiungen jeder Art anzuwenden. Daß dieser Gedanke nur bei der Befreiung von der Sicherheitsstellung zum Ausdruck kam, ist als etwas Zufälliges anzusehen[20]).

§. 34. Fortsetzung. Bestimmungen des Erblassers.

Außer den Befreiungen, welche die den Vormund berufenden Eltern des Mündels treffen können, kommen in Betracht Anordnungen des Erblassers über den dem Mündel zugewendeten Nachlaß.

Hinsichtlich dieser Anordnungen ist eine Unterscheidung zu machen. Sie können Verfügungen zu Gunsten Dritter enthalten, z. B. bestimmen, daß eine Mündelsache einem Dritten für einen gewissen Preis verkauft sein soll. Dergleichen bilden regelrechte letztwillige Verfügungen. Sie haben in Gemäßheit der Grundsätze des Erbrechts schlechthin verbindende Kraft und gehören nicht hierher.

Die Anordnungen des Erblassers über die Verwaltung des Nachlasses können aber auch bloß im Interesse des Mündels getroffen sein, dann schlagen sie in das Vormundschaftsrecht, und damit in das öffentliche Recht ein, und sind nur in soweit rechtsverbindlich, als die Vormundschaftsordnung solche Eingriffe anerkennt. Dieser Anerkennung erfreuen sich folgende Verfügungen:

1. Der Erblasser kann für seinen Nachlaß eine besondere Pflegschaft anordnen und einen Pfleger berufen.

---

[20]) Vgl. V. O. § 18 Abs. 2 § 36. Anders Löwenstein V. O. § 59. Er schreibt: Dernburg will die Bestimmungen des Abs. 2 „nach den das Gesetz durchziehenden Grundgedanken" auf Befreiungen jeder Art anwenden. Bei dem Mangel einer besondern gesetzlichen Ermächtigung wird indessen das Vormundschaftsgericht nicht in der Lage sein, in den Fällen der §§ 47. 57. 60 die letztwillig angeordneten Befreiungen zu beseitigen. Vielmehr bleibt hier nur der Weg der Entsetzung des Vormunds übrig. — Hier stoßen denn freilich zwei entgegengesetzte Interpretationsmethoden zusammen, von denen die eine die ratio legis zur Geltung zu bringen sucht, die andere beim Wort verharrt. Wem die Handhabung des Rechts ein Formalismus ist, dem wird die zweite Methode anstehen, wir sehen in dem Recht etwas Höheres und halten es mit dem Spruch, welchen die l. 17 D. de legibus 1, 3 auch dem Vormundschaftsrichter geschrieben hat: scire leges non est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem.

Ein solcher Pfleger kann von der Rechnungslegung während der Dauer der Pflegschaft, von der Sicherheitsstellung und von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts zu gewissen Handlungen [1]) endlich auch von der Pflicht zur Deponirung der Werthpapiere [2]) befreit werden.

2. Der Erblasser kann ferner, auch wenn er keinen besonderen Pfleger ernennt, die Offenlegung des Verzeichnisses seines Nachlasses verbieten [3]).

3. Der Erblasser kann endlich über die Verwaltung oder die Veräußerung der zu seinem Nachlasse gehörigen Gegenstände Bestimmungen für den Vormund mit verbindlicher Kraft treffen [4]). Diese Anordnungen können sein beschränkender Natur. Es gehört hierher die Vorschrift des Erblassers, daß gewisse Mobilien seines Nachlasses nicht verkauft, sondern aufbewahrt werden sollen, oder die Anordnung, daß der Vormund vor einer gewissen Handlung den Rath eines bestimmten Dritten hören soll. Schlechthin binden an den Rath des Dritten kann jedoch der Erblasser den Vormund nicht, da sonst dessen Verantwortlichkeit aufhören würde [5]). Die Anordnung kann auch den Kreis der Befugnisse des Vormunds erweitern, ihm z. B. verstatten, Schuldverschreibungen zu erwerben, welche sonst nicht als pupillarisch sicher erworben werden können.

In welcher Form alle diese Bestimmungen des Erblassers nach der V. O. zu treffen sind, kann zweifelhaft sein. Nur für das Verbot der Offenlegung des Nachlasses ist und zwar in Folge eines — in der letzten Redigirung der Vorlage getroffenen — Zusatzes der Kommission des Abgeordnetenhauses bestimmt, daß die Formen der V. O. § 17 Nr. 2 genügen [6]). Ist das Gleiche auch bei anderen, die vormundschaftliche Verwaltung betreffende Anordnungen des Erblassers der Fall?

---

1) V. O. § 87.

2) Es ist Zufall, daß die Bestimmung des § 60 Abs. 2, welche die Kommission des Abgeordnetenhauses einschob, nicht in § 87 wiederholt ist. Löwenstein V. O. § 87 erscheint unsre Ansicht „gewagt“. A. Ans. ist auch Wachler zum § 87 d. V. O.

3) V. O. § 35 Abs. 3.

4) V. O. § 36.

5) l. 5 § 8 D. de adm. tut. 26, 7.

6) V. O. § 35.

Wir nehmen dies als sicher an für die Ernennung und die Befreiung des Pflegers, auf welchen ja nach dem Gesetze die Vorschriften über die Vormundschaft entsprechende Anwendung finden sollen[7]). Aber auch die im §. 36 der V. O. getroffenen Anordnungen wird man nach der Analogie der anderen letztwilligen Bestimmungen über die vormundschaftlichen Verwaltung an die Form der V. O. §. 17 zu binden haben.

Inwieweit kann das Vormundschaftsgericht von den Bestimmungen des Erblassers abgehen? Bezüglich der im §. 36 der V. O. erwähnten Anordnungen des Erblassers bestimmt die V. O., daß dem Vormunde eine Abweichung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestattet sei, wenn Umstände eingetreten seien, welche die Befolgung als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen[8]). Dem ist eine allgemeine Anwendung auf alle in diesem Paragraphen erwähnten Anordnungen des Erblassers zu geben, da es sich hier überall nicht um Verfügungen zu Gunsten Dritter, sondern um eine Regulirung der vormundschaftlichen Verwaltung zu Gunsten des Mündels handelt, welche auf Anerkennung keinen Anspruch hat, wenn sie ersichtlich in Widerspruch mit dem Interesse des Mündels tritt[9]).

§. 35. Der Gegenvormund. Einleitung.

Das römische Recht legte die Controle des Vormunds während der Führung seiner Verwaltung hauptsächlich in die Hand des Ehrenvormunds, tutor honorarius[1]). Ein solcher Vormund wurde indessen nicht bei jeder Vormundschaft, sondern nur in den Fällen berufen, in denen dies dem Testator oder der Obrigkeit nöthig oder nützlich schien.

---

7) V. O. § 91. Die A. K. hingegen nahm mit den Regierungskommissarien an, daß die Befreiung in derselben Form, wie die Zuwendung selbst erfolgen könne. Wäre also die Berufung eines Pflegers bei einem legatum heredi praesenti injunctum erfolgt — das auch A. L. R. I 12 § 172 kennt — so würde die mündliche Befreiung genügen. So Löwenstein zu V. O. § 87. Dies ist irrig. Die Befreiung ist kein Vermächtniß, auch keine bloße Bedingung desselben, sondern eine selbständige mit dem Vermächtniß verbundene, in das Vormundschaftsrecht eingreifende letztwillige Anordnung.

8) Vgl. unten § 56.

9) Für die Beseitigung des berufenen Pflegers tritt § 18 d. V. O. analog ein.

1) Rudorff, Bd. 2 S. 238.

Falls mehrere Vormünder berufen waren, wurden häufig einige zu Administratoren, andere zu Controlvormündern bestimmt. Solche Controlvormünder sollten sich regelmäßig Rechnung vom Verwaltungsvormund stellen lassen, die Deposition entbehrlicher Gelder betreiben, insbesondere aber, wenn sie übles Gebahren des Verwaltungsvormunds bemerkten, das Absetzungsverfahren in die Hand nehmen. Dies Alles unter eigener subsidiärer Verantwortlichkeit [2]).

Da im gemeinen Recht das Vormundschaftsgericht die regelmäßige Controle der Vormünder übernahm, so mußte der Ehrenvormund bei Seite geschoben werden.

Auch das A. L. R. kannte die Ehrenvormünder [3]) und suchte ihr Verhältniß näher zu bestimmen. Aber sie mußten auch hier ein dem System fremdes Ornament bleiben. Das Vormundschaftsgericht sollte dem Ehrenvormund von Einlangung der vom Vormund gestellten Rechnung und dem bevorstehenden Termin der Abnahme von Amtswegen Nachricht geben und der Ehrenvormund war berechtigt, die Rechnung nachzusehen und Ausstellungen dagegen zu machen [4]). Eine Verpflichtung wurde ihm in dieser Rücksicht nicht aufgelegt. Auch haftete der Ehrenvormund nur für grobes Versehen [5]).

Umgekehrt hat das französische Recht das Institut des Controlvormunds — subrogé tuteur — eigenthümlich ausgebildet, was damit zusammenhing, daß dem Gericht die fortlaufende Controle des Vormunds nicht überwiesen wurde. Nach französischem Rechte ist für jede Vormundschaft ein subrogé tuteur — Gegenvormund — zu ernennen [6]). Der Regel nach ist er aus derjenigen der beiden Linien zu nehmen, welcher der Vormund nicht angehört [7]). Seine Function wird vor Allem darin gesetzt, die Interessen der Minderjährigen zu vertreten, wenn sie in Widerspruch mit denen des Vor-

---

[2]) l 3 § 2 D. de adm. tut. 26, 7.

[3]) A. L. R. II 18 § 120.

[4]) A. L. R. II 18 § 664. § 665.

[5]) A. L. R. II 18 § 291. 292 ff. § 303.

[6]) Anknüpfungspunkte gab die coutume de Paris art. 240, wonach der überlebende Elterntheil inventarisiren sollte „avec personne capable et légitime contradicteur."

[7]) code civil art. 423.

munds gerathen[8]). Er ist also von Rechtswegen ständiger Curator des Mündels für diesen Fall. Außerdem hat er zu beaufsichtigen, bei der Inventarisirung mitzuwirken[9]), ihm sind die Uebersichten über den Zustand der Vermögensverwaltung in den Fristen zu übergeben, welche der Familienrath festsetzt[10]), und ihm steht deren Prüfung zu; findet er nichts zu erinnern, so wird Gericht und Familienrath nicht behelligt. Ferner hatte der Gegenvormund nach der Kabinetsordre vom 18. December 1836 im Gebiete des rheinischen Rechts die Mitwirkung bei Verfügungen des Vormunds über Aktivkapitalien und Inhaberpapiere des Mündels. Endlich liegt ihm eine Betheiligung beim Absetzungsverfahren gegen den Vormund ob und er hat die Ernennung eines neuen Vormunds bei Wegfall oder Abwesenheit des bisherigen zu betreiben[11]).

§. 36. Der Gegenvormund nach der Vormundschaftsordnung.

Die Vormundschaftsordnung hat die Controle über die vormundschaftliche Verwaltung im Wesentlichen dem Vormundschaftsgericht belassen. Sie hat ihm aber dabei zwei Hülfsorgane gegeben, nämlich den Waisenrath für das persönliche Wohl des Mündels, den Gegenvormund für die Vermögensverwaltung. Es ergiebt sich hieraus, daß der Gegenvormund der Vormundschaftsordnung eine andere Stellung hat, als der subrogé tuteur des französischen Rechts, wenn dieser auch zunächst das Vorbild war.

1. Das französisch-rheinische Recht verlangte für jede Vormundschaft einen Gegenvormund. Nach der Vormundschaftsordnung muß das Vormundschaftsgericht einen Gegenvormund bestellen[1]),

a) wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist. Dies ist nicht der Fall, wo das Mündelvermögen bloß in Mobilien besteht, die aufbewahrt werden; ferner nicht, wo

---

[8]) code civil art. 420. art. 450.

[9]) art. 451.

[10]) art. 470.

[11]) code civil art. 424. 446. 448. Andere Verpflichtungen des französischen Gegenvormunds z. B. der Versteigerung der Mündelobjekte beizuwohnen, c. civ. art. 452. 459 vgl. 453, bedürfen hier keiner weiteren Ausführung.

[1]) V. O. § 26.

dasselbe nach Familienrecht oder besonderer rechtsgültiger Anordnung von anderen Personen, nicht dem Vormund verwaltet wird. Dagegen liegt dem Vormund eine Verwaltung ob, auch wenn es sich nur um geringe Summen handelt, die zinsbar belegt sind. Wenn trotzdem die Motive der Regierungsvorlage und Aeußerungen bei der Berathung im Landtage in einer zinsbaren Anlage geringer Mündelvermögen keine Vermögensverwaltung im Sinne der V. O. sehen wollen[2]), so entspricht dies dem Gesetz nicht und giebt auch der Praxis keinen brauchbaren Anhalt zu einer Unterscheidung.

b) Die Bestellung eines Gegenvormunds ist nicht nöthig, wenn mehrere Vormünder zu ungetrennter Verwaltung bestellt sind.

c) Sie ist nicht erforderlich neben einem Pfleger[3]).

Auch in den angeführten Fällen kann jedoch der Richter einen Gegenvormund bestellen, wenn ihm dies ersprießlich scheint. Er muß dies thun, wenn Vater oder Mutter nach Maßgabe des §. 17 der V. O. Jemanden zum Gegenvormund berufen haben[4]).

Ausgeschlossen ist die Bestellung eines Gegenvormunds:

a) neben dem gesetzlichen Vormund, also neben dem Vater des Mündels, dem Vater der unehelichen Mutter des Mündels als gesetzlichem Vormund, dem Vorstand der mit der gesetzlichen Vormundschaft bekleideten Verpflegungsanstalten[5]).

Es muß jedoch wiederum ein Gegenvormund neben dem gesetzlichen Vormund bestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht über die Genehmigung einer Handlung dieses Vormunds zu befinden hat, so daß der Gegenvormund aber nur ad hoc zum Zweck der Prüfung der fraglichen Maßnahme ernannt wird.

b) Es kann ferner der Vater sowie die Mutter nach Maßgabe der in §. 17 der V. O. für die Berufung eines Vormunds gegebenen Vorschriften die Bestellung eines Gegenvormunds untersagen[6]).

In den zuletzt benannten Fällen darf das Vormundschaftsgericht keinen Gegenvormund ernennen.

2. Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormunds finden

---

[2]) Regierungsentwurf S. 57. Bericht der K. d. H. H. S. 40.

[3]) V. O. § 91.

[4]) V. O. § 26 Abs. 5.

[5]) V. O. § 26 Abs. 4.

[6]) V. O. § 26 Abs. 6. Siehe oben § 33 Anm. 6.

die für die Berufung und Bestellung des Vormunds geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung[7]).

Verwandtschaft mit dem Vormund hindert die Bestellung zum Gegenvormund nicht.

Die Gegenvormundschaft kann nicht collegialisch ausgeübt werden. Dies widerspräche den Zwecken des Instituts. Daher spricht das Gesetz stets nur von einem Gegenvormund. Nur wenn die Vormundschaft getheilt ist, kann jedem der Vormünder ein besonderer Gegenvormund ernannt werden[8]). Würden gleichwohl, von diesem Fall abgesehen, letztwillig mehrere Gegenvormünder ernannt, so wäre der zuerst bezeichnete als zunächst berufen, die späteren als substituirt anzusehen.

Der Gegenvormund erhält eine Bestallung[9]).

3. Der Gegenvormund hat nicht das Recht der Vertretung des Mündels, auch nicht im Fall der Verhinderung des Vormunds. Seine Pflichten sind:

a) Er hat darauf zu achten, daß die Vermögensverwaltung des Vormunds oder des bei Verhinderung desselben eintretenden Pflegers ordnungsmäßig geführt werde[10]).

Demgemäß wirkt der Gegenvormund mit bei Errichtung des Inventars[11]). Die periodisch dem Gericht einzureichende Rechnung oder die an deren Statt vorzulegende Uebersicht des Vermögens des Mündels ist vor der Einreichung bei Gericht dem Gegenvormund vorzulegen und von diesem mit seinen Bemerkungen zu versehen. Vorher ist ihm der Vermögensbestand nachzuweisen[12]). Auch bei der Schlußrechnung hat der Gegenvormund mitzuwirken[13]).

b) Das Vormundschaftsgericht hat vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormunds erforderliche Genehmigung den

---

7) V. O. § 26 Abs. 5.

8) V. O. § 26 Abs. 3. Weiter gehende Schlüsse macht Brettner bei Gruchot Bd. 20. S. 19.

9) V. O. § 66.

10) V. O. § 31 Abs. 1.

11) V. O. § 35 Abs. 1.

12) V. O. § 56. § 57.

13) V. O. § 67 Abs. 2.

Gegenvormund zu hören. Ebenso ist der Gegenvormund vor Auswerfung eines Honorars an den Vormund zu hören[14]).

c) Der Gegenvormund ist zur Anzeige beim Gericht verpflichtet, wenn der Vormund Pflichtwidrigkeiten begeht, unfähig wird, wenn der Vormund stirbt[15]).

d) Der Gegenvormund kann die Bildung eines Familienrathes veranlassen und kann im Fall seiner Bildung die Einberufung desselben fordern[16]). Falls kein Familienrath besteht, kann er die Anhörung von Angehörigen des Mündels beantragen[17]).

e) Der Gegenvormund hat die Genehmigung zu ertheilen zur Veräußerung von Werthpapieren des Mündels, zur Einziehung, Abtretung oder Verpfändung von ihm gehörigen Kapitalien, sofern dieselben nicht bei Sparkassen belegt sind, ferner zur Aufgabe oder Minderung der für eine Mündelforderung bestellten Sicherheit[18]). Alle diese Akte sind unverbindlich, sofern die Genehmigung nicht ertheilt wird[19]).

Die Genehmigung des Gegenvormunds zu Verfügungen über Mündelforderungen kann durch die Genehmigung des Gerichts ersetzt werden[20]).

Es ist ferner noch das Einverständniß des Gegenvormunds nöthig bei der dauernden Anlage von Mündelgeldern in pupillarisch sicheren Obligationen[21]).

4. Es erhebt sich die Frage, wie es mit den dem Gegenvormund zugewiesenen Functionen zu halten sei, wenn ein Gegenvormund nicht bestellt ist.

Natürlich fällt dann seine allgemeine Aufsicht weg. Bezüglich der Inventarerrichtung verlangt das Gesetz ausdrücklich nur die Zuziehung des etwa vorhandenen Gegenvormunds[22]). Wo ferner die Mitwirkung des Gegenvormunds bei gerichtlichen Handlungen erfordert

---

[14]) V.O. § 55 Abs. 2. § 34 Abs. 1.
[15]) V.O. § 31 Abs. 2 § 65 Abs. 1.
[16]) V.O. § 71 Abs. 1 unter 3. V.O. § 77 Abs. 1 unter 3.
[17]) V.O. § 55 Abs. 1.
[18]) V.O. § 41.
[19]) V.O. § 46.
[20]) V.O. § 41 Abs. 2.
[21]) V.O. § 39 Abs. 1.
[22]) V.O. § 35. Abs. 1.

wird[23]) und ein Gegenvormund fehlt, hat sich das Gericht zu fragen, ob ein solcher allgemein, oder wie beim gesetzlichen Vormund, ad hoc zu bestellen ist[24]), oder ob, wenn z. B. eine vom Gegenvormund befreite Vormundschaft vorliegt, von einer solchen Bestellung völlig abzusehen ist. Da von der Mitwirkung des Gegenvormunds die Gültigkeit der gerichtlichen Anordnungen nicht abhängt, so ist ein Mißgriff des Richters in dieser Hinsicht nicht von erheblicher Bedeutung.

Wichtig und zweifelhaft aber ist es, wie es sich beim Fehlen des Gegenvormunds mit einer Verfügung des Vormunds über Forderungen des Mündels verhält, welche nach V. O. §. 41 nur durch die Genehmigung des Gegenvormunds wirksam wird[25]). Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

a) Es ist um deswillen neben dem Vormund kein Gegenvormund bestellt, weil das Gesetz die Bestellung eines solchen ausschließt, was beim gesetzlichen Vormund sowie bei einer Ausschließung durch die Eltern der Fall ist, oder die Bestellung unterblieb, weil sie vom Gesetz, wie im Fall der Bestellung mehrerer Vormünder, in das Ermessen des Gerichts gestellt ist und dieses sie unnöthig fand.

Hier ist unbestrittenermaßen der Vormund ermächtigt, über die Forderungen des Mündels ohne die in der V. O. §. 41 vorgesehene Genehmigung zu verfügen. Denn die Nichtbestellung des Gegenvormunds ist hier gerade um deswillen vorgeschrieben oder zugelassen, um den Vormund freier zu stellen.

b) Das Gericht hat thatsächlich keinen Gegenvormund bestellt, obgleich ein solcher nach der Vorschrift des Gesetzes hätte bestellt werden müssen. Hier, führt Kurlbaum aus, sind die im §. 41 der V. O. erwähnten Verfügungen des Vormunds unwirksam, so lange sie durch einen Gegenvormund nicht genehmigt wurden. Es handle sich um eine gesetzliche Einschränkung des Vormunds, die für alle

---

[23]) V. O. § 55. § 56.

[24]) V. O. § 26 Abs. 4.

[25]) Hierüber vergleiche Kurlbaum II: Die Genehmigung des Gegenvormunds zu Rechtsgeschäften des Vormunds im Justizministerialblatt 1875 S. 265 ff. In Folge dieses Aufsatzes sind in unserm Text die verschiednen Combinationen, welche die von uns in der ersten Auflage angeregte Frage berühren, schärfer unterschieden, als dies früher geschah.

Fälle gewollt sei, in welchen das Gesetz einen Gegenvormund wolle. Sei ungesetzlicherweise ein Gegenvormund nicht vorhanden, so folge hieraus nicht eine Erweiterung der vormundschaftlichen Legitimation, vielmehr sei es nothwendig, die zur vollständigen Legitimation des Mündels gesetzlich erforderten Organe zu schaffen. So sei die Sache auch anerkanntermaßen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln nach den Vorschriften des code civil und der Kabinetsordre vom 18. December 1836 gewesen.

Diese Auffassung ist in ihrer Unbedingtheit nicht ohne Bedenken. Wo, wie nach französischem Recht, der Gegenvormund ein nothwendiges Organ der vormundschaftlichen Verwaltung ist, muß Jeder wissen, daß, so lange derselbe fehlt, eine vollständige Vertretung des Mündels nicht hergestellt ist. Anders nach der V. O., nach welcher die Gegenvormundschaft keine schlechthin nothwendige Institution ist, sondern nur unter besonderen vom Richter zu bestimmenden Voraussetzungen einzutreten hat. Hier werden sich die Betheiligten an die Organisation des vormundschaftlichen Amtes halten, wie sie das Gericht traf, auch wenn der Gegenvormund fehlt, welcher in concreto gesetzlich nothwendig war; denn diese Organisation ist nicht eine absolut, sondern höchstens relativ für die betreffende Vormundschaft ungehörige. Wenn insbesondere das Vormundschaftsgericht den Vormund für einen vollbefreiten hält und keinen Gegenvormund bestellte, wenn daraufhin der Vormund selbständig über Forderungen des Mündels verfügte, soll dann später das Proceßgericht, wenn es findet, daß eine letztwillige Befreiung nicht bestand und daß ein Gegenvormund und dessen Genehmigung nothwendig gewesen wäre, die Unwirksamkeit der Handlung des Vormunds aussprechen müssen? Gewiß wäre dies ein Mangel des Gesetzes. Denn die Legitimation des Vormunds muß eine festgesicherte sein.

Die Lösung liegt darin, daß das Gericht die Genehmigung an Stelle des Gegenvormunds ertheilen kann und daß eine allgemeine Ermächtigung des Gerichts nach Außen hin gültig ist, wenn solche auch der Regel nach nicht ertheilt werden soll[26]). Bestellt nun das Gericht einen Vormund ohne Gegenvormundschaft, weil es den Vormund als befreit erachtet, erwähnt es dies vollends in der Bestallung,

---

[26]) Vgl. V. O. § 41. § 47. Siehe oben § 21 unter 2, ferner § 33 S. 86.

so ist hierin die allgemeine Ermächtigung des Vormunds zu sehen, über Forderungen ohne Gegenvormund zu verfügen. Das Gericht kann, wenn es hierbei schuldhafterweise handelte, regreßpflichtig werden. Die Legitimation des Vormunds nach Außen ist eine feste.

Anders, wenn das Gericht die Bestellung eines Gegenvormunds aus bloßer Nachlässigkeit unterließ, wenn es etwa versäumte, den am 1. Januar 1876 vorhandenen Vormündern Gegenvormünder zu bestellen. Hierin kann natürlich die Ertheilung einer besonderen Ermächtigung an die Vormünder nicht gefunden werden.

Ebenso steht es, wenn ein Gegenvormund bestellt war, aber verstorben oder sonst weggefallen ist. Hier ist das Controlamt constituirt und muß neu besetzt werden, ehe die bezüglichen Handlungen vorgenommen werden können.

5. Ein Honorar kann dem Gegenvormund vom Gerichte nicht bewilligt werden[27]). Auslagen sind ihm zu erstatten, wie dem Vormund, ebenso geleistete Dienste zu vergüten, wie diesem[28]).

6. Der Gegenvormund steht wie der Vormund unter Aufsicht des Gerichts. Es sind gegen ihn Ordnungsstrafen zulässig[29]). Sicherstellung kann nicht von ihm verlangt werden[30]).

7. Die Beendigung des Amts des Gegenvormunds richtet sich nach denselben Grundsätzen wie die des Vormunds. Insbesondere ist der Gegenvormund vom Vormundschaftsgericht wegen Pflichtwidrigkeit zu entsetzen[31]).

§. 37. Haftbarkeit des Vormunds und des Gegenvormunds[1]).

Im römischen Rechte gelangte nach manchem Streit die Ansicht zur Herrschaft, daß der Vormund für dolus, culpa lata und nur für solche Nachlässigkeit hafte, die ihm in seinen eigenen Dingen fremd zu sein pflegte s. g. culpa in concreto[2]). Das A. L. R.

[27]) V. O. § 34 Abs. 3.

[28]) V. O. § 33 Abs. 2 und 3.

[29]) V. O. § 51.

[30]) V. O. § 59 Abs. 3.

[31]) V. O. § 62 Abs. 1. § 63 Abs. 1. und 2. Vgl. unten § 89 und § 90.

[1]) Rudorff § 172. Arndts und Leonhardt S. 34.

[2]) l. 1 pr. D. tutelae 27, 3. l. 53 § 3 D. de furtis 47, 2. nov. 72 cap. 8. Die Haftung für jede culpa nehmen an l. 33 pr. D. de adm. tut. 26, 7 l. 7 C. arbitrium tutelae 5, 5.

hingegen forderte vom Vormund bei Angelegenheiten seiner Pflegebefohlenen denjenigen Grad der Aufmerksamkeit, den ein ordentlicher Hausvater in eigenen Angelegenheiten gewöhnlich verwendet und ließ ihn hiernach regelmäßig für den mittleren Grad der culpa haften [3]). Auch das französische Recht verlangt, daß der Vormund das Mündelvermögen als guter Hausvater verwalte und macht ihn für schlechte Geschäftsführung ohne weiteres verantwortlich [4]).

Mit Recht hat sich die Vormundschaftsordnung dem angeschlossen [5]). Der Vormund sowie der Gegenvormund haften für die Sorgfalt, welche ein ordentlicher Hausvater in eigenen Angelegenheiten verwendet. Es ist in der That nicht zu billigen, daß der üble Hausvater frei ausgeht, wenn er Mündelgeschäfte schlecht führt. Mag er auf eigene Kosten nachlässig sein, auf fremde Kosten kann ihm dies nicht gestattet werden [6]). Dazu kommt, daß der Beweis, daß man auch in eigenen Dingen unter gleichen Verhältnissen nachlässig zu verfahren pflegte, ein schwieriger ist und häufig kein sicheres Resultat giebt.

Dagegen wird begreiflich der Richter die Frage nicht leichthin bejahen dürfen, ob der Vormund oder der Gegenvormund bei der Verwaltung des Mündelvermögens oder bei deren Controle die nöthige Umsicht und Diligenz fehlen ließ. Der Richter wird sich in die Zeit, um welche es sich handelt, in deren Strömungen zu versetzen haben, da sich diesen Niemand völlig entziehen kann. Er darf nicht vorzugsweise nach dem Erfolge urtheilen. Wie manche Unternehmung galt in den Jahren 1870 bis 1872 als völlig solid, welche man nach dem Rückschlage seit dem Jahre 1873 als zweifelhaft erachten wird. Noch schwieriger als bei fehlgeschlagenen Unternehmungen wird der Nachweis des Mangels an Diligenz bei bloßen Unterlassungen sein. Doch wäre es eine ungerechtfertigte Prämie der Unthätigkeit und Trägheit, wenn man den Vormund oder gar den Gegenvormund bei Unterlassungen nur für dolus und grobe Nachlässigkeit in Anspruch nehmen könnte, wie dies ältere Juristen behaupteten [7]).

---

3) A. L. R. II 18 § 275 ff.

4) code civil art. 450 Abs. 2.

5) V. O. § 32 Abs. 1.

6) Vgl. Bericht d. K. d. H. H. S. 45.

7) Vgl. l. 7. § 1. l. 32 § 2. § 3. D. de adm. tut. 26, 7. Rudorff Bd. III S. 73 Anm. 11.

Die Vormundschaftsordnung verpflichtet den Vormund, unter Mitwirkung des Gegenvormunds, die nicht zu laufenden Ausgaben erforderlichen Gelder in gewissen näher bezeichneten Obligationen anzulegen. Auch bei der Anlegung in diesen vom Gesetze präsumtiv als sicher bezeichneten Obligationen ist der Vormund sowie der Gegenvormund keineswegs von Verantwortung frei, z. B. wenn sie Schuldverschreibungen einer deutschen Gemeinde erworben hätten, welche zur Zeit des Erwerbs bereits nicht zahlungsfähig war. Doch werden die Vormünder hier, da sie der Anweisung des Gesetzes zunächst vertrauen durften, nur für dolus und culpa lata haften [8]).

Ueber Beginn und Ende der Haftpflicht wird später im Einzelnen zu handeln sein [9]).

Durch die Genehmigung eines Geschäfts Seitens des Gegenvormunds wird der Vormund, durch die Genehmigung Seitens des Vormundschaftsgerichts werden der Vormund und der Gegenvormund von ihrer Haftpflicht gegenüber dem Mündel nicht befreit [10]). Diese Bestimmung des Gesetzes ist abstract genommen völlig richtig und namentlich dann einleuchtend, wenn dem Genehmigenden Dolus zur Last liegt oder die Genehmigung auf Grund einer falschen Darstellung des Vormunds erfolgt ist [11]). Handelt es sich dagegen um den Vorwurf eines bloßen Versehens des Vormunds und des Gerichts, so wird der Nachweis später nicht leicht erbracht werden können, wenn sich zur Zeit des Ergreifens der Maßnahme die ausführende und die controlirende Instanz über deren Zweckmäßigkeit einigte.

Der Vormund ist nicht haftbar, sofern er zu einer schädlichen Maßregel oder Unterlassung vom Gericht, insbesondere durch Androhung von Ordnungsstrafen, genöthigt wurde, da ihn hier keine Verschuldung trifft. Ob es ihm zur Last gelegt werden kann, daß er keine Beschwerde einlegte, hängt von den Umständen ab.

---

[8]) In ähnlicher Weise entscheiden die römischen Juristen, daß der Vormund im Fall der Anschaffung von Grundstücken nur hafte, wenn er gratiose oder sordide handelte, nicht wenn er non bonam conditionem elegit l. 7 § 2 D. de adm. tut. 26, 7. Dies deshalb, weil der Vormund in Rom verpflichtet war, mit den Mündelgeldern Grundstücke anzuschaffen.

[9]) Siehe unten § 60. § 88 ff. § 91.

[10]) V. O. § 49.

[11]) Vgl. l. 2 § 2 D. ubi pupillus educari 27, 2.

§. 38. Der Protutor.

Das römische Recht stellte besondere Rechtsmittel für den Fall auf, daß Jemand — als s. g. Protutor —, ohne Vormund zu sein, wie ein Vormund thätig war, sei es, daß er glaubte mit der Vormundschaft bekleidet zu sein oder wissend, daß dies nicht der Fall war, sich in dies Amt eindrängte [1]). Auch das A. L. R. glaubte für diesen Fall besondere Vorkehrungen treffen zu müssen [2]).

Diese Bestimmungen sind nun durch die Vormundschaftsordnung aufgehoben, ohne daß neue besondere Vorschriften an die Stelle traten. Es ist daher zurückzugehen auf allgemeine Grundsätze.

1. Was das Verhältniß zwischen Protutor und Mündel anlangt, wofür die Römer die actio protutelae directa und contraria aufstellen, so werden die Grundsätze über Geschäftsführung ohne Auftrag zur Anwendung kommen. Immerhin erhalten dieselben eine besondere Färbung dadurch, daß der Protutor als Vormund sich gerirte. Denn jede Vernachlässigung der Pflichten eines Vormunds, insbesondere die Ueberschreitung der diesem aufgelegten Beschränkungen macht auch den Protutor verantwortlich, welchem obliegt, sich wie ein guter Vormund zu benehmen [3]).

Die gemeinrechtliche actio protutelae war mit einem privilegium exigendi ausgestattet, wie die actio tutelae. Die Vormundschaftsordnung erhält nun die bestehenden Vorschriften, nach welchen dem Mündel ein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern des Vormunds zusteht [4]). Bezieht sich dies auf den Protutor? Wir betrachten dies als in der Intention der Bestimmung liegend, welche das bisherige Recht in dieser Materie überhaupt erhalten will. Die preußische Konkursordnung vom 8. Mai 1855 dagegen hat im §. 80 das Vorrecht nur anerkannt für das „gesetzlich“ in das Vermögen

---

[1]) Tit. D. de eo, qui pro tutore 27, 5, quod falso tutore 27, 6 Tit. Cod. de eo qui pro tutore 5, 45. Glück Bd. 32 S. 293 ff. Rudorff Bd. 2 S. 292 ff.

[2]) A. L. R. II 18 § 228 ff. Arndts und Leonhard S. 44. Der Protutor des französischen Rechts ist Mitvormund in einem besondern Fall code civil art. 417.

[3]) cfr. l. 4 D. de eo qui pro tutore 27, 5.

[4]) V. O. § 32 Abs. 5.

des Gemeinschuldners gekommene Mündelvermögen [5]). Ein Vorrecht gegenüber dem Protutor ist hiermit ausgeschlossen [6]).

2. Die Geschäfte, welche Jemand als Vormund mit Dritten schließt oder die er als solcher genehmigt, ohne diese Eigenschaft zu haben, sind natürlich für den Mündel unverbindlich. Wie kommt der getäuschte Dritte zu seinem Schaden?

Das römische Recht gab dem Dritten eine restitutio in integrum für den Fall, daß er seinerseits dem Mündel verpflichtet wurde, der Mündel aber nicht ihm. Dieser Fall kann nach dem jetzigen Recht nicht mehr vorkommen. Jenes Recht gab weiter dem Dritten eine Klage gegen den Vormund, wenn dieser sich wissentlich für den Vormund fälschlich ausgab [7]). Im heutigen Recht aber ist die Klage schwerlich auf diesen Fall beschränkt. Ueberwiegend nimmt man auch im gemeinen Rechte an, daß Jeder für seine culpa in contrahendo hafte, also auch der, welcher sich leichtsinnigerweise für den Vormund ausgab [8]). Jedenfalls gilt dies aber nach preußischem [9]) und nach rheinischem Rechte. Der getäuschte Dritte hat Anspruch auf Schadensersatz.

Der Fall der eigentlichen Protutel ist, seitdem der Vormund fast durchgängig gerichtlich bestellt wird, sehr selten. Leichter kann es vorkommen, daß ein Vormund den ihm zugewiesenen Kreis von Geschäften überschreitet. Es treten dann im Verhältniß zu Dritten die entwickelten Grundsätze gleichfalls ein.

---

[5]) So auch Entw. der Reichskonkursordnung § 54 Nr. 7.

[6]) Dies wurde bei der Berathung der Konkursordnung ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. Koch Konkursordnung zu § 80.

[7]) l. 11 pr. D. quod falso tutore 27, 6.

[8]) Ihering culpa in contrahendo Jahrbücher Bd. 4 S. 1 ff. Windscheid II § 307 sub 5. Vgl. die weitergehende Vorschrift des a. d. H. G. Art. 55.

[9]) A. L. R. I 5 § 284.

Dritter Abschnitt.

Die Vormundschaft über Minderjährige.

Erstes Kapitel. Die Minderjährigen und ihre Rechtsstellung.

§. 39. Der Fall der Bevormundung.

Minderjährige stehen unter Vormundschaft, wenn sie sich nicht unter väterlicher Gewalt befinden, wenn die väterliche Gewalt ruht, oder wenn ihr Vater selbst bevormundet ist. So bestimmt die Vormundschaftsordnung[1]) übereinstimmend mit den Grundsätzen der Reichspolizeiordnung und des A. L. R.

1. Zwischen mündigen und unmündigen Minderjährigen besteht also kein Unterschied. Doch ist in einigen Beziehungen das achtzehnte Jahr die s. g. plena pubertas von Gewicht[2]). Vermögenslose ferner sind zu bevormunden wie Bemittelte, nur bedarf es bei den ersteren keines Gegenvormunds[3]).

Die Großjährigkeit beginnt bekanntlich nicht mehr wie das römische Recht festsetzt, mit dem fünfundzwanzigsten oder wie das A. L. R. annahm, mit dem vierundzwanzigsten Jahre. Im Anschluß an älteres deutsches Recht, welches auch im französischen Gesetzbuch aufgenommen war, reicht sie in Preußen seit dem Gesetze vom 9. December 1869 nur noch bis zum vollendeten 21. Jahre. Nach dem Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 gilt dies für das gesammte Reich.

---

[1]) V. O. § 11. Vgl. oben S. 18 ff.

[2]) V. O. § 55 Abs. 3. Vgl. V. O. § 61 Abs. 2, A. G. O. I 10 § 262 ff. Strafgesetzbuch § 65.

[3]) Auch geisteskranke Minderjährige stehen unter Altersvormundschaft. cf. l. 3 pr. § 1. D. de tutelis 26. 1.

Nur beim Landesherrn und bei den Mitgliedern der landesherrlichen Familie, sowie des Hohenzollern'schen Fürstenhauses bestimmt sich die Volljährigkeit in Gemäßheit eines besonderen Vorbehalts des Reichsgesetzes nach der Hausverfassung. Für die ehemaligen Reichsunmittelbaren ist ein gleicher Vorbehalt nicht gemacht, so daß sie nach richtiger Ansicht der allgemeinen Norm des Reichsgesetzes unterliegen.

2. Ueber die Frage, wann und wie lange sich Minderjährige in väterlicher Gewalt befinden und wann die väterliche Gewalt ruht, sind die Bestimmungen der verschiedenen Rechtsgebiete Preußens nicht gleichförmig[4]), so daß auch jetzt noch der Fall der Bevormundung in dieser Rücksicht innerhalb der Monarchie von verschiedenen Voraussetzungen abhängt. Im Folgenden ist besonders die Frage des Erlöschens und des Ruhens der Gewalt in's Auge zu fassen.

Schlechthin ist der Tod des Vaters Erlöschungsgrund der Gewalt. Eine Gewalt des Großvaters, wie sie im römischen Rechte bestand, ist richtiger Ansicht nach gemeinrechtlich nicht praktisch und recipirt[5]), das A. L. R. und das französische Recht kennen sie keinesfalls. Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. In den Gebieten des gemeinen Rechts erlischt die väterliche Gewalt zur Strafe des Vaters wegen gewisser Vergehen gegen das Kind, ferner durch die Gelangung des Kindes zur Bischofswürde, endlich durch freiwillige Emancipation des Kindes, Alles gemäß den Vorschriften der römischen Gesetzgebung. Im Anschluß an das ältere deutsche Recht sieht man ferner allgemein[6]) in der Anlegung eines besonderen Hausstandes Seitens des Sohnes einen Endigungsgrund der Gewalt, so daß man aber bei minderjährigen Söhnen

---

[4]) Vgl. Stölzel, das Recht der väterlichen Gewalt in Preußen, Separatabdruck aus dem Justizministerialblatt 1874.

[5]) Von Schriftstellern des gemeinen Rechts wird freilich die väterliche Gewalt des Großvaters meist noch anerkannt auf Grund der l. 4. 15 D. de his, qui sui vel alieni juris 1, 6. So von Windscheid Bd. 2 § 521. Glück Bd. 2 S. 242 aber spricht von ihr wie von einer Sache, die er im Leben nicht beobachtet hat. Soweit die väterliche Gewalt durch Verheirathung des Sohnes erlischt, was vielfach anerkannt wird, kann von der Gewalt des Großvaters nicht die Rede sein. Sie kommt aber überhaupt nicht vor. Die Großväter werden als Vormünder verpflichtet.

[6]) Siehe hierüber Stölzel a. a. O. S. 17 ff.

hierzu die Einwilligung des Vaters zu fordern pflegt. Töchter treten in Schleswig-Holstein wie Söhne aus der Gewalt durch Anlegung eines Hausstandes; ob dies gemeinrechtliche Norm sei, ist bestritten. Ferner ist anerkanntermaßen Verheirathung der Tochter Endigungsgrund der Gewalt, ob auch die des Sohnes, ist zweifelhaft. Ein Ruhen der väterlichen Gewalt kennt das gemeine Recht nicht[7]).

2. Das A. L. R. hat sich im Ganzen an das gemeine Recht angeschlossen, jedoch theils Controversen desselben zu schlichten gesucht, theils dasselbe fortgebildet[8]). Die Gewalt wird beendet durch eine abgesonderte Wirthschaft des großjährigen Sohnes, bei einer Tochter bildet dies nach A. L. R. keinen Endigungsgrund. Der minderjährige Sohn kann erst nach vollendetem zwanzigsten Jahre der Gewalt entlassen werden, und zwar entweder ausdrücklich durch beim Vormundschaftsgericht verlautbarte Erklärung des Vaters oder stillschweigend durch Verstattung des Betreibens eines selbständigen Gewerbes. Durch Verheirathung scheiden nach A. L. R. nur Töchter — und zwar minderjährige wie großjährige — aus der Gewalt. Nach ihrer Großjährigkeit können Töchter aus der Gewalt auch durch einen besondern Emancipationsact entlassen werden. Zur Strafe des Vaters erlischt dessen Gewalt, wenn er rechtskräftig zu Zuchthaus oder zu zehnjährigem oder längerem Gefängniß verurtheilt ist, wenn er gerichtlich für einen Verschwender erklärt wurde, wenn er, um sich der Militärpflicht zu entziehen, ohne staatliche Erlaubniß aus Preußen entwichen ist, wenn er vorsätzlicherweise die Kinder hülflos und ohne Aufsicht verlassen hat. Die väterliche Gewalt ruht, wenn der Vater zu mehr als zweijähriger Freiheitsstrafe verurtheilt, sowie wenn er geisteskrank ist.

3. Nach französischem Rechte dauert die väterliche Gewalt, abgesehen vom Tode des Vaters, bis zur Großjährigkeit des Kindes oder bis zu dessen Emancipation[9]). Seit Inkrafttreten der V. O. ist an Stelle der Letzteren im rheinischen Rechtsgebiet getreten die Großjährigkeitserklärung des Kindes, da diese alle Rechte der Groß-

---

[7]) Das Gegentheil behauptet Stölzel a. a. O. nach l. 8 D. de his, qui sui 1, 6. Diese Stelle unterstützt die Ansicht Stölzel's nicht.

[8]) A. L. R. II 2 § 210 ff. Förster Pr. P. R. III § 224.

[9]) code civil art. 372. Vgl. unten § 45.

jährigen giebt, sowie die Verheirathung des Kindes — des Sohnes wie der Tochter[10]).

Ob die väterliche Gewalt erloschen ist oder ob sie ruht, darüber entscheidet das Vormundschaftsgericht insoweit, als es sich um Ernennung eines Vormunds handelt, so z. B. wenn behauptet wird, daß der Vater ein Kind hülflos verließ. Es kann jedoch der Vater seine väterliche Gewalt, welche eines der wichtigsten seiner Privatrechte bildet, gleichwohl im Wege des Civilprocesses dem Vormund gegenüber zur väterlichen Anerkennung bringen; gelingt ihm dies, so ist die Bevormundung zu beseitigen.

§. 40. Die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen.

Die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen war bisher in den verschiedenen Rechtsgebieten der Monarchie in sehr abweichender Weise geordnet zum entschiedenen Nachtheil des Verkehrs. Bei Erlaß der Vormundschaftsordnung erschien es daher zweckmäßig, eine einheitliche Regelung dieser Materie zu treffen. Da es sich aber nicht blos um bevormundete, sondern auch um gewaltuntergebene Minderjährige handelt, so bedurfte es hierzu eines besonderen Gesetzes neben der Vormundschaftsordnung, welches mit dieser dem Landtag vorgelegt wurde und am 1. Januar 1876 mit ihr in Kraft getreten ist[1]).

Das Gesetz bezieht sich nur auf die Geschäfte unter Lebenden. Letztwillige Verfügungen der Minderjährigen unterliegen daher nach wie vor den Bestimmungen des bisherigen Rechts[2]).

---

[10]) V. O. § 97 Abs. 2. § 99 Abs. 2.

[1]) Gesetz, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit vom 12. Juli 1875. Materialien sind die Regierungsvorlage, Drucksachen des Herrenhauses, Session 1875 Nr. 8, der Bericht der H. H.-Kommission, Drucksachen des H. H. Nr. 48, der Bericht des Abgeordnetenhauses, Drucksachen des A. H. Nr. 312.

[2]) Gesetz, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger § 8. Für die Ehemündigkeit ist in Kraft das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 § 28. Sie tritt beim männlichen Geschlecht mit dem zwanzigsten, beim weiblichen mit dem sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zuläßig. Auch die Fähigkeit zu Verlöbnissen wird durch das Gesetz über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger nicht berührt. Nach dem A. L. R. II § 76 tritt sie mit der Ehemündigkeit, jetzt also mit dem zwanzigsten Jahre bei Männern, dem sechszehnten bei Weibern ein, nach gemeinem Recht genügt das siebente Jahr l. 14 D. de spons. 23, 1.

Für die Ordnung der Rechtsgeschäfte Minderjähriger sind zwei Systeme denkbar, welche auch historisch zur Geltung gekommen sind:

1. Man kann davon ausgehen, daß verpflichtende Geschäfte der Minderjährigen, sofern die Genehmigung ihres Vaters oder Vormunds fehlt, an und für sich ungültig und unwirksam seien[3]). So erklärte das römische Recht die verpflichtenden Geschäfte, welche Unmündige ohne Zustimmung ihres Tutors abgeschlossen hatten, für nichtig. Für mündige Minderjährige galt dies nicht; das gemeine Recht hatte aber die Tendenz, diese Nichtigkeit auszudehnen auf Geschäfte der Minderjährigen schlechthin[4]). Nach dem A. L. R. waren hiernach verpflichtende Geschäfte von Minderjährigen jeder Art, wenn sie ohne Zustimmung von Vater und Vormund eingegangen waren, unwirksam[5]).

2. Ein anderes System liegt darin, die verpflichtenden Geschäfte der Minderjährigen an und für sich als gültig und wirksam zu betrachten, jedoch den Minderjährigen das Recht zu geben, eine restitutio in integrum bei der Obrigkeit zu erbitten, wenn sie geschädigt sind. In dieser Art behandelten die Römer für die Regel diejenigen Geschäfte, welche mündige Minderjährige selbständig eingegangen hatten. In ähnlicher Weise giebt das französische Recht dem Minderjährigen nur ein Anfechtungsrecht wegen Verletzung resp. eine Restitution gegen seine Geschäfte[6]).

Beide Systeme haben ihre eigenthümlichen Vortheile. Doch ist dem ersten um deswillen der Vorzug zu geben, weil es ein klares und unzweideutiges Verhältniß schafft und nicht zu Geschäften solcher Art anlockt, welche hinterher der Anfechtung unterliegen. Diesem

---

[3]) l. 9 pr. D. de auct. tut. 26, 8.

[4]) Nach römischem Rechte hatten mündige Minderjährige für die Regel nur die restitutio in integrum, l. 101 D. de V. O. 45, 1. Die l. 3 C. de in integrum rest. 2, 22 hat dies nur in beschränkter Weise geändert. Wohl aber tritt seit der Reichspolizeiordnung, welche die Bevormundung bis zu erreichter Großjährigkeit allgemein vorschrieb, die Tendenz hervor, mündige und unmündige Minderjährige gleich zu behandeln.

[5]) A. L. R. I 4 §§ 21, 22; I 5 §§ 10, 11; A. L. R. II 2 § 115.

[6]) code civil art. 1124, 1125, 1305. Es ist hier nicht der Ort, die Controversen des französischen Rechts in Bezug auf diese Paragraphen zu behandeln.

System hat sich denn auch das neue Gesetz über die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen angeschlossen.

Damit steht in Verbindung die Aufhebung der bisher im gemeinen Rechte noch geltenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit gegen die seit dem 1. Januar 1876 vorgenommenen Rechtsgeschäfte[7]). Diese Aufhebung bezieht sich auch auf die Restitution gegen Geschäfte der den Minderjährigen gleichgestellten Personen.

Bekanntlich entwickelte das römische Recht die Wiedereinsetzung der Minderjährigen in einer doppelten Richtung:

a) Es wurde den Minderjährigen eine Wiedereinsetzung gegen die von ihnen persönlich ohne Genehmigung ihres Vormunds aus Leichtsinn oder Unerfahrenheit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ertheilt.

b) Die Minderjährigen erhielten aber außerdem eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Geschäfte ihrer Vormünder, wenn diese beim Abschluß nicht mit der nöthigen Sorgfalt zu Werke gegangen waren.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nun für die ganze Monarchie nach beiden Richtungen hin beseitigt, wie dies bereits das A. L. R. für sein Gebiet durchgeführt hatte. Gegenüber den Rechtsgeschäften, welche die Minderjährigen allein schlossen, ist sie dadurch gegenstandslos geworden, daß diese Geschäfte für unwirksam erklärt wurden. Aber auch gegen Geschäfte der Vormünder der Minderjährigen ist sie entbehrlich, seit die Vormünder unter einer schärferen fortlaufenden Controle stehen, als nach römischem Rechte. Ja die Beseitigung lag im Interesse des Minderjährigen selbst, da andernfalls Niemand mit Zuversicht mit deren Vertretern contrahiren kann, was schließlich zum Nachtheil der Minderjährigen selbst gereicht.

Die Wiedereinsetzung der Minderjährigen und der gleichgestellten Personen gegen andere nachtheilige Veränderungen, insbesondere gegen den Ablauf der Klagenverjährung ist durch das Gesetz nicht berührt, da dieses nur die Rechtsgeschäfte betrifft.

---

[7]) Gesetz über die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen § 9.

§. 41. Fortsetzung. Geschäftsunfähigkeit des Kindes.

Das Gesetz über die Geschäftsunfähigkeit der Minderjährigen hat die dem römischen Rechte entlehnte Terminologie nicht aufgenommen, wonach drei Kategorien der Minderjährigen unterschieden wurden, nämlich Kinder, unmündige, und endlich mündige Minderjährige.

Aber nur die Stufe der Mündigkeit ist nach dem Gesetze ohne Bedeutung. Die Geschäftsfähigkeit der Kinder, d. h. der Personen bis zum siebenten Lebensjahre ist auch jetzt eigenthümlich geordnet. Das Gesetz geht mit dem römischen Rechte und dem A. L. R. [1]) davon aus, daß den Kindern jede Einsicht in die Tragweite rechtlicher Akte und jeder feste Wille fehle und erklärt daher die Kinder schlechthin für unfähig zum Erwerb und zur Verpflichtung [2]). Ein von einem Kinde abgeschlossenes Geschäft würde hiernach, wenn es vorkommen sollte, den Mitcontrahenten in keiner Weise binden.

Der Besitzerwerb an sich ist kein Rechtsgeschäft. Der Satz des gemeinen Rechts, nach welchem auch ein Kind Besitz mit Ermächtigung des Vormunds erwerben kann, desgleichen auch ohne solche Ermächtigung den Besitz tradirter Sachen erlangt [3]), ist demnach nicht geändert. Dagegen ist nicht anzunehmen, daß die singuläre Bestimmung, daß das Kind in solchen Fällen Eigenthum erwerbe, bestehen blieb, da Eigenthumserwerb sicher ein Rechtsgeschäft ist.

Jedenfalls bleibt aber die Bestimmung des preußischen Rechts unberührt, nach welcher jeder Dritte Geschenke für Beschenkte annehmen kann, welche wegen Kindheit, sowie wegen geistiger oder körperlicher Krankheit die Absicht der Annahme des Geschenks nicht zu äußern vermögen [4]).

§. 42. Handlungen der Minderjährigen über sieben Jahre.

Für die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen über sieben Jahre gelten folgende Grundsätze:

1. Solche Minderjährige sind fähig selbständig durch Rechts-

---

[1]) § 10 J. de inut. stip. 3, 19. Ebenso A. L. R. I 4 § 20. Das französische Recht zeichnet die Kinder nicht besonders aus. Vgl. jedoch Demolombe vol. VII n. 811.

[2]) Gesetz betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger § 1.

[3]) l. 32 § 2 D. de a. v. o. p. 41, 2; l. 3 C. eod. 7, 32.

[4]) A. L. R. I 11 § 1060.

geschäfte, bei welchen von ihnen keine Gegenleistung übernommen wird [1]), Rechte zu erwerben, sich von Verbindlichkeiten zu befreien, ferner conservatorische Maßregeln z. B. Protestationen gegen eine Klagenverjährung zu ergreifen. Dies gilt auch für Annahme von Schenkungen, mit welchen besondere Verpflichtungen nicht übernommen werden [2]).

Nicht hierher gehören Geschäfte, welche zwar nur vortheilhaft sind, aber doch eine Erstattungspflicht mit sich führen, z. B. ein Commodat oder auch ein dem Minderjährigen eingeräumtes Faustpfandrecht [3]). Derartige Geschäfte bedürfen vielmehr zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorgesetzten des Mündels.

2. Rechtsgeschäfte, durch welche Seitens der Minderjährigen Verbindlichkeiten übernommen oder Rechte aufgegeben werden sollen, kann der Minderjährige nur mit Genehmigung seines Vorgesetzten — des Vaters, Vormunds oder Pflegers — vornehmen.

Die Genehmigung kann dem Abschluß des Geschäfts vorgehen oder ihm nachfolgen, sie kann mündlich oder schriftlich geschehen. Sie darf also auch im Gebiete des A. L. R. formlos sein, da das neue Gesetz in Bezug auf die Form der Genehmigung wohl keine Verschiedenheit in den verschiedenen Rechtsgeschäften wollte. Eine ganz allgemeine Ermächtigung zu künftigen Handlungen des Minderjährigen ist aber unzulässig, da hierin eine unstatthafte Uebertragung der Rechte Großjähriger auf einen Minderjährigen liegen würde [4]). Die Genehmigung kann nicht zu Geschäften des Genehmigenden mit dem Minderjährigen gegeben werden, da sonst der Genehmigende in gewissem Sinne mit sich selbst contrahiren würde [5]). Auch ist es unzulässig, die Genehmigung zu solchen Handlungen zu ertheilen, deren Vornahme dem Genehmigenden selbst nicht zustünde. Beispielsweise kann daher der Vormund der Regel nach seinem Mündel eine Ermächtigung zu Schenkungen, zur Vornahme von Familienstiftungen durch Act unter Lebenden nicht geben. Soweit es einer Genehmigung

---

[1]) Aehnlich das römische Recht bezüglich der Unmündigen pr. J. de auct. tut. 1, 21, desgleichen A. L. R. II 2 §§ 21, 22.

[2]) art. 463, 935 des code civil sind beseitigt, Motive des Reg.-Entw. S. 8.

[3]) l. 38 D. de pign. a. 13, 7.

[4]) Vergl. auch § 5 des Gesetzes.

[5]) Vgl. l. 5 pr. § 2 l. 7 pr. l. 22 D. de auct. tut. 26, 8.

des Vormundschaftsgerichts zu Handlungen des Vormunds oder Vaters bedarf, ist dieselbe auch nöthig zu Handlungen des Minderjährigen, wenn er zu ihnen durch seinen Vater oder Vormund ermächtigt wird [6]).

Eine Genehmigung unter einer Bedingung hat bis zum Eintritt der Bedingung noch keine Geltung. An und für sich nichtig wird aber die Genehmigung durch die Bedingung nicht, wie dies nach römischem Rechte bei der auctoritas der Fall war [7]).

3. Die juristische Stellung zweiseitiger von Minderjährigen ohne Genehmigung abgeschlossener Geschäfte ist bei uns eine andere als sie nach römischem Rechte war. Diese Verschiedenheit ist begründet in einer abweichenden Grundauffassung des zweiseitigen Geschäfts.

Nach römischem Rechte entsprangen aus solchen Geschäften gegenseitige, aber grundsätzlich selbständige Forderungsrechte. Daher erwarb der Unmündige, welcher ein zweiseitiges Geschäft ohne Genehmigung abschloß, nach römischem Recht seinerseits die für ihn sich ergebende Forderung, da er sich berechtigen konnte, und übernahm gleichwohl die entsprechende Gegenverbindlichkeit nicht, da er sich nicht zu verpflichten im Stande war [8]). Dem Unmündigen stand es also frei, jeder Zeit aus einem solchen Geschäfte seine Rechte klagend geltend zu machen, allerdings nur — wie man mildernd hinzufügte — unter gleichzeitigem Anbieten der Gegenleistung; umgekehrt entbehrte der Mitcontrahent seinerseits ein Klagerecht, so daß er dauernd die ungünstigen Chancen der Conjunctur zu tragen hatte.

Nach der Auffassung des A. L. R. dagegen konnte das zweiseitige Geschäft nur beidseitig gültig werden und kam vorher von keiner Seite zu Stande [9]). Der Minderjährige erwarb daher aus dem von ihm ohne Ermächtigung abgeschlossenen zweiseitigen Geschäft noch keine Forderung. Das Geschäft blieb zunächst in der Schwebe bis

---

6) Vergl. § 5 des Gesetzes.

7) l. 8 D. h. t. 26, 8.

8) pr. J. de auct. tut. 1, 21 l. 13 § 29 D. de a. e. 19, 1. Vergl. Dernburg, Compensation 2. Aufl. S. 71 ff. Freilich ist die Sache für das römische Recht sehr bestritten. Andere Ansichten vertreten Savigny, System Bd. 3 S. 210, Puchta, Pand. § 232 not. a, Keller in Bekker's Jahrb. Bd. 4, S. 352 ff.

9) A. L. R. I 5 § 11 ff., Dernburg, preuß. Privatrecht I S. 131.

zur Genehmigung. Der Mitcontrahent konnte aber dem Vormunde des Minderjährigen eine entsprechende Frist zur Erklärung über die Genehmigung setzen, Nichterklärung während der Frist war Ablehnung.

Dies ist auch die Grundauffassung des neuen Gesetzes geblieben [10]). Das vom Minderjährigen ohne Ermächtigung geschlossene zweiseitige Geschäft ist noch nicht fertig. Der Mitcontrahent ist aber an seine Zustimmung zum Geschäft so lange gebunden, bis sich die Frage der Perfection desselben erledigt hat. Hiervon kann er auch durch eine spätere Vereinbarung mit dem Minderjährigen allein nicht wieder entbunden werden; denn dem Minderjährigen fehlt die Befähigung selbständig einmal erworbene Ansprüche wieder aufzugeben [11]).

Das Geschäft wird perfect durch Genehmigung des Vorgesetzten des Minderjährigen oder durch dessen Anerkennung nach erlangter Selbständigkeit [12]).

Der Mitcontrahent wird von seiner Verbindlichkeit frei,

a) wenn der Vorgesetzte des Minderjährigen oder dieser selbst nach erlangter Selbständigkeit den Vertrag verwirft, indem er Genehmigung oder Anerkennung verweigert. Die Proposition, die Bedingungen zu ändern, ist noch keine Verwerfung.

b) Der Verweigerung steht es gleich, wenn der Vorgesetzte des Minderjährigen oder dieser selbst nach erlangter Selbständigkeit auf ergangene Aufforderung Seitens des Mitcontrahenten die Genehmigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht — und zwar unbedingt — ertheilt.

Die Aufforderung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Geschieht sie schriftlich, so läuft die Frist natürlich erst vom Augenblick

---

10) Gesetz, betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger §§ 2—4.

11) Dernburg, pr. P. R. I S. 131 Anm. 12; anders Präjudiz des O. T. Nr. 1862.

12) Eine Form für diese Anerkennung ist nicht erforderlich. — Vgl. Drucksachen des H. H. Nr. 48 S. 2; unbestimmter äußerten sich die Regierungskommissarien nach Bericht der K. d. A. H. — Die Vorschrift des A. L. R. II 2 §§ 136, 137 erscheint für die fraglichen Geschäfte und deren Anerkennung nicht mehr anwendbar. Vgl. die Ausführungen oben § 13 unter 3. Es kann nicht als Absicht des Gesetzes unterstellt werden, daß die mündliche Anerkennung in den verschiednen Rechtsgebieten verschieden wirken soll.

an, in welchem dem Vorgesetzten des Minderjährigen das Schriftstück behändigt wurde. Es genügt nicht, daß die Erklärung der Genehmigung innerhalb der vierzehn Tage zur Post gegeben ist, denn mit diesem Schritte ist die Genehmigung noch nicht ertheilt. Sie muß dem Mitcontrahenten auch innerhalb der Frist zukommen, es habe denn derselbe absichtlich verhindert, daß sie ihm zukam.

Nach dem System des Gesetzes kann eine Convalescenz des unwirksamen Geschäfts des Minderjährigen durch bloßen Zeitablauf, wie sie im französischen Rechte sich fand, nicht mehr eintreten[13]).

Eine wichtige Frage ist es, ob das von dem Minderjährigen abgeschlossene Geschäft durch die nachfolgende Genehmigung rückwärts hin, von der Zeit des Abschlusses an, Geltung erhält (ex tunc) oder ob es erst von der Genehmigung an (ex nunc) datirt. In der Kommission des Herrenhauses wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die bezüglichen Geschäfte in Folge der Genehmigung ex tunc Wirksamkeit erhielten, dem stimmten die Regierungscommissare zu[14]). Dies ist auch für das Richtige zu halten, die Rückziehung entsprach der Absicht des Genehmigenden, welcher das Geschäft so billigte, wie es vom Minderjährigen seiner Zeit geschlossen wurde, und sie ist den allgemeinen Grundsätzen gemäß, nach welchen Genehmigungen regelmäßig zurückzuziehen sind.

§. 43. Ansprüche des Mitcontrahenten bei unwirksamen Geschäften.

1. Wer mit dem Minderjährigen ein Geschäft abgeschlossen hat, welches wegen Mangels der Genehmigung zu keiner Wirksamkeit kommt, kann gegen den Minderjährigen auf Herausgabe der Bereicherung klagen, welche diesem durch das Geschäft zufloß[1]).

2. Auch der geschäftsunfähige Minderjährige ist wegen seiner dolosen und culposen Begehungen verantwortlich, wenn er nur überhaupt bereits Zurechnungsfähigkeit besitzt.

---

[13]) Ges. betr. die Geschäftsfähigkeit § 3. Es bezieht sich dies nicht auf Geschäfte, welche vor dem 1. Januar 1876 durch die Minderjährigen im Gebiete des rheinischen Rechts geschlossen waren, da diese einen ganz anderen Charakter an sich trugen, als die nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossenen. Aehnlich steht es im gemeinen Rechte.

[14]) Bericht der 11. Kommission über den Gesetzentwurf, betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger. Drucks. d. Herrenh. 1875 Nr. 48 zu § 3.

[1]) l. 5 pr. D. de auct. tut. 26, 8.

Hiernach bestimmt das Gesetz über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger §. 7, im Anschluß an das A. L. R.[2]): hat sich ein Minderjähriger fälschlich für geschäftsfähig ausgegeben und einen Anderen ohne dessen Verschulden zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts verleitet, so kann letzterer den Ersatz des hierdurch ihm zugefügten Schadens aus dem Vermögen des Minderjährigen verlangen. Erforderlich ist,

a) daß sich der Minderjährige fälschlich für geschäftsfähig ausgab. Hiermit ist jedoch keineswegs eine wörtliche Erklärung gemeint, vielmehr genügt es, wenn sich der Minderjährige so gerirt, wie ein Volljähriger und seine Minderjährigkeit dabei schuldhafterweise verschweigt.

b) Weiter ist erfordert, daß dem Minderjährigen eine Schuld zur Last fällt. Dies wird im Gesetz nicht sowohl durch das Wort „fälschlich" angedeutet, welches nur auf die objective Unrichtigkeit des Vorgebens hinweist, als durch das Wort „verleitet." Es genügt aber richtiger Ansicht nach auch leichtes Verschulden. Dagegen ist der Minderjährige ohne Verantwortung, wenn er Grund zur Annahme hatte, daß der Mitcontrahent von seiner Minderjährigkeit wisse.

c) Es darf auch dem Mitcontrahenten kein Verschulden zur Last liegen. Genügt aber eine leichte Nachlässigkeit des betrogenen Mitcontrahenten um den Anspruch gegen einen dolosen Minderjährigen abzuschneiden? Es ist kaum anzunehmen, daß dies der Gesetzgeber beabsichtigt hat.

Der getäuschte Mitcontrahent kann nicht Erfüllung vom Minderjährigen fordern, sondern nur Ersatz des s. g. negativen Vertragsinteresses, es ist ihm also Alles, was er in Folge des Abschlusses des Vertrags aufgewendet oder verloren hat, zu erstatten.

Die besprochenen Ansprüche sind keine contractlichen, wenn sie auch aus Veranlassung eines Contractes entstehen. Sie unterliegen daher nach A. L. R. der dreijährigen Verjährung außercontractlicher Ansprüche.

---

[2]) I. 5, § 33 II 2 §§ 134, 135.

§. 44. Fortsetzung. Erwerbsgeschäft, Dienstverhältniß des Minderjährigen.

1. Das A. L. R. ließ, wie die ältere Doctrin zu, daß sich Pflegebefohlene, welche unter vormundschaftlicher Genehmigung eine eigene Wirthschaft angestellt hatten, auch ohne Beitritt des Vormunds durch solche Verträge verpflichteten, welche zur Führung dieser eigenen Wirthschaft unmittelbar gehörten[1]).

Nach rheinischem Rechte wurden emancipirte Minderjährige, die Handel trieben, bezüglich desselben als volljährig erachtet[2]). Erforderlich war, daß der Emancipirte 18 Jahre alt und vom Vater, oder in dessen Ermangelung von der Mutter, oder wenn auch diese fehlte, durch einen vom Landgerichte bestätigten Beschluß des Familienraths zum Handelsbetrieb ermächtigt war[3]). In ähnlicher Weise verstattet auch das neue Gesetz[4]) dem Minderjährigen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts einzuräumen. Hervorzuheben ist:

a) Es ist keine Altersgrenze gesetzt. Grundsätzlich genügt daher das Alter über sieben Jahre.

b) Für Minderjährige unter väterlicher Gewalt genügt die Gestattung des Vaters, bei bevormundeten Minderjährigen muß zu der Gestattung des Vormunds die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts hinzukommen.

Die Einwilligung des Vaters kann ausdrücklich oder stillschweigend sein und in dem bloßen Geschehenlassen des Geschäftsbetriebs liegen.

Kann die Verstattung zurückgenommen werden? Man könnte das Gegentheil daraus schließen, daß das Gesetz der Zurücknahme der Genehmigung nur in §. 6 nicht in §. 5 gedenkt, welcher vom Betrieb des Erwerbsgeschäfts handelt[5]). Es ist jedoch der Natur der Sache

---

[1]) A. L. R. I 5 § 20. Die Bestimmung des A. L. R. II 18 § 807 bildete nur eine polizeiliche Vorschrift, nach welcher Minderjährige ohne Autorisation des Vormundschaftsgerichts nicht zum Gewerbebetrieb zugelassen werden sollten. Striethorst, Archiv Bd. 38 S. 238 ff.

[2]) code civil art. 487.

[3]) Einführungsgesetz zum A. d. H. G. Art. 37 und 38.

[4]) Gesetz über die Geschäftsfähigkeit Minderj. § 5.

[5]) Der Bericht der Herrenhaus-Kommission enthält hierüber S. 2: Die Unzulässigkeit der Zurückziehung wurde von einer Seite als gerechtfertigt erklärt.

nach eine solche Zurücknahme zulässig. Ist sie aber eine bloß wörtliche unter Belassung des Geschäftsbetriebs, so kann sie Dritten nicht schaden, welche mit dem Minderjährigen bona fide contrahiren, so wenig, als dies bei der Zurücknahme der Vollmacht eines Institor der Fall ist, wenn er das Geschäft fortbetreibt.

Der Begriff eines Erwerbsgeschäfts ist weit umfassender als der eines Handelsgeschäfts. Dasselbe begreift jede regelmäßige Thätigkeit in sich, durch welche Jemand in selbständiger Weise Erwerb sucht, also Landwirthschaft, Handwerk, Fabrikation, Handel. Im Gegensatz steht Erwerb durch ein Dienstverhältniß.

Der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts zugelassene Minderjährige gilt als ermächtigt zu solchen Handlungen, welche in den Kreis jenes Geschäfts fallen. Darüber hinaus ist er zu Rechtshandlungen nicht legitimirt. Ist ihm z. B. gestattet, sich als Schuhmacher zu etabliren, so kann er keine Geschäfte abschließen, welche sich auf einen Weinhandel beziehen.

Ferner aber bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu solchen Handlungen, zu welchen der Vater oder Vormund selbst, wenn er das Geschäft schlösse, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurfte. Bei der Berathung des Gesetzes wurde diese Bestimmung als bedenklich für den Verkehr angefochten. Man glaubte aber, daß der Vater nicht größere Rechte durch seine Genehmigung geben könne, als ihm selbst zuständen. Auch hielt man für viele Erwerbsgeschäfte z. B. den Betrieb eines Handwerks die regelmäßige Vornahme von Handlungen, welche der Genehmigung des Gerichts vorbehalten sind, für entbehrlich, insbesondere z. B. die Ausstellung von Wechseln.

Es muß daher zur Großjährigkeitserklärung geschritten werden, wenn der Minderjährige beim Betrieb seines Geschäfts völlig freie

---

Dagegen wurde von anderer Seite ausgesprochen, daß dem Vater oder Vormund nicht benommen sein könne, ein Erwerbsgeschäft des Minderjährigen, zu dem er die Genehmigung ertheilt hat, wieder zu schließen. Hiermit stimmten auch die Regierungskommissare überein. Der Bericht des Abgeordnetenhauses sagt S. 1: Zu § 5 war die Kommission mit den Regierungskommissaren dahin einig, daß der Vater und der Vormund die zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäfts ertheilte Erlaubniß jeder Zeit widerrufen könne.

Hand haben soll. Dieselbe ist nunmehr aber auch nach dessen achtzehntem Jahre zulässig[6]).

2. Im Anschluß an das bestehende Recht[7]) verstattet das Gesetz über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger weiter, daß der Vater oder Vormund eine allgemeine Genehmigung ertheile, nach welcher der Minderjährige in Dienst oder Arbeit treten kann.

Die Genehmigung kann auch durch Handlungen und Geschehenlassen ertheilt werden.

Der Minderjährige ist in diesem Falle selbständig zur Eingehung und Auflösung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen der genehmigten Art befugt.

Der Vater oder Vormund ist, wie das Gesetz ausdrücklich erklärt, berechtigt, die Genehmigung zurückzuziehen oder einzuschränken. Die contractlichen Rechte, welche die Dienstherren durch Vertrag mit dem Minderjährigen erlangt haben, können hierdurch nicht verkümmert werden. Wohl aber steht dem Vater oder Vormund jeder Zeit zu, statt des Mündels das contractlich vorbehaltene oder gesetzlich zuständige Kündigungs- oder Auflösungsrecht auszuüben.

§. 45. Großjährigkeitserklärung.

Die für großjährig Erklärten stehen den Großjährigen gleich.

Das Institut der Großjährigkeitserklärung stammt aus dem römischen Rechte. Seit dieses Recht die Mündigen unter 25 Jahren, welche es ursprünglich von andern Mündigen nicht unterschieden hatte, als Minderjährige immer mehr in ihrer Verfügungsfähigkeit beschränkte, wurde eine Dispensation dringendes Bedürfniß für solche Minderjährige, welche der selbständigen Leitung ihrer Angelegenheiten gewachsen waren. Diese Dispensation, die sogenannte venia aetatis, bildete ein Reservatrecht der römischen Kaiser[1]), sollte nur ertheilt werden Männern über 20, Weibern über 18 Jahren, und befreite von der Curatel und schloß die Wiedereinsetzung in den vorigen

---

[6]) V. O. § 61. § 97. Auf den für großjährig Erklärten ist A. L. R. II 2 § 214 nicht anwendbar, vielmehr wird er durch den selbständigen Geschäftsbetrieb auch gewaltfrei nach II 2. § 210. — A. L. R. II 2 § 218 stimmt nicht recht; doch wird man V. O. § 12 anwenden.

[7]) Vgl. Motive der Regierungsvorlage.

[1]) Tit. C. de his qui veniam 2, 45.

Stand aus, ließ aber das Verbot der Veräußerung von Grundstücken der Minderjährigen unberührt[2]).

Auch in Deutschland wurde dies Reservatrecht seit dem Mittelalter vom Kaiser, sowie von den Pfalzgrafen an dessen Statt geübt. Jeweilen hatte auch die Familie das Recht, die Familiengenossen mündig zu sprechen[3]). Allmählig aber wurde die Großjährigkeitserklärung in consequenter Entwicklung des gemeinen Rechts Sache der obervormundschaftlichen Behörde[4]).

Dies wurde im A. L. R. die Regel[5]). Außerdem aber bestimmte das A. L. R., daß auch die Entlassung des zwanzigjährigen oder älteren Haussohnes aus der Gewalt durch den Vater mittelst gerichtlich verlautbarter Erklärung die Rechte der Großjährigkeit ertheile, ohne daß es nach der richtigen und in der Praxis angenommenen Meinung einer Prüfung oder Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurfte[6]). Es lag hierin ein anomales Zugeständniß an die hausväterliche Gewalt. In der Regel gab die Großjährigkeitserklärung nach A. L. R. alle Rechte der Großjährigen. Doch war es zuläſſig, daß das Gericht Beschränkungen bezüglich der Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken anordnete und in das Grundbuch eintragen ließ[7]).

Eine abweichende und eigenthümliche Entwicklung nahm das französische Recht. Dasselbe bildete als ein besonderes Institut aus die Emancipation, d. h. die Entlassung aus der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt. Eine solche Emancipation tritt ein:

1. Durch Verheirathung des Minderjährigen von Rechts wegen.

2. Durch eine gerichtliche Erklärung des Vaters oder in dessen Ermangelung der Mutter des Minderjährigen, vorausgesetzt, daß derselbe 15 Jahre alt ist.

---

[2]) l. 3 C. eodem 2, 45.

[3]) Kraut Bd. II S. 87 ff.

[4]) Kraut Bd. II S. 169, Anm. 14 u. 15.

[5]) Vgl. A. L. R. II 18 § 713 ff.

[6]) So A. L. R. II 2, § 216, und gegenüber dem aus d. A. L. R. II 18, § 716 und § 717 entnommenen Zweifel Entsch. d. O. Tr. Bd. 12 S. 321, Bd. 18 S. 289 ff. Arndts und Leonhard S. 141 Anm. 506.

[7]) A. L. R. II 18, § 724 ff.

3. Elternlose Minderjährige können durch Beschluß des Familienraths nach vollendetem 18. Jahr emancipirt werden.

Der Emancipirte erhält nach französischem Rechte nicht die Rechtsstellung eines Großjährigen, sondern nur die laufende Verwaltung seines Vermögens, an welchem die elterliche Nutznießung endet. Zu wichtigeren Geschäften bedarf der Emancipirte des Beistands eines ihm zu gebenden ständigen Curators, zur Veräußerung von Grundstücken und zur Aufnahme von Darlehen der Ermächtigung des Familienraths und gerichtlicher Genehmigung [8]).

Die Vormundschaftsordnung hat sich im Wesentlichen auf den Standpunkt des gemeinen Rechts gestellt [9]). Ihre Bestimmungen sind folgende:

1. Die Großjährigkeitserklärung eines Minderjährigen erfolgt nur durch Erkenntniß des zuständigen Vormundschaftsgerichts. Dies ohne Unterschied, ob es sich um einen Minderjährigen unter Vormundschaft oder unter väterlicher Gewalt handelt. Die Entlassung aus der Gewalt hat demnach auch bei Söhnen im Gebiete des A. L. R. nicht mehr die Bedeutung einer Großjährigkeitserklärung.

Die Großjährigkeitserklärung vollendet sich mit der Behändigung oder sonstigen Eröffnung des Beschlusses an den bisher Minderjährigen. Bis zu diesem Augenblick ist das Gericht noch befugt, sofern ihm in der Zwischenzeit Bedenken gegen den gefaßten Beschluß aufsteigen sollten, seine Entschließung abzuändern [10]).

Wie gegen andere Anordnungen des Vormundschaftsgerichts ist auch gegen die Versagung oder Ertheilung der Großjährigkeit Beschwerde zulässig. Doch ist Beschwerde gegen Ertheilung der Großjährigkeit davon abhängig, daß sie dem Minderjährigen noch nicht zugestellt ist, da mit dieser Zustellung die obervormundschaftliche Zuständigkeit erlischt.

2. Personen über 18 Jahre können für großjährig erklärt werden. Es gilt dies für Männer wie für Frauen, während nach gemeinem Recht und nach A. L. R. für Männer das 20. Lebensjahr die Minimalgrenze gebildet hatte [11]).

---

[8]) Code civil art. 476—484. Philippi a. a. O. S. 139 ff.

[9]) V. O. 61 Abs. 2, § 97 Abs. 1.

[10]) Vgl. Entsch. des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. 6, S. 318 ff.

[11]) V. O. § 61. Ueber röm. Recht siehe l. 2 C. de his qui veniam 2. 45. Vgl. A. L. R. II 18, § 719.

3. Das Verfahren kann auf Antrag in Angriff genommen werden, z. B. auf Antrag des Mündels, seines Vaters, Vormunds, Gegenvormunds oder eines Verwandten. Zulässig ist aber auch, daß das Vormundschaftsgericht von Amtswegen zur Einleitung schreitet. Der letztwillige Wunsch von Vater und Mutter wird zu beachten sein, entbindet jedoch nicht das Gericht von selbständiger Prüfung[12]). — Ebenso wenig ist aber auch das Gericht absolut an ein letztwilliges Verbot der Eltern gebunden.

4. Die Großjährigkeitserklärung setzt voraus, daß nach vernünftigem Ermessen der Minderjährige die Reife und sittliche Festigkeit hat, um seinen Geschäften in derselben Weise vorzustehen, wie dies ein umsichtiger, volljähriger Hausvater thut. Hierüber hat eine Sachprüfung durch das Gericht stattzufinden.

Die Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels hat zu diesem Zweck bei bevormundeten Minderjährigen nach Maßgabe des §. 55 der V. O. zu erfolgen. Die Anhörung des Vormunds und Gegenvormunds wird vom Gesetze nicht besonders gefordert[13]); dennoch liegt es auf der Hand, daß der Richter nicht leicht unterlassen darf, diese Personen zu hören. Bei Minderjährigen in väterlicher Gewalt, bei deren Großjährigkeitserklärung der Vater mitwirkt, ist die Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten des Kindes nicht erforderlich.

5. Die Großjährigkeitserklärung kann nur mit Einwilligung des Minderjährigen erfolgen. Bei Hauskindern ist auch die Einwilligung des Vaters nöthig. Die Einwilligung kann schriftlich, sowie durch Stellvertreter erklärt werden. Sie ist wesentlich. Würde das Gericht sie etwa in Folge eines Ueberſehens nicht eingeholt haben, so wäre die Großjährigkeitserklärung kraftlos.

6. Die für großjährig Erklärten haben die Rechte der Großjährigen unbeschränkt[14]). Beschränkungen bei dieser Erklärung durch das Gericht sind nicht mehr zulässig.

Großjährig erklärte Hauskinder treten nach gemeinem Rechte und A. L. R. an sich so wenig aus der Gewalt, wie großjährige

---

[12]) Anders die Bestimmungen des A. L. R. II 18 § 717.

[13]) § 55 Abs. 2 der V. O. trifft hier nicht zu.

[14]) V. O. § 98 Abs. 1. Rechte, die an die Vollendung des 21. Jahres geknüpft sind, haben sie nicht.

Kinder. Häufig wird aber der Vater mit seiner Einwilligung zur Großjährigkeitserklärung die Entlassung verbinden. Wie ein Großjähriger kann sie der für großjährig erklärte Sohn auch durch Begründung einer eignen Wirthschaft selbst herbeiführen.

7. Im Gebiete des rheinischen Rechts findet die nach den Vorschriften des französischen Rechts bisher eintretende Emancipation nicht mehr statt[15]).

8. Die Bestimmungen der V. O. über die Großjährigkeitserklärung und die Aufhebung der französischen Emancipation haben in gewissen Beziehungen rückwirkende Kraft.

Im Gebiete des gemeinen Rechts und in dem des A. L. R. werden die vor dem 1. Januar 1876 für großjährig erklärten Personen mit diesem Augenblick von allen Beschränkungen frei, welche noch in Folge ihrer Minderjährigkeit auf ihnen lasteten[16]).

Die im Gebiete des rheinisch-französischen Rechts vor dem Inkrafttreten der V. O. Emancipirten erhalten alle Rechte der Großjährigen mit diesem Augenblicke, wenn sie bereits das 18. Lebensjahr überschritten haben. Das Gleiche gilt für diejenigen Emancipirten, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes noch unter 18 Jahren waren, sowie sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Emancipirten zwischen dem 15. und 18. Jahre unterstehen den bisherigen Vorschriften des rheinischen Rechts, so jedoch, daß die dem Familienrath und dem Landgerichte zugewiesene Thätigkeit fortan von dem Vormundschaftsgerichte auszuüben ist[17]).

Zweites Kapitel. Die Begründung der Vormundschaft.

§. 46. Einleitung. Gesetzliche und richterliche Vormundschaft.

Auf den früheren Entwickelungsstufen des Vormundschaftswesens wird der Vormund durch die Ordnung des Familienrechts gegeben und eine Bestellung des Vormunds durch die Obrigkeit kommt nicht vor. So im ältesten Rom[1]) und in den frühesten Zuständen

---

[15]) V. O. § 97 Abs. 2.

[16]) Vgl. Bericht d. K. d. A. H. S. 21.

[17]) V. O. § 98 Abs. 2.

[1]) Vgl. oben § 2.

Deutschlands [2]). Erst allmählig tritt der richterlich gesetzte Vormund dem geborenen ebenbürtig zur Seite. Das französische Recht fußt noch jetzt auf der älteren Ordnung. Es beruft als gesetzliche Vormünder Vater und Mutter, sowie die männlichen Großeltern, denen jedoch die vom Längstlebenden der Eltern letztwillig Berufenen vorgehen, in Ermangelung solcher Vormünder ernennt der Familienrath den Vormund [3]).

Hierzu steht im scharfen Gegensatze das Bestreben in Deutschland seit Ausgang des Mittelalters, die Bestellung der Vormünder ganz in die Hand der Behörde zu legen. Dies war die Tendenz der Reichspolizeiordnung, und noch bestimmter des A. L. R. [4]). Denselben Standpunkt theilten die ersten Regierungsentwürfe der jetzigen Vormundschaftsordnung.

Es fanden sich indessen im A. L. R. und dem Anhange zu demselben Ansätze zu einer s. g. natürlichen oder gesetzlichen, von richterlicher Bestellung unabhängigen Vormundschaft. Sie waren mit dem landrechtlichen System kaum vereinbar und hier durchaus anomale Erscheinungen, indessen entsprachen sie praktischen Bedürfnissen. Es gab dies den Anstoß dazu bei den letzten Umarbeitungen der Vormundschaftsordnung im Regierungsentwurfe und mehr noch bei dessen Umänderung im Herrenhause für einige Fälle eine gesetzliche, ohne richterliche Bestellung eintretende Vormundschaft anzuerkennen [5]).

Gesetzlicher Vormund ist hiernach der Vater des Mündels; ferner haben die gesetzliche Vormundschaft der Vater der unehelichen Mutter des Mündels, sowie gewisse Verpflegungsanstalten, in welchen der Mündel Aufnahme gefunden hat, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.

Regel ist die Bestellung des Vormunds durch das Gericht geblieben. Die Berufung des Vormunds hingegen geschieht bald unabhängig vom Richter kraft letztwilliger Verfügung der Eltern, oder

---

[2]) Ueber die ältere deutsche Entwickelung Kraut I S. 222. Der richterlich gesetzte Vormund wurde zuerst nicht ständig, sondern nur für die einzelne Gerichtssitzung aufgestellt. Eine solche Ernennung war ursprünglich Ausnahme. Roth b. C. R. I S. 482 Anm. 3.

[3]) Vgl. oben § 6. code civil art. 389 ff.

[4]) A. L. R. II 18 § 110. § 172 ff.

[5]) V. O. §§ 12 u. 13.

kraft der Ordnung des Familienrechts für gewisse Ascendenten [6]), bald erfolgt auch sie durch die Wahl des Richters. Es ergeben sich hiernach drei Kategorien von Vormündern:

1. Die gesetzlichen Vormünder, welche eintreten ohne jede richterliche Vermittelung, sowie der Fall der Bevormundung gegeben ist.

2. Kraft Testaments oder Familienrechts berufene, aber vom Gericht bestellte Vormünder. Diese Vormünder sind zwar richterlich gesetzte, materiell aber nähert sich ihr Verhältniß der gesetzlichen Vormundschaft, da das Gesetz ihre Bestellung fordert und dieselbe nicht in einer freien Wahl des Gerichts ihren Grund hat.

3. Die dritte Klasse bilden Vormünder, welche das Gericht berufen und bestellt hat.

Eine gesetzliche Gegenvormundschaft findet nicht statt [7]). Der Gegenvormund ist also stets vom Gerichte zu bestellen. Im Uebrigen finden für dessen Berufung und Bestellung die Grundsätze über Berufung und Bestellung des Vormunds entsprechende Anwendung [8]).

I. Unfähigkeit zur Vormundschaft.

§. 47. Unmittelbar und mittelbar wirkende Unfähigkeit.

Die römische Jurisprudenz unterschied bereits zwei Kategorien von Gründen der Unfähigkeit zur Vormundschaft [1]). Einige Gründe machten die Berufung und Bestellung zur Vormundschaft unmittelbar nichtig [2]). In solcher Art unfähig waren Sclaven, Fremde ohne Commercium, Frauen, nach justinianischem Recht auch die Minderjährigen [3]). Andere Gründe wirkten nur mittelbar, so daß der Richter die solchergestalt Unfähigen nicht berufen sollte, und wenn sie Vormünder wurden, entlassen mußte.

Diese Unterscheidung ging in die Vormundschaftsordnung über [4]).

---

6) V. O. § 17.

7) So auch nach französischem Rechte. Dort bestellt der Familienrath den Gegenvormund. Oben § 6., code civil art. 420.

8) V. O. § 26 Abs. 5.

1) Rudorff, Bd. 2 S. 17 ff.

2) Arndts Pandekten § 442 § 443.

3) l. 5 C. de leg. tut. 5, 30.

4) V. O. § 21 und § 25.

1. Absolut unfähig zur Führung der Vormundschaft ist der Handlungsunfähige. Es ist damit aber nur gemeint, wer der Handlungsfähigkeit vollständig entbehrt, also namentlich der Geisteskranke. Dagegen ist nicht absolut unfähig, wer nur eine beschränkte Handlungsfähigkeit hat, wie dies bei dem gerichtlich erklärten Verschwender oder dem Minderjährigen der Fall ist. Es ergiebt sich dies daraus, daß das Gesetz Handlungsunfähige und Bevormundete bezüglich der Unfähigkeit unterscheidet. Auch liegt es im Interesse aller Betheiligten, die Fälle der absoluten Unfähigkeit nicht über das Nothwendige hinaus auszudehnen.

Die richterliche Bestellung eines Handlungsunfähigen zum Vormund ist nichtig. Der Mündel gilt daher ungeachtet derselben in rechtlichem Sinne als unbevormundet. Es sind also die Handlungen desjenigen, welcher trotz solcher Unfähigkeit zum Vormund bestellt ist, für den Mündel schlechthin unverbindlich. Der Mündel hat keine Vormundschaftsklage — actio tutelae — gegen den Scheinvormund, entbehrt daher auch der sie schützenden Vorrechte. Im Gebiete des A. L. R. kann gegen den Mündel, weil er des Vormunds entbehrt, keinerlei Verjährung anfangen [5]).

Natürlich erlischt auch die Vormundschaft von selbst, wenn der bestellte Vormund später durch Geisteskrankheit absolut unfähig wird. Dies gilt aber, solange der geisteskranke Vormund nicht bevormundet ist, nur für die Dauer der Geisteskrankheit.

Auch die gesetzliche Vormundschaft tritt nicht ein, wenn derjenige, an welchen sie sonst fallen würde, absolut handlungsunfähig ist, und sie erlischt, wenn er handlungsunfähig wird. Außerdem ist aber die gesetzliche Vormundschaft ausgeschlossen, wenn der an sich Berufene bevormundet oder nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist [6]). Diese beiden Gründe der Unfähigkeit, welche im Falle der gerichtlichen Bestellung des Vormunds nur mittelbar wirken, greifen also im Fall der gesetzlichen Vormundschaft unmittelbar und von selbst ein.

2. In der Regel wirkt die Unfähigkeit des Vormunds nicht unmittelbar, sondern nur durch die Vermittelung des Vormundschaftsgerichts.

---

[5]) A. L. R. I 9 § 595.

[6]) Strafgesetzbuch § 34.

Das Vormundschaftsgericht soll nämlich einen derart Unfähigen nicht zum Vormund bestellen; es soll denselben entlassen, wenn er trotz seiner Unfähigkeit Vormund geworden ist. Diese Entlassung hat auch dann einzutreten, wenn die Unfähigkeit erst im Laufe der Vormundschaft entstand [7]). Sie hat den gesetzlichen Vormund, wie den richterlich bestellten zu treffen [8]) [9]).

Bis zur Entlassung vertritt der in solcher Weise unfähige Vormund den Mündel nach außen mit derselben Rechtswirkung, wie wenn er fähig wäre. Auch dem Mündel gegenüber hat er dieselben Rechte und Verpflichtungen wie der fähige Vormund.

Die Gründe der Unfähigkeit zur Bekleidung der Vormundschaft bewirken auch Unfähigkeit zur Führung der Gegenvormundschaft.

§. 48. Fortsetzung. Die Fälle mittelbar wirkender Unfähigkeit.

Unfähig zur Führung der Vormundschaft in dem zuletzt bezeichneten Sinne sind [1]):

1. Bevormundete, soweit sie nicht total handlungsunfähig und damit absolut an der Bekleidung der Vormundschaft behindert sind. Hierher gehören also namentlich bevormundete Verschwender, ferner bevormundete Taube, Blinde, Stumme. Dieser Unfähigkeitsgrund, im römischen Rechte nicht erwähnt, ist durch die gemeinrechtliche Doctrin ausgebildet und findet sich auch in anderen neueren Gesetzgebungen [2]).

2. Ferner sind unfähig zur Vormundschaft Personen unter einundzwanzig Jahren. Dies also ohne Unterschied, ob sie noch bevormundet sind oder für großjährig erklärt wurden. Nach römischem Rechte begann die Fähigkeit mit dem fünfundzwanzigsten, nach dem A. L. R. mit dem vierundzwanzigsten Jahre [3]). Die Befähigung

[7]) Der Unfähige hat dem Gericht den Unfähigkeitsgrund anzuzeigen, sofern ihm dies thunlich war. Er ist dem Mündel wegen Nichtanzeige dann verantwortlich, wenn seine Unfähigkeit die Ursache einer Beschädigung seines Mündels geworden ist und ihm die Nichtanzeige zur Schuld beigemessen werden kann.

[8]) V. O. § 25 Abs. 3 bezieht sich auf Abs. 1 und 2.

[9]) Ueber den Vater, der nach dem Tode der Mutter im rheinischen Rechtsgebiet Recht und Pflicht des gesetzlichen Vormunds hat, siehe oben § 10 a. E.

[1]) V. O. § 21.

[2]) A. L. R. II 18 § 130; österr. G. B. § 191; code civil art. 442.

[3]) l. 5 C. de leg. tutela 5, 30; A. L. R. II 18 § 131.

mit vollendetem einundzwanzigsten Jahre nach der V. O. steht in Verbindung mit dem früheren Beginn der Großjährigkeit.

Allerdings wird es sich für die Regel nicht empfehlen, Personen, welche noch im Anfang der zwanziger Jahre stehen, zu Vormündern zu wählen. Dennoch war es zweckmäßig, daß dem Richter die Freiheit gegeben wurde, wo es die Umstände des Falls erfordern, auch solche Personen, z. B. Geschwister, zum Vormund zu berufen. Insbesondere ist die Herabsetzung der Altersgrenze von Wichtigkeit für die Vormundschaft der Mutter.

3. Unfähig ist, wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist, nach Maßgabe des Strafgesetzbuches[4]).

Nach dem Strafgesetzbuch §. 34 bewirkt nämlich die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der im Urtheil bestimmten Zeit die Unfähigkeit, Vormund, Gegenvormund, Pfleger, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handelt und das Vormundschaftsgericht die Genehmigung ertheilt. Es hängt also vom Ermessen des Gerichts ab, ob dasselbe den der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig Erklärten zur Vormundschaft über seine Descendenten berufen und ob es demselben die Vormundschaft über dieselben belassen will[5]).

4. Unfähig sind Gemeinschuldner während der Dauer des Concursverfahrens[6]).

---

[4]) Die Bestimmung ist alten deutschen Rechts. Verm. Sachsensp. I 43, 10. Der erlose Man mag Nyment Vormunde gesin, wenne sines Wibes und siner Kinder oder Swester. Zunächst aber ist sie entnommen dem code pénal art. 28, art. 42: Il sera incapable de tutelle et de curatelle, si ce n'est de ses enfants et sur l'avis seulement de sa famille. Von da ist sie in das preuß. Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 § 12 herübergewandert und in das Reichsstrafgesetz übergegangen.

[5]) In wieweit Ascendenten unehelicher Kinder nach der Bestimmung des Strafgesetzbuchs fähig zur Vormundschaft über dieselben werden können, wird davon abhängen, in wieweit in dem betreffenden Rechtsgebiet ein Ascendentenverhältniß anerkannt wird.

[6]) Einzelne deutsche Statuten Süddeutschlands, welche den Falliten für unfähig erklären, nennt Roth, bayr. C. R. I S. 489. Weder das römische Recht noch das A. L. R. noch das französische Recht kennt dagegen diesen Unfähigkeitsgrund. Die französ. Jurisprudenz schließt die Cridare unter Umständen

5. Unfähig ist auch zur Vormundschaft, wer offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führt[7]). Die Bestimmung ist insbesondere auch um deswillen wichtig, weil sie dem Gerichte die Möglichkeit giebt, Vormünder zu entlassen, welche wegen ihrer Sitten verdächtig sind, ohne daß in der Führung der Vormundschaft bereits eine Pflichtwidrigkeit zu Tage trat. Es gehören hierher Kuppler und Bordellwirthe, notorische Trunkenbolde, Spieler, Geschäftsleute, welche die Ausbeutung des Publikums offenkundig zum Gewerbe machen, wenn sie auch den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu entgehen wissen.

6. Wer von dem Vater oder von der Mutter nach Maßgabe der in §. 17 der Vormundschaftsordnung für die Berufung eines Vormunds gegebenen Vorschriften ausgeschlossen wurde, ist gleichfalls unfähig. Dieselbe Bestimmung traf bereits das römische Recht[8]). Das A. L. R. schloß auch Personen aus, welche ein anderer Erblasser verbeten hatte, sofern er dem Mündel mehr als den Pflichttheil hinterließ[9]). Dies ist weggefallen. Hervorzuheben ist, daß nach Wort und Sinn der Bestimmung der Vater auch die Mutter von der Vormundschaft über ihre Kinder ausschließen kann, also auch für den Fall, daß er keinen Vormund ernennt, oder daß der von ihm benannte Vormund wegfällt. Die Ausschließung muß keine ausdrückliche sein. Es genügt, daß der Verstorbene unzweideutig die Ausschließung gewollt hat.

7. Unfähig sind endlich weibliche Personen, jedoch mit erheblichen Ausnahmen. Hierüber später.

Die jetzige Gesetzgebung hat eine große Zahl von Unfähigkeitsgründen fallen lassen, welche sich im gemeinen Rechte und im A. L. R. angesammelt hatten.

Hauskinder konnten nach dem A. L. R. die Vormundschaft nur

„wegen schlechter Aufführung" — code civil art. 444 — aus. Demolombe vol. VI n. 492.

[7]) A. L. R. II 18 § 135; code civil art. 444. Vgl. l. un C. de infamibus 10, 57.

[8]) l. un. C. si contra matris voluntatem tutor datus est. 5, 47. l. 21 § 2. D. de tut. et cur. dat. 26, 5; vgl. auch l. 21 § 1 D. eod.

[9]) A. L. R. II 18 §§ 141, 142.

mit Einwilligung des Vaters übernehmen[10]). Dies ist nicht mehr Rechtens. Großjährige Hauskinder sind daher, wie nach römischem Rechte[11]), zur Vormundschaft ohne Weiteres befähigt.

Bischöfe und Mönche waren nach der nov. 123 unfähig zur Vormundschaft[12]). Insbesondere aber waren die Ordensgeistlichen nach deutscher Rechtsanschauung von der Führung der Vormundschaft ausgeschlossen[13]). Die Vormundschaftsordnung gedenkt dieser Unfähigkeit nicht mehr. Im Gebiete des A. L. R. jedoch wird man die Ordensgeistlichen immer noch als unfähig zur Vormundschaft erachten müssen, da sie in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben gelten, also handlungsunfähig sind[14]). Die Angehörigen geistlicher Congregationen sind hingegen geschäfts- und vormundschaftsfähig.

Unfähig jeder Vormundschaftsführung war des Weiteren nach dem A. L. R., wer wegen Untreue oder grober Fahrlässigkeit einer Vormundschaft entsetzt worden war[15]). Die Vormundschaftsordnung hat — entgegen dem Regierungsentwurf — diesen Grund übergangen. Eine Entsetzung von einer anderen Vormundschaft wird dem Vormundschaftsgerichte jedoch nahe legen, von dem hierdurch verdächtig gewordenen Vormund wegen ihm noch verbleibender Vormundschaften Sicherheit zu verlangen.

Auch Ausländer, welche der preußischen Gerichtsbarkeit nicht unterstehen, sind zur Vormundschaft ohne Weiteres fähig, während das A. L. R. Genehmigung des Justizministers für nothwendig erachtete[16]).

Das ältere deutsche Recht schloß Juden — als Hörige — von der Vormundschaft über Christen aus. Dies war in die gemeinrechtliche Praxis und in das A. L. R. übergangen[17]), obgleich das

---

10) A. L. R. II 18 § 133.

11) l. 7 D. de tutelis 26, 1. Der römische Satz, daß der Vater für den Sohn hafte, si tutelam adgnovit, findet keine Anwendung mehr.

12) Vgl. übrigens über die Novelle Rudorff Bd. II S. 109.

13) A. L. R. II 18 § 134, österr. b. G. B. § 195.

14) A. L. R. II 11 § 1199.

15) A. L. R. II 18 § 136.

16) A. L. R. II 18 § 156. Die Unfähigkeit der Ausländer ist älteres deutsches Recht gewesen.

17) Lauterbach, coll. Pand. tit. 26, 1. § 23; A. L. R. II 18 §§ 137, 138.

römische Recht den entgegengesetzten Grundsatz aussprach[18]). Die Unfähigkeit ist nunmehr gefallen.

Nach römischem Rechte war der Stiefvater fähig, Vormund seiner Stiefkinder zu sein[19]). Dies erhielt sich unter Anderem im französischen Rechte. Dagegen hat die gemeinrechtliche Doktrin und Praxis vielfach den Stiefvater für unfähig erklärt, woran sich das A. L. R.[20]) und andere neuere Gesetzgebungen anschlossen. Mit Recht hat das Herrenhaus, dem Regierungsentwurf entgegen, diesen Unfähigkeitsgrund gestrichen, da nicht selten der Stiefvater oder die Stiefmutter der passendste Vormund sein wird. Als Verschwägerter muß sogar der Stiefvater vom Vormundschaftsgericht vorzugsweise berufen werden, wenn er nicht als ungeeignet erscheint.

Todtfeindschaft — inimicitiae capitales — zwischen dem Vater des Pupillen und dem Vormund bewirkte, wenn keine Versöhnung eingetreten war, nach römischem Rechte Unfähigkeit zur Vormundschaft[21]). Dies war in neuere Gesetzgebungen übergegangen. Den Sitten und dem Temperament im heutigen Deutschland sind solche Todtfeindschaften jedoch fremd. Ein Unfähigkeitsgrund liegt nach der Vormundschaftsordnung — entgegen dem Regierungsentwurf — demnach in offenkundiger Feindschaft nicht mehr. Entwickelte sich nach der testamentarischen Berufung durch den Vater Feindschaft zwischen ihm und dem Vormund, so ist dies ein Umstand, welcher ein Abgehen von der Berufung Seitens der Obervormundschaft rechtfertigt. Auch wird das Gericht einen Feind des Vaters des Mündels nicht leicht zum Vormund berufen, wenn es sich nicht verantwortlich machen will.

Das spätere römische Recht, sowie das A. L. R. sahen in der Eigenschaft als Gläubiger oder Schuldner des Mündels unter gewissen Voraussetzungen einen Unfähigkeitsgrund[22]). Dies ist weggefallen; ebenso die an die Verschweigung des obligatorischen Verhältnisses geknüpften Strafen.

---

18) l. 15 § 6 D. de excusat. 27, 1.

19) l. 32 § 1 D. de adopt. 1. 7. l. 2 C. de interd. matrimonio 5, 6. l. 3 C. de contr. jud. tut. 5, 58.

20) A. L. R. II 18 § 139.

21) l. 6 § 17 D. de excus. 27, 1.

22) nov. 72; A. L. R. II 18 §§ 147—149.

§. 49. Die Fähigkeit weiblicher Personen.

Das ältere Vormundschaftsrecht betrachtet die Frauen als unfähig zur Führung einer Vormundschaft. Der Grund liegt darin, daß die Frauen selbst als hülfsbedürftig galten und unter Vormundschaft standen, und daß sie zur gerichtlichen Vertretung des Mündels die volle Befähigung nicht hatten.

Nur die Frage erhob sich frühzeitig, ob und inwieweit der Mutter oder etwa auch der Großmutter die Vormundschaft über ihre Kinder einzuräumen sei, da für eine solche Vormundschaft die allerdringlichsten sachlichen Gründe sprechen können. Das römische Recht gab schließlich der Mutter und der Großmutter ein Recht auf die Tutel über die Kinder und Enkel vor den Seitenverwandten; jedoch nur bis zu einer etwaigen Wiederverheirathung[1]). In den Rechten der deutschen Stämme wurde die Vormundschaft der Mutter über ihre Kinder zum Theil frühzeitig anerkannt, zum Theil aber auch entschieden verworfen[2]).

Auch die neueren Gesetzgebungen haben, der alten Tradition folgend, durchgängig Frauen für unfähig zur Vormundschaft erklärt[3]), und nur diejenigen Ausnahmen für die Mutter und die Großmutter aufgenommen, welche bereits das römische Recht anerkannt hatte. Ein innerer Grund für die Ausschließung der Frauen von der Führung der Vormundschaft liegt jedoch nicht vor. Sehr häufig werden gerade Frauen die geeignetsten Vormünder sein, wenn sie den Mündeln durch die Bande besonderer Liebe verknüpft sind, da sie vielfach in geschäftlicher Gewandtheit den Männern nicht nachstehen. Es gilt dies nicht bloß von der natürlichen Mutter, sondern unter Umständen auch von einer Stiefmutter, Pflegemutter, nahen weiblichen Verwandten. Auf Grund dieser Anschauungen hat nunmehr unsere Vormundschaftsordnung die Fälle, in welchen weibliche Personen die Vormundschaft führen können, erheblich vermehrt, wenn man auch die Regel der Unfähigkeit nicht geradezu fallen ließ.

---

1) Früher bedurfte es besonderen kaiserlichen Privilegs l. 8 D. de tutelis 26, 1. l. 26 D. de test. tut. 26. 2. Dagegen nov. 24, nov. 118 cap. 5. Rudorff I S. 249 ff.

2) Vgl. unten in § 55 das Nähere.

3) So A. L. R. II 18 § 143; code civil art. 442 sub 3.

Hiernach sind Frauen zur Vormundschaft in folgenden Fällen befähigt.

1. Die Mutter kann die Vormundschaft über ihre ehelichen Kinder führen. Die Bestimmung des römischen und auch des älteren deutschen Rechts, nach welcher die Mutter unfähig zur Vormundschaft über ihre Kinder wurde, wenn sie zu einer anderweiten Ehe schreitet[4]), besteht nicht mehr zu Recht, wie sie auch in ihrer Unbedingtheit unzweckmäßig ist[5]).

Dagegen wird die Mutter unfähig zur Führung der Vormundschaft über ihre Kinder, wenn sie von dem Vater derselben geschieden und bei der Trennung für den schuldigen Theil erklärt wurde.

2. Die Mutter ist ferner fähig zur Vormundschaft über ihre unehelichen Kinder[6]).

3. Sie ist der Vormundschaft fähig über ihre angenommenen Kinder, dahin gehören natürlich nicht etwa die blos von ihrem Ehemann adoptirten Kinder.

4. Die Großmutter ist zur Vormundschaft über ihre Enkel befähigt. Dies gilt auch für die Kinder der unehelichen Tochter[7]). Nicht befähigt ist die Großmutter, wenn ihre Ehe mit dem Großvater des Mündels getrennt und sie für den schuldigen Theil erklärt wurde.

5. Endlich sind weibliche Personen ohne Unterschied — z. B. auch die Stiefmutter — zur Vormundschaft befähigt, sofern sie letztwillig von dem Vater oder der Mutter des Mündels nach Maßgabe des §. 17 der Vormundschaftsordnung zur Vormundschaft berufen sind.

Ein Zwang zur Uebernahme der Vormundschaft findet gegen weibliche Personen nicht statt[8]), die übernommene Vormundschaft dürfen sie nicht willkürlich niederlegen.

---

[4]) So auch noch im Wesentlichen das A. L. R. II 18 § 188 ff.

[5]) Die Mutter, welche vor Inkrafttreten der V. O. die Vormundschaft über ihre Kinder erhielt, verliert natürlich nicht mehr die Vormundschaft von selbst, wenn sie sich nach Inkrafttreten des Gesetzes verheirathet. Es tritt V. O. § 64 ein,

[6]) So auch schon l. 3 C. quando mulier 5, 35 bezüglich der liberi naturales.

[7]) Es ist dies aus V. O. § 21 Abs. 2 wohl zu schließen, wenn auch sonst der Ausdruck „Großeltern" im Gesetze sich nur auf die eheliche Descendenz bezieht.

[8]) V. O. § 22 sub. 1.

Eine Frau, welche verheirathet ist, darf nur mit Einwilligung des Ehemanns zum Vormund bestellt werden. Diese Einwilligung ist nur dann nicht erforderlich, wenn ihr Ehemann der Vater des Mündels ist und eine Bevormundung nöthig wird, z. B. wegen des Ruhens der väterlichen Gewalt[9]). Verheirathet sich eine zum Vormund bestellte Frau, so hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden, ob sie zu entlassen sei. Die Beibehaltung ist nur mit Zustimmung des Ehemannes zulässig[10]).

Der Ehemann einer zum Vormund bestellten Frau haftet für die vormundschaftliche Verwaltung als Bürge[11]). Dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß er seine Einwilligung zur Uebernahme oder Fortführung der Vormundschaft nicht verweigert hat.

Bezieht sich diese Bürgschaft blos auf die Zeit der Verwaltung nach Abschluß der Ehe oder auch auf die vorhergehenden Acte? Das französische Recht, welches als Vorbild diente, indem es den Ehemann zum Mitvormund neben seiner Frau macht, läßt ihn nur für die Verwaltung nach Abschluß der Ehe haften[12]). Hierfür scheint auch der Zweck des Gesetzes zu sprechen. Doch nach dem Wortlaut der V. O. haftet der Mann schlechthin für die Verwaltung der Frau, ohne daß zwischen der Zeit vor und nach der Ehe unterschieden wird. Dabei kommt in Betracht, daß der Mann nicht Mitvormund, wie nach französischem Rechte, sondern Bürge sein soll. Und praktisch ist eine Unterscheidung zwischen Begehungen vor oder nach der Ehe oft schwierig und deswegen unzweckmäßig und vom Gesetze nicht gewollt.

Wird die Ehe getrennt, so steht der Ehemann für die weitere Verwaltung seiner früheren Frau nicht mehr ein.

Der Ehemann haftet nur in zweiter Linie, da die Einrede der Vorausklage nicht ausgeschlossen ist.

Der Ehemann ist nicht Bürge, wenn er der Vater des Mündels ist. Dies um deswillen, weil hier seine Einwilligung zur Führung der Vormundschaft nicht erfordert wird[13]).

---

[9]) V. O. § 21 Abs. 3.

[10]) V. O. § 64.

[11]) V. O. § 32 Abs. 3.

[12]) code civil art. 396.

[13]) V. O. § 21 Abs. 3, § 32 Abs. 3.

II. Die Fälle der gesetzlichen Vormundschaft.

§. 50. Gesetzliche Vormundschaft des Vaters.

Das ältere römische Recht kannte eine gesetzliche Vormundschaft des Vaters, die s. g. tutela fiduciaria, über sein Kind, welches durch Emancipation aus seiner Gewalt getreten war. Es ist aber bestritten, ob diese Tutel auch nach der justinianischen Novelle 118 Geltung und gemeinrechtliche Kraft habe[1]). Im modernen Rechte erweiterte sich die Frage dahin, ob dem Vater die Vormundschaft über diejenigen Kinder zustehe, welche während der Minderjährigkeit durch Verheirathung oder durch getrennte Haushaltung aus seiner Gewalt traten und noch zu bevormunden waren. Dies war gerade das Praktische.

Das A. L. R. behandelte nur den Fall der Verheirathung einer minderjährigen Tochter besonders. Dasselbe bestimmte, daß zwar durch die Verehelichung der Haustochter die väterliche Gewalt erlösche, daß aber dem Vater die Rechte und Pflichten eines bestellten Vormunds über seine verheirathete minderjährige Tochter zuständen[2]). Wie dies Recht des Vaters aufzufassen sei, darüber gingen die Meinungen der preußischen Juristen auseinander. Manche nahmen an, daß der Vater hier weder väterliche Gewalt noch Vormundschaft habe, und daß es sich um anormale blos auf dem Gesetz beruhende Befugnisse handle. Andere betrachteten hingegen die Stellung des Vaters als den Ausfluß einer ihm durch das Gesetz zugetheilten natürlichen Vormundschaft[3]).

An diese letztere Auffassung schließt sich die Vormundschaftsordnung §. 12 Abs. 1 an[4]). Sie macht den bisherigen Gewalthaber zum gesetzlichen Vormund des minderjährigen Kindes, wenn

a) seine väterliche Gewalt durch Verheirathung des Kindes erlischt,

b) wenn sie erlischt durch getrennte Haushaltung; was nach dem A. L. R. freilich Erlöschungsgrund nur bei großjährigen Söhnen ist[5]),

[1]) Rudorff, V. R. Bd. I S. 487.

[2]) A. L. R. II 2 § 229.

[3]) Vergl. Arndts u. Leonhard S. 100 Anm. 309.

[4]) Ueber das französische Recht siehe oben § 46. Vgl. code civil art. 476 ff.

[5]) A. L. R. II 2 § 210, § 223.

c) wenn das Kind — Sohn oder Tochter — durch Entlassung aus der Gewalt tritt[6]).

Vorausgesetzt ist, daß das Kind nicht zugleich bei dem Austritt aus der Gewalt die Rechte eines Großjährigen erwirbt. Dies ist aber nach der Vormundschaftsordnung nur dann der Fall, wenn gleichzeitig der Mündel durch das Gericht für großjährig erklärt wird. Denn die Bestimmung des A. L. R., nach welcher der Sohn über 20 Jahre durch Entlassung nicht blos gewaltfrei, sondern auch großjährig wurde, ist, wie bereits ausgeführt wurde[7]), weggefallen.

Der Vater hat keine gesetzliche Vormundschaft über Kinder, welche aus seiner Gewalt durch Hingabe an Kindesstatt herausgingen. Dies auch dann nicht, wenn trotz derselben die Nothwendigkeit einer Bevormundung eintritt. Selbst ein vorzugsweises Anrecht des natürlichen Vaters auf die Vormundschaft des zur Adoption gegebenen Kindes, wie dies der Regierungsentwurf vorschlug, erkennt die V. O. nach den Beschlüssen des Herrenhauses[8]) nicht mehr an. Man erwog, daß das Kind nicht selten durch die Adoption in eine ganz andere Lebensstellung und in neue sociale Verhältnisse komme, so daß eine Vormundschaft des natürlichen Vaters leicht ungeeignet sein könne.

Neben dem Vater als gesetzlichem Vormund ist kein ständiger Gegenvormund zu ernennen; nur wo die Genehmigung des Gerichts zu einer Handlung des Vaters nach V. O. §. 42 nöthig wird, hat ein solcher ad hoc einzutreten. Der Vater muß als gesetzlicher Vormund kein Inventar errichten; der Vater hat ferner als Vormund dem Gericht keine Rechnung zu legen, keine Vermögensübersichten einzureichen, er kann zur Sicherheitsleistung oder Deponirung der Werthpapiere nicht angehalten werden[9]).

§. 51. Gesetzliche Vormundschaft des Vaters der unehelichen Mutter.

Im Gegensatze zu den Grundsätzen des römischen Rechts, aber übereinstimmend mit älteren deutschrechtlichen Anschauungen tritt das uneheliche Kind nach dem A. L. R.[1]) weder in die Familie der Mutter

---

6) A. L. R. II 2 § 214 ff., § 218.

7) Oben im § 45 S. 118.

8) Zu dem jetzigen § 17 der V. O. Bericht der K. d. H. H. S. 25.

9) V. O. § 26 Abs. 4, § 35 Abs. 2. V. O. § 57 Abs. 1 und 2, § 59 Abs. 3, § 60 Abs. 2.

1) A. L. R. II 2 § 639.

noch des Vaters, und gilt daher insbesondere nicht als verwandt mit den Eltern der Mutter. Es bestand daher nach dem A. L. R. weder ein besonderes Recht noch eine besondere Pflicht dieser Personen zur Führung der Vormundschaft über ein solches Kind.

Dieser Rechtszustand führte zu unerfreulichen Resultaten, da nach demselben für die unehelichen Kinder häufig nur unzureichend gesorgt wurde, zum Schaden der Gesammtheit wie dieser Individuen. Daher hat bereits eine Verfügung des Churmärkischen Pupillenkollegiums vom 16. December 1800 an die Vormundschafts-Deputation des Berliner Magistrats dem Vater die Sorge für die unehelichen Kinder der in seiner Gewalt stehenden Tochter aufgetragen; dies gestützt auf den Satz, daß solche Kinder unter der Gewalt des Vaters der unehelichen Mutter stünden [2]). Die Verfügung erhielt — jedoch ohne Wiederholung dieser Begründung — allgemeine Gesetzeskraft durch Anhang §. 95 z. L. R. II 2 §. 614. Sie entsprach dem praktischen Bedürfnisse, indem sie das uneheliche Kind an den Vater seiner Mutter wies und diesem Recht und Pflicht gab für das Wohl des Enkels einzutreten, ohne daß eine fortwährende Einmischung des Gerichts den Makel der Familie immer aufs Neue zur Sprache brachte. Dagegen war die juristische Seite des Verhältnisses eine unausgebildete und bestrittene, da die Jurisprudenz eine väterliche Gewalt des Vaters über die unehelichen Kinder seiner Tochter nicht anerkennen konnte und das Ober-Tribunal auch den Gedanken verwarf, daß derselbe natürlicher oder gesetzlicher Vormund seines unehelichen Enkels sei [3]).

Das gemeine Recht recipirte durchaus das römische System. Nach der Mutter gilt also deren Vater als nächster Verwandter des unehelichen Kindes und ist in dieser Eigenschaft zunächst nach ihr zur Vormundschaft berufen. Dagegen schließt sich das französische Recht auch hier wiederum dem ältern germanischen Rechte an. Das uneheliche Kind unterliegt nur einer Dativvormundschaft. Immerhin ist es bestritten, ob wenigstens auf das anerkannte uneheliche Kind [4])

---

[2]) Rabe, Sammlung preuß. Gesetze Bd. 6 S. 381.

[3]) Plenarbeschluß v. 6. Novbr. 1854, Präjud. 2563, Entsch. d. O. T. Bd. 29 S. 34 ff. Entsch. des O. T. Bd. 51 S. 374 ff.

[4]) code civil art. 334 ff.

die gesetzliche und die testamentarische Vormundschaft Anwendung findet [5]).

Der Regierungsentwurf der V. O. hatte die gesetzliche Vormundschaft des Vaters der unehelichen Mutter fallen lassen. Allein in der Herrenhaus-Kommission wurde vielseitig und mit Nachdruck die Zweckmäßigkeit des durch Anhang §. 95 im Gebiete des A. L. R. geschaffenen Rechtszustandes betont und daraufhin die Bestimmung aufgenommen, nach welcher über ein uneheliches Kind der Vater der unehelichen Mutter gesetzlicher Vormund ist, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.

Der Vater hat hiernach die gesetzliche Vormundschaft auch dann, wenn seine Tochter bei der Geburt des unehelichen Enkels nicht mehr in seiner Gewalt steht, namentlich also, wenn dieselbe durch Verheirathung aus der Gewalt trat und in der Ehe oder nach der Auflösung derselben außerehelich geboren hat. Auch dauert die Vormundschaft fort, wenn die Tochter nach der unehelichen Geburt aus der Gewalt trat [6]).

Der Vater der Mutter wird gesetzlicher Vormund unmittelbar mit der Geburt seines Enkels, einer Anzeige des Vormundschaftsgerichts bedarf es nicht. Eine gerichtliche Verpflichtung als Vormund findet nicht statt [7]).

Das Vormundschaftsgericht kann den Vater der unehelichen Mutter stets durch Ernennung eines anderen Vormunds ersetzen. Ob es hierzu schreiten will, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Einen hinreichenden Grund giebt es nicht blos ab, wenn der Vater der unehelichen Mutter pflichtwidrig handelt oder vertrauensunwürdig ist, sondern auch, wenn die Ernennung eines anderen Vormunds, z. B. der Mutter selbst oder des unehelichen Erzeugers für den Mündel vortheilhafter erscheint. Mit der Verpflichtung des

---

[5]) Im verneinenden Sinne spricht sich aus Demolombe VIII n. 381 ff.

[6]) Anders nach bisherigem altpreußischen Rechte. Striethorst Archiv Bd. 91 S. 332.

[7]) Auch im Gebiete des rheinischen Rechts treten hiernach die unehelichen Kinder unter die Vormundschaft des Vaters der unehelichen Mutter ohne Rücksicht darauf, ob sie von derselben anerkannt sind. Dies folgt aus der Tendenz der V. O. für die drei Rechtsgebiete uniforme Bestimmungen zu treffen. Es genügt zur Constatirung der Mutter die Eintragung beim Standesbeamten.

neuen Vormunds erlischt die Vormundschaft des Vaters der unehelichen Mutter von selbst. Rechtzeitige Mittheilung an diesen ist Pflicht des Vormundschaftsgerichts, das Erlöschen seiner Function ist aber nicht an diese Mittheilung geknüpft [8]). Dem Vater der unehelichen Mutter steht das Beschwerderecht gegen seine Ersetzung zu. Die Zeitgrenze von vier Wochen nach der Kenntniß ist hierbei nach Analogie der V. O. §. 18 Abs. 1 festzuhalten, da es nicht als Meinung des Gesetzes angesehen werden kann, den Vater der unehelichen Mutter in dieser Hinsicht günstiger zu stellen, als den der ehelichen [9]).

Der Vater der unehelichen Mutter erhält wie andere gesetzliche Vormünder, da er nicht gerichtlich verpflichtet wird, keine Bestallung. Er legitimirt sich z. B. beim Grundbuchamt durch Nachweis des fraglichen Verhältnisses. Wird er ersetzt, so sind gegen einen etwaigen Mißbrauch seiner abgelaufenen Gewalt Seitens des neu bestellten Vormunds nach Umständen sichernde Maßregeln zu treffen, z. B. durch Benachrichtigung der Schuldner, schleunige Abforderung der Schulddocumente, Anzeige beim Grundbuchamt [10]).

Der Vater der unehelichen Mutter steht auch als gesetzlicher Vormund unter der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts [11]), desgleichen unter der Controle des Waisenraths [12]). Ein Gegenvormund wird auch hier nur ernannt, wenn das Vormundschaftsgericht die zu einer Handlung des Vormunds erforderliche Genehmigung zu geben

---

[8]) Unrichtigerweise behauptet dies Wachler V. O. § 12.

[9]) Gleichwohl behauptet das Gegentheil Löwenstein V. O. § 18 da Fristbestimmungen nicht analog anzuwenden seien.

[10]) Märcker V. O. § 12 verlangt zur Legitimation dieses gesetzlichen Vormunds bei Gericht Beibringung eines Attestes des Vormundschaftsgerichts, daß ein andrer Vormund nicht bestellt sei. Dagegen mit Recht Brettner bei Gruchot Bd. 20 S. 15. Die Sache steht nicht viel anders, wie wenn ein bestellter Vormund nach seiner Entlassung die Bestallung nicht zurückgegeben hat. Brettner fehlt jedoch, wenn er dem Vormundschaftsgericht aufgibt, bei Bestellung des Vormunds sichernde Maßregel zu treffen. Dies ist vielmehr Sache des Vormunds, welcher bei seiner Einsetzung vom Gericht hierauf aufmerksam gemacht werden kann.

[11]) V. O. § 51. Der Standesbeamte ist daher stets verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen, wenn ihm die Geburt eines unehelichen Kindes angemeldet wird. V. O. § 16 Abs. 2.

[12]) V. O. § 54.

hat[13]). Dieser Genehmigung wird insbesondere nach §. 42 Ziffer 8 der V. O. in der Regel die Abschließung von Vergleichen über die Alimentenansprüche des unehelichen Kindes unterliegen.

Von der Verpflichtung zur jährlichen Rechnungslegung und zur Sicherstellung sind nach dem Gesetze die „Großeltern" des Mündels frei[14]). Bezieht sich dies auch auf den Vater der unehelichen Mutter des Mündels? Man könnte die Behauptung aufstellen, daß dies im Gebiete des gemeinen Rechts anzunehmen sei, wo das uneheliche Kind mit den Verwandten der Mutter als verwandt gilt, nicht aber nach A. L. R., wo dasselbe nicht zur Familie der Mutter gehört. Wir meinen aber, das Gesetz wollte auch in dieser Hinsicht ein einheitliches Recht für die Monarchie schaffen und dabei sich an das Familienrecht des A. L. R. anlehnen. Hiernach ist mit einer gewissen Absichtlichkeit die Rede von dem „Vater der unehelichen Mutter" und vermieden, ihn als Großvater seines Mündels zu bezeichnen[15]).

§. 52. Gesetzliche Vormundschaft der Verpflegungsanstalten.

Bereits das römische Recht der christlichen Zeit legte die Vormundschaft über die in Verpflegungsanstalten aufgenommenen Waisen in die Hand der Administration dieser Anstalten[1]), so zwar, daß sie von Bürgschaft und Rechnungslegung frei war, aber ein Inventar bei Beginn der Administration aufnehmen sollte.

Diese gesetzliche Vormundschaft, welche das A. L. R. nicht kannte, wurde vorzugsweise durch das französische Recht ausgebildet. Ausführliche Bestimmungen traf hier ein Gesetz vom 15 Pluviose XIII — 4. Februar 1805 —, welches die Vormundschaft über die aufgenommenen Pfleglinge nicht bloß staatlichen und communalen, sondern auch kirchlichen Anstalten einräumt[2]). Nach diesem Gesetze tritt

---

[13]) Vgl. oben § 36.

[14]) V. O. § 57 Abs. 1, § 59 Abs. 3.

[15]) V. O. § 12 Abs. 2. Für den Sprachgebrauch des Gesetzes ist auch von Erheblichkeit § 17 unter 6. Denn unter dem hier erwähnten Großvater mütterlicherseits ist doch offenbar nicht der bereits § 12 Abs. 2 erwähnte Vater der unehelichen Mutter gemeint.

[1]) l. 32. C. de episcopis 1, 3. orphanotrophos hujus inclytae urbis nulla quidem subtilitate juris obstante, qui quidem pupillorum quidem sunt tutores, adolescentium vero curatores... nov. 131 cap. 13.

[2]) Vergl. Philippi a. a. O. S. 50.

die Vormundschaft der Anstalten selbst dann ein, wenn die Eltern des Pfleglings noch leben. Sie dauert in der Regel bis zur Großjährigkeit der Pfleglinge oder deren durch Heirath oder andere Ereignisse herbeigeführten Emancipation. Im Fall der Pflegling die Anstalt verläßt, um an einem entfernteren Orte als Arbeiter, Dienstbote oder Lehrling untergebracht zu werden, kann die Vormundschaft einer näher gelegenen Pfleganstalt überwiesen werden. Ferner sollen die Einkünfte des Mündelvermögens bis zum Austritt des Mündels als Entschädigung für die Ernährungs- und Unterhaltungskosten der Anstalt zufallen; der Anstalt steht ein Erbrecht zu, wenn sich kein anderer Erbe meldet.

Die Vormundschaftsordnung[3]) hat diese gesetzliche Vormundschaft aufgenommen, jedoch nur unter wesentlichen Beschränkungen.

1. Nur solchen Verpflegungsanstalten steht die Vormundschaft über ihre Pfleglinge zu, welche unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehen. Als Gemeindebehörde ist jede communale Behörde anzusehen, also auch die eines Kreises oder einer Provinz. Verpflegungsanstalten, welche einen kirchlichen Charakter haben, erhalten die Vormundschaft nicht, wenn sie auch Corporationsrechte besitzen und unter staatlicher Aufsicht stehen.

Die Bestimmung des Gesetzes hat auch nur Bezug auf geschlossene Verpflegungsanstalten, nicht auf solche, welche von vornherein die Pfleglinge bei Privaten unterbringen[4]).

2. Die Vormundschaft der Verpflegungsanstalten tritt nur dann ein, wenn die allgemeinen Bedingungen einer Bevormundung des Pfleglings vorliegen. Sie bezieht sich daher namentlich nicht auf Pfleglinge, welche noch der väterlichen Gewalt unterstehen. Dagegen geht diese Vormundschaft jeder andern vor, so lange sie nicht durch gerichtliche Entschließung beseitigt ist.

3. Die Vormundschaft steht nach dem Gesetze dem Vorstand der Anstalt zu. Derselbe kann einem seiner Mitglieder die Geschäfte der vormundschaftlichen Verwaltung überweisen. Dies ist aber eine nnere Angelegenheit. Nach außen hin handelt der Vorstand als Vormund.

---

[3]) V. O. § 13.

[4]) In diesem Sinn äußerten sich die Regierungskommissarien unter Zustimmung der Kommission des A. H. nach dem Berichte d. K. d. A. H. S. 4.

4. Mit der Aufnahme des Mündels in eine Verpflegungsanstalt, deren Vorstand die Rechte eines gesetzlichen Vormunds hat, erlischt von selbst das Amt des bisherigen Vormunds[5]). Sollte ein Gegenvormund bestellt sein, was freilich nicht leicht der Fall sein wird, so erlischt gleichzeitig dessen Amt[6]).

5. Die gesetzliche Vormundschaft ist natürlich nicht blos Recht, sondern auch Pflicht der bezüglichen Anstalten.

Dieselben stehen unter der Aufsicht des Gerichtes. Auch der Waisenrath hat bezüglich des persönlichen Wohls der Pfleglinge seine regelmäßigen Functionen.

Die Vormundschaft der Verpflegungsanstalten dauert fort auch nach dem Austritt aus der Anstalt bis zur Großjährigkeit. Hierdurch soll der Verpflegungsanstalt auch nachher ein Einfluß auf die Haltung ihrer Pfleglinge gesichert und ihr die fortdauernde Sorge für ihr Wohl nahe gelegt werden.

6. Das Vormundschaftsgericht hat das Recht, die gesetzliche Vormundschaft der Verpflegungsanstalt jederzeit dadurch zu beendigen, daß es dem Pflegling einen andern Vormund bestellt[7]). Diese Maßnahme hängt ausschließlich von dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichtes ab. Sie ist auch zulässig, so lange sich der Pflegling noch in der Anstalt befindet. Insbesondere kann aber der Austritt aus der Anstalt unter Umständen dem Gericht Veranlassung geben, einen anderen Vormund zu bestellen.

7. Die Bestimmungen des französischen Rechts, nach welchen die Verpflegungsanstalten die Einkünfte des Vermögens der Pfleglinge als Entschädigung für deren Unterhaltung beziehen, werden durch die Vormundschaftsordnung nicht berührt, da es sich hierbei nicht um eine Einrichtung des Vormundschaftsrechts handelt. Ebensowenig ist das Erbrecht dieser Anstalten in Bezug auf den Nachlaß ihrer Pfleglinge betroffen.

---

[5]) V. O. § 62 Abs. 2.

[6]) Vgl. V. O. § 26 Abs. 4.

[7]) Gerichtliche Mittheilung an die Anstalt hat selbstverständlich rechtzeitig zu geschehen. Sie ist nicht Bedingung der Beendigung ihrer Function, wie Wachler zu V. O. § 13 behauptet. Siehe oben § 51 Anm. 8.

III. Richterliche Bestellung.

§. 53. Einleitung. Anzeigepflicht[1].

Das Vormundschaftsgericht hat von Amtswegen die Vormundschaft einzuleiten, wenn eine Bevormundung nothwendig und ein gesetzlicher Vormund nicht vorhanden ist[2]. Auch dann liegt ihm eine solche Einleitung ob, wenn es glaubt den Vater der unehelichen Mutter oder die Verpflegungsanstalt ersetzen zu müssen[3].

Jeder kann dem Gerichte die Anzeige machen, daß der Fall der Einleitung einer Vormundschaft gegeben sei, z. B. ein Gläubiger des Mündels. Gewisse Personen sind aber zur Anzeige verpflichtet. Nach römischem Rechte hatten die Mutter und andere Intestaterben die Pflicht, einen Vormund vorzuschlagen, und zwar bei Strafe des Verlustes ihres Erbrechtes in das Vermögen des Mündels[4]. Das moderne Recht hat die unverhältnißmäßige Strafe des Verlustes des Erbrechtes nicht übernommen[5]. Anstatt dessen suchte man mit der Androhung von Geldstrafen die Anzeige zu erzwingen und hat die Anzeigepflicht um so mehr erweitert, je weniger sich an die Versäumniß ein ernsterer Nachtheil knüpfte. Dies geschah namentlich nach dem A. L. R.[6]. Durch die Vormundschaftsordnung wurde die Pflicht der Anzeige auf wenige Personen eingeschränkt[7]:

1. Zur Anzeige sind verpflichtet die Mutter, die Stiefmutter und die großjährigen Geschwister, sowie der etwaige Adoptivvater, welcher nicht die väterliche Gewalt hat, oder die Adoptivmutter des Mündels.

2. Eine Pflicht zur Anzeige haben ferner die Standesbeamten[8],

---

[1]) Die hier entwickelten Grundsätze gelten auch für die Pflegschaft V.O. § 91.

[2]) V. O. § 14. Vgl. oben § 39.

[3]) V. O. § 12 Abs. 2, § 13.

[4]) Rudorff Bd. 1 S. 419.

[5]) Vgl. Rudorff I S. 436.

[6]) A. L. R. II 18 § 91 ff. Im Gebiete des rheinischen Rechts galt die Kabinetsordre vom 4. Juli 1834, nach welcher die Anzeigepflicht hatte: der Ortspfarrer sowie der Civilstandsbeamte bei Ordnungsstrafe, ferner die Verwandten bis zum vierten Grade bei Haftung für den aus der Nichtanzeige entstehenden Schaden.

[7]) V. O. § 16.

[8]) Das A. L. R. II § 93 gedachte der Prediger, Dorfgerichte u. dergleichen.

wenn ihnen ein Geburts- oder Sterbefall angemeldet wird, welcher die Einleitung einer Vormundschaft nöthig macht. Ob dies der Fall ist, haben die Standesbeamten mit Sorgfalt zu prüfen. Die Geburt eines unehelichen Kindes ist stets dem Vormundschaftsgerichte vom Standesbeamten anzuzeigen.

3. Wird eine Bevormundung in Folge eines gerichtlichen Verfahrens nöthig, so liegt dem befaßten Gericht die Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts ob. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Vater des Minderjährigen, der die Gewalt hatte, bevormundet wird, sei es wegen Verschwendung oder Wahnsinns[9]). Hat jedoch die Staatsanwaltschaft mitgewirkt, so ist diese allein zur Benachrichtigung verpflichtet; es gilt dies für Strafsachen, in einem großen Theil der Monarchie für Ehescheidungssachen, nach rheinischem Rechte auch für Interdictionen und Abwesenheitserklärungen. Der Act, welcher die Bevormundung hervorzurufen hat, ist bald ein rechtskräftiges Erkenntniß, bald auch ein anderer Abschnitt des Verfahrens.

Erfährt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft bei Gelegenheit eines anderen Verfahrens zufälligerweise, daß in einem gegebenen Fall die Einleitung einer Bevormundung nöthig ist, so werden diese Behörden dem Vormundschaftsgericht hiervon regelmäßig Anzeige machen. Gesetzlich verpflichtet sind sie hingegen zu einer Anzeige in solchen Fällen nicht.

Die Behörden, welche ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen, sind disciplinarisch von ihrer Oberbehörde in Strafe zu nehmen. Verwandte ferner, welche die Anzeige schuldhafterweise unterlassen, können wegen dieser Pflichtwidrigkeit von der Vormundschaft, zu welcher sie sonst berufen waren, ausgeschlossen werden.

Der Regierungs-Entwurf der V. O. hat außerdem bestimmt, daß wer die ihm obliegende Anzeige unterlasse, dem Mündel für den aus der verzögerten Einleitung der Vormundschaft entstehenden Schaden verantwortlich sei. Bei der Berathung der Kommission des Herrenhauses wurde dieser Satz gestrichen, weil der Nachweis des Causalnexus nicht zu erbringen, die Bestimmung also illusorisch sei.

---

9) V. O. § 11.

§. 54. Berufung kraft letztwilliger Verfügung.

Die gerichtliche Bestellung des Vormunds setzt dessen vorgängige Berufung voraus. Dieselbe kann geschehen, wie oben bemerkt wurde, kraft letztwilliger Verfügung oder Familienrechts, oder durch das Vormundschaftsgericht.

Wir wenden uns zunächst zur Berufung durch letztwillige Verfügung, welche wir auch, obgleich ungenau, als testamentarische bezeichnen. Diese Berufung war dem älteren deutschen Rechte fremd[1]), wie dasselbe ja überhaupt letztwillige Verfügungen ursprünglich nicht anerkannt hatte. Doch faßte frühzeitig der römische Gedanke der Testamentsvormünder in Deutschland Boden, nicht ohne wesentliche Veränderungen zu erleiden.

Das römische Recht hatte zwei Arten von letztwillig ernannten Vormündern gekannt, einmal diejenigen, welche der Hausvater in förmlicher Weise durch ein regelrechtes Testament ernannt hatte, die jure dati, dann diejenigen, welche Vater, Mutter oder Erblasser in formloser Weise erwählt hatten und welche erst durch gerichtliche Bestätigung ihr Amt erhielten, die confirmati[2]). Die testamentarische Vormundschaft im ersten Sinn beruhte auf der Gewalt des Hausvaters und trat ohne Vermittlung des Gerichts ein. Die zweite Species stützte sich auf die Anschauung, daß die Eltern des Mündels, sowie dessen Erblasser besser als Dritte den passenden Vormund auswählten. Sie entnahm ihre formelle Kraft aus der gerichtlichen Bestätigung, welche gegenüber dem Vorschlag des Vaters ohne Weiteres, gegenüber der Benennung der Mutter oder anderer Erblasser, nach vorgängiger Prüfung erfolgte. Seitdem nun in Folge der Reichspolizeiordnung auch die testamentarischen Vormünder der ersten Klasse zur Verwaltung eines Decrets der Behörde bedurften, verwischte sich dieser Unterschied im gemeinen Rechte und die letztwillige Berufung gestaltete sich allgemein zu einem bloßen Anspruch auf Bestellung[3]).

---

[1]) Kraut, Vormundschaft I S. 202.

[2]) Tit. Dig. de test. tut. 26, 2, de confirm. tut. 26, 3. Rudorff Bd. I S. 266 ff.

[3]) Anders das französische Recht. Hier haben die Eltern das Recht directer Ernennung des Vormunds. Doch kann nur der zuletzt mit Tode abgehende Theil, also der Vater nur nach dem Tode der Mutter, die Mutter nur nach dem

Nach dem A. L. R. war dieser Anspruch nur ein sehr unvollkommener. Zwar verlangte dasselbe, daß das Gericht auf diejenigen Personen vorzüglich Rücksicht nehme, welche durch die Eltern des Pflegbefohlenen letztwillig benannt waren; es hatte aber der Richter ohne Weiteres die Freiheit, von diesem Vorschlage abzugehen, wenn er sich der Wahl der Eltern nicht anschloß[4]).

Auch nach der Vormundschaftsordnung giebt die letztwillige Verfügung der Eltern nur einen Anspruch auf richterliche Bestellung. Dieser Anspruch aber ist in weit höherem Maße gesichert, als dies nach dem A. L. R. der Fall war. Die V. O. hat folgende Grundsätze aufgestellt[5]):

1. Die letztwillige Berufung zur Vormundschaft steht frei dem Vater, sofern er zur Zeit seines Todes die väterliche Gewalt über den Mündel hatte oder unter Voraussetzung der bereits erfolgten Geburt desselben gehabt haben würde[6]). Der Vater hat dasselbe Recht, wenn er zwar die Gewalt verlor, aber die Vormundschaft über sein Kind bis zu seinem Tode führte. Auch der Adoptivvater wird dieses Berufungsrecht haben, sofern ihm die persönlichen Rechte der väterlichen Gewalt zukommen. In zweiter Linie[7]) hat die Mutter die testamentarische Berufung, wenn sie die Vormundschaft bis zu ihrem Tode führte, und zwar nicht blos über eheliche, sondern auch über uneheliche Kinder, desgleichen auch über Adoptivkinder, sofern ihr die Adoption die persönlichen Rechte einer leiblichen Mutter verliehen hatte.

Es kommt nichts darauf an, ob die Voraussetzungen der Berufung bereits zur Zeit der Errichtung der Urkunde da waren; nothwendig ist nur, daß sie zur Zeit des Todes des Berufenden existirten. Gültig ist z. B. die Berufung des Vaters für ein legitimirtes Kind, wenn auch die Legitimation dem Berufungsacte erst nachfolgte. Hier-

---

Tode des Vaters von diesem Rechte Gebrauch machen, code civ. art. 397. Zachariä § 100, Demolombe vol. VII n. 155 ff.

[4]) A. L. R. II 18 § 172 ff.

[5]) V. O. § 17 unter 2 und 4, V. O. § 18.

[6]) cfr. l. 1 § 1 D. de test. tutela 26, 2.

[7]) Hätte der Vater der Mutter-Vormünderin für die Vormundschaft einen Substituten gegeben, so würde er dem von der Mutter bezeichneten Vormund vorzuziehen sein.

nach ist auch eine vor dem 1. Januar 1876 errichtete Urkunde, die den Voraussetzungen der V. O. §. 17 entspricht, ausreichend, um nach Maßgabe derselben als gültige Berufung zu wirken.

Andere Erblasser des Mündels haben das Recht der testamentarischen Berufung eines Vormunds nicht; sie können dem Mündel nur einen Pfleger für ihren Nachlaß mit Rechtswirkung bestellen [8]). Immerhin wird das Vormundschaftsgericht auch den vom Erblasser vorgeschlagenen Vormund berücksichtigen.

Das Recht der letztwilligen Berufung eines Vormunds steht den Eltern auch dann zu, wenn sie dem Mündel nichts hinterlassen.

2. Die Form der letztwilligen Berufung des Vormunds ist durch die Vormundschaftsordnung in hohem Grade erleichtert; sie kann geschehen

a) in einem Testamente, dessen Form in den verschiedenen Rechtsgebieten Preußens bekanntlich sehr verschieden ist, im Gebiete des A. L. R. aber in der Regel eine gerichtliche sein muß,

b) in einer Urkunde, welche der Berufende notariell [9]) oder gerichtlich beglaubigen ließ,

c) in einer Urkunde, die vom Berufenden eigenhändig verfaßt und unterschrieben ist. Die Datirung einer solchen Urkunde ist vom Gesetz nicht gefordert und deshalb auch nicht geradezu unerläßlich, natürlich aber zweckmäßig.

Ob die Berufung in einer einseitigen Verfügung oder in einer Vertragsurkunde geschieht, ist für ihre Geltung gleichgültig. Sie ist aber, richtiger Ansicht nach, auch wenn sie in einem Vertrag vorgenommen wurde, stets einseitig revocabel [10]) und hat also den Charakter einer letztwilligen Disposition. Denn die Berufung ist Sache des persönlichen Vertrauens der Eltern und nicht Gegenstand eines Vertrags [11]). Eine eigentliche tutela pactitia besteht also nicht.

---

[8]) V. O. § 87 Abs. 1.

[9]) Die notarielle Beglaubigung muß formgerecht sein, also im Gebiete der N. O. vom 11. Juli 1845 deren Anforderungen entsprechen. Natürlich reicht es aber auch hin, wenn den Anforderungen der V. O., die unter c des Texts genannt sind, Genüge geleistet ist.

[10]) Vgl. auch A. L. R. II 18 § 178.

[11]) Anderer Ansicht Kraut I S. 276 für den Fall, daß der Mitcontrahent ein Interesse an der Aufrechthaltung habe z. B. der Ehegatte, wenn der Vormund im Ehevertrag bezeichnet ist.

3. Erforderlich ist, daß der Berufende die Fähigkeit zu letztwilligen Verfügungen habe. Hiernach hat also auch der minderjährige Vater das Berufungsrecht [12]).

Die Berufung muß dem ernsten Willen des Berufenden entsprechen und darf namentlich nicht auf Irrthum beruhen [13]). Auch muß sie ein bestimmtes Individuum bezeichnen [14]). Der Berufende kann mehrere Vormünder in beliebiger Zahl berufen. Er kann auch Substituten berufen und zwar in doppelter Weise, sowohl für den Fall, daß der zunächst Berufene nicht Vormund wird, als für den Fall, daß derselbe Vormund wird, aber das vormundschaftliche Amt später verliert. Meist wird die Substitution Beides begreifen.

4. Der Berufende kann die Berufung widerrufen. Der Widerruf ist unbedingt maßgebend für den Richter, wenn er in der Form geschieht, welche für die Berufung vorgeschrieben ist [15]). Je nach Umständen wird der Richter aber auch einen blos mündlichen Widerruf zu beachten haben [16]).

§. 55. Berufung zur Vormundschaft kraft Familienrechts.

Kraft Familienrechts ist zur Vormundschaft berufen [1]):

1. Wer ohne die väterliche Gewalt zu erwerben, den Mündel an Kindesstatt angenommen hat.

Dies ist zunächst für das gemeine Recht bestimmt, wenn nach Vornahme einer s. g. adoptio minus plena der natürliche Vater stirbt oder die Gewalt sonst verliert, ohne gesetzlicher Vormund zu werden. Nach rheinisch-französischem Rechte ist jede Adoption, die übrigens stets den Charakter der adoptio minus plena hat, bezüglich Minderjähriger ausgeschlossen [2]). Das preußische Recht kennt die Unterscheidung zwischen adoptio plena und minus plena nicht mehr, bestimmt vielmehr allgemein, daß die Adoptiveltern in Bezug auf die Person des Kindes dieselben Rechte und Pflichten erhalten wie leib-

[12]) l. 3 § 3 D. de adm. tut. 26, 7.

[13]) l. 16 § 2 — 4 D. de test. tut. 26, 2.

[14]) Vgl. § 27 J. de leg. 2, 20 über Berufung eines tutor incertus.

[15]) V. O. § 21 unter 6.

[16]) V. O. § 18 Abs. 2.

[1]) V. O. § 17.

[2]) code civil art. 347 ff.

liche Eltern [3]), daß sich dagegen das Recht des Adoptivvaters nicht auf das Vermögen des Kindes erstreckt. Die Verwaltung dieses Vermögens verbleibt im Fall der Minderjährigkeit des Adoptivkindes zunächst dem natürlichen Vater [4]). Stirbt aber der natürliche Vater, so hat nach den Grundsätzen der V. O. eine Pflegschaft für die Vermögensverwaltung einzutreten, auf welche die Adoptiveltern nach Analogie der hier besprochenen Bestimmung den nächsten Anspruch haben [5]).

2. Es ist ferner nach Familienrecht zur Vormundschaft über ihre Kinder berufen die Mutter.

Welche Stellung der Mutter in Bezug auf die Vormundschaft über ihre Kinder einzuräumen sei, darüber waren bei der Berathung der Vormundschaftsordnung die Meinungen sehr getheilt. Von der einen Seite nahm man für die Mutter eine gesetzliche Vormundschaft nach dem Tode des Vaters unbedingt in Anspruch als etwas Naturgemäßes und der deutschen Rechtsauffassung Entsprechendes. Von anderer Seite bekämpfte man die gesetzliche Vormundschaft der Mutter und glaubte jedenfalls dem Vater das Recht wahren zu müssen, die Mutter durch letztwillige Verfügung auszuschließen [6]). Ein ähnlicher Widerstreit der Auffassungen tritt schon im alten deutschen Rechte hervor, denn während einerseits alte Volksrechte und mittelalterliche Statuten die gesetzliche Vormundschaft der Mutter anerkennen, war sie anderen Quellen durchaus unbekannt [7]). In der Gegenwart hat die mütterliche Vormundschaft im Westen Deutschlands vorzugsweise Boden. Es traf damit zusammen, daß auch nach französischem Vormundschaftsrecht der überlebende Ehegatte, also der Vater und nach dessen Tode die Mutter gesetzlicher Vormund der ehelichen Kinder ist [8]). Im Osten der preußischen Monarchie hingegen sprach sich die

---

[3]) A. L. R. II 2 § 681 ff.

[4]) A. L. R. II 2 § 694.

[5]) Das A. L. R. II 2 §§ 699 u. 700 bestimmte: stirbt der natürliche Vater des angenommenen Kindes nach der Adoption, so kann die Vormundschaft über das Vermögen des Kindes dem angenommenen Vater aufgetragen werden. Doch ist das Vormundschaftsgericht an die Person desselben nicht gebunden.

[6]) Bericht d. K. d. H. H. S. 24. Stenogr. Bericht des H. H. S. 130 ff. Ber. d. K. d. A. H. S. 3.

[7]) Kraut, Vormundschaft I S. 677 ff.

[8]) code civil art. 390. Vgl. oben § 6.

Stimmung überwiegend gegen die unbedingte gesetzliche Vormundschaft der Mutter aus [9]).

Demzufolge hat die Vormundschaftsordnung einen vermittelnden Standpunkt eingenommen. Die Mutter ist nicht gesetzlicher Vormund, wohl aber ist sie zur Vormundschaft berufen, so daß sie vom Gericht bestellt werden muß, wo keine entgegengesetzte bindende Verfügung des Vaters vorliegt und keine Umstände sich finden, welche sie als ungeeignet erscheinen lassen.

Kraft Familienrechts berufen ist die Mutter jedoch nur über eheliche Kinder, wohl auch über Adoptivkinder. Ueber uneheliche Kinder kann sie vom Richter berufen werden, ja sie ist als Verwandte zu berücksichtigen [10]). Aber einen festen Anspruch hat die uneheliche Mutter nicht, da sie die Garantien der ehelichen Mutter nicht bietet. In folgenden Fällen ist auch die eheliche Mutter nicht kraft Familienrechts berufen, wobei gleichfalls zu beachten ist, daß damit ihre Berufung durch Wahl des Richters nicht ausgeschlossen ist,

a) wenn die Kinder mit Zustimmung der Mutter einem Dritten an Kindesstatt hingegeben wurden [11]),

b) wenn die Mutter mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathet ist [12]),

c) endlich wenn die Ehe der Mutter mit dem Vater des Mündels getrennt wurde. Dies ohne Unterschied, ob sie der schuldige Theil war oder nicht, da ein unbedingtes Vertrauen zu ihrer mütterlichen Liebe auch im letzteren Falle nicht besteht. Unfähig zur Vormundschaft, so daß sie auch vom Richter nicht durch Wahl berufen werden kann, ist die geschiedene Mutter, wie wir sahen, nur dann, wenn sie durch rechtskräftiges Urtheil für den schuldigen Theil erkannt wurde.

Bei Anwendung dieser Vorschriften ist die Zeit maßgebend, in welcher es sich um die Bestellung der Mutter als Vormund handelt [13]).

---

[9]) Vgl. auch A. L. R. II 18 § 186 ff.

[10]) Nach rheinischem Recht wird sie als geeignet nur im Fall der Anerkennung des Kindes gelten.

[11]) Ueber die Gründe vergl. oben § 50 a. E.

[12]) V. O. § 17 Abs. 2.

[13]) Die uneheliche Mutter ist daher nach der Ehe mit dem Erzeuger berufen.

Dies gilt namentlich falls eine zweite Ehe geschlossen war und wieder aufgelöst ist. Geschah die Auflösung durch den Tod, so ist die Mutter zur Vormundschaft der Kinder beider Ehe berufen. Erfolgte eine Scheidung, so ist sie nur berufen zur Vormundschaft über die Kinder der nicht durch Scheidung getrennten Ehe; wurde sie als schuldiger Theil erklärt, so ist sie nur unfähig bezüglich der Kinder der getrennten Ehe, nicht bezüglich der Kinder der andern Ehe [14]).

3. Die Vormundschaftsordnung hat endlich noch — und zwar im Gegensatze zum Regierungsentwurf — kraft Familienrechts berufen den Großvater väterlicher und nach ihm den mütterlicher Seite. Aehnliches bestimmte das französische Gesetzbuch [15]).

Es ist hierbei nur an eheliche Kinder gedacht.

Die Großmutter ist zwar zur Vormundschaft fähig, aber nicht von Rechtswegen berufen.

§. 56. Reihenfolge der Berufenen. Bedeutung der Berufung.

Unter den bisher aufgeführten kraft Familienrechts oder kraft Testaments berufenen Personen besteht nach dem §. 17 der V. O. folgende Reihenfolge. Es sind berufen:

1. die Adoptiveltern,
2. die vom Vater letztwillig Bezeichneten,
3. die Mutter,
4. die von der Mutter letztwillig Bezeichneten,
5. der Großvater väterlicher Seite,
6. der Großvater mütterlicher Seite.

Die Berufung wird existent, sowie das Bedürfniß der Einleitung einer Vormundschaft vorliegt, also nicht blos bei der ersten Einleitung der Vormundschaft, sondern auch dann, wenn die Vor-

---

[14]) Vgl. Nr. 6 der bei Johow Jahrbuch Bd. V S. 275 ff. vom Stadtgerichtsrath Küntzel veröffentlichten Beschlüsse des Stadtgerichts zu Berlin Abtheilung für Vormundschaftssachen, welche von hier ab benutzt werden konnten und als Beschlüsse des Stadtgerichts Berlin citirt werden. Das Stadtgericht irrt jedoch, wenn es die Unfähigkeit der Mutter V. O. § 21 Abs. 2 auch auf die Kinder der nicht getrennten Ehe bezieht. Der Ausdruck Trennung „der Ehe" weist auf die Relativität dieses Unfähigkeitsgrundes hin.

[15]) code civil art. 402 ff. gibt den Ascendenten eine gesetzliche Vormundschaft und zwar auch den entferntesten Ascendenten. Das Letztere ist sicher nicht zweckmäßig.

mundschaft durch Wegfall des früheren Vormunds erledigt ist. Dagegen wirkt sie nicht, so lange ein Vormund des Mündels vorhanden ist. War z. B. die Mutter bei der ersten Einleitung der Vormundschaft noch minderjährig und deshalb zur Vormundschaft unfähig, und ist ein Fremder vom Gerichte zum Vormund bestellt, so bleibt der Anspruch der Mutter unkräftig, so lange der Dritte die Vormundschaft führt. Das Gericht kann aber den Dritten von vornherein bis zu der Zeit der Fähigkeit der Mutter zum Vormund bestellen, so daß die Berufung der Mutter mit dem Augenblick ihrer Fähigkeit zur Geltung kommt.

Wer zur Vormundschaft unfähig ist, gilt nicht als berufen.

Ist einer Ehefrau ein Vormund zu bestellen, so darf vor jedem anderen Berufenen der Ehemann zum Vormund bestellt werden[1]).

Die Beschwerde der nach §. 17 der Vormundschaftsordnung Berufenen wegen Uebergehung ist nur bis zum Ablauf von vier Wochen, nach erhaltener Kenntniß von der Bestellung eines anderen Vormunds zulässig[2]).

Eine besondere wichtige Frage ist, ob und unter welchen Voraussetzungen das Gericht von der Berufung kraft Testaments oder Familienrechts abgehen kann[3])? Gestattet man dies dem Richter unbedingt, sobald er den Berufenen für nicht geeignet hält, so liegt nichts vor, als ein bloßer Vorschlag, dessen Berücksichtigung von dem Ermessen, vielleicht auch von dem mehr oder weniger starken Eigenwillen des Richters abhängt. Macht man dagegen die Berufung kraft Testaments oder Familienrechts zu einer unbedingt rechtskräftigen, so läuft man Gefahr, daß eine testamentarische Berufung, die unter ganz anderen Umständen, vielleicht vor langer Zeit getroffen wurde, trotz offenbarer Ungeeignetheit bindend ist, desgleichen, daß das Gericht die ersichtlich untauglichen, wenn auch nicht geradezu unfähigen Ascendenten des Mündels zur Vormundschaft bestellen muß.

---

[1]) V. O. § 17 Abs. 3. Nach römischem Rechte war der Ehemann zur Führung der Vormundschaft über seine Ehefrau unfähig. Rudorff II S. 38. Deutscher Rechtsanschauung entspricht dies nicht. — Im Fall einer Kollision der Interessen zwischen dem Ehemann-Vormund und der Ehefrau-Mündel ist natürlich ein Pfleger zu bestellen.

[2]) V. O. § 18 Abs. 1.

[3]) Vgl. Bericht der K. d. H. H. zu § 17 der V. O.

Die Vormundschaftsordnung hat schließlich nach dem Vorschlage der Kommission des Herrenhauses einen Mittelweg eingeschlagen. Eine Uebergehung des berufenen Vormunds ist möglich, wenn Umstände eingetreten sind, welche die Bestellung desselben als dem Mündel nachtheilig erscheinen lassen. Es müssen hiernach Thatsachen vorliegen, auf welche sich der Richter stützt[4]). Sind hierbei nur Umstände zu berücksichtigen, welche nach der Berufung, insbesondere der letztwilligen Ernennung eintraten? Dies scheint dem Wortlaut des Gesetzes zu entsprechen. Dennoch wird das Gericht auch ältere Thatsachen zu beachten haben, welche dem Berufenden unbekannt geblieben waren, falls sie den Berufenen noch jetzt als vertrauensunwürdig erscheinen lassen. Hierauf führt die Natur der Sache. Auch die Vorgeschichte des Gesetzes bietet hierzu einen Anhalt, indem man bei dem verwandten §. 36 der V. O. die Hervorhebung, daß jene Umstände „später" eingetreten sein müßten, eliminirte, um dem Gericht mehr Freiheit zu lassen.

Ferner ist das Verfahren bezüglich der Uebergehung des Berufenen eigenthümlich durch die V. O. §. 18, Abs. 2 geordnet[5]). Das Vormundschaftsgericht hat, wenn es die Uebergehung für geboten hält, die Zustimmung des Berufenen hierzu einzuholen; bei dessen

---

[4]) Vergl. l. 8 l. 10 D. de confirmando tutore (26, 4) Tryphoninus lib. 14 disputationum, eine Erörterung, die für unsre heutige Vormundschaftsordnung geschrieben scheint: In confirmando tutore hoc praetor inquirere debet, an duraverit patris voluntas. Quod in facili est, si proximo mortis tempore tutores non jure vel curatores scripserit pater. Nam si ante annos, ut spatio medio potuerit facultatium dati non jure tutoris a patre fieri deminutio, vel morum ante celata vel ignorata emersit improbitas, aut inimicitiae cum patre exarserunt, utilitatem pupillorum sequitur, non scripturam testamenti vel codicillorum.

[5]) Das Vorbild dieser Bestimmung ist wohl code civil art. 448 gewesen. Unfähige Personen sind nicht berufen, sie müssen daher ohne das im § 18 bestimmte Verfahren übergangen werden. Beschlüsse des Stadtgerichts Berlin Nr. 8 bei Johow V S. 278. Zweifelhaft aber ist die dort vertheidigte Ansicht, daß ein Uebergehen im Sinne des Gesetzes dann nicht vorliege, wenn der Richter den Berufenen nur deshalb nicht berücksichtigte, weil er von dessen Berufung nichts wußte, wonach sich der Berufene vor der Bestellung eines andern Vormunds beim Gerichte melden müßte, um sich sein Berufungsrecht zu sichern. Nimmt man dies an, so würde die Bemerkung Anm. 10 auf S. 57 in Wegfall kommen.

Widerspruch hat es die Sache dem Beschwerdegerichte zur Entscheidung zu unterbreiten.

Die Zustimmung des Berufenen kann mündlich oder schriftlich geschehen. Dem Widerspruch ist es gleichzustellen, wenn der Berufene auf ergangene Aufforderung nicht antwortet.

§. 57. Berufung durch das Vormundschaftsgericht.

Fehlt es an Personen, welche kraft Testaments oder Familienrechts zur Vormundschaft berufen sind, so hat das Vormundschaftsgericht den Vormund nach seinem Ermessen zu berufen[1]). Das Gericht wird hierbei durch den Waisenrath[2]) unterstützt, welcher ihm Personen vorzuschlagen hat, die in den einzelnen Fällen zur Berufung als Vormund oder Gegenvormund geeignet erscheinen. Der Waisenrath bei seinem Vorschlage, das Vormundschaftsgericht bei der Berufung haben hierbei Folgendes zu beachten:

1. Zunächst sind geeignete Verwandte oder Verschwägerte des Mündels zu berücksichtigen. Hierbei giebt aber keineswegs, wie dies nach gemeinem Rechte der Fall war, die Nähe des Erbrechts ein Vorzugsrecht. Es bleibt unbenommen, die Wahl auch auf einen entfernteren Verwandten zu lenken. Auch hat die Vorschrift keinen schlechthin zwingenden Charakter. Erachtet der Richter einen Nichtverwandten für befähigter zur Vormundschaft, so kann er denselben vor Verwandten wählen. Aber freilich haben die Verwandten, wie auch der fremde Vormund ein Beschwerderecht, so daß die vorgesetzte Collegialbehörde über die Gründe des Gerichts entscheidet. Diese Beschwerde muß, um berücksichtigt zu werden, innerhalb vier Wochen eingelegt sein[3]).

---

[1]) V. O. § 19 Abs. 1.

[2]) V. O. § 53 Abs. 2. Vgl. oben § 30. Dieser Waisenrath ist nach dem Gedanken des Gesetzes derjenige des zeitigen Aufenthalts des Mündels. Das Stadtgericht Berlin — Beschlüsse 11, Johow V S. 281 — hat in Erwägung gezogen, wie es stehe, wenn der Richter den zeitigen Aufenthalt des Mündels nicht kenne, oder wenn für mehrere Geschwister ein Vormund zu ernennen ist. Es nimmt an, daß sich der Richter in solchen Fällen an den Waisenrath des Bezirks zu wenden habe, in welchem der Erblasser sein letztes Domicil hatte, beim Wechsel des Vormunds an den Waisenrath des Bezirks, in dem sich die Mehrzahl der Mündel aufhält.

[3]) Nach Analogie der V. O. § 18 Abs. 1. A. Ansicht Löwenstein zu V. O. § 19.

2. Der Richter soll weiter bei der Auswahl des Vormunds auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht nehmen[4]). Dies wird in der Regel das des Vaters des Mündels sein, doch kann der Vater den Mündel auch einer ihm fremden Religionsgemeinde zugewendet haben. Gehört der Mündel, was nach Aufhebung des Taufzwanges vorkommen kann, keiner Religionsgemeinde an, so hat der Richter natürlich das religiöse Moment nicht zu beachten. Bei minderjährigen Geschwistern verschiedenen Bekenntnisses tritt dieser Gesichtspunkt gleichfalls zurück, da für sie regelmäßig nur ein Vormund bestellt werden soll.

Natürlich bezieht sich ferner die Anforderung nur auf die vom Richter selbst zu berufenden Vormünder, nicht auf diejenigen, welche kraft Testaments oder Familienrechts berufen sind.

Berücksichtigt der Richter die Anforderung der Gleichheit des religiösen Bekenntnisses nicht, ohne daß hierfür überwiegende Gründe bestehen, so bleibt der Beschwerdeweg offen[5]).

3. Das Vormundschaftsgericht hat in der Regel für einen Mündel, sowie für mehrere Geschwister nur einen Vormund zu berufen[6]).

Von dieser Regel wird das Gericht unter Anderem dann abzugehen haben, wenn die Interessen der Geschwister aus besonderen Gründen, z. B. weil sie aus verschiedenen Ehen stammen, collidiren. Ferner kann der Umfang der Geschäftsführung, die Zerstreutheit der Besitzungen die Ernennung mehrerer Vormünder für einen Mündel rechtfertigen.

4. Es ist noch hervorzuheben, daß der Richter Personen, die ihm nah verwandt oder verschwägert sind, nicht zu Vormündern ernennen soll, wenn irgend ein Vortheil mit der Vormundschaft verknüpft sein kann[7]).

---

[4]) V. O. § 19 Abs. 2.

[5]) Die Beschwerde der V. O. § 10 wird in diesem Fall regelmäßig nur der Vormund selbst erheben können. Andere Interessenten z. B. Geistliche der Confession des Mündels können sich bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift nur an die Aufsichtsbehörde wenden. Diese mag einschärfen, dem Gesetze conform zu verfahren, die einmal erfolgte Bestellung des Vormunds aber kann im Aufsichtswege nicht aufgehoben werden. Vgl. oben § 23.

[6]) V. O. § 19. Abs. 3.

[7]) In ihrem Gebiete kommt A. G. O. III 3 § 13 zur analogen Anwendung.

§. 58. Ablehnung des Berufenen.

Der zur Vormundschaft oder zur Gegenvormundschaft Berufene kann dieses Amt unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen[1]). Die Vormundschaftsordnung hat, zum Theil unter der Einwirkung des Landtags, die Ablehnung im Gegensatz zum früheren Rechte vielfach erleichtert.

1. Die Vormundschaftsordnung legt die Pflicht der Uebernahme der Vormundschaft jedem Preußen auf, welcher nicht gesetzlich unfähig oder zur Ablehnung berechtigt ist[2]). Der Nichtpreuße ist also zur Uebernahme nicht verpflichtet, selbst wenn er in Preußen seinen Wohnsitz hat, wenn er dem deutschen Reiche angehört und in Folge dessen aller Rechte des Preußen bei uns theilhaftig ist. Hat aber der Nichtpreuße die Vormundschaft einmal übernommen, so ist er in derselben Weise zu deren Fortführung verbunden, wie der Preuße. Die Eigenschaft des Nichtpreußen ist hiernach nichts Anderes als ein eigenthümlicher Ablehnungsgrund.

2. Es können die Vormundschaft ablehnen weibliche Personen[3]).

3. Ablehnungsgrund ist auch hohes Alter[4]). Das römische Recht ließ das Ablehnungsrecht mit dem siebzigsten, das französische Recht mit dem fünfundsechzigsten, das allgemeine Landrecht mit dem sechzigsten Jahre eintreten[5]). Die Vormundschaftsordnung hat sich der letzteren Altersgrenze angeschlossen.

4. Nach römischem Rechte hatte man ein Ablehnungsrecht, wenn bereits drei Vormundschaften im Hause geführt wurden[6]). Das A. L. R. befreite Personen, welche schon zwei mit Vermögensadministration verknüpfte Vormundschaften oder auch eine sehr verwickelte Vormundschaft verwalteten[7]). Nach der Vormundschaftsordnung hat ein Ablehnungsrecht, wer bereits mehr als eine Vormundschaft oder

---

1) Vgl. Tit. Dig. de excus. 27, 1. Rudorff II S. 43. A. L. R. II 18 § 208 ff. code civil art. 427 ff.

2) V. O. § 20. Es gilt dies auch für die nach § 17 der V. O. Berufenen.

3) V. O. § 23 unter 1, siehe oben § 49.

4) V. O. § 23 unter 2.

5) § 13 J. h. t. 1, 25 l. 2 pr. D. h. t. — code civ. art. 433. — A. L. R. II § 208 no. 7.

6) l. 5 pr. D. h. t. 27, 1.

7) A. L. R. II 18 § 212. Aehnlich code civil art. 435.

Pflegschaft führt, wobei aber die Führung einer Gegenvormundschaft der Führung einer Vormundschaft oder Pflegschaft nicht gleichsteht[8]). Gemeint ist, daß es zur Ablehnung genügt, entweder zwei Vormundschaften oder zwei Pflegschaften, oder eine Vormundschaft und eine Pflegschaft, oder eine Vormundschaft und eine Gegenvormundschaft, oder eine Pflegschaft und eine Gegenvormundschaft zu verwalten[9]).

5. Ablehnen kann und soll weiter, wer an einer, die ordnungsmäßige Führung der Vormundschaft hindernden Krankheit leidet[10]). Natürlich gehören hierher auch Gebrechen, welche nicht als Krankheit bezeichnet werden, z. B. Erblindung, unter Umständen auch Taubheit[11]), und große Geistesbeschränktheit. Auch muß es sich begreiflich um eine dauernde Krankheit handeln. Während einer acuten Krankheit des berufenen Vormunds ist ein Pfleger zu bestellen, falls dies nöthig werden sollte.

6. Zur Ablehnung ist auch befugt, wer nicht in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts seinen Wohnsitz hat[12]). Als Grund hierfür wurde angeführt, daß derselbe der Jurisdiction des Gerichts nicht unterworfen ist, zudem aber die Führung der Vormundschaft, einem außerhalb des Gerichtssprengels Wohnenden, besonders lästig werden könne. Ein solcher Excusationsgrund galt auch im römischen Rechte[13]). Nach dem A. L. R.[14]) und dem code civil[15]) hingegen hatten aus-

---

[8]) V. O. § 23 Abs. 1 unter 3 und Abs. 2.

[9]) Löwenstein V. O. § 23 hält es nicht für genügend eine Vormundschaft und eine Gegenvormundschaft zu verwalten. Ebenso Beschlüsse des Berliner Stadtgerichts 13 bei Johow V S. 282. Aber was soll heißen, „mehr als eine Vormundschaft" verwalten. Daß der in unserm Text angegebene Sinn der Intention des Antragstellers in der Kommission des Herrenhauses und der Auffassung dieser Kommission selbst entspricht, ist sicher. Man zweifelte nur, ob zwei Gegenvormundschaften nach § 23 Ziffer 3 Ablehnungsgrund seien, Bericht d. K. d. H. H. S. 35. Diesem Zweifel sollte Amendement Nr. 98 S. 41 des Berichts begegnen, welches nunmehr Abs. 2 des § 23 der V. O. bildet.

[10]) V. O. § 23 unter 4. Einen Anhalt zur Beurtheilung gibt § 7 J. de exc. 1, 25. Item propter adversam valetudinem, propter quam ne suis quidem negotiis interesse potest, excusatio locum habet.

[11]) l. 40 D. de exc. 27, 1. Vgl. auch S. 124.

[12]) V. O. § 23 unter 5.

[13]) l. 46 § 2 D. h. t. 27, 1.

[14]) A. L. R. II 18 § 150 ff.

[15]) Vgl. code civil art. 432.

wärts wohnende Verwandte ein unbedingtes Ablehnungsrecht keineswegs.

7. Eigenthümlich ist es der V. O.[16]), daß die Vormundschaft ablehnen kann, wer vom Gericht zur Sicherstellung angehalten wird. Dies ist auf Grund des Vorschlags der Kommission des Herrenhauses angenommen worden, um die Last der Vormundschaft weniger drückend zu machen, und weil man es für billig hielt, den nicht gegen seinen Willen mit dem Amt zu behelligen, welchem man kein volles Vertrauen schenke.

8. Das römische Recht gab dem Vater, welcher eine gewisse Anzahl von Kindern hatte, — in der Stadt Rom selbst drei, in Italien vier, in den Provinzen fünf — das Privilegium der Excusation von der Vormundschaft[17]). Dies ohne Unterschied ob der Vater noch für die Kinder zu sorgen hatte, da der Zweck war die Erzielung von Kindern zu begünstigen. Neuere Gesetze haben dies wohl aufgenommen, jedoch nur von dem Gesichtspunkte aus, daß man den Vater, welcher für eigene Kinder zu sorgen hat, der weiteren Belastung entheben will[18]). Auch die V. O. giebt aus diesem Grunde ein Ablehnungsrecht dem Vater, welcher fünf oder mehr minderjährige Kinder hat[19]). Ein im Mutterleibe befindliches Kind rechnet nicht mit. Ein zur Adoption gegebenes Kind wäre wohl nach der Absicht des Gesetzes gleichfalls nicht zu berücksichtigen.

Finden sich anstatt der gesetzlich angeführten Gründe andere, welche den Berufenen als ungeeignet zur Führung einer bestimmten Vormundschaft erscheinen lassen, z. B. Schreibensunfähigkeit bei einer verwickelten Verwaltung, so muß der Richter auch sie berücksichtigen. Da der Richter verpflichtet ist, geeignete Vormünder zu bestellen, so müssen ihn solche Gründe bestimmen, die Berufung fallen zu lassen.

Das Ablehnungsrecht geht verloren, wenn es nicht bei dem Vormundschaftsgericht vor der Verpflichtung geltend gemacht wird[20]).

Es genügt, daß der Ablehnungsgrund bis zum Termin der

---

[16]) V. O. § 23 unter 6. Vgl. hierüber auch unten § 84 unter 8.

[17]) pr. J. h. t. 1, 25. Vat. fragm. § 191 ff.

[18]) A. L. R. II 18 § 210. § 211. Anders code civil art. 436.

[19]) V. O. § 23 unter 7.

[20]) Das römische Recht hatte bestimmte Fristen für die Ablehnung vorgeschrieben, dieselben sind aber nicht gemeinrechtlich geworden.

Verpflichtung eingetreten ist, wenn er auch zur Zeit der Berufung nicht bestand. Es genügt nicht, daß er zur Zeit der Berufung bestand, wenn er zur Zeit des Termins der Verpflichtung nicht mehr existirt.

Verzicht auf die Ablehnungsgründe ist zulässig, soweit sie nur im Interesse des Vormunds liegen. Namentlich ist daher ein Vertrag mit dem Vater oder der Mutter des Mündels rechtskräftig, nach welchem der von diesen Berufene auf das Vorschützen der Excusation verzichtet [21]). Es gilt dies aber nicht von Gründen, die zugleich im Interesse des Mündels vorgeschrieben sind, wie dies bei dem Ablehnungsgrund unter Ziffer 4 des §. 23 der V. O. der Fall ist.

Ist einer letztwillig zum Vormund bestellten Person ein Vermächtniß hinterlassen, so wird vermuthet, daß ihr dasselbe als Vergütung für die Mühewaltung der Vormundschaft ausgesetzt wurde. Lehnt sie daher die Vormundschaft ab, so verliert sie die ihr letztwillig zugedachten Vortheile [22]). Das A. L. R. nimmt dies, noch weitergehend als das gemeine Recht, auch dann an, wenn der Vermächtnißnehmer die Vormundschaft nicht führen kann [23])

§. 59. Fortsetzung. Berufung von Militärpersonen und Beamten.

Militärpersonen und Beamte haben wegen ihres öffentlichen Dienstes bald nicht die Pflicht, bald auch nicht einmal das Recht, die Vormundschaft, zu der sie berufen sind, zu übernehmen. Das römische Recht erklärte die Soldaten geradezu für unfähig der Vormundschaft [1]). Zahlreiche Kategorien von römischen Beamten hatten ferner das Recht sich zu excusiren [2]).

Nach dem jetzigen Rechte gelten folgende Grundsätze [3]):

---

[21]) l. 15 § 1 D. de excusat. 27, 1. Das A. L. R. II 18 § 214 verlangte schriftlichen Verzicht. Auf Schriftlichkeit kann es aber nach der Vormundschaftsordnung, da diese hierüber nichts bestimmt, nicht ankommen.

[22]) l. 28 pr. D. de test. tut. 26, 2.

[23]) A. L. R. II 18 §§ 218 u. 219. Diese Bestimmungen gehören dem Erbrechte an und bestehen noch fort.

[1]) § 14. J. de excus. 1, 25: in milite observandum est, ut nec volens ad tutelae onus admittetur.

[2]) § 3. J. h. t. 1, 25; Rudorff II S. 78 ff.

[3]) Ueber das A. L. R. siehe II 18 § 208 ff. Siehe ferner code civil art. 427 ff.

1. Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung haben nach dem Reichsmilitärgesetz [4]) ein unbedingtes Recht der Ablehnung von Vormundschaften. Und zwar haben sie dieses Recht, ohne daß etwas darauf ankommt, ob ihnen die vorgesetzte Behörde die Genehmigung verweigert.

Sind die Militärpersonen bereit, die Vormundschaft zu übernehmen, so bedürfen sie der Genehmigung ihrer Vorgesetzten, welche dem Vormundschaftsrichter — regelrecht vor der Verpflichtung — beizubringen ist. Das Reichsmilitärgesetz bestimmt nicht, daß der Vormund, wenn er unter die Militärpersonen tritt, zur Fortführung einer früher übernommenen Vormundschaft einer Genehmigung bedürfe.

2. Der Regel nach sollen Beamte eine vom Vormundschaftsgerichte eingeleitete Vormundschaft weder übernehmen, noch führen ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde [5]). Das Gericht hat sie daher nicht zu bestellen, ehe diese Genehmigung beigebracht ist. Es hat sie zu entlassen, wenn sie gleichwohl bestellt wurden und ihnen die erwartete Genehmigung nicht ertheilt wird, oder wenn ihnen die früher ertheilte Genehmigung später entzogen wird, oder wenn sie nach Uebernahme der Vormundschaft in die Dienststellung eintreten und die Genehmigung nicht erhalten.

Es gehören hierher folgende Personen:

a) Sämmtliche unmittelbare Staatsbeamte ohne Unterschied, ob sie Gehalt beziehen oder nicht, mögen sie nun ein preußisches oder ein Reichscivilstaatsamt bekleiden [6]). Es sind hierher auch die Referendarien zu zählen. Auch der unbesoldete Universitätsprofessor bedarf des Consenses der vorgesetzten Behörde — also des Cultusministers. Auch auf Wartegeld stehende Beamte bedürfen der Genehmigung.

b) Ferner bedarf der Genehmigung, wer ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet. Es fallen hier-

---

[4]) § 41 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874. Beurlaubte Landwehroffiziere gehören nicht zu den Militärpersonen des Friedensstandes, wohl aber Offiziere zur Disposition. Wachler zu V. O. § 22.

[5]) V. O. § 22.

[6]) Rücksichtlich der Reichscivilbeamten verweist § 19 des Gesetzes vom 31. März 1873 auf die Landesgesetze.

unter besoldete kommunale Beamte jeder Kategorie, z. B. auch des Kreises, der Provinz. Es gehören nicht bloß solche Beamte hierher, welche die Gemeindeangelegenheiten verwalten, sondern auch sonstige Angestellte, insbesondere die Lehrer.

Beim Kirchenamt ist nur zu denken an eine Anstellung im Dienste der evangelischen Landeskirche, sowie der katholischen Kirche, da diese Kirchen eine besondere staatliche Beziehung haben [7]). Anstellungen bei anderen mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, z. B. Altlutheranern, Mennoniten, Baptisten, Juden, gehören nicht hierher.

Der Beamte hat, wenn er zur Vormundschaft berufen ist — falls er nicht zu der Kategorie unter 1 gehört, welche unbedingt berechtigt ist, die Vormundschaft abzulehnen — die Entscheidung seiner vorgesetzten Dienstbehörde über die Genehmigung nachzusuchen. Aber auch das Vormundschaftsgericht selbst ist befugt, diese Entscheidung einzuholen, namentlich dann, wenn der Beamte die Nachsuchung verzögert oder verweigert [8]).

3. Wer ein Ehrenamt in der Kirchen-, Gemeinde-, Amts-, Kreis- oder Provinzialverwaltung bekleidet, bedarf keiner Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde zur Uebernahme einer Vormundschaft. Das Herrenhaus schlug aber vor, diesen Personen das Recht der Ablehnung zu geben, wenn ihre vorgesetzte Behörde bestätigte, daß die Uebernahme der Vormundschaft mit der ordentlichen Führung des Ehrenamts nicht vereinbar sei. Dies hat das Abgeordnetenhaus nach dem Vorschlage seiner Kommission abgelehnt, da man von der Unterstellung ausging, daß ein solches Ehrenamt regelmäßig die Zeit des Beamten nicht der Art in Anspruch nähme, daß ihm zur Führung der Vormundschaft keine Muße bliebe [9]). Diese Unterstellung ist thatsächlich nicht immer richtig. Die unbesoldeten Magistratsmitglieder z. B. von Berlin sind nicht weniger überbürdet als die besoldeten.

---

[7]) Evangelischen Geistlichen hat das Consistorium, katholischen der Bischof die Erlaubniß zu ertheilen. Ist ein staatlich anerkannter Bischof oder Bisthumsverweser nicht vorhanden, so fehlt es an einer Person, welche die Genehmigung geben könnte. Der staatlich ernannte Kommissar, Gesetz vom 20. Mai 1874 § 6, hat dies Recht nicht.

[8]) Rescript vom 1. März 1822 Kamptz Jahrb. Bd. 19 S. 306.

[9]) Bericht der K. d. H. H. S. 6.

Producirt ein solcher Beamte ein Zeugniß seiner Oberbehörde, welches seine Ueberbürdung durch das vormundschaftliche Amt bezeugt, so wird ihn das Vormundschaftsgericht, weil ein erheblicher Grund dazu vorliegt, von der Vormundschaft zu entbinden haben.

Eine Genehmigung zur Führung einer gesetzlichen Vormundschaft durch die Oberbehörde ist nicht nöthig. Es gilt dies für den Vater, wie für den Vater der unehelichen Mutter des Mündels.

§. 60. Bestellung des Vormunds. Beginn der Vormundschaft.

1. Steht dem Berufenen kein Ablehnungsgrund zur Seite und ist er zur Führung fähig, so muß er die Vormundschaft oder Gegenvormundschaft übernehmen. Das vormundschaftliche Amt ist eine allgemeine öffentliche Last[1]).

Wer sich der Uebernahme weigert, kann zu derselben durch das Vormundschaftsgericht gezwungen werden. Doch hat die Vormundschaftsordnung[2]) die Zwangsmittel, welche es dem Gerichte zu Gebote stellt, sehr eng begrenzt. Die dem Berufenden anzudrohende Ordnungsstrafe darf den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen; mehrere Strafen dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche verhängt werden; ist die Strafe dreimal ohne Erfolg verhängt, so hat das Gericht einen andern Vormund oder Gegenvormund zu bestellen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß Personen, welche sich solchergestalt der Uebernahme einer Vormundschaft entzogen haben, zu andern Vormundschaften, nöthigenfalls unter neuen Strafandrohungen, herangezogen werden können. Man kann sich also nicht von dieser Bürgerpflicht überhaupt durch das Opfer von 900 Mark befreien.

2. Die Bestellung zum Vormund oder Gegenvormund geschieht durch Verpflichtung auf treue und gewissenhafte Führung des Amts Seitens des Vormundschaftsrichters). Die Verpflichtung erfolgt, wie dies in Deutschland seit lange herkömmlich ist, mittels Handschlages

---

[1]) Anders in der älteren Zeit, wo die Vormundschaft ein Recht, nicht eine Pflicht war. Vgl. auch Kraut I S. 228 ff.

[2]) V. O. § 20 Abs. 2 und 3.

[3]) V. O. § 24 Abs. 1.

an Eidesstatt [4]). Eine Stellvertretung des Vormunds bei diesem Acte ist nicht zulässig. Der Berufene muß daher nothwendig, wenn das Amt beginnt, persönlich bei dem Vormundschaftsgericht erscheinen, was der Regel nach auch zweckmäßig sein wird.

Der Vormund erhält eine Bestallung, d. h. ein Schriftstück, aus welchem Dritte seine Legitimation zur Verwaltung zu entnehmen haben. Aus der Bestallung sollen ersichtlich sein die Namen und Geburtszeiten der Mündel und der Name des Vormunds. Ferner ist der Name des Gegenvormunds, der Mitvormünder, die Art der etwaigen Theilung der Verwaltung anzugeben. Die Befreiung des Vormunds von den regelmäßigen Beschränkungen seiner Legitimation, wie besondere Beschränkungen durch Anordnungen des Erblassers haben hier ihren Platz gleichfalls zu finden. Ist der Vormund bloß auf Zeit oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses bestellt, so ist auch dies ohne Zweifel aufzunehmen. Die etwaige Bildung eines Familienraths ist nicht weniger zu vermerken [5]). Die Bestallung muß durch eine neue ersetzt werden, sowie sich in einem der aufgeführten Punkte etwas ändert. Eine entsprechende Bestallung erhält der Gegenvormund [6]).

3. Nach römischem Rechte begann die Pflicht und Verantwortlichkeit des Vormunds, sowie er von der Berufung Kenntniß erhielt. So ist es nach französischem Rechte noch jetzt [7]). Dagegen beginnt nach gemeinem Rechte die Verwaltungsbefugniß des Vormunds erst mit der Verpflichtung; nur nahm man vielfach an, daß der berufene Vormund verpflichtet sei, seine Bestätigung zu erwirken, etwa auch für das Dringliche und Unaufschiebliche zu sorgen [8]).

---

[4]) Die Reichspolizeiordnung von 1577 Tit. 32 § 3 verlangte allgemein eidliche Verpflichtung; dem älteren deutschen Rechte — Kraut S. 118 — wie dem früheren römischen Rechte war sie fremd. Handschlag an Eidesstatt forderte die gemeinrechtliche Praxis, so auch A. L. R. II 18 § 220. Das französische Recht hat diese Form nicht.

[5]) V. O. § 24 Abs. 2.

[6]) Die bisherigen Vormünder müssen, sofern sich an ihrer Lage durch die V. O. etwas ändert, nach deren Inkrafttreten eine neue Bestallung erhalten. Solche ist aber wohl nicht nöthig für vermögenslose Vormundschaften und vollbefreite Vormünder. Beschlüsse des Stadtgerichts Berlin 14. Johow V S. 283.

[7]) l. 1 § 1 D. de adm. tut. 26, 7. — code civil art. 418.

[8]) Vgl. Glück Bd. 29 S. 306. S. 313. Windscheid § 436 Anm 4.

Nach dem A. L. R. endlich erhielt der Vormund das Recht und die Pflicht zur Ausübung seines Amtes erst durch die Aushändigung der Bestallung; wenn Gefahr im Verzuge war, hatte er schon vorher nach seiner Ernennung für den Mündel zu sorgen [9]).

Die V. O. §. 32 Abs. 2 läßt die Verantwortlichkeit des vom Gericht bestellten Vormunds mit seiner gerichtlichen Verpflichtung beginnen, bis dahin ist es Sache des Vormundschaftsgerichts für die Sicherstellung des Mündels zu sorgen. Die Bestallung, deren Aushändigung sich an die Verpflichtung anzuschließen hat, beurkundet den Beginn der Vormundschaft, bedingt ihn aber nicht. Doch die Befreiung des Vormunds von der Nothwendigkeit der Genehmigung gewisser Handlungen durch Gericht und Gegenvormund ist von der Aufnahme in die Bestallung abhängig [10]).

4. Die gesetzliche Vormundschaft tritt ein, sowie der Fall derselben gegeben ist, also auch ohne Willen des Vormunds. Eine Bestellung durch das Gericht findet nicht statt. Die Verantwortlichkeit des gesetzlichen Vormunds beginnt also mit dem Augenblick, in welchem er die Uebertragung der Vormundschaft erfahren hat [11]). Es giebt hier keine Ablehnung der Uebernahme, sondern nur die Möglichkeit bei Gericht eine Entbindung von der Vormundschaft aus erheblichen Gründen nachzusuchen.

§. 61. Fehlerhafte Bestellung eines Vormunds.

Es sind verschiedene Fälle denkbar, in welchen ein Vormundschaftsgericht in Folge von Unkenntniß und Irrthum einen Vormund bestellt, den es nicht hätte bestellen sollen.

1. Es ist möglich, daß der Fall der Bevormundung überhaupt nicht vorlag und dennoch ein Vormund bestellt und mit Bestallung versehen wurde, z. B. das Vormundschaftsgericht nahm in Folge einer Verwechselung an, daß der Vater eines Minderjährigen verstorben sei oder ein Volljähriger wurde für einen Minderjährigen

---

Dagegen wohl übereinstimmend mit der gemeinrechtlichen Praxis ist Roth, bayer. C. R. I S. 501.

[9]) A. L. R. II 18 § 225. § 226.

[10]) V. O. § 47.

[11]) Er erhält keine Bestallung. Ueber seine Legitimation siehe oben S. 136.

gehalten. Hier ist die Bestellung des Vormunds ohne Zweifel nichtig, da überhaupt hier keine Vormundschaft Platz greift[1]).

2. Zweifelhafter ist die Frage, wie es sich verhalte, wenn das Gericht Jemandem, welcher bereits einen Vormund hat, im Glauben, daß er unbevormundet sei, einen Vormund ernennt. Ist hier der erste beseitigt, oder der zweite ungültig ernannt, oder sind etwa beide legitimirt, den Mündel zu vertreten? Da auch hier eine Bevormundung nicht einzuleiten war, wird man die zweite Ernennung als nichtig ansehen müssen. Damit stimmen auch die Entscheidungen der römischen Juristen überein[2]).

3. Welche Wirkung hat die Ernennung eines Vormunds durch ein unzuständiges Gericht? Auch hierüber schweigt die Vormundschaftsordnung, da man es nicht für geboten hielt, diese Frage, welche nach allgemeinen Principien entschieden werden müsse, im Gesetze zu berühren[3]).

Wir gehen von der Ansicht aus, daß in der Regel eine durch ein Vormundschaftsgericht in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen vorgenommene Bestellung eines Vormunds, wenn nur überhaupt der Fall der Einleitung der Bevormundung gegeben war, wirksam ist, bis sie durch das Vormundschaftsgericht wieder beseitigt wird. Hierfür spricht die Analogie der Bestimmungen der V. O. über die Bestellung eines unfähigen Vormunds, welche gleichfalls in der Regel nicht nichtig ist, sondern nur die Entlassung des unfähigen Vormunds bedingt[4]). Es ist überhaupt bei der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit eine Nichtigkeit wegen mangelnder Competenz in der Regel nach den Anschauungen des modernen Rechts nicht anzunehmen[5]).

4. Aus denselben Gründen rechtfertigt es sich, daß der Bescheid der Beschwerde-Instanz, welcher gegen die Bestellung eines Vormunds ausfällt, nur dessen Entlassung herbeiführt, nicht aber die Bestellung rückwärts hin vernichtet[6]).

---

[1]) Vgl. etwa auch l. 6 § 4 D. de tutelis 26,1.

[2]) l. 10 D. de tutoribus dat. 26, 5.

[3]) Bericht der Kommission des Herrenhauses S. 15.

[4]) V. O. § 25 Abs. 3.

[5]) Vgl. z. B. A. L. R. I 12 § 73. Anders bisher die hessische Praxis, Pfeiffer, praktische Ausführungen Bd. I S. 168 ff. Bd. VIII S. 304. Strippelmann Entsch. Bd. 7 S. 285.

[6]) Vgl. oben S. 50.

Drittes Kapitel. Sorge für die Person des Mündels.

§. 62. Einleitung.

Die Stellung des deutschen Vormunds ist hinsichtlich der Person des Mündels eine andere, als die des römischen war. In Rom war dem Vormund das Mündelvermögen die Hauptsache. Wenn auch der Tutor die Sitten des Unmündigen zu überwachen hatte [1]), so fiel doch die Leitung der Erziehung desselben Anderen, nämlich Verwandten und der Obrigkeit zu; der Curator des mündigen Minderjährigen vollends hatte nur für dessen Vermögen, nicht aber für dessen Person zu sorgen [2]).

Nach deutscher Auffassung hat der Vormund gegenüber dem Mündel die Stellung des Vaters. Die Obhut und die Vertretung der Person liegt ihm in erster Linie ob, die Vermögensverwaltung ist erst die Folge [3]). Daher erhält auch der vermögenslose Mündel einen Vormund wie der besitzende.

An diese Auffassung knüpft das öffentliche Recht vielfach an. Bei Antragsvergehen hat der Vormund den verletzten Mündel zu vertreten [4]). Der Staat macht seine Anforderungen an die Person des Mündels, in Bezug auf die Impfung, den Schulunterricht, die Anmeldung und Gestellung militärpflichtiger Mündel — dem Vormund gegenüber geltend [5]).

Allgemein überweist die V. O. §. 27 dem Vormund die Sorge für die Person des Mündels. Unterstützend und controlirend steht in dieser Hinsicht neben ihm der Waisenrath.

---

[1]) l. 12 § 3 D. de adm. et per. tut. 26, 7: quum tutor non rebus dumtaxat, sed etiam moribus pupilli praeponatur. Vgl. aber l. 2 C. ubi pupilli 5, 49.

[2]) l. 20 D. de ritu nupt. 23, 2: officium ejus in administratione negotiorum constat.

[3]) Vgl. Roth, bayerisches C. R. I S. 529. Nach den Reichspolizeiordnungen lautete daher der Vormündereid, „daß er seinen Pflegkindern und ihren Gütern getreulich und erbarlich vorseyn, ihre Personen und Güter versehren und vermehren wolle."

[4]) Strafgesetzbuch § 65.

[5]) Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 § 12 und § 14. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 31—33.

Gewisse Rechtsakte jedoch, welche die persönliche Stellung des Mündels wesentlich verändern, zum Theil auch in ihren Consequenzen zur Beseitigung der Vormundschaft führen, bedürfen nicht blos der Zustimmung des Vormunds, sondern auch der Genehmigung des Gerichts[6]). Es sind dies

1. die Entlassung des Mündels aus der preußischen Staatsangehörigkeit,

2. die Annahme des Mündels an Kindesstatt; dem Vormund selbst ist nicht untersagt, den Mündel an Kindesstatt anzunehmen, natürlich muß aber hierbei dem Mündel ein Pfleger zur Seite stehen;

3. der Eintritt in eine Einkindschaft[7]). Wie es mit dem Abschluß einer Ehe durch den Mündel zu halten ist, darüber werden wir uns besonders zu verbreiten haben.

§. 63. Das Erziehungsrecht des Vormunds.

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht der Erziehung des Minderjährigen[1]). Nur die Mutter geht ihm in dieser Hinsicht vor, ohne jedoch sein Recht ganz auszuschließen. Mit anderen Angehörigen des Mündels, wenn sie auch noch so nahe verwandt sind, hat der Vormund dies Recht nicht zu theilen[2])[3]). Hervorzuheben ist:

1. Die Mutter hat nach V. O. §. 28 das Erziehungsrecht, auch wenn sie nicht Vormund ist. Auch die uneheliche Mutter, die Adoptivmutter, hat dies Recht. Die Mutter verliert die Erziehung ihrer Kinder nicht durch Uebergang zur zweiten Ehe, wie dies seiner Zeit das römische

---

6) V. O. § 42 unter 1, 2 und 3.

7) Vgl. A. L. R. II 2 § 724 ff. Die betreffenden Bestimmungen sind noch zu Recht bestehend.

1) V. O. § 27.

2) Dem steht nicht entgegen, daß im Gebiete des A. L. R. gemäß II 2 § 622 dem unehelichen Vater nach zurückgelegtem vierten Jahre seines Kindes die Wahl zusteht, ob er dessen Verpflegung und Erziehung selbst besorgen, oder der Mutter auf seine Kosten belassen will. Es handelt sich hier nicht um ein selbständiges Erziehungsrecht des unehelichen Vaters, sondern um die Form, in welcher er seiner Verpflichtung zur Unterhaltung des Kindes nachkommen darf. Die Aufsicht steht dem Vormund auch über den Vater zu, so daß er beim Vormundschaftsgericht nöthigenfalls die Anwendung der A. L. R. II 2 § 624 getroffenen Vorschriften beantragen kann.

3) Die Erziehungsrechte der Pflegeeltern nach A. L. R. II 2 § 753 bleiben übrigens unberührt.

Recht bestimmte, aber schon das A. L. R. nicht mehr anerkannte[4]). Aus erheblichen Gründen, welche seiner Beurtheilung unterliegen, kann das Vormundschaftsgericht der Mutter das Erziehungrecht entziehen[5]); der Vormund sowie der Waisenrath sind vorher zu hören.

Eine letztwillige Bestimmung des Vaters kann der Mutter das Erziehungsrecht nicht nehmen, das Gericht wird aber die Gründe, welche der Vater anführte, zu prüfen und zu beachten haben.

Der Vormund führt die Aufsicht über die Erziehung der Mutter, er hat sie hierbei nach Umständen zu unterstützen. Er macht seinen Einfluß namentlich auch dadurch geltend, daß er die Mittel zur Erziehung des Pfleglings zu geben hat.

2. Der Vormund kann die Erziehung des Mündels, wenn die Mutter dieselbe nicht führt, persönlich vornehmen oder Anderen unter seiner Aufsicht überlassen.

Verträge, welche der Vormund zum Zweck der Erziehung des Mündels abschließt, insbesondere auch Lehrverträge[6]) gelten im Zweifel als im Namen des Mündels geschlossen. Doch wird anzunehmen sein, daß sich der Vormund seinerseits dazu persönlich verbindet, seine Gewalt zur Durchführung des Lehrvertrags einzusetzen.

3. Zur Erziehung gehört namentlich auch die religiöse Unterweisung; hierüber verweist die V. O. auf die bestehenden Vorschriften[7]).

Es ist anerkannt, daß die Minderjährigen mit den s. g. Entscheidungsjahren, d. h. dem 14. Jahre, die selbständige Wahl des religiösen Bekenntnisses haben[8]).

Im Uebrigen kennt das gemeine Recht keine besonderen Normen über die religiöse Erziehung. Diese hängt hier, soweit nicht partikulare Bestimmungen bestehen, von dem Erzieher ab, also in erster Linie von der Mutter, in zweiter Linie von dem Vormunde. Es ist natürlich, daß der Letztere die Religion des ehelichen Vaters

---

[4]) l. 1 C. ubi pupilli 5, 49. Dagegen A. L. R. II 18 § 317.

[5]) Nach A. L. R. II 18 § 321 sollte der Richter die Gründe bloß der vorgesetzten Behörde anzuzeigen haben. Dies hat keine Geltung mehr, die Mutter wird motivirten Bescheid fordern können. Märcker neue V. O. § 28.

[6]) Vgl. Entsch. d. R. O. H. G. Bd. 2 S. 135 Anm. des Referenten.

[7]) V. O. § 28 Abs. 2.

[8]) Vgl. z. B. A. L. R. II 2 § 84.

des Mündels zu berücksichtigen hat. Eingehende Bestimmungen bestehen im Gebiete des A. L. R. für Kinder aus s. g. gemischten Ehen. Das A. L. R. hatte vorgeschrieben, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in derjenigen der Mutter bis zu den Entscheidungsjahren unterrichtet wurden[9]). Da hierdurch aber die Spaltung der Religion und damit auch häufig Unfrieden in den Familien verewigt wurde, änderte dies die Declaration vom 21. November 1803 dahin, daß die Kinder aus gemischten Ehen, ohne Unterschied des Geschlechts, in der Religion des Vaters erzogen werden sollen. Sie ist auch nach dessen Tode maßgebend, doch gilt dies nur für den Fall, daß der Vater keine entgegengesetzte Absicht durch Handlungen[10]) an den Tag legte, wohin insbesondere gehört, daß er sein Kind mindestens ein Jahr lang in einem abweichenden Glaubensbekenntniß unterrichten ließ. Verträge der Ehegatten über die religiöse Erziehung der Kinder sind nicht rechtsverbindlich.

Die Declaration vom 21. November 1803 wurde durch die Kabinetsordre vom 17. August 1825 auf Rheinland und Westphalen übertragen[11]).

Uneheliche Kinder werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen[12]).

4. Der Vormund hat in Folge seines Erziehungsrechts den Beruf zu bestimmen, zu welchem sich der Mündel vorzubilden hat. Natürlich wird er hierbei auf die Anlagen des Mündels, das Ver-

[9]) A. L. R. II 2 § 76.

[10]) So Anwaltszeitung von 1862 S. 58 ff. Es liegt dies ohne Frage im Sinn der Declaration, wenn man auch dem A. L. R. II 2 § 82, wie Koch zu diesem Orte, nicht mehr die Bedeutung eines positiven Gesetzes geben wollte.

[11]) Für Hannover enthält den altpreußischen ähnliche Bestimmungen die Verordnung vom 31. Juli 1826. Der Vater entscheidet hiernach über die religiöse Erziehung seiner ehelichen Kinder. Nach seinem Tode sind dieselben in seiner Religion zu erziehen, wobei von einem Glaubenswechsel in der letzten Krankheit abgesehen wird. In anderer Religion wird das Kind nur erzogen, wenn der Vater a) das schulpflichtige Kind in derselben mit Inbegriff der Unterscheidungslehren immer bis an sein Ende unterrichten ließ, b) wenn er zu gerichtlichem Protocoll den hierauf gerichteten Willen erklärte. — Für Nassau siehe Edict vom 22./26. März 1818, für Hessen Roth und Meibom I 487.

[12]) So A. L. R. II 2 § 642; A. L. R. II 2 § 643 ist aufgehoben. Der Grundsatz wird in allen Rechtsgebieten beachtet werden. Doch finden nach der hannover'schen Verordnung die Vorschriften über eheliche Kinder auf uneheliche

mögen desselben, die Familientraditionen Rücksicht zu nehmen haben[13]). Auch die letztwilligen Anordnungen der Eltern hat er in Betracht zu ziehen.

An die obervormundschaftliche Genehmigung ist er bei Bestimmung des Berufs des Mündels nicht gebunden[14]).

5. Die Mittel zur Erhaltung und Erziehung des Mündels hat der Vormund aus dem Mündelvermögen zu entnehmen. Nöthigenfalls liegt ihm ob, die öffentliche Unterstützung, auf welche der mittellose Mündel Anspruch hat, zu betreiben. Zu Aufwendungen aus eigenem Vermögen ist er als Vormund nicht verbunden.

Die Höhe der Aufwendungen zu Erziehungszwecken bestimmt der Vormund, ohne daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in Frage kommt. Er ist befugt, wo dies noth thut, das Reinvermögen anzugreifen, um die Erziehung zu vollenden[15]). Es kann sogar gerechtfertigt sein, den Mündel zu diesem Zweck mit Schulden zu belasten, welche dessen Vermögen überschreiten.

Der Vormund kann natürlich dem Mündel zu seinem Unterhalt und seiner Ausbildung, z. B. auf Gymnasien und Universitäten, sowie zu Reisen ein angemessenes Taschengeld überweisen.

Wo dies zweckmäßig ist, darf der Vormund auch die Nutzungen des Mündelvermögens z. B. von Grundstücken desselben den Angehörigen des Mündels oder anderen Personen gegen die Verpflichtung zum Unterhalt und zur Unterweisung überlassen.

Unzweckmäßige und übertriebene Ausgaben für die Erhaltung und Erziehung des Mündels kann das Vormundschaftsgericht bei der Rechnungslegung beanstanden. Auch in der Schlußrechnung können solche ungerechtfertigte Auslagen gestrichen werden, wenn sie auch das Vormundschaftsgericht passiren ließ.

Kinder Anwendung, welche der Vater anerkannt hat und in seinem Hause ohne Zuthun der Mutter erzieht. Für das A. L. R. siehe Anm. 2.

[13]) Eine allgemeine noch jetzt zu beachtende Bestimmung des A. L. R. II 12 § 62 und 63 geht dahin, daß junge Leute, welche vorzügliche Fähigkeiten und Anlagen zeigen, zur Fortsetzung ihrer Studien aufgemuntert und unterstützt, mittelmäßige Subjekte dagegen in Zeiten zu anderen nützlichen Gewerben angehalten werden sollen. Vgl. A. L. R. II 18 § 334.

[14]) Anders A. L. R. II 18 § 329 ff.

[15]) V. O. § 37.

6. Der Vormund kann zur Durchführung der Erziehung die nöthigen Mittel anwenden, namentlich auch Zuchtmittel[16]). Es folgt dies von selbst daraus, daß ihm die Sorge für den Mündel anvertraut ist, wenn auch das Abgeordnetenhaus den vom Herrenhaus angenommenen Zusatz, daß der Vormund das väterliche Zuchtrecht habe, aus der Vormundschaftsordnung gestrichen hat.

Der Vormund kann daher körperliche Züchtigung anwenden, soweit dies zum Zweck der Erziehung nöthig ist. Es ist dies auch dann nicht ausgeschlossen, wenn er mit der Mutter die Sorge für die Person des Mündels theilt.

Selbst Unterbringung in eine öffentliche Corrigendenanstalt kann der Vormund bei deren Verwaltung beantragen[17]). Dieselbe hat dem Antrage stattzugeben, wenn die Maßnahme zur Besserung des Mündels geboten ist[18]).

7. Wegen unzweckmäßiger Maßnahme des Vormunds, z. B. bei Wahl des Berufs des Mündels oder wegen Gesetzesverletzung bei der religiösen Erziehung des Mündels kann der Waisenrath einschreiten, auf Antrag oder von Amtswegen. Fügt sich der Vormund den An-

---

[16]) Nach älterem deutschen Rechte hatte der Vormund ein Strafrecht, wie die Eltern. Kraut I S. 293.

[17]) Ueber das Recht des Vaters bezüglich seines Hauskindes vergl. Stölzel Justizministerialblatt von 1875 S. 22 ff. S. 26 ff. Der Satz des Textes beruht auf seiner innern Evidenz und bedarf keiner Anlehnung an das Recht des Vaters, die Einsperrung seiner Hauskinder zu fordern. Die Bestimmungen des code civil art. 375 ff. art. 468 sind für das Vormundschaftswesen außer Kraft getreten.

[18]) Strafgesetz § 55 soll nach einem vom Reichstag in zweiter Lesung der Strafgesetznovelle angenommenen Amendement lauten: „Abs. 1. Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Abs. 2. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondre kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.“ Sollte dies zum Gesetz erhoben werden, so ist damit die Befugniß des Vormunds, den Mündel in eine Corrigendenanstalt unterbringen zu lassen, nicht schlechthin aufgehoben. Es wird dies aber meist im öffentlichen Interesse nach dem angezogenen § 55 Seitens öffentlicher Behörden angeregt und durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts bestimmt werden.

ordnungen des Waisenraths nicht, so hat ihn das Gericht zur Folgeleistung zu nöthigen, wenn dieselben nicht als ungerechtfertigt erscheinen.

§. 64. Einwilligung zur Verheirathung des Mündels.

Die Verschiedenheit der Stellung des Vormunds zur Person des Mündels nach römischem und nach deutschem Rechte tritt besonders bei der Frage des Rechts der Einwilligung zu dessen Ehe hervor. Der römische Curator, denn nur um diesen konnte es sich im justinianischen Rechte handeln, hatte mit der Eheschließung des Mündels nichts zu thun. Dagegen besaßen die Mutter, die Verwandten, die Obrigkeit in Rom einen bestimmenden Einfluß auf die Verehelichung einer vaterlosen Mündigen[1]). Umgekehrt ist es als gemeines deutsches Recht anzusehen, daß der Vormund das Zustimmungsrecht zur Verehelichung seines Mündels hat, da ihm die Sorge für dessen Person an Vaters Statt obliegt[2]). Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist gemeinrechtlich dagegen nicht gefordert.

Im Wesentlichen steht auf dem gleichen Standpunkt auch das A. L. R. Nach diesem hat zu Ehen vaterloser Minderjähriger außer der Mutter und den Großeltern der Vormund das Zustimmungsrecht[3]). Der Vormund soll zwar die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen, dieselbe ist aber nichts Wesentliches. Das Gericht kann die Zustimmung statt des Vormunds ertheilen, wogegen dem Vormund Beschwerde offensteht[4]). Die Versagung der Genehmigung soll nur aus erheblichen Gründen geschehen. Es wird

---

[1]) l. 20 D. de ritu nuptiarum 23, 2. l. 20 C. de nuptiis 5, 4.

[2]) Vgl. Kraut I S. 323, II S. 110, Roth, bayer. C. R. I S. 333. Anders Stölzel das Eheschließungsrecht im Geltungsbereiche des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874, 3. Auflage S. 7 Anm. 11. — Ursprünglich verlobte der Vormund — Vater oder Agnat — die Braut, da es sich hierbei um Aufgabe des Mundium handelte. Seit dem Mittelalter wandelte sich dies Recht in ein Zustimmungsrecht. Sohm, Recht der Eheschließung S. 56.

[3]) A. L. R. II 1 § 53 § 54 ff.

[4]) A. L. R. II 1 § 70 sagt freilich: beharrt der Vormund auf seine Weigerung, so steht ihm frei, auf richterliches Gehör und Erkenntniß darüber anzutragen. Die Schriftsteller nehmen hiernach an, daß an eine Klage im Proceßwege gedacht sei und tadeln dies mit Recht z. B. Koch zu L. R. II 1 § 70. Es findet sich aber dieselbe Vorschrift im A. L. R. II 18 § 200, wo die Praxis gleichfalls nur eine Beschwerde zuließ. Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 33 S. 5.

dahin voraussichtlicher Mangel an Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Ehe gerechnet. Eine Ehe des Mündels ohne vormundschaftlichen Consens ist ungültig. Die gerichtliche Ungültigkeitserklärung der Ehe kann vom Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts [5]) während der Dauer der Vormundschaft, ferner vom Mündel selbst innerhalb der Zeit von sechs Wochen nach erreichter Volljährigkeit nachgesucht werden.

Mehr dem römischen Rechte schließt sich das französische Vormundschaftsrecht an [6]). Das Recht des Consenses zur Ehe des Minderjährigen haben zunächst die Eltern — Vater und Mutter —, in deren Ermangelung die Großeltern, fehlen auch diese, der Familienrath. Nicht anerkannten, oder zwar anerkannten, aber gegenwärtig vater- und mutterlosen Kindern wird durch einen gemäß den allgemeinen Regeln zusammengesetzten Familienrath ein tutor ad hoc bestellt, welcher über die Genehmigung zu befinden hat.

Die Bestimmungen des bisherigen Rechts über den vormundschaftlichen Consens zu Mündelehen sind durch die neuere Gesetzgebung zwar im Ganzen beibehalten, aber im Einzelnen nicht unerheblich geändert, so daß eine Rechtseinheit nicht erzielt wurde, wohl aber wenigstens im Gebiete des französischen Rechts ein controverser und irrationeller Zustand hervorgerufen wurde. In Betracht kommt vor Allem das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 [7]). Durch dasselbe wurde der Consens der Großeltern im Gebiete des deutschen Reichs beseitigt [8]). Andererseits fordert das Reichsgesetz die Zustimmung des Vormunds zu Ehen vaterloser bevormundeter Minderjähriger allgemein, beschränkt dies aber durch den Zusatz: Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienraths stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht. Hiermit ist gemeint, soweit bisher nicht der Vormund, sondern Gericht oder Familienrath den vormundschaftlichen Consens gab, soll es hierbei auch in Zukunft bewenden [9]).

---

[5]) A. L. R. II 1 § 984. II 1 § 978 ff. § 999.

[6]) code civil art. 159. 160. 175.

[7]) Reichsgesetz § 29—36.

[8]) Hinschius, Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, § 29 Anm. 49.

[9]) Vgl. hierüber unten Zusatz II: Ueber den vormundschaftlichen Consens bei Mündelehen. So auch Stölzel, deutsches Eheschließungsrecht Berlin 1875. Einleitung S. 9.

Weiter hat dann die Vormundschaftsordnung § 48 zwar im Uebrigen das bisherige Recht zum Consens von Mündelehen, wie es in den verschiedenen Rechtsgebieten Preußens besteht, aufrechterhalten, indessen die Functionen, welche bisher der Familienrath im Gebiete des rheinischen Rechts übte, auf das Vormundschaftsgericht übertragen. Dies wenig glücklich, da der französische Familienrath hier nicht als obervormundschaftliche Behörde, sondern als Repräsentant der Familieninteressen handelt. So gestaltet sich jetzt die vormundschaftliche Genehmigung zur Mündelehe [10]) folgendermaßen:

1. Im Gebiete des gemeinen Rechts ist nur die Genehmigung des Vormunds erfordert. Ihr Mangel bildet ein aufschiebendes Ehehinderniß, kein trennendes [11]).

2. Im Gebiete des A. L. R. ist die Genehmigung des Vormunds wesentlich, ihr Mangel giebt ein Recht der Anfechtung der Mündelehe. Auch die Genehmigung des Gerichts ist gefordert, aber sie ist für die Geltung der Ehe nichts Wesentliches. Das Gericht kann den verweigerten Consens des Vormunds rechtsgültig ersetzen.

3. Im rheinischen Rechtsgebiete sind verschiedene Constellationen zu unterscheiden [12]):

a) Der Mündel hat eine Mutter. Hier ist ihre Zustimmung nöthig; nach dem Reichsgesetz muß aber auch der etwa verschiedene Vormund zustimmen [13]).

b) Der Mündel ist ein eheliches Kind und hat weder Vater noch Mutter. Hier hat das Vormundschafsgericht statt des bisherigen Familienraths der Ehe zuzustimmen, nicht aber der Vormund.

---

[10]) Ueber die Ehemündigkeit bestimmt das Reichsgesetz § 28. Vgl. oben S. 105. Von der regelrechten Ehemündigkeit ist Dispensation zuläßig, nach Verordnung vom 24. Februar 1875 durch den Justizminister. Die Gesuche sind beim Gerichte erster Instanz anzubringen, welches sie zu begutachten und beim Justizministerium einzureichen hat. Der Natur der Sache nach ist diese Begutachtung Aufgabe des Vormundschaftsgerichts. Vgl. Märcker zu V. O. § 48.

[11]) Hinschius zum Reichsgesetz § 36.

[12]) Die Auffassung der ersten Auflage, daß stets das Vormundschaftsgericht hier Consensbehörde sei, kann ich nicht aufrechterhalten.

[13]) Nicht aber das Vormundschaftsgericht, da bisher hier kein Familienrath functionirte, code civil art. 149.

c) Der Mündel ist ein mutterloses uneheliches Kind, hier hat nach dem Reichsgesetz sein Vormund das Zustimmungsrecht [14]).

Mangel des vormundschaftlichen Consenses ist kein trennendes Ehehinderniß.

Viertes Kapitel. Die Vermögensverwaltung.

§. 65. Einleitung.

Unterschiedslos fallen Arme, Wohlständige, Reiche unter Vormundschaft. Das Vermögen der Mündel kann sich beim Beginn der vormundschaftlichen Verwaltung in einer geordneten und ruhigen Lage befinden; häufig aber ergreift der Tod den Vater des Minderjährigen in einem Moment, in welchem sein Vermögen zu den Zwecken seines Berufs, seiner Speculation mobil gemacht ist. Und wie ganz anders sind die Verhältnisse, wenn eine Mutter da ist, welche die Vormundschaft zu führen bereit und geeignet ist, als wenn Fremde berufen werden müssen. Mit Recht hat sich daher unsere V. O. enthalten, gleichförmige und allgemeine instructionelle Vorschriften über die Behandlung des Mündelvermögens zu geben. Die Verhältnisse des einzelnen Falls müssen entscheiden. Diesen hat der Vormund mit klarem Blick und fester Hand gegenüber zu stehen, und hiernach das Entsprechende und zugleich nach den Umständen Mögliche für den Mündel zu erreichen.

Die bisherige Gesetzgebung, insbesondere die des A. L. R., hat die rasche Liquidation des Mündelvermögens zu befördern gesucht und hierdurch eine Sicherung dieses Vermögens und dessen bequeme Verwaltung durch das Vormundschaftsgericht erstrebt, welche oft erkauft wurde durch empfindliche Verluste. Die Auseinandersetzung mit den

---

[14]) Allerdings könnte man folgendermaßen argumentiren. Bisher hat der Familienrath bei Ehen nicht anerkannter, unehelicher Kinder dadurch mitgewirkt, daß er einen Curator ad hoc ernannte, diese Mitwirkung soll nach dem Reichsgesetz § 29 erhalten werden, sie geht nach der V. O. § 48 auf das Vormundschaftsgericht über, dasselbe hat also in solchem Fall einen Pfleger ad hoc zu bestellen. Wir müssen unsres Erachtens nicht soweit gehen. Nur die unmittelbare Mitwirkung des Familienraths ist durch das Reichsgesetz § 29 Abs. 5 erhalten, nicht die hier stattfindende mittelbare. Doch scheint der ersteren Meinung Hinschius zu § 30 des Reichsgesetzes. Vgl. auch Bericht d. K. d. A. über die V. O. S. 12.

Miterben mußte, abgesehen von wenigen Ausnahmen, unverzüglich erfolgen [1]). Eine Fortsetzung des ererbten Handelsgeschäfts wurde nur nach den eingehendsten Untersuchungen gerichtlich gestattet [2]), die Verwendung des Vermögens des Mündels zur Anlegung einer neuen Handlung war verboten [3]). In demselben Sinne war bestimmt, daß der Vormund ausstehende Forderungen des Erblassers sofort kündigen oder einziehen müsse, wenn sie nicht durch Pfand oder Hypothek gedeckt seien [4]); auch waren der Regel nach Inhaberpapiere, welche nicht als pupillarisch sicher galten, sofort ohne Berücksichtigung der Konjunktur zu veräußern [5]).

Die Vormundschaftsordnung läßt der Möglichkeit freieren Spielraum, daß das Kapital des Mündels ein werbendes bleibt. Ob und wann die Auseinandersetzung über einen dem Mündel angefallenen Nachlaß mit dessen Miterben von dem Vormund herbeizuführen sei, hat dieser zu ermessen [6]). Es steht ferner dem Vormund frei, ein ererbtes Erwerbsgeschäft des Mündels fortzuführen, ohne daß er hierbei der Genehmigung des Gerichts bedarf [7]). Nur die Veränderung [8]) oder Auflösung eines solchen Geschäfts ist an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden. Endlich ist die Neubegründung und die Uebernahme eines Erwerbsgeschäfts nicht mehr schlechthin verboten, sondern mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig [9]).

---

[1]) A. L. R. II 18 § 409 ff.

[2]) A. L. R. II 18 § 606 ff.

[3]) A. L. R. II 18 § 605.

[4]) A. L. R. II 18 § 455 ff.

[5]) Eine gewisse Freiheit gab Anhang § 159 zu A. L. R. II 18 §. 455.

[6]) V. O. § 43 Abs. 1.

[7]) V. O. § 42 sub 9. Der Regierungsentwurf verlangte die Genehmigung auch zur Fortsetzung des Erwerbsgeschäfts. Im Interesse von Verkehr und Industrie hat die Kommission des Herrenhauses dies gestrichen. Natürlich wird der Vormund bei dieser wichtigen Entschließung besonders sorgfältig zu Werke gehen müssen. Nach Umständen wird er Sachverständige sowie Angehörige des Mündels zu consultiren haben.

[8]) Was ist unter Veränderung des Geschäfts zu verstehen? Das Geschäft muß ein andres werden, z. B. statt eines Bankgeschäfts ein Waarengeschäft. Andre Betriebsgrundsätze bilden noch kein andres Geschäft.

[9]) Hiernach ist die Veräußerung des Erwerbsgeschäfts des Mündels, sowie die Uebernahme eines solchen ohne obervormundschaftliche Genehmigung für den

Die Vormundschaftsordnung hat ferner keinerlei Bestimmung darüber getroffen, wie sich der Vormund in Bezug auf Forderungen zu verhalten hat, welche der Erblasser dem Mündel hinterließ. Schlechte Forderungen hat der Vormund natürlich möglichst gut zu realisiren und ist hierfür verantwortlich. Inhaberpapiere und Aktien kann er behalten oder nach Umständen unter Zustimmung des Gegenvormunds veräußern. Er hat hierbei als sorgfältiger Mann zu verfahren. Doch kann er nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn der Erfolg hinterher gegen seine Entschließung spricht, wenn z. B. Papiere stiegen, welche er veräußerte und wenn solche fielen, welche er behielt. Denn die Börsenkonjunktur ist nicht zu berechnen.

Die Vormundschaftsordnung bestimmt auch nicht besonders, wie das A. L. R., daß der Vormund fällige Schulden, welche er bei Uebernahme der Vormundschaft vorfindet, zu tilgen hat [10]). Dies ergiebt sich für die Regel von selbst, unter Umständen kann es vortheilhafter sein hiermit bis zur Mahnung zu warten.

a) Die Verwaltungsbefugniß im Allgemeinen.

§. 66. Umfang und Weise der Verwaltung.

Dem Vormund steht die regelmäßige Verwaltung des Mündelvermögens ausschließlich und vollständig zu. Der Mündel selbst kann, abgesehen von einseitigen Erwerbsgeschäften, nur mit vormundschaftlicher Genehmigung handeln.

Die vormundschaftliche Verwaltung tritt jedoch nicht ein, solange andere Personen ein Anrecht auf die Verwaltung des Vermögens des Mündels haben. Es kann dies eine Folge des Familienrechts sein, z. B. wenn die überlebende Ehefrau nach dem Tode des Vaters des Mündels an dem gesammten Vermögen, welches in der Ehe zusammen kam, Nießbrauch und Verwaltung hat. Hier liegt dem

---

Mündel unverbindlich. Wenn nun aber der Vormund ohne Genehmigung ein Erwerbsgeschäft des Mündels verändert oder begründet hat, sind dann die Verträge, welche Dritte bona fide mit dem Vormund oder dessen Bevollmächtigten bei Betreibung des veränderten oder neuen Erwerbsgeschäfts abgeschlossen haben, unverbindlich? Dies ist zu verneinen, sofern jene Geschäfte zu denen gehören, die der Vormund ohne gerichtliche Genehmigung an sich schließen kann. Der Vormund ist freilich schadensersatzpflichtig.

[10]) A. L. R. II 18 § 522 ff.

Vormund nur ob die Aufsicht der Mutter und je nach dem besondern Recht die Feststellung des Vermögens des Mündels, die Beitreibung einer Sicherheit, endlich die Vertretung bei einzelnen Akten, z. B. bei der Veräußerung von Grundstücken, zu welchen die Zustimmung des Kindes gesetzlich nothwendig ist. Die Verwaltung des Vormunds kann auch zurückgedrängt sein durch eine Seitens des Erblassers des Mündels angeordnete Testamentsexekution [1]). In welchem Maße, hängt von der dem Testamentsexekutor letztwillig gegebenen Vollmacht ab.

Wie andere Vertreter kann der Vormund unmittelbar im Namen des Mündels auftreten, oder für dessen Rechnung, aber in eigenem Namen Geschäfte abschließen.

1. Wenn der Vormund ein Geschäft ausdrücklich im Namen des Mündels schließt, desgleichen, wenn er es unter Umständen schließt, welche ergeben, daß dasselbe nach dem Willen der Betheiligten für den Mündel geschlossen werden soll, so wird der Mündel hieraus allein berechtigt und verpflichtet, der Vormund erlangt aus dem Geschäfte weder Rechte noch Verbindlichkeiten [2]).

Die Fragen der Redlichkeit, des wesentlichen Irrthums sind natürlich aus der Person des Vormunds, welcher den Abschluß vornahm, nicht aus derjenigen des Mündels, für welchen gehandelt wurde, zu beurtheilen [3]). Haftet der Mündel für etwaigen Dolus des Vormunds beim Geschäftsschluß? Das römische Recht verneinte die Frage und ließ nur eine Klage auf die Bereicherung gegen den Mündel zu [4]). Den Grundgedanken der unmittelbaren Stellvertretung, wie sie sich im neueren Rechte entwickelt hat, entspricht dies nicht. Hiernach treffen vielmehr den Mündel alle Folgen des Geschäfts, welches der Vormund für ihn schloß [5]).

Dagegen kann der Mündel nicht aus Vergehen in Anspruch ge-

---

[1]) Vgl. auch A. L. R. I 12 § 61, ferner A. L. R. II 2 § 160. Solchen Verwaltern gegenüber, die durch letztwillige Verfügung berufen sind, wahrt der Vormund die Interessen des Mündels. V. O. § 36 bezieht sich hierauf nicht. Vgl. Beschlüsse des Stadtgerichts Berlin 37 bei Johow V S. 293.

[2]) V. O. § 29. Etwas anders noch A. L. R. II 18 § 251 nach Analogie der a. institoria.

[3]) Dernburg, pr. P. R. I S. 214.

[4]) l. 13 § 6 § 7 D. de a. e. 19, 1. So auch Demolombe vol. VIII n. 127.

[5]) Vgl. Arndts und Leonhard S. 74 Anm. 179.

nommen werden, welche sich der Vormund außercontractlich zu Schulden kommen ließ, wenn sie auch bei Verwaltung des Mündelvermögens vorkamen, wie im Fall einer Besitzstörung. Der Beschädigte kann gegen den Mündel nur auf den Betrag der Bereicherung desselben klagen, im Uebrigen hat er sich an den Vormund zu halten.

2. Der Vormund ist ferner befugt, Geschäfte in eignem Namen, aber für Rechnung des Mündels abzuschließen. Durch solche Geschäfte wird der Vormund nach außen hin allein berechtigt und verpflichtet. Er ist dann verpflichtet, dem Mündel die Vortheile des Geschäfts in Rechnung zu stellen, und berechtigt, den Mündel mit den entsprechenden Auslagen zu belasten. Sein Ersatzanspruch ist aber dadurch bedingt, daß die Unternehmung des Geschäfts im Interesse des Mündels lag, und daß er bei der Durchführung als ordentlicher Hausvater zu Werke ging.

Der Vormund kann behufs Verwaltung des Vermögens Bevollmächtigte anstellen, er haftet hierbei für sorgfältige Auswahl. Natürlich kann er aber dem Bevollmächtigten keine weitergehende Vollmacht geben, als er selbst besitzt. Nur bei der Ertheilung der Procura verhält sich dies anders, da der Procurist eine vom Gesetze ihrem Umfang nach bestimmte Vollmacht hat[6]), welche theilweise weniger beschränkt ist, als die des Vormunds. Daher bedarf es zur Ertheilung der Procura der gerichtlichen Genehmigung[7]). Gewöhnliche Bevollmächtigte vertreten den Vormund, ihre Vollmacht erlischt mit dessen Amt; Procuristen und Handelsbevollmächtigte vertreten den Mündel, ihre Vollmacht überdauert das Amt des Bestellers.

§. 67. Geschäfte von Todeswegen, Schenkungen, Vergleich, Compromiß.

Das vormundschaftliche Amt gibt nur die Befugniß zu Verwaltungshandlungen, nicht aber zu Liberalitäten.

1. Hiernach kann der Vormund Verfügungen von Todes wegen anstatt des Mündels nicht treffen[1]). Dies bezieht sich auf testamentarische Dispositionen jeder Art, desgleichen auf Zuwendungen im

---

[6]) A. H. G. B. Art. 43.

[7]) V. O. § 42 unter 11.

[1]) Die V. O. spricht sich über diesen Punkt nicht besonders aus. Vgl. auch Roth, b. C. R. I S. 534.

Wege des Erbvertrags. Der Vormund ist insbesondere auch nicht berechtigt, einen gegenseitigen Erbvertrag für den Mündel abzuschließen, selbst wenn derselbe dem Mündel für den Fall seines Ueberlebens Vortheile versprechen sollte. Erbverträge, durch welche dem Mündel bloß Zuwendungen gemacht werden, kann der Vormund dagegen eingehen, da solche Verträge für den Mündel keine Geschäfte von Todeswegen bilden. Unzulässig ist auch die Errichtung einer Familienstiftung oder eines Familienfideicommisses durch den Vormund, da derselbe nur zu verwalten, nicht letztwillig zu disponiren oder Freigebigkeit zu üben hat[2]).

2. Die Vormundschaftsordnung bestimmt ausdrücklich im §. 38, daß der Vormund Schenkungen für den Mündel nicht vornehmen kann[3]). Hierbei ist der Begriff der Schenkung nicht im streng technischen Sinn zu nehmen. Eine solche liegt bekanntlich nur vor, wenn der Schenker durch Uebereignung eines in seinem Vermögen befindlichen Objects ärmer, der Empfänger reicher wird und zwar in Folge einer Schenkungsabsicht[4]). Durch das Verbot der V. O. sind aber auch andere Liberalitäten getroffen, z. B. die Aufgabe eines noch nicht erworbenen, aber angetragenen Vortheils in der Absicht, einen Andern zu bereichern, oder die Verzichtleistung auf ein dem Mündel zustehendes Pfandrecht, welche nur aus der Absicht hervorging, den Eigenthümer der Pfandsache zu begünstigen[5]). Die Natur der Sache rechtfertigt, das Verbot der Schenkung in diesem weiteren Sinne zu nehmen, weil eben das vormundschaftliche Amt nicht zu Verfügungen berechtigt, welche der Administration fremd sind.

Auch mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts kann der Vormund derartige Liberalitäten nicht vornehmen.

Die verbotene Schenkung ist nichtig. Der Mündel kann daher

---

[2]) Hierüber existirt eine Abhandlung von Walter: Kann nach altpreußischem Rechte der Vormund eines Minderjährigen aus dessen Vermögen ein Familienfideicommiß errichten? Berlin 1875.

[3]) Vgl. l. 12 D. de cur. furiosi 27, 10. l. § 1 § 2 D. de tutelae act. 27, 3. Rudorff II S. 378.

[4]) Savigny, System Bd. 4 S. 4.

[5]) Es ist dies keine Schenkung, weil die Forderung bestehen bleibt, der Erlassende also grundsätzlich nicht ärmer wird. Vgl. Dernburg, Pfandrecht I S. 169 ff.

die verschenkten Sachen als ihm gehörig in Anspruch nehmen, die schenkungsweise erlassenen Forderungen noch einklagen. Ob und inwieweit Dritte geschützt sind, welche verschenkte Mündelsachen bona fide erwarben, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen. Der Mündel kann auch den Vormund wegen der unerlaubten Schenkung in Anspruch nehmen, ohne sich vorher gegen den Beschenkten oder dessen Rechtsnachfolger wenden zu müssen.

Dem Vormund sind ausnahmsweise Geschenke gestattet [6]).

a) Er darf Geschenke machen, welche üblich sind, z. B. Weihnachts- und Neujahrsgeschenke, Geschenke an die Arbeiter nach gethaner Ernte. Es versteht sich von selbst, daß auch im Maß der Geschenke die Sitte bestimmend sein muß. Der Vormund ist nicht verpflichtet zu knickern, es kann ihm aber auch nicht gestattet sein, auf fremde Kosten besondere Großmuth zu üben.

b) Der Vormund kann auch sonst Geschenke geben, welche durch die Vermögensverwaltung begründet werden. Dieselben müssen durch ein unzweideutiges und dringendes Interesse des Mündels gerechtfertigt sein. Es können dem Mündel daher in Rechnung gestellt werden Geschenke an Zollbehörden oder selbst an Richter, wenn der Mündel eine Angelegenheit in einem fremden Lande zu verfolgen hat, wo deren günstige Erledigung ohne solche Aufwendungen notorisch nicht stattzufinden pflegt. Es kann ferner hierher gehören ein Geschenk an einen Damnificaten, welcher gegen den Mündel wegen eines Vergehens sonst mit einem Strafantrag vorgehen könnte und dies zu thun droht.

3. Der Regierungsentwurf beabsichtigte wie die Schenkungen, so auch Verzichtleistungen Seitens des Vormunds als unzulässig zu erklären. Dies wurde jedoch auf Anregung der Kommission des Herrenhauses gestrichen, indem man davon ausging, daß solche Verzichtleistungen entweder Liberalitäten seien und dann durch das Verbot der Schenkungen betroffen würden, oder daß sie im Interesse des Mündels abgegeben würden, in welchem Falle kein Grund bestehe, sie zu verbieten. Insbesondere kann hiernach der Vormund prozessualischen Rechten entsagen, Sicherungsmittel aufgeben, wo dies

---

[6]) V. O. § 38 vgl. l. 1 § 2 D. de tut. a. 27, 3.

im Interesse des Mündels liegt, ferner auf einen Kux verzichten, um der Verpflichtung der Leistung von Zubußen zu entgehen [7]).

Zur Aufgabe oder Minderung der für eine Forderung bestellten Sicherheit bedarf es jedoch der Genehmigung des Gegenvormunds [8]); die Entsagung von Erbschaften oder Vermächtnissen ist an die gerichtliche Genehmigung gebunden [9]).

4. Der Vormund ist zu Vergleichen über Ansprüche des Mündels berechtigt. Insbesondere gehört hierher der Accord im Fall des Concurses eines Mündelschuldners.

Es bedarf jedoch die Abschließung eines Vergleiches [10]) der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn der Gegenstand, um den es sich handelt, den Betrag von 300 Mark überschreitet, oder wenn derselbe unschätzbar ist, d. h. entweder keine vermögensrechtliche Natur hat, wie die Anerkennung der Vaterschaft, oder eine sichere Schätzung um deswillen nicht zuläßt, weil die Verwirklichung des Anspruchs oder seine Höhe noch von ganz unberechenbaren Factoren abhängt [11]).

5. Die Vormundschaftsordnung spricht sich nicht darüber aus, ob und unter welchen Voraussetzungen der Vormund zum Abschluß von Compromissen über Mündelsachen befugt ist. Das römische Recht hielt den Tutor zu Compromissen für befähigt, freilich vorbehaltlich der Restitution des Minderjährigen [12]); das A. L. R. ließ

---

[7]) In der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde beantragt, mindestens die Genehmigung des Gegenvormunds zu verlangen. Allein auch dies wurde abgelehnt, da man es für bedenklich hielt, die Wirkung aller Verzichtleistungen namentlich auch der im Prozeß erfolgten von solcher Genehmigung abhängig zu machen. Bericht d. K. d. A. H. S. 11.

[8]) V. O. § 41 unter 3.

[9]) V. O. § 42 unter 14.

[10]) Es muß sich um einen wirklichen Vergleich handeln, so daß unter Aufgeben von Prätentionen auf beiden Seiten ein zweifelhafter Anspruch festgestellt wird. Nicht jede Vereinbarung über einen illiquiden Anspruch, z. B. über die Höhe der Remission eines Pachtzinses, welche der Pächter zu beanspruchen hat, ist ein Vergleich.

[11]) V. O. § 42 unter 8. Außerordentliche Beschränkungen des Vergleichs traf der code civil art. 467. Danach war Genehmigung des Familienraths auf Grund eines Gutachtens von drei Juristen und Genehmigung des Instanzgerichts nöthig.

[12]) l. 35 D. de receptis 4, 8. l. 34 § 1 D. de min. 4, 4.

den Abschluß unter obervormundschaftlicher Genehmigung zu[13]); französische Juristen wollen dem Vormund den Abschluß eines Compromisses völlig verbieten[14]). Nach der V. O. kann sich nur fragen, ob dem Vormund die Abschließung von Compromissen schlechthin freisteht, oder ob man sie bei Gegenständen, die unschätzbar oder über 300 Mark sind, an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts binden will, indem man das Compromiß als eine Art des Vergleichs ansieht. Gegen das Letztere ließe sich geltend machen, daß die Beschränkungen der Gewalt des Vormunds singulärer Natur und nicht ausdehnend zu interpretiren seien. Dennoch möchten wir das Compromiß unter den Vergleich subsumiren, da es weiter geht, einen Anspruch gegen die unsicheren Chancen des Schiedsgerichts als gegen ein festes Opfer aufzugeben[15]).

b) Veräußerung, Belastung des Mündelvermögens. Proceßführung.

§. 68. Das Veräußerungsrecht des Vormunds.

Der Vormund hat das Recht der Veräußerung des Mündelvermögens zu den Zwecken der Verwaltung. Allerdings ist er aber hierbei auch nach der V. O. vielfach an eine Genehmigung gebunden.

Unbeschränkt steht ihm das Veräußerungsrecht zu bezüglich der Mobilien des Mündels. Es ist Sache seines freien pflichtmäßigen Ermessens, ob er dieselben aufbewahren, ob er sie veräußern und unter welchen Formen er sie veräußern will. Es liegt ihm ob, die Anordnung des Erblassers zu beachten[1]). Auch versteht es sich von selbst, daß er die Veräußerung solcher Objecte vorzunehmen hat, welche ohne Nachtheil für die Substanz nicht aufbehalten werden können oder durch längere Aufbewahrung ihren Werth verlieren würden[2]). Bei anderen Objecten kommt in Betracht, ob sie dem Mündel selbst nothwendig oder nützlich sein werden und ob um deswillen ihre Aufbewahrung wirthschaftlich ist, oder ob ihre Veräußerung behufs Beschaffung der Mittel zur Erziehung und Unterhaltung

---

[13]) A. L. R. II 18 § 521.

[14]) Demolombe vol. VII n. 778 ff.

[15]) So auch Brettner bei Gruchot XX S. 20.

[1]) V. O. § 36.

[2]) l. 7 § 1 D. de adm. tut. 26, 7.

des Mündels nützlich oder geboten ist. Pietätsrücksichten soll und darf sich der Vormund keineswegs verschließen. Er wird pflichtwidrig handeln, wenn er um den Ertrag eines ohnehin vollständig zulänglichen Vermögens zu steigern, Objecte zur Veräußerung bringen will, an welche theure Erinnerungen und Traditionen der Familie geknüpft sind.

Zulässig ist auch die Veräußerung eines landwirthschaftlichen Inventars im Ganzen, namentlich bei Gelegenheit der Verpachtung des Gutes, auf dem sie sich befinden.

Die freie Veräußerungsbefugniß des Vormunds besteht auch für s. g. Kostbarkeiten, z. B. Gemälde, Silbergeschirr[3]).

§. 69. Veräußerung von Grundstücken.

Die Veräußerung von Grundstücken der Minderjährigen ist nicht mehr, wie nach römischem Rechte, verboten, so daß nur eine Dispensation durch die Obrigkeit im Fall der Noth eintritt[1]). Sie ist vielmehr dem Vormunde gestattet, aber an die Genehmigung des Gerichts gebunden, sofern es sich nicht um eine zwangsweise Veräußerung handelt[2]).

1. Die Genehmigung ist nicht bloß zur Uebereignung, sondern auch zu dinglicher Belastung des Grundstücks erfordert, also zur Bestellung von Hypotheken, Grundschulden, Rentenbelastungen, zur Einräumung eines Nießbrauchs und selbst einer Grundgerechtigkeit. Dagegen erstreckt sich die Vorschrift an und für sich nicht auf Vermiethungen und Verpachtungen, auch wo dieselben, wie nach A. L. R., einen quasi dinglichen Charakter haben. Es bestehen hierfür besondere Normen.

Die Veräußerung begreift auch die Theilung eines im Miteigenthum des Mündels stehenden Grundstücks in sich[3]).

2. Das Gesetz verlangt die Genehmigung des Gerichts nicht,

---

[3]) Ueber den Fall, daß die Verwahrung bei einer öffentlichen Behörde angeordnet ist, siehe unten § 86.

[1]) l. 1 § 1 D. de rebus eorum 27, 9. Freilich galt dies nur für landwirthschaftliche Grundstücke.

[2]) V. O. § 42 unter 5. Vgl. A. L. R. II 18 § 550 ff. code civil art. 457 ff.

[3]) l 7 pr. D. de rebus 27, 9.

wenn die Veräußerung oder Belastung im Wege des Zwangsverfahrens gegen den Mündel erfolgt. Es trifft dies zunächst den Fall der nothwendigen Subhastation des Grundstücks auf Antrag eines Gläubigers behufs der Exekution, oder eines Miteigenthümers behufs der Theilung, oder eines Beneficialerben. Nicht weniger gehört hierher der Fall der Expropriation, ja selbst einer Verurtheilung auf Grund des Begehrens einer nothwendigen Servitut, namentlich eines s. g. Nothwegs.

3. Bezüglich des Verfahrens bei der Genehmigung gelten die allgemeinen Grundsätze. Nur ist hier der Mündel, wenn er über achtzehn Jahre alt ist, vom Gerichte vorher zu hören[4]).

Die Genehmigung darf nicht blos ertheilt werden wegen Nothwendigkeit, sondern auch wegen bloßen Nutzens des Mündels[5]). Täuscht sich das Gericht hierin, hat es leichtfertiger Weise eine Genehmigung zur Veräußerung ohne zureichenden Grund ertheilt, so ist die Veräußerung gleichwohl gültig, der Richter macht sich nur verantwortlich.

4. Die Genehmigung ist Bedingung der Geltung des Geschäfts, sowie des Ueberganges des Eigenthums und der dinglichen Rechte. Soweit das Grundbuchrecht des Gesetzes vom 5. Mai 1872 gilt, bedarf es zur Auflassung sowie zur Einschreibung im Grundbuch der Beibringung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

5. Die besondere Verjährung der Anfechtung der Veräußerung, welche das frühere Recht[6]) kannte, ist weggefallen.

Nach erlangter Selbständigkeit kann der Mündel statt des Gerichts genehmigen, ebenso kann dies sein verfügungsfähiger Erbe.

6. In der gemeinrechtlichen Praxis hat sich der Satz eingebürgert, daß die Veräußerung von Mündelgrundstücken im Wege der Subhastation zu geschehen habe[7]). Dies hat auch das A. L. R. zur

---

[4]) V. O. § 55 Abs. 3. Ein Veto steht dem Mündel nicht mehr wie nach A. L. R. II 18 § 560 § 561 zu, auch nicht, wenn es sich blos um Nutzen handelt.

[5]) Daß dies bereits gemeinrechtliche Praxis war, ist oben S. 9 bemerkt. Aehnlich A. L. R. II 18 § 555, code civil art. 457.

[6]) l. 3 C. si major factus 5, 74. A. L. R. II 18 § 595.

[7]) Glück Pandekten Bd. 33 S. 49 not. 97 und S. 51 not. 3, dagegen Kraut II S. 148.

Regel gemacht, doch ließ dasselbe ausnahmsweise Verkauf aus freier Hand bei offenbarem Vortheil des Mündels zu[8]). Unbedingt ist endlich nach französischem Rechte die Form gerichtlicher oder notarieller Veräußerung nöthig[9]).

Entsprechender sind die Grundsätze der V. O.[10]). Hiernach bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen die Weise der Veräußerung einer unbeweglichen Sache, natürlich unbeschadet etwaiger Rechte der Miteigenthümer. Dabei sind die Anträge des Vormunds zu prüfen[11]). Die Veräußerung kann durch gerichtliche und notarielle Versteigerung durch einen Auctionator oder sonst aus freier Hand geschehen. Das Gericht kann eine Taxe aufnehmen lassen, ist hieran aber nicht mehr gebunden. Es hat die Bestimmung des Orts der Versteigerung.

Wird notarielle[12]) Veräußerung im Gebiete des rheinischen Rechts verordnet, so ist dieselbe nach dem Gesetze vom 18. April 1855 Art. 31 ff. zu vollziehen. Aber an Stelle der Rathskammer und des Landgerichts tritt hierbei das Vormundschaftsgericht. Ferner bestimmt das Vormundschaftsgericht die Art der Bekanntmachung der Versteigerung nach seinem Ermessen[13]).

7. In der Regel bedürfen Mieth- und Pachtcontracte des Vormunds keiner gerichtlichen Genehmigung. Dies leidet jedoch zwei erhebliche Ausnahmen[14]).

a) Die Genehmigung ist nöthig zur Verpachtung oder Vermiethung von unbeweglichen Sachen, wenn die Wirkung über das Alter der Großjährigkeit hinaus gelten soll Wird also ein solcher Vertrag auf längere Zeit geschlossen, so gilt er an sich für die Zeit bis zum zweiundzwanzigsten Lebensjahre des Mündels, für die Folgezeit

---

[8]) A. L. R. II 18 § 568 ff. § 586.

[9]) code civil art. 459.

[10]) V. O. § 44 Abs. 1.

[11]) V. O. § 36 § 55 sind zu beachten.

[12]) Der Friedensrichter, welcher die gerichtliche Veräußerung im Gebiete des rheinischen Rechts vollzieht, kann hierfür Gebühren nicht berechnen, da das Gesetz vom 21. Juli 1875 art. 7 § 1 und 2 solche nicht vorsieht. Man wollte dem Friedensrichter die volle Unbefangenheit bei Wahl des Veräußerungsmodus wahren.

[13]) V. O. § 44 Abs. 2. Anders code civil art. 459.

[14]) V. O. § 42 unter 7.

gilt er nur im Fall der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[15]). Ob der Mündel später gerichtlich für volljährig erklärt wird, ob er etwa vor dem Alter der Volljährigkeit stirbt, kommt nicht in Betracht, da der Vertrag sich durch spätere Ereignisse nicht verändern kann.

b) Die gerichtliche Genehmigung ist ferner nöthig zur Verpachtung von Grundstücken, welche zu einem Grundsteuerreinertrag von dreitausend Mark oder mehr eingeschätzt sind.

§. 70. Verfügung des Vormunds über Forderungen des Mündels.

Während das frühere römische Recht dem Vormund die Verfügung über die Forderungen des Mündels unbeschränkt zugestand, verlangte Justinian zur Zahlung von Mündelkapitalien an den Vormund — im Gegensatz von laufenden Einnahmen — obrigkeitlichen Consens[1]). Nach dem A. L. R. hatte in ähnlicher Weise die Obrigkeit jedesmal zu bestimmen, zu wessen Händen die Zahlung eines Mündelkapitals geschehen sollte[2]), während der Vormund die Einziehung der Zinsen selbständig hatte, wenn nicht in der Bestallung eine Beschränkung seiner Vollmacht zugefügt war, was namentlich bei Nichtbestellung einer Caution geschehen sollte[3]). Aehnliche Beschränkungen kannte das französische Recht nicht. Dagegen bestimmte die Kabinetsordre vom 18. December 1836 für das rheinische Rechtsgebiet, daß, abgesehen von der Vormundschaft des Vaters oder der Mutter, Kapitalien des Mündels seinem Vormund nur unter Zuziehung des Gegenvormunds ausgezahlt werden könnten, und daß auch Hypothekenlöschungen von dieser Zuziehung abhängig seien.

[15]) So sind die Worte „wenn der Vertrag über das Alter der Großjährigkeit hinaus gelten soll" V. O. § 42 Nr. 7 nach dem Ausdruck und der Absicht der Redaction zu interpretiren. Aber freilich ist die Bestimmung nur eine dispositive. Wer auf 12 oder 14 Jahre pachten will, hat damit nicht immer die Absicht, auf kürzere Zeit zu pachten, da oft die letzten Jahre den Gewinn aus der allmähligen Besserung bringen sollen. Auch der Verpächter wird den Contract in andrer Weise bei einem kürzeren Pacht als auf längere Zeit abschließen. Unter solchen Umständen können und werden die Contrahenten den Vertrag überhaupt von der Bedingung obervormundschaftlicher Genehmigung abhängig machen.

[1]) l. 25 pr. C. de adm. tut. 5, 37.

[2]) A. L. R. II 18 § 500.

[3]) A. L. R. II 18 § 436. § 437. § 492.

Die letztere Bestimmung liegt der Vormundschaftsordnung[4]) zu Grunde. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Gegenvormunds,

1. zur Veräußerung von Werthpapieren. Es bezieht sich dies vorzugsweise auf Inhaberpapiere. Die Verpfändung steht der Veräußerung zweifelsohne hier gleich.

2. Des Weiteren ist solche Genehmigung nöthig zur Einziehung, Abtretung oder Verpfändung von Kapitalforderungen anderer Art. Die Einziehung laufender Einnahmen z. B. von Zinsen, Renten, Dividenden, von Pachtgeldern steht dem Vormund allein zu. Dies gilt auch von Rückständen, sofern dieselben nicht z. B. durch Ausstellung eines Darlehnsscheins und Versprechen der Verzinsung in eine Kapitalschuld verwandelt wurden. Ferner hat der Vormund ohne Mitwirkung des Gegenvormunds die Verfügung über die bei den Sparkassen angelegten Kapitalien, da diese Anlage nur eine vorübergehende sein soll, auch die Verwaltung der Sparkasse eine Legitimationsprüfung nicht übernimmt.

Ist unter Einziehung auch die Kündigung, sowie die Einklagung der Forderung zu verstehen? Nur die reelle Einziehung, nicht die Vorbereitung derselben sollte nach unserer Ansicht von der Zustimmung des Gegenvormunds abhängig gemacht werden. Der Vormund ist daher selbständig zur Klage, wie zur Kündigung legitimirt; bei der Einzahlung nur hat die Mitwirkung des Gegenvormunds zu erfolgen[5]).

3. Endlich fordert die Aufgabe oder Minderung der für eine Forderung bestellten Sicherheit durch den Vormund die Zustimmung des Gegenvormunds. Die Löschung einer dem Mündel zustehenden Hypothek kann hiernach nur geschehen, wenn der Gegenvormund die Quittung mitunterschrieben hat, oder eine von Vormund und Gegenvormund abgegebene Löschungsbewilligung vorliegt[6]).

Natürlich darf der Vormund auch in Verbindung mit dem Gegenvormund Sicherheiten des Mündels nur aufgeben, wenn dies

---

[4]) V. O. § 41.

[5]) Anton V. R. S. 26 will dem Vormund nicht die Kündigung, Brettner bei Gruchot Bd. XX S. 20, welcher dies verwirft, nicht die Klage selbständig zugestehen.

[6]) Vgl. Grundbuchordnung § 92 unter 1.

zugleich in dessen eigenem Interesse liegt, z. B. nöthig ist, um der Kündigung eines vortheilhaft angelegten Hypothekenkapitals zu begegnen, welches nach Aufgabe eines Theils der Hypothek noch pupillarisch sicher steht[7]).

Die Genehmigung des Gegenvormunds kann formlos, also mündlich oder schriftlich geschehen. Der Schuldner, welcher eine Mündelschuld zahlt, hat jedoch das Recht zu fordern, daß der Gegenvormund neben dem Vormund schriftlich quittirt.

Die Genehmigung des Gegenvormunds kann durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden[8]). Das Gericht wird sich aber zu einem solchen Schritt nur verstehen, wenn der Gegenvormund zufällig verhindert ist oder sich der Genehmigung ohne erhebliche Gründe weigert. Der Regel nach hat es den Gegenvormund vorher zu hören.

Das ohne die erforderliche Genehmigung des Gegenvormunds vom Vormund eingegangene Geschäft ist in gleicher Art in der Schwebe, wie ein vom Mündel ohne die Genehmigung seines Vormunds abgeschlossenes Geschäft[9]). Eine Zahlung an den Vormund ohne Zuziehung des Gegenvormunds befreit den Zahlenden um den Betrag, um welchen der Mündel bereichert wird.

Wie sich die Verhältnisse gestalten, wenn kein Gegenvormund ernannt ist, darüber ist früher ausführlich gehandelt[10]).

§. 71. Uebernahme von Schulden.

Das Recht des Vormunds, den Mündel mit Schulden zu belasten, ist dadurch eingeschränkt, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu folgenden Geschäften erforderlich ist,

a) zur Aufnahme von Darlehen[1]). Gemeint sind Gelddarlehen, aber auch alle anderen Geschäfte sind betroffen, durch welche der Mündel Geld auf Credit entnimmt. Es ist hiernach unter Anderem die Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts nöthig, damit sich der Vormund auf Rechnung des Mündels im Contocurrentverkehr bei

---

7) Vgl. oben § 67.

8) V. O. § 41 Abs. 2.

9) V. O. § 46.

10) Vgl. oben § 36 S. 94 ff.

1) V. O. § 42 unter 12. Vgl. A. L. R. II 18 § 525, code civil art. 457.

einem Banquier bis zu einer gewissen Summe Credit eröffnen läßt. In Ermangelung der Genehmigung haftet der Mündel aus der nützlichen Verwendung.

b) Das Gericht hat ferner mitzuwirken zur Eingehung wechselmäßiger Verbindlichkeiten [2]). Es sind hierin kaufmännische Anweisungen, welche an Ordre lauten, inbegriffen. Zur Eingehung solcher Verbindlichkeiten darf vom Gericht eine allgemeine Ermächtigung ertheilt werden, wenn sie durch die vormundschaftliche Vermögensverwaltung erforderlich wird [3]).

c) Gerichtliche Genehmigung ist auch nothwendig zur Uebernahme fremder Verbindlichkeiten [4]), also zu jeder Intercession, sei sie nun, wie Bürgschaft, Pfandbestellung, eine cumulative oder sei sie, wie Expromission, eine privative.

Der Vormund selbst kann dem Mündel kein Darlehen im eigentlichen Sinne machen [5]), wohl aber Vorschüsse geben, welche dem Vormund zu ersetzen sind, sofern ihre Entnahme für den Mündel in dessen Interesse lag. Solche Vorschüsse sind in landesüblicher Weise zu verzinsen, denn der Zinsverlust ist in der Auslage für den Mündel inbegriffen [6]).

§. 72. Erwerb und Entsagung der Erbschaften.

Hinsichtlich der dem Mündel angefallenen Erbschaften bestanden bisher verschiedene Systeme in den Rechtsgebieten der Monarchie:

a) Das gemeine Recht gab dem Vormund ganz freie Hand [1]). Der Vormund konnte die Erbschaft entweder vorbehaltlos annehmen oder ablehnen oder durch rechtzeitige Errichtung des Inventars die Erbschaftsschulden auf den Betrag der Erbmasse einschränken. Dem Minderjährigen, welcher durch die Maßnahme des Vormunds geschädigt war, stand jedoch die Restitution offen. Dies namentlich auch dann, wenn der Vormund die Frist zur Errichtung des Inventars ungenützt verstreichen ließ.

---

[2]) V. O. § 42 unter 10, § 45.

[3]) Vgl. oben § 21 S. 51.

[4]) V. O. § 42 unter 13.

[5]) Anders A. L. R. II 18 § 527, l. 9 § 7 D. de adm. tut. 26, 7.

[6]) Die V. O. bestimmt über diesen Punkt nichts.

[1]) Rudorff II S. 370.

b) Aeltere deutsche Particularrechte schließen die vorbehaltslose Annahme der Erbschaft durch den Vormund völlig aus [2]). Hiervon geht auch der code civil aus [3]). Dieses Gesetz läßt nur die Alternative zwischen der Annahme unter Inventar und der Entsagung der Erbschaft und erfordert für Beides die Ermächtigung des Familienraths. Durch Fristablauf kann die Rechtswohlthat dem Mündel hier nicht verloren gehen.

c) Das A. L. R. ließ die drei Alternativen zu [4]). Es forderte aber die Genehmigung des Gerichts zu einer vorbehaltslosen Annahme, sowie zu einer Entsagung der Erbschaft. Nur der Antritt unter Inventar stand dem Vormund offen, ohne daß er der Einwilligung des Gerichts bedurfte. Der Vormund konnte durch Verabsäumung der gesetzlichen Frist zur Errichtung des Inventars den Pflegbefohlenen der Rechtswohlthat des Inventars nicht verlustig machen [5]).

Die V. O. §. 50 schließt sich dem zweiten Systeme an, ohne doch mit ihm zusammenzufallen.

Der Vormund kann ohne Genehmigung des Gerichts antreten. Der Mündel kann aber der Rechtswohlthat des Inventars durch Handlungen oder Unterlassungen des Vormunds nicht verlustig werden. Es ist daher ohne Kraft die Erklärung des Vormunds, ohne Vorbehalt antreten zu wollen. Ebensowenig schadet dem Mündel die Versäumniß der für die Errichtung des Inventars vom Gesetz angeordneten Fristen. Mit anderen Worten, das Inventar kann während der Minderjährigkeit des Mündels stets mit voller Rechtskraft nachgeholt werden. Die gesetzlichen Fristen laufen daher dem Mündel erst vom Augenblicke seiner Großjährigkeit an. Sollte freilich der Vermögensstand so verdunkelt sein, daß die Errichtung eines Inventars über die angefallene Erbschaft nicht mehr möglich ist, so geht auch der Mündel dieser Rechtswohlthat verlustig, da dieselbe hier an ihrer Undurchführbarkeit scheitert.

Die Entsagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts [6]). Eine Entsagung

---

[2]) Vgl. Kraut II S. 134.

[3]) code civil art. 461.

[4]) A. L. R. II 18 § 643 § 644. Vgl. Arndts und Leonhard S. 132 ff.

[5]) A. L. R. I 9 § 430 § 431.

[6]) V. O. § 42 unter 14. Als Liberalität ist sie auch mit solcher Ge-

auf die Rechtswohlthat des Inventars wäre dagegen dem Vormund auch nicht unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts möglich.

§. 73. Auseinandersetzung des Mündels mit Miterben.

Gemäß des A. L. R.[1]) mußte der Mündel nach berichtigtem Inventar mit den Miterben und den Miteigenthümern der Erbmasse von Amtswegen auseinandergesetzt werden; nur die Mutter, welche mit dem Vater des Mündels in Gütergemeinschaft lebte, konnte die Fortdauer der Gemeinschaft bis zur Eingehung einer zweiten Ehe oder bis die Theilung für die Kinder Bedürfniß wurde, fordern. Die Auseinandersetzung geschah unter der Direction des Vormundschaftsgerichts. Wenn sie bei ihm nicht in Güte auszutragen war, hatte der Proceßrichter die rechtliche Entscheidung. Nach dem Code ist es dem Vormund überlassen, auf Auseinandersetzung zu provociren, wozu er die Genehmigung des Familienraths bedarf; die Theilung muß aber stets im Wege des Processes und unter bestimmten Formen geschehen[2]). Die V. O. §. 43 endlich legt — in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht — in die Hand des Vormunds die selbständige Bestimmung sowohl des Zeitpunkts, wie auch der Weise der Erbauseinandersetzung, natürlich unvorgreiflich des Rechts der Miterben und Theilhaber ihrerseits auf Theilung bei Gericht zu provociren[3]).

Der Vormund hat hiernach zu prüfen, ob die derzeitige Theilung eines Nachlasses im Interesse seines Mündels liegt. Dies wird z. B. meist nicht der Fall sein, wenn die Mutter oder auch ein großjähriges Geschwister Miterbe ist und die Subsistenz der Familie auf dem Zusammenhalten der Mittel zur Fortsetzung eines gemeinschaftlichen Geschäfts oder einer gemeinsamen Wirthschaft beruht. Wird zur Theilung geschritten, so muß sie nicht gerichtlich sein[4]), sie kann

---

nehmigung nicht gültig, sie muß vielmehr aus geschäftlichen Rücksichten hervorgegangen sein, z. B. wegen Insolvenz der Erbschaft, wegen Verknüpfung des Vermächtnisses mit lästigen Bedingungen.

[1]) A. L. R. II 18 § 409. Vgl. Arndts und Leonhard S. 71 ff.

[2]) code civil art. 465. 466.

[3]) Vgl. z. B. A. L. R. I 17 § 117.

[4]) Im Gebiete des A. L. R. erfolgt die gerichtliche Theilung zunächst im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit beim Nachlaßrichter, nicht beim Vormundschaftsgericht als solchem. A. L. R. II 18 § 419 ist aufgehoben.

auch notariell sowie mittels Privatschrift geschehen [5]). Soweit die Auseinandersetzung auf Vereinbarung beruht [6]), ist sie auch, wenn sie vor Gericht geschah, noch von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig [7]). Seine Genehmigung ist aber natürlich nicht erforderlich, soweit die Auseinandersetzung durch gerichtliches Erkenntniß bestimmt ist [8]).

Der Erbauseinandersetzung steht die Theilung gütergemeinschaftlichen Vermögens zwischen dem Ehegatten und den Erben des Verstorbenen gleich [9]).

Es erhebt sich die Frage, ob die Auseinandersetzung auch dann vom bloßen Ermessen des Vormunds abhängt, wenn derselbe Miterbe oder Miteigenthümer neben seinem Mündel ist, was namentlich bei der Mutter leicht vorkommen wird. Dies ist nicht anzunehmen. Vielmehr kann in einem solchen Fall, da eine Collision von Interessen des Mündels und des Vormunds vorliegt, auf Antrag des Gegenvormunds oder auch auf Antrag eines Dritten oder von Amtswegen ein Pfleger bestellt werden, welcher die Auseinandersetzung nach Lage der Umstände zu betreiben hat.

§. 74. Proceßführung.

Der nächste Beruf des Vormunds nach älterem deutschen Recht war es, den Mündel vor Gericht zu vertreten.

Dies gilt heutzutage nicht mehr für das Verfahren im Criminal-

---

5) V. O. § 43 Abs. 2.

6) V. O. § 42 unter 4.

7) Geschah die Erbauseinandersetzung vor dem Nachlaßrichter und ist derselbe vom Vormundschaftsrichter verschieden, so hat er diesem die Akten zur Genehmigung einzureichen. Sonst ist es Sache des Vormunds, die Genehmigung nachzusuchen.

8) Im Bezirke des Appellationsgerichtshofs zu Cöln erhält die Erbauseinandersetzung durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dieselbe Giltigkeit, als wäre sie nur von großjährigen Personen vorgenommen. Hierdurch ist die Bestimmung des Art. 13 ff. des Gesetzes vom 18. April 1855 beseitigt. Die in Art. 2109 des code civil bestimmte Frist von sechszig Tagen zur Erhaltung des Privilegiums des Miterben an dem Antheil der übrigen Theilhaber beginnt in Gemäßheit der V.O. § 43 Absatz 5 vom Tage der richterlichen Genehmigung der Erbauseinandersetzung.

9) V. O. § 43 Abs. 4.

processe, obgleich auch hier dem Vormunde eine gewisse Sorge, z. B. in Beschaffung eines Vertheidigers zuzumuthen ist. Dagegen liegt dem Vormund ob, alle gerichtlichen Schritte zu thun, welche zur Erhaltung der Statusrechte, sowie des Vermögens des Mündels erforderlich sind.

Der Vormund ist namentlich legitimirt, selbständig Processe für den Mündel als Kläger wie als Beklagter in eigener Person oder durch Bevollmächtigte zu führen [1]). An die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist er hierbei nach der V. O. nicht mehr gebunden, wie dies nach A. L. R. der Fall war [2]). Seine Anerkenntnisse sind für den Mündel rechtsverbindlich, sofern nicht Collusion mit dem Gegner stattfand [3]). Der Vormund kann Eide zuschieben, zurückschieben und erlassen [4]). Der Proceßgegner kann dem Vormund persönlich den Eid in Rechtssachen des Mündels deferiren. Unter Umständen ist ihm freilich auch gestattet, dem Mündel den Eid zuzuschieben. Das gemeine Recht erachtete dies dem mündigen Mündel gegenüber als zulässig. Die A. G. O. [5]) giebt dem Proceßgegner das Recht, dem Minderjährigen über 18 Jahren, sowie Verschwendern den Eid zuzuschieben. Doch muß die Eidesdelation an den Vormund selbst geschehen, wenn es sich um Thatsachen handelt, welche diesem aus eigener Wissenschaft bekannt sein müssen.

Das Resultat des Processes wirkt ausschließlich für und gegen den Mündel. Namentlich hat er die Kosten zu tragen, auch wenn die Verurtheilung auf den Namen des Vormunds gestellt sein sollte.

Der Vormund ist natürlich dem Mündel wegen seiner Proceßführung verantwortlich. Chicanöse und leichtsinnige Processe soll er nicht unternehmen [6]), sonst muß er dem Mündel den Ersatz der Proceßkosten leisten. Rechtsmittel hat er nur einzulegen, wenn er mit Grund einen Erfolg erwarten kann, sonst hat er die Kosten der Instanz zu ersetzen. Eide soll er dem Gegner nur zuschieben, wenn

---

[1]) Aehnlich im römischen Rechte l. 1 § 2 ff. D. de adm. tut. 26, 7.

[2]) Vgl. A. L. R. II 18 § 501. Weniger weit ging code civil art. 464.

[3]) Präjudiz des O. T. 1456. Entsch. Bd. XI S. 383. Anders Strietborst Bd. 24 S. 116.

[4]) Anders bisher nach A. G. O. I 10 § 285 § 292 Nr. 2.

[5]) A. G. O. I 10 § 260 ff.

[6]) l. 9 § 6 D. de adm. tut. 26, 7.

ihm andere Beweismittel fehlen, widrigenfalls er schadensersatzpflichtig werden kann [7]).

Wird der Mündel während der Proceßführung mündig, so hat ihn der Vormund unverzüglich von Gang und Stand des Processes zu informiren, die Versäumniß macht ihn, wenn sie auch nach Beendigung der Vormundschaft wirkt, ersatzpflichtig [8]).

c) Neue Anlagen [1]).

§. 75. Erwerb von Grundstücken.

Bis in die neuere Zeit hielt man sich bei der Anlegung der Mündelgelder an die römischen Grundsätze, nach welchen solche Gelder in erster Linie zum Ankauf von landwirthschaftlichen Grundstücken zu verwenden waren und so lange deponirt wurden, bis sie sich in hierzu genügenden Beträgen angesammelt hatten und bis Gelegenheit zum Kauf geboten war [2]). Die Anschaffung von Obligationen stand erst in zweiter Linie [3]). Den modernen wirthschaftlichen Verhältnissen sind diese Sätze nicht mehr entsprechend. Die Römer mochten seiner Zeit in dem auch bei Krieg und Revolution unzerstörbaren landwirthschaftlichen Grundbesitz die solideste Geldanlage erkennen. Heutzutage hat die Kapitalanlage in Grundstücken, wegen der raschen Werthveränderung, denen sie unterliegen, der geringen Rente, welche sie abwerfen, der leicht eintretenden Unveräußerlichkeit erhebliche Bedenken. Daher bestimmte bereits das A. L. R. [4]), daß die sichere zinsbare Unterbringung von Geldern dem Ankauf von Grundstücken vorzuziehen sei, sofern nicht von letzterem mit Wahrscheinlichkeit besondere Vortheile zu hoffen seien. Die Vormundschaftsordnung [5]) nimmt den Erwerb von Grundstücken überhaupt nicht unter die regelmäßigen Kapital-

---

7) l. 35 pr. D. de jurej. 12, 2.

8) Mehr noch verlangte das römische Recht, vgl. l. un. C. ut causae post pubertatem adsit tutor 5, 48.

1) Vgl. Hecht, die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten. Stuttgart 1875.

2) l. 3 § 2 l. 5 pr. D. de adm. tut. 26, 7. Hecht a. a. O. S. 145.

3) Die wenig rationellen Bestimmungen Justinians in der nov. 72 cap. 6—8 sind ohne Folge geblieben und sind hier nicht zu erörtern.

4) A. L. R. II 18 § 599.

5) V. O. § 39.

anlagen auf. Der Erwerb von Grundstücken ist dem Vormund gestattet, aber nur von dem Gesichtspunkte aus, daß es sich um eine durch die besondere Vermögenslage oder wenigstens die besonderen persönlichen Verhältnisse des Mündels veranlaßte Anschaffung handelt. Derselbe bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn er durch lästigen Vertrag geschieht [6]).

Auch der Erwerb von Grundstücken in nothwendiger Subhastation für den Mündel ist hiernach an die Autorisation des Vormundschaftsgerichts und zwar selbst dann gebunden, wenn es sich um Rettung einer Mündelhypothek handelt. Der Vormund, welcher für den Mündel mitbieten will, muß sich daher vorher diese Genehmigung verschaffen [7]), wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, zurückgewiesen zu werden [8]).

§. 76. Die Belegung der Mündelgelder aus dem Generaldepositorium [1]).

Nach dem System des A. L. R. flossen die Mündelgelder, soweit sie nicht zu laufenden Ausgaben bereit zu halten waren, in die gerichtliche Depositalkasse [2]). Es geschah dann auch die zinsbare Belegung der Gelder, welche für die Bedürfnisse des Mündels entbehrlich waren, durch das Vormundschaftsamt und auf seinen Namen aus dem Generaldepositorium, wenn der Vormund nicht eine andere Art der Belegung beantragte.

Für die Ausleihung aus dem Generaldepositorium waren die Vorschriften der Depositalordnung maßgebend [3]). Hiernach durfte

[6]) V. O. § 42 unter 6.

[7]) Anders nach A. L. R., hier war die Genehmigung des Gerichts nicht Bedingung des Erwerbs, Plenarbeschluß des O. T. vom 22. Juni 1846, Entsch. Bd. 13 S. 3. Daher die Entscheidung bei Striethorst, Archiv Bd. 9 S. 365.

[8]) Kann der Vormund das Vorkaufsrecht seines Mündels ohne Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts im Subhastationstermin ausüben? Dies hat das O. Trib. früher angenommen, Striethorst Archiv Bd. 9 S. 369 ff. — Dieselbe Entscheidung ist auch jetzt und zwar allgemein begründet. Denn die Ausübung des Vorkaufsrecht bildet richtiger Ansicht nach keinen Vertrag. Dernburg Pr. P. R. I S. 839.

[1]) Vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes über das Hinterlegungswesen, Drucksachen des A. H. Session 1875 Nr. 106. Bericht der Kommission des A. H. Drucksachen Nr. 397.

[2]) A. L. R. II 18 § 422. § 454. § 499 ff. § 545. § 668.

[3]) Depositalordnung I §§ 35. 40.

die Anlegung nur in Hypotheken innerhalb einer gesetzlich bestimmten Werthgrenze, in landschaftlichen Pfandbriefen oder bei der preußischen Bank geschehen, welche letztere 3 Procent für Mündelgelder vergütete[4]). Wenn auch die Ausleihung auf den Namen des Generaldepositoriums erfolgte, so wurden doch die einzelnen Guthaben den Betheiligten zugeschrieben, so daß man auch annahm, die einzelnen Posten ständen auf Rechnung und Gefahr, ja im Eigenthume derer, welchen sie zugeschrieben waren[5]). Jedoch geschah die Rückzahlung stets in Geld oder Bankguthaben und nie in höherem Betrag als eingezahlt war. Die Depositalkasse verschaffte sich die Mittel zur Rückzahlung durch Umschreibung der den Mündeln zugetheilten Hypotheken und Pfandbriefe auf andere Betheiligte[6]).

Mit dem Inkrafttreten der Vormundschaftsordnung hat die Hinterlegung der Mündelgelder beim Gericht, desgleichen die weitere Belegung von Mündelgeldern durch das gerichtliche Depositorium aufgehört.

Nach dem Gesetze über das Hinterlegungswesen vom 19. Juli 1875 sind mit dem 1. Januar 1876 die Vermögensbestände der sämmtlichen Generaldepositorien in das Eigenthum des Staates übergegangen. Die Staatskasse haftet dem zum Empfang hinterlegter Gelder Berechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrag und für die Zinsen. Die Höhe der letzteren wird durch königliche Verordnung bestimmt, doch erhalten die Mündel, deren Forderungen bisher zu einem höheren Procentsatz verzinst wurden, als diese festsetzt, Zinsen in der bisherigen Höhe.

Die Rückzahlung des dem Mündel geschuldeten Kapitals darf Seitens des Staates vom 1. Januar 1876 ab geschehen. Dagegen kann der Vormund auf Grund der ihm erst durch die Vormundschaftsordnung übertragenen Rechte die Auszahlung von Geldern aus dem Depositum nicht vor dem 1. Januar 1878 verlangen[7]).

---

4) Kabinetsordre vom 11. April 1839.

5) Entsch. des O. Trib. Bd. 31 S. 78.

6) Am 1. April 1874 betrug die Summe des bei den Generaldepositorien hinterlegten Geldes 13,243,743 Thlr. Judicial-Depositen und 43,825,276 Thlr. Pupillar-Depositen. Aktivbestände waren 529,413 Thlr. in baarem Gelde, 26,906,480 Thlr. in Bankobligationen, 3,593,020 Thlr. in Pfand- und Rentenbriefen, 26,390,714 Thlr. in Hypotheken.

7) V. O. § 96. — Nach der Verfügung des Finanz- und Justizministers vom 27. November 1875 geschieht die Verwaltung des auf den Staat übergegan-

§. 77. Die Anlegung von Mündelgeldern nach der V. O.

Nach dem Inkrafttreten der Vormundschaftsordnung ist es stets Sache des Vormunds, nicht des Gerichts, für die Anlage derjenigen Mündelgelder zu sorgen, welche zu laufenden oder zu anderen durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind. Diese Anlage soll der Regel nach in Obligationen geschehen[1]. Die Vormundschaftsordnung hat spezielle Vorschriften aufgestellt, durch welche die Kategorien von Obligationen bestimmt werden, unter welchen der Vormund zu wählen hat[2]. Es schließt sich dies an die Praxis und Gesetzgebung im Gebiete des A. L. R. an, während das französische Recht die Wahl der Anlage dem freien Ermessen des Vormunds überlassen hatte.

Jene Vorschriften beziehen sich aber nur auf die Anlage der

---

genen Hinterlegungsfonds durch die Bezirksregierungen, in Berlin durch die Ministerial-, Militär- und Baukommission. Diese Behörden haben zugleich — Nr. 45 — die Aufgabe, die aus vormundschaftlichem Vermögen bei den Depositorien hinterlegten baaren Gelder während des Zeitraums bis zum 1. Januar 1878 in Zeitabschnitten sämmtlich zur Auszahlung zu bringen. Die Regierungen haben die Auswahl der auszuschüttenden Massen zu treffen und ein Verzeichniß derselben, sobald es geschehen kann, mindestens aber vier Wochen vor dem Zeitpunkte, welcher für den Beginn der Rückzahlungen bestimmt werden wird, den Gerichten mitzutheilen, damit den Vormündern Gelegenheit gegeben werden kann, über eine anderweite Belegung sich zu entschließen und die hierzu etwa erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Die Auszahlung selbst muß zur Vermeidung von Zinsverlusten in einem Zeitraum von längstens 4 Wochen von dem für den Beginn der Rückzahlung bestimmten Zeitpunkte ab beendigt sein. Die Gerichte haben unverzüglich nach Empfang des Verzeichnisses die Vormünder von dem Tage zu benachrichtigen, an welchem die Auszahlung bewirkt werden soll. In der Benachrichtigung ist das auszuzahlende Kapital nach dem in dem Verzeichnisse aufgeführten Betrage anzugeben und hinsichtlich des Betrages der mit zur Auszahlung gelangenden Zinsen auf die weitere Mittheilung zu verweisen. Die nähere Bestimmung darüber, in welchen Zeitabschnitten die Massen zur Auszahlung zu bringen sein werden, sowie die Anordnungen wegen der Flüssigmachung der zu diesem Zwecke erforderlichen Mittel bleiben besonderer Verfügung vorbehalten, durch welche zugleich festgesetzt werden wird, ob, event. in welchen Beträgen und unter welchen Modalitäten den Vormündern Pfand-, Rentenbriefe oder Hypotheken für die Mündel aus dem Hinterlegungsfonds werden überlassen werden können.

[1] Vgl. Hecht a. a. O. S. 155 ff.

[2] V. O. § 39.

Gelder, welche zur Zeit der Einleitung der Vormundschaft vorhanden waren, oder dem Mündel im Laufe derselben zufielen. Sie haben keine Anwendung auf Werthpapiere, Hypotheken und Forderungen, welche der Vormund im Mündelvermögen vorfand, oder die dem Mündel im Verlaufe der Vormundschaft, z. B. durch einen Erbfall, zukamen.

Es unterscheidet nun die Vormundschaftsordnung, den wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechend, dauernde zinsbare Anlagen und vorübergehende Belegung [3]).

I. Dauernde Anlagen sind die nachstehenden:

Eine Reihenfolge, so daß etwa die eine vor der andern bevorzugt wäre, ist dem Gesetz fremd.

1. Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind. Mit Recht wird also durch die Vormundschaftsordnung die früher festgehaltene Schranke der inländischen Staatspapiere überschritten; denn die Staatspapiere sämmtlicher Bundesstaaten, welche der Artikel 1 der Verfassung des deutschen Rechts aufzählt, haben im Wesentlichen gleiche Sicherheit und bequeme Verwerthung.

2. Des Weiteren sind pupillarische Anlagen die Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist. Von selbst versteht sich die Voraussetzung, daß diese Garantie eine unbedingte und bis zur Rückzahlung dauernde sein muß [4]). Zu dieser Kategorie gehören staatlich garantirte sogenannte Eisenbahnprioritäten, welche nichts Anderes sind als Schuldverschreibungen der Eisenbahnen. Dagegen sind Eisenbahn-Stamm-Actien und Eisenbahn-Prioritäts-Actien keine Schuldverschreibungen, sondern Antheilsscheine. Sie dürfen daher selbst dann nicht vom Vormund angeschafft werden, wenn ihnen ein bestimmter Zins dauernd gesetzlich garantirt ist. Einen Grund für diese Ausschließung kann man in dem wechselnden Course solcher Papiere finden.

3. Zugelassen sind ferner Rentenbriefe der zur Vermittelung der

[3]) Dies ist erst durch Amendements in der Plenarberathung des Herrenhauses festgestellt worden, während der Regierungsentwurf eine solche Unterscheidung nicht kannte.

[4]) Bericht der K. d. A. H. S. 9.

Ablösung von Renten in Preußen bestehenden staatlichen Rentenbanken. Rentenbriefe andrer deutscher Staaten sind also ausgeschlossen, sofern sie nicht unter 1. und 2. fallen.

4. Pupillarische Anlagen sind weiter Schuldverschreibungen, welche von deutschen communalen Corporationen, also Provinzen, Kreisen, Gemeinden oder deren Creditanstalten ausgestellt sind. Es ist hierbei jedoch Bedingung, daß diese Schuldverschreibungen entweder Seitens der Inhaber kündbar sind, sei es sofort oder doch in kürzerer Frist, oder daß sie einer regelmäßigen Amortisation unterliegen. Als deutsche Corporationen sind alle diejenigen zu betrachten, welche dem Bundesgebiete angehören, also auch die im Gebiete des Reichslandes Elsaß-Lothringen belegenen.

5. Auch in sicheren Hypotheken oder Grundschulden kann die zinsbare Anlage geschehen. Eine Begrenzung auf Preußen oder Deutschland ist im Gesetze nicht bestimmt. Gleichwohl dürfte eine Belegung in außerdeutschen Hypotheken, z. B. in amerikanischen, schwerlich im Sinne des Gesetzes liegen. Höchstens in Grenzdistrikten wird eine Anlage auf benachbarte ausländische Grundstücke zu billigen sein.

Als sicher wird eine Hypothek oder Grundschuld entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des preußischen Rechts [5]) angesehen:

a) Bei ländlichen Grundstücken, wenn sie innerhalb der ersten zwei Drittheile der öffentlichen Taxe oder innerhalb des fünfzehnfachen Betrags des Grundsteuerreinertrags der Liegenschaft zu stehen kommt [6]).

Die Taxe muß nicht nothwendig eine gerichtliche sein, es genügt auch eine von öffentlichen Creditverbänden aufgenommene Taxe, die ritterschaftliche, landschaftliche, ferner die in Schleswig-Holstein sogenannte Steuer-Taxe.

b) Bei städtischen Grundstücken gilt die Hypothek als sicher innerhalb der Hälfte des Taxwerthes. Die Taxe kann eine gerichtliche sein, es genügt aber auch die Taxe einer öffentlichen Feuer-Versicherungsanstalt. Hierunter sind zu verstehen solche Anstalten,

---

[5]) A. L. R. I 14 § 188.

[6]) Es entspricht dies dem Gesetze vom 6. März 1868, betr. die Ergänzung der Depositalordnung.

welche von communalen Verbänden ausgehen und durch Beamte derselben verwaltet werden.

Die Taxen dürfen natürlich nicht etwa veraltet und unter ganz andern Verhältnissen und Werthconjuncturen gemacht sein.

6. Endlich kann die Anlage erfolgen in Pfandbriefen und gleichartigen Schuldverschreibungen von Creditinstituten gewisser Einrichtung [7]). Es ist nämlich erfordert, daß diese Institute durch die Vereinigung von Grundbesitzern gebildet sind und demnach auf Gegenseitigkeit beruhen, ferner daß die Institute mit Corporationsrechten versehen sind und endlich, daß sie statutenmäßig die Beleihung auf die oben unter 5. angegebenen Theile des Werths der Liegenschaften zu beschränken haben. Die Ermittelung des Werths muß aber nicht in der bei den Invidualhypotheken vorgesehenen Weise erfolgen [8]).

Die früheren Pfandbriefe solcher Institute waren mit Specialhypotheken ausgestattet, so daß ihre pupillarische Sicherheit unzweifelhaft war. Seit geraumer Zeit aber ist man zu einer anderen Modalität übergegangen; die Pfandbriefe werden nicht mehr mit Specialhypotheken versehen; vielmehr beleiht das Creditinstitut in eigenem Namen auf Hypothek und fertigt seinerseits Schuldscheine s. g. Pfandbriefe aus, welche keinen höheren Betrag erreichen dürfen, als die Summe der dem Institute gehörenden Hypotheken beträgt. Formell haben demnach die Inhaber solcher neuen Pfandbriefe nur ein persönliches Forderungsrecht gegenüber dem Creditinstitut, materiell hingegen haben sie eine ähnliche Sicherheit, wie Hypothekarien, weil die dem Institut zugehörigen Hypotheken lediglich der Befriedigung der Pfandbriefgläubiger bestimmt sind.

Die in Preußen bestehenden sogenannten Hypotheken-Actien-Banken treiben dagegen, außer ihrer Beschäftigung mit dem Realcredit, meist Bankgeschäfte der verschiedensten Art. Die Inhaber der von solchen Instituten ausgegebenen Pfandbriefe haben hiernach an und für sich, bei der Concurrenz anderer Gläubiger, keine Garantie dafür, daß ihnen die der Bank gehörigen Hypotheken ausschließlich haften. Daher schließt die Vormundschaftsordnung die Pfandbriefe von Actiengesellschaften allgemein von den pupillarischen Anlagen aus.

---

7) Vgl. Hecht a. a. O. S. 171 ff.

8) Vgl. hierüber unten Zusatz III.

Der Vormund hat bei Anlegung der Mündelgelder im Einverständniß mit dem Gegenvormund zu handeln. Für die entsprechende Auswahl sind Beide verantwortlich, doch ist, wie bereits oben bemerkt wurde, eine weitergehende Haftung als für dolus und culpa lata hier nicht anzunehmen [9]).

II. Vorübergehende Belegungen:

a) Gelder, welche zu laufenden Ausgaben nicht erforderlich sind, die aber in eigentlichen Anlagepapieren nach den obwaltenden Umständen nicht sofort angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen [10]) vorläufig zinsbar zu belegen. Eine solche Belegung hat z. B. stattzufinden, zum Zweck der Ansammlung kleinerer Beträge oder auch dann, wenn gute Hypotheken, welche in Aussicht genommen sind, erst nach einiger Zeit erworben werden können, oder wenn die börsenmäßigen Anlagepapiere in Folge besonderer, voraussichtlich vorübergehender Konjunkturen besonders hoch im Course stehen.

Diese Belegung geschieht durch den Vormund, ohne daß ein Einverständniß mit dem Gegenvormund hier erforderlich ist. Sie wird daher auch dann Platz greifen, wenn sich Vormund und Gegenvormund augenblicklich über die zu erwerbenden Anlagepapiere nicht einigen können.

Das Vormundschaftsgericht kann die Belegung der entbehrlichen Gelder bei der Reichsbank oder bei Sparkassen verlangen, unter Umständen selbst unter Androhung von Ordnungsstrafen [11]).

Da die Belegung bei der Reichsbank oder bei Sparkassen nur eine vorübergehende sein soll, so sind die Vormünder verpflichtet, Anlagepapiere zu erwerben, sowie dies in vortheilhafter Weise geschehen kann.

b) Die Vormundschaftsordnung trifft keine besonderen Bestimmungen über diejenigen Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben erforderlich sind, ohne sofort verwendet werden zu müssen. Doch hat der Vor-

---

[9]) Siehe oben § 37 S. 99.

[10]) Die Sparkassen bieten zum Theil nach ihren Verwaltungsgrundsätzen unzureichende Sicherheit.

[11]) Dies um deswillen, weil das Gesetz dem Vormund eine solche Belegung speciell zur Pflicht macht.

mund auch sie ohne Zweifel, soweit dies einem ordentlichen Hausvater obliegt, nutzbar zu machen. Unbedeutende Beträge, welche voraussichtlich bald zur Ausgabe gelangen, mag er hiernach zinslos liegen lassen; bedeutendere Summen, welche erst in längeren Fristen zur Verwendung kommen, sind regelmäßig nach Ortsgelegenheit zinsbar unterzubringen. Insbesondere ist der Vormund berechtigt, unter Umständen sogar verpflichtet, solche Gelder in Contocurrent bei sicheren Firmen zu belegen [12]).

Das römische Recht gab dem Vormund eine Frist, s. g. laxamentum temporis, für die Anlegung entbehrlicher Mündelgelder und verpflichtete ihn nach deren Ablauf zur Zahlung von Zinsen aus eigenen Mitteln [13]). Den modernen Geldverhältnissen entsprechend kennt weder das A. L. R. noch die Vormundschaftsordnung eine solche Frist, da dem Vormund die zeitweilige Belegung bei Sparkassen und der Bank offensteht. Der Vormund hat also ungesäumt hierfür thätig zu sein. Versäumt oder verzögert er die Anlegung dauernd entbehrlicher Gelder, so muß er dieselben mit Sechs vom Hundert jährlich verzinsen [14]). Diese Zinsenpflicht läuft von der Verzögerung an bis zur Anlegung der Gelder oder der Ablieferung des Mündelvermögens an den Mündel, demnach also auch nach Beendigung der Vormundschaft.

Hat der Vormund die Mündelgelder in anderen als den gesetzlich gestatteten Werthen angelegt, so wird der Mündel, da eine zulässige Anlage unterblieb, jene Gelder mit 6 pCt. Zinsen vom Vormund fordern können; diesem fallen dagegen die angeschafften Werthe zu. Sind aber mehrere gesetzlich unzulässige Anlagen in dem Sinne einer einheitlichen Speculation gemacht, sei es gleichzeitig oder nacheinander, so kann der Mündel nicht diejenigen Posten, welche vortheilhaft sind, behalten und diejenigen zurückweisen, bei welchen Verluste entstanden; vielmehr muß er entweder die Handlungs-

---

[12]) Dies hat auch bei der Berathung der Kommission des Herrenhauses der Regierungskommissar in Uebereinstimmung mit der Kommission anerkannt. Bericht d. K. d. H. H. S. 52.

[13]) l. 15 l. 7 § 11 D. de adm. tut. 26, 7.

[14]) Auf die Unterlassung der Belegung vorübergehend entbehrlicher Gelder ist dies nicht auszudehnen, Beschlüsse des Stadtgerichts Berlin 20, Johow, Bd. 5 S. 286.

weise des Vormunds durchaus genehmigen oder völlig verwerfen [15]) [16]).

d) Verhältniß zwischen Vormund und Mündel.

§. 78. Unentgeltlichkeit. Honorar.

Nach älteren deutschen Rechten fielen die Nutzungen des Mündelguts vielfach dem Vormund zu, da überwiegend die Anschauung galt, Mündelgut solle weder gewinnen noch verlieren [1]). Mit dem Ausgang des Mittelalters hat aber der römische Satz der Unentgeltlichkeit der Vormundschaft [2]) die tutela usufructuaria in Deutschland und ebenso in Frankreich durchaus verdrängt. Dagegen gaben die meisten deutschen Partikularrechte dem Vormunde einen Anspruch auf eine Vergütung bald unter mehr, bald unter weniger erschwerenden Bedingungen. In der That ist eine Vergütung der Zeit und Mühe des Vormunds der Billigkeit entsprechend und selbst im Interesse des Mündels liegend, vorausgesetzt daß die Einkünfte des Mündels unbeschadet anderer nothwendigen Ausgaben hierzu zulängliche Mittel bieten. Die Vormundschaftsordnung jedoch läßt eine Honorirung des Vormunds nur innerhalb enger Grenzen zu [3]).

1. Nach römischem Rechte waren Dienste, welche der Vormund dem Mündel leistete, auch dann nicht zu vergüten, wenn sie in den Beruf des Vormunds einschlugen. Die Vormundschaftsordnung [4]) gestattet hingegen im Anschluß an das A. L. R. II. 18 §. 262, daß der Vormund oder Gegenvormund für geleistete Dienste, welche seinem Gewerbe oder Beruf angehören, Bezahlung aus dem Ver-

---

[15]) Vgl. l. 16 D. de adm. tut. 26, 7. Es liegt eine auftragslose Geschäftsführung vor, welche, wenn sie als Ganzes gewollt ist, auch nur als Ganzes genehmigt oder verworfen werden kann.

[16]) Ueber Erweiterung der Vollmacht des Vormunds durch Anordnung des Erblassers V. O. § 36 siehe oben S. 88.

[1]) Vgl. Kraut, Vormundschaft II S. 54 ff.

[2]) Dieser Satz ist ein Produkt des entwickelten römischen Rechts. Nur dem die Vormundschaft führenden Freigelassenen, welchem sonst Subsistenzmittel fehlten, mochte eine Sustentation von den Mitvormündern bewilligt werden. l. 33 § 3 D. de adm. tut. 26, 7, l. 1 § 6 D. tutelae 27, 3.

[3]) V. O. § 33 § 34.

[4]) V. O. § 33 Abs. 3.

mögen des Mündels fordern kann. Dies gilt z. B. vom Rechtsanwalt[5]), welcher Processe des Mündels führt, vom Banquier, welcher dessen Gelder unterbringt, vom Landmann, der die Aecker des Mündels bebaut. Natürlich kann aber nur für solche Dienste Bezahlung verlangt werden, deren Vornahme im Interesse des Mündels lag.

Der Vormund kann dagegen keinen Ersatz fordern, wenn er im Interesse des Mündels seine Geschäfte versäumte, und hierdurch zu Schaden kam. Noch weniger hat er Anspruch auf Vergütung für zufällige Beschädigungen, welche ihn bei Gelegenheit der Besorgung der Vormundschaftsgeschäfte trafen[6]).

2. Der Erblasser des Mündels kann dem Vormund wie dem Gegenvormund ein Honorar zubilligen[7]). Natürlich wird dasselbe nur soweit geschuldet, als das eigene Vermögen des Erblassers reicht und soweit das dem Mündel zustehende Pflichttheilsrecht durch diese Bewilligung nicht verkürzt wird.

3. Das Vormundschaftsgericht darf dem Vormund, nicht aber dem Gegenvormund, ein Honorar zubilligen. Der Gegenvormund ist vorher zu hören. Das Honorar kann bei Uebertragung der Vormundschaft oder auch im Laufe derselben, z. B. am Schlusse eines Rechnungsjahres, festgestellt werden.

Gesetzliche Voraussetzung ist, daß „die Vermögensverwaltung besonders umfangreich" ist. Es ist dies aber natürlich keineswegs der einzige Gesichtspunkt, welchen das Gericht zu erwägen hat. Dasselbe wird in Betracht ziehen, ob das Vermögen Ueberschüsse abwirft, ob die Vormundschaft von nahen Verwandten oder Fremden geführt

---

[5]) Anwälte können jetzt abweichend von den Rescripten vom 25. und 31. März 1831 und vom 30. September 1833 die Kosten voll liquidiren. Die Behauptung von Löwenstein V. O. § 33 Anm. 112, daß Rechtsanwälte, welche in eignen Proceßangelegenheiten nach § 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 vom verurtheilten Gegner nur die Hälfte der sonst zulässigen Gebühren liquidiren können, um deswillen auch in Mündelsachen zu höherer Liquidation nicht befugt seien, weil man annehmen müsse, daß sie auch hier „eigne Proceßangelegenheiten" betrieben, ist offenbar unrichtig. Das Mündelvermögen ist für den Anwalt ein fremdes, ebenso gut wenn er Generalmandatar, wie wenn er Vormund ist.

[6]) Vgl. A. L. R. I 13 § 80. § 81.

[7]) V. O. § 34 Abs. 1.

wird, ob die Honorirung vielleicht das Mittel zur Gewinnung und Erhaltung eines besonders geeigneten Vormunds ist.

Bei der Bestimmung der Höhe des Honorar sind sowohl Arbeit und Mühe des Vormunds, als auch die Einkünfte des Mündels zu berücksichtigen.

Natürlich kann das Gericht dem Vormund das Honorar auch bloß für eine gewisse Zeit bewilligen, namentlich so lange, als es sich um die Liquidation umfänglicher und verwickelter Geschäfte handelt. Hiervon abgesehen kann aber das einmal bewilligte Honorar nicht mehr beliebig vom Gericht entzogen oder eingeschränkt werden. Das Gericht handelt bei der Honorarbewilligung als Vertreter des Mündels und das daraufhin erworbene Recht des Vormunds ist ein vertragsmäßiges.

§. 79. Verbotene Geschäfte zwischen Vormund und Mündel.

Eine wichtige Frage ist es, ob und inwieweit Vormund und Gegenvormund mit dem Mündel contrahiren und Vermögensrechte desselben erwerben können. Einerseits liegt die Gefahr nahe, daß der Vormund sich durch solche Geschäfte auf Kosten des Mündels bereichert, andrerseits kann ein absolutes Verbot unter Umständen die Interessen des Mündels schädigen. Am weitesten ist das französische Gesetz in der Prohibition gegangen[1]). Nach demselben kann der Vormund Vermögensobjecte des Minderjährigen nicht kaufen, sie nur unter Genehmigung des Familienraths vom Gegenvormund pachten und die Cession von Rechten oder Forderungen gegen seinen Mündel nicht annehmen. Das römische Recht dagegen erklärte es zwar für unzulässig, daß der Vormund selbst seine vormundschaftlichen Befugnisse in eigenem Interesse übe, ließ aber einen Erwerb von Mündelobjekten, welchen der Vormund bona fide durch Verträge mit anderen Vertretern des Mündels machte, der Regel nach zu[2]). Dies ist auch der Standpunkt des A. L. R., welches verlangt, daß ein besonderer Curator ernannt werde, wenn ein Vormund etwas in seinen eigenen Angelegenheiten mit dem Mündel zu verhandeln habe, und bestimmt, daß der Vormund keine Verträge oder Handlungen mit

---

[1]) code civil art. 450, vgl. auch art. 1596.

[2]) l. 5 pr. § 2 ff. D. de auct. tut. 26, 8. l. 9 § 5. § 7 D. de adm. tut. 26, 7. l. 34 § 7 D. de c. e. 13, 1.

dem Pflegbefohlenen vornehmen kann, wodurch dieser ihm verpflichtet wird[3]).

Die Vormundschaftsordnung spricht sich über die Frage nicht besonders aus. Es findet sich nur der Satz, daß in den Fällen dem Mündel ein Pfleger ernannt werden soll, in welchen der Vormund aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen an der Vertretung des Mündels gehindert ist[4]). Man wird hiernach folgende Grundsätze aufstellen können:

1. Es ist unzulässig, daß der Vormund die Rolle des Vertreters des Mündels und die eines Mitcontrahenten in seiner Person vereinige. Ein Geschäftsschluß in diesem Sinne wäre nichtig[5]). Als nichtig wäre aber auch anzusehen, wenn der Vormund durch eine dazwischengeschobene Person Mündelobjekte für sich zu erwerben suchte[6]).

2. Dagegen bleibt es dem Vormund unbenommen, Mündelobjekte für sich von Personen zu erwerben, welche zur Vertretung des Mündels legitimirt sind. Der Vormund kann insbesondere die Bestellung eines Pflegers beantragen, mit welchem er contrahirt. Er kann von seinen etwaigen Mitvormündern erwerben, sofern diese zur Vertretung seines Mündels ohne seine Mitwirkung befugt sind[7]). Am bedenklichsten ist, was aber nach dem Gesetz nicht als ungiltig erachtet werden kann, daß der Gegenvormund vom Vormund, obgleich er die Controle über ihn auszuüben hat, Mündelobjekte erwerben kann.

3. Vormund und Gegenvormund können endlich von dritten Personen, welche das Veräußerungsrecht haben, Mündelsachen erwerben. Insbesondere können sie bei einer gerichtlichen Subhastation von Mündelgrundstücken für sich mitbieten und den Zuschlag erlangen.

---

[3]) A. L. R. II 18 § 233. § 254.

[4]) V. O. § 86 Abs. 1.

[5]) Begrifflich ist es allerdings nicht unmöglich, als Stellvertreter eines Andern mit sich als Selbstinteressenten zu contrahiren — Römer in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 19 S. 67 ff. — aber die Vollmacht, sie sei eine freiwillige oder gesetzliche, gilt nicht als hierzu ertheilt, da ein solcher Vertrag dem Vertretnen keinerlei Gewähr gibt.

[6]) Vgl. l. 5 § 3 D. de auct. tut. 26, 8.

[7]) l. 5 § 2 D. de auct. tut. 26, 8.

Sie würden aber freilich verantwortlich werden, wenn sich nachweisen ließe, daß das Mündelvermögen ausgereicht hätte, um das Meistgebot für den Mündel selber einzulegen.

Es steht auch nichts im Wege, daß die Vormünder sich Forderungen gegen den Mündel von Dritten cediren lassen[8]). Doch ist die Frage der Erwägung werth, ob es mit der bona fides vereinbar ist, daß die Vormünder mehr vom Mündel beitreiben, als sie selbst für die Forderung gegen denselben gegeben haben.

4. Mit einem positiven Verbot belegt es die Vormundschaftsordnung nur, daß der Vormund eine Hypothek oder Grundschuld, welche auf seinem eigenen Grundstück lastet, für den Mündel erwerbe[9]). Man rechtfertigte diese in der Kommission des Herrenhauses gestellte und durchgesetzte Bestimmung damit, daß durch eine solche Operation eine dauernde Collision der Interessen hervorgerufen werde, da das Interesse des Mündels häufig eine andere Verwendung seiner Kapitalien fordern werde, während das Interesse des Vormunds das Stehenbleiben bedinge. Das Verbot betrifft sowohl die Neubegründung einer Hypothek des Mündels an Grundstücken des Vormunds, als den Erwerb einer Hypothek mit den Mitteln des Mündels. Unberührt bleibt dagegen der Fall, in welchem der Mündel eine Hypothek an den Grundstücken des Vormunds durch Erbschaft oder sonst ohne Veranlassung des Vormunds erwirbt. Das verbotene Geschäft ist übrigens keineswegs nichtig. Seine Vornahme enthält eine Pflichtwidrigkeit des Vormunds. Das Vormundschaftsgericht hat daher das Recht, den Vormund zur Weiterbegebung der Hypothek des Mündels anzuhalten, sofern sie ohne Benachtheiligung des Mündels geschehen kann.

§. 80. Eheverbot.

Schon das attische Recht hatte die Ehe zwischen einem weiblichen Mündel und ihrem Vormunde oder dessen Kindern verboten. Die gleiche Bestimmung traf in Rom eine Oratio von Marc Aurel[1]). Der Grund des Verbots lag darin, daß man fürchtete, der Vormund

[8]) Dagegen Nov. 72 cap. 5.

[9]) V. O. § 40 Abs. 2.

[1]) Diogen. Laert. Solon cap. 4, l. 67 § 3. D. de ritu nupt. 23, 2. Rudorff, Bd. 3 S. 94 ff.

werde in einer solchen Ehe das Mittel finden, sich der Schlußrechnung und der Herausgabe des Vermögens zu entziehen. Das römische Recht scheute sich nicht, eine Ehe, welche dem Verbot entgegenlief, geradezu als nichtig zu erklären[2]).

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875[3]) verbietet gleichfalls die Eheschließung eines Pflegbefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern während der Dauer der Vormundschaft[4]), bestimmt aber, daß die gleichwohl geschlossene Ehe als ungültig nicht angefochten werden könne. Das Verbot betrifft nur den Vormund und dessen Kinder, nicht einen Pfleger[5]). Ob es auf den Gegenvormund zu beziehen ist, kann zweifelhaft sein, ist aber, da es sich um eine singuläre Bestimmung handelt, zu verneinen. Abweichend vom römischen Rechte ist auch die Ehe eines Mündels mit der Tochter des Vormunds — natürlich auch eine Ehe mit der die Vormundschaft führenden Frau — verboten.

Die beabsichtigte Ehe zwischen dem Mündel und dem Vormund oder dessen Kindern bildet einen erheblichen Grund für den Vormund, seine Entlassung zu beantragen. Derselben ist stattzugeben, wenn keine besonderen Gründe gegen die Eheschließung sprechen. Eine Genehmigung der Ehe durch das Vormundschaftsgericht ist nicht vorgesehen.

Der Vormund, welcher eine Ehe trotz des Verbotes abschließt oder seine Zustimmung zu derselben gegeben hat, ist wegen Pflichtwidrigkeit zu entsetzen.

§. 81. Verwendung von Mündelobjekten in das Vermögen des Vormunds.

Der Vormund darf Vermögensgegenstände des Mündels nicht in seinem Nutzen verwenden[1]). Es gilt dies für Fungibeln wie für Nichtfungibeln[2]) und bezieht sich sowohl auf die Benutzung als auf die Verzehrung solcher Objekte.

---

[2]) l. 7 pr. D. ad legem Juliam de adulteriis 48, 5.

[3]) Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 37. Siehe Hinschius zu demselben.

[4]) Dies nach dem Vorbild des A. L. R. II 1 § 14.

[5]) Vgl. A. L. R. II 1 § 15, Hinschius a. a. O.

[1]) V. O. § 40 Abs. 1.

[2]) In der Kommission des Herrenhauses erhoben sich Zweifel darüber, ob nach der Bestimmung des Paragraphen der Vormund nur gehindert sein solle,

1. Es ist dem Vormund verboten, die Nichtfungibeln des Mündels zu seinen Zwecken eigenmächtig in Gebrauch zu nehmen. Er darf z. B. nicht mit den Pferden oder dem Geschirr des Mündels die eigenen Grundstücke bewirthschaften. Dagegen ist dem Vormund der Gebrauch der Mündelobjekte insoweit verstattet, als derselbe zugleich im Interesse des Mündels liegt[3]). Bewirthschaftet z. B. der Vormund die Mündelgrundstücke selbst, so darf er natürlich auf dem Gutshofe wohnen. Wird der Mündel im Hause des Vormunds erzogen und wird im Hause des Vormunds dessen Mobilar, Tische und Stühle, untergebracht, so ist der Vormund nicht gehindert, diese Mobilien mit zu benutzen, wenn eine solche Aufnahme des Mündels mit Sack und Pack in dessen Interesse lag.

Hat der Vormund in ungerechtfertigter Weise Nichtfungibeln des Mündels gebraucht oder vernutzt, so hat er natürlich dem Mündel dessen Schaden vollständig zu ersetzen, außerdem aber den Betrag seiner — des Vormunds — Bereicherung herauszugeben, wenn derselbe jenen Schaden übersteigen sollte.

2. Besondere Bestimmungen gelten, wenn der Vormund Mündelgelder eigenmächtig zu seinen Zwecken benutzte. Es gehört hierher insbesondere der Fall, daß der Vormund Objekte des Mündels, z. B. Werthpapiere versilbert und das Geld zu seinen Zwecken verwendet.

Schon nach römischem Recht mußte der Vormund so verwendete Mündelgelder mit den höchsten, also mit 12 pCt. verzinsen[4]). Das A. L. R. verpflichtete ihn zu 8 pCt. als dem höchsten Zinsfuß, den es anerkannte[5]). Nach der Vormundschaftsordnung §. 40 hat der Vormund gleichfalls das in seinem Nutzen verwendete Geld des Mündels von der Verwendung an bis zur Rückerstattung zu ver-

---

Fungibeln in seinem Nutzen zu verwenden, oder ob jeder Gebrauch von Vermögensobjekten des Mündels gehindert sein solle. Der Regierungs-Kommissar erklärte, es sei die Absicht des Entwurfs, eine jede Benutzung durch den Vormund auszuschließen.

[3]) Hierdurch erledigen sich die Zweifel und Bedenken, welche man in der Kommission des H. H. gegen den Paragraphen hegte und die zu einem wenig glücklichen, schließlich beseitigten Amendement führten.

[4]) l. 7 § 4 D. de adm. tut. 26, 7.

[5]) A. L. R. II 18 § 486.

zinsen. Den Zinsfuß bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Das Vormundschaftsgericht hat hierüber also nicht bloß während der Dauer der Vormundschaft zu befinden, sondern auch dann, wenn sich nach Beendigung der Vormundschaft ein Proceß wegen solcher Mündelgelder erhebt. Bei der Bemessung der Höhe wird einerseits die Höhe des Gewinns, welchen der Vormund machte, andererseits aber auch das Risico, welches der Mündel lief, in Betracht zu ziehen sein. Obgleich diese Zinsen dem Vormund gegenüber einen Strafcharakter haben, so bilden sie doch für den Mündel eine hochgegriffene Entschädigung. Sie können daher auch vom Erben des Vormunds gefordert werden. Dieser Zinsenanspruch theilt daher auch im Konkurse des Vormunds das Vorrecht der übrigen Ansprüche des Mündels[6]).

Eine Verwendung von Mündelgeld in den Nutzen des Vormunds ist insoweit nicht anzunehmen, als der Vormund dem Mündel gegenüber im Vorschuß ist[7]). Desgleichen hört sie auf, wenn der Vormund nachher eine entsprechende Summe aus seinem Vermögen für den Mündel verwendet.

Auch tritt der erhöhte Zinssatz nur ein, wenn der Vormund während des Amtes, nicht wenn er später Gelder seines ehemaligen Mündels für sich verwendet. Dagegen läuft der einmal erhöhte Zins auch nach Endigung der Vormundschaft, da das Gesetz solche Verzinsung von der Verwendung an vorschreibt, ohne eine Schranke zu ziehen[8]).

Die Bestimmung des römischen Rechts, nach welcher der Mündel auch die Befugniß hatte, die von seinem Vormund mit Mündelgeld erworbenen Sachen zu vindiciren[9]), wurde von der Vormundschaftsordnung nicht aufgenommen.

Es bedarf kaum besonderer Hervorhebung, daß der Vormund, welcher Mündelgüter eigenmächtig zu seinen Zwecken benutzt, selbst wenn er bereit wäre, die höchsten Zinsen zu zahlen, pflichtwidrig handelt; ferner, daß der Mündel auch Ersatz seines Schadens, soweit

---

6) Konkursordnung vom 8. Mai 1855 § 80. § 81.

7) l. 3 § 3 D. de contraria tutelae actione 27, 4.

8) Das Gegentheil bestimmt l. 46 § 3 D. de adm. tut. 26, 7.

9) l. 3 C. arbitrium tutelae. 5, 51.

er ihn beweisen kann, einklagen darf, wenn er die gesetzlichen Zinsen nicht in Anspruch nehmen will.

e) Die Controlmaßregeln.

§. 82. Vermögensverzeichniß.

Unverzüglich nach dem Antritt seines Amts hat der Vormund die Anfertigung eines genauen und vollständigen Verzeichnisses des Mündelvermögens vorzunehmen [1]). Dasselbe bildet die Grundlage für die Verwaltung des Vormunds, indem es ihm eine vollständige Uebersicht über die Verhältnisse des Mündels giebt. Es gewährt zugleich dem Mündel eine wichtige Sicherung, da der Vormund auf Grund des Verzeichnisses Rechenschaft zu geben hat.

Die Errichtung eines solchen Verzeichnisses ist in verschiedener Weise denkbar.

a) Es kann ein Privatverzeichniß des Vermögens sein, ohne daß eine Mitwirkung von öffentlichen Personen stattfindet. Dies war die ursprüngliche Weise des römischen Rechts [2]), welchem diese Einrichtung zu verdanken ist [3]).

b) Ferner kommt es vor, daß der Vormund zwar das Verzeichniß selbst errichtet, aber unter Zuziehung öffentlicher Personen. So geschah es in der christlichen Kaiserzeit Roms [4]). In ähnlicher Weise fordert das französische Recht die Zuziehung eines Notars [5]).

c) In den meisten Landestheilen war es bisher Regel, daß das Inventar von Gerichtswegen aufgenommen wurde, daß der Vormund dasselbe aber zu veranlassen und dabei behülflich sein sollte. So gestaltete sich vielfach die gemeinrechtliche Praxis und so ordnete die Sache das A. L. R. [6]). Unter diesem Rechtszustand unterschied man das ordentliche gerichtliche Inventar und eine s. g. Privatspecification

---

1) V. O. § 35. Vgl. Rudorff II § 112, Arndts und Leonhard S. 68.

2) l. 7 pr. D. de adm. tut. 26, 7.

3) Dem älteren deutschen Rechte war das schriftliche Inventar fremd. Kraut II S. 54.

4) l. 13 C. arbitrium tut. 5, 51, vgl. l. 6 C. Theod. de adm. tut. 3, 30.

5) code civil art. 451, code de proc. art. 941.

6) A. L. R. II 18 § 376 ff.

d. h. ein vom Vormund aufgenommenes Privatverzeichniß, womit sich das Recht ausnahmsweise begnügte [7]).

Die V. O. §. 35 Abs. 1 ist zu der ersten Weise zurückgekehrt; es ist nur ein Privatverzeichniß durch den Vormund nöthig; man begnügt sich mit der Controle durch den Gegenvormund. Hierdurch hielt man die Sicherheit des Mündels nicht wesentlich für gefährdet und erblickte in der erzielten Kostenersparniß einen wesentlichen Vortheil für die ärmeren Klassen, deren kleines Vermögen durch die Kosten des gerichtlichen und notariellen Inventars leicht erheblich gemindert oder gar aufgezehrt wird.

Die Errichtung des Verzeichnisses hat, dies liegt in der Natur der Sache, ungesäumt bei Antritt des Amts zu geschehen; ein verspätetes Verzeichniß schützt den Vormund nicht vor den nachtheiligen Folgen der versäumten Errichtung. Je nach Umständen kann der Vormund die Hülfe des Gerichts in Anspruch nehmen [8]) oder einen Notar oder eine sonstige Hülfsperson zuziehen, wofür er die Auslagen dem Mündel in Rechnung stellen darf. Der etwa vorhandene Gegenvormund ist zur Mitwirkung aufzufordern. Es ist nicht unzulässig, daß sich der Gegenvormund hierbei auf seine Kosten durch einen Andern vertreten läßt, da eine Stellvertretung vom Gesetz nicht verboten ist und oft Bedürfniß sein wird [9]). Folgt der Gegenvormund der Aufforderung zur Mitwirkung nicht, so darf der Vormund die Errichtung des Verzeichnisses nicht verzögern, vielmehr hat er in einem solchen Fall allein an's Werk zu gehen, wird aber zweckmäßiger Weise dies dem Gegenvormunde und dem Gericht unverzüglich anzeigen.

Auch über das nach Einleitung der Vormundschaft dem Mündel anfallende Vermögen ist ein Verzeichniß aufzunehmen. Die V. O. faßt den Fall nicht besonders in's Auge, daß nach Beseitigung eines früheren Vormunds ein zweiter Vormund eintritt. Es ist aber nicht daran zu zweifeln, daß auch er seinerseits ein Verzeichniß aufnehmen muß, sofern sich der Stand des Vermögens nicht aus den Papieren

---

[7]) A. L. R. II 18 § 383 ff.

[8]) Die Erledigung dieses Geschäfts gehört nicht zu den Aufgaben des Vormundschaftsgerichts, ist vielmehr ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Beschlüsse des Stadtgerichts Berlin Nr. 17 bei Johow Bd. 5 S. 285.

[9]) So Demolombe vol. VII n. 555. Die französischen Juristen streiten.

des frühern Vormunds ergibt. Dies ist eine Folge seiner Pflicht, Rechnung zu legen.

Das Verzeichniß soll ein genaues und vollständiges sein. Es wird vor allen Dingen enthalten müssen eine erschöpfende Angabe der im Mündelvermögen begriffenen Vermögensstücke, und zwar derart, daß ihre Wesenheit festgestellt wird [10]). Demzufolge wird auch eine Angabe des Werths der Mobilien oder doch eine Beschreibung, aus welcher ihr Werth ermittelbar ist, nicht zu entbehren sein [11]), wenn auch die V. O. hiervon schweigt. Die Zuziehung von Taxatoren ist jedoch nicht erforderlich [12]). Auch die dem Vermögen zugehörigen Passiven sind zu verzeichnen. Um eine vollständige Uebersicht zu gewinnen, haben Vormund und Gegenvormund die geeigneten Nachforschungen und Erkundigungen vorzunehmen.

Das Verzeichniß ist nach seiner Vollendung dem Vormundschaftsgerichte einzureichen und verbleibt bei dessen Acten. Vormund und Gegenvormund haben bei der Einreichung des Verzeichnisses dem Gerichte persönlich und mündlich dessen Richtigkeit und Vollständigkeit pflichtmäßig zu versichern [13]). Zu bemerken ist noch:

1. Der Vater als gesetzlicher Vormund ist nach V. O. §. 35 Abs. 2 von der Verpflichtung der Abfassung und Einreichung eines Vermögensverzeichnisses frei.

In Folge dessen ist im Gebiete des rheinischen Rechts eine wesentliche Veränderung des bisherigen Rechtszustandes eingetreten. Nach französischem Rechte mußte der Vater, welchem nach dem Tode seiner Ehefrau die Vormundschaft über seine Kinder anheimfiel, in diesem Augenblick ein Inventar verfertigen, während nach den Be-

---

10) Besteht das Vermögen des Mündels in einem noch ungetheilten Nachlaß, so muß das Verzeichniß die ganze Erbmasse unter Angabe der Mitberechtigten specificiren.

11) A. L. R. I 9 § 435.

12) Hierauf gerichtete Anträge wurden in der Kommission des Herrenhauses abgelehnt. Vgl. auch Löwenstein V. O. § 35 unter e.

13) Das Vormundschaftsgericht kann daher die eidliche Bestärkung nicht mehr fordern, wie dies nach A. L. R. II 18 § 389 ff. der Fall war, also namentlich auch nicht von der Mutter, die zur zweiten Ehe übergeht A. L. R. II 18 § 392. Das Recht des Mündels oder seines Vertreters im Proceßweg eidliche Bestärkung zu verlangen ist aber nicht berührt. Siehe unten § 83 Anm. 2.

stimmungen des A. L. R. [14]), womit auch eine in gemeinrechtlichen Landen verbreitete Praxis übereinstimmte, dem Vater die Pflicht der Auseinandersetzung mit seinen Kindern und die Feststellung ihres Vermögens unter Zuziehung eines Curators zwar im Fall des Ueberganges zur zweiten Ehe, nicht aber beim Tode der Mutter oblag. Da nun im Gebiete des rheinischen Rechts der Vater nach dem Tode seiner Ehefrau in Gemäßheit der V. O. die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormunds hat, so ergab sich die Consequenz, daß er fortan nicht mehr gehalten sein kann, ein Inventar über das Kindesvermögen beim Tode seiner Ehefrau aufzunehmen. Dagegen bestimmt die V. O. §. 95 Abs. 2, daß der Vater, wenn er zur ferneren Ehe schreitet, das Vermögen des Kindes unter Mitwirkung eines Pflegers durch ein dem Vormundschaftsgericht einzureichendes Verzeichniß festzustellen habe. Es ist hierdurch auch in dieser Materie ein einheitliches Recht für die Monarchie im Wesentlichen hergestellt. Es versteht sich indessen von selbst, daß insoweit der Vater nach den Grundsätzen des französischen Rechts als Nießbraucher zur Inventarerrichtung verpflichtet ist [15]), diese Verpflichtung durch die V. O. nicht berührt wird [16]).

2. Nach römischem Rechte konnte der Erblasser die Inventarisirung seines dem Mündel anfallenden Nachlasses verbieten [17]), dagegen traf das A. L. R. [18]) die Bestimmung, daß der Erblasser die Aufnahme eines Privatverzeichnisses weder verbieten noch durch irgend eine dem Pflegbefohlenen nachtheilige Bedingung einschränken könne. Dies gilt auch nach der neuen Vormundschaftsordnung, da dieselbe nirgends der Zulässigkeit einer Befreiung von der Abfassung eines Vermögensverzeichnisses gedenkt. Es ist dies auch folgerichtig, da die V. O. eine Befreiung von der Legung der Schlußrechnung nicht

---

[14]) A. L. R. II 1 § 18; II 18 § 970 ff.

[15]) code civil art. 600.

[16]) In der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde beantragt, dies besonders im Gesetze zu bestimmen. Der Antrag wurde zurückgezogen, nachdem die Regierungskommissare erklärt hatten, die Einschaltung sei unnöthig, weil die V. O. alle übrigen Rechtsgebiete außer dem Vormundschaftsrechte, also auch die Pflicht des Nießbrauchers zur Aufnahme eines Verzeichnisses, unberührt lasse.

[17]) l. 13 § 1 C. arbitr. tut. 5, 51.

[18]) A. L. R. II 18 § 399.

zuläßt [19]), die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses aber unentbehrlich ist, wenn eine ordentliche Schlußrechnung aufgestellt werden soll.

Der Erblasser kann dagegen in den Formen des §. 17 der V. O. die Offenlegung des Verzeichnisses seines Nachlasses verbieten. In einem solchen Fall ist das Verzeichniß vom Vormund unter Zuziehung des Gegenvormunds aufzunehmen und mit der pflichtmäßigen Versicherung Beider über Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen, dann aber vom Vormundschaftsgericht einzusiegeln [20]), auf Verlangen des Vormunds — oder auch des Gegenvormunds — in dessen Gegenwart.

Das Vormundschaftsgericht darf nur aus besonderen Gründen, über welche der Vormund zu hören ist, von dem Inhalt eines solchen Verzeichnisses Kenntniß nehmen. Es wird dies namentlich dann zu thun haben, wenn Verdachtsgründe bezüglich der Verwaltung des Vormunds vorliegen und die Einsicht des Verzeichnisses geeignet ist, über dieselben Klarheit zu verbreiten.

Das letztwillige Verbot der Offenlegung des Verzeichnisses kann denjenigen nicht entgegengestellt werden, welche auf dessen Einsicht ein Recht haben. Es gehört hierher einer von mehreren unter derselben Vormundschaft stehenden Mündeln, welcher der Vormundschaft vor den Andern entwächst und behufs Prüfung der Schlußrechnung Einsicht des Verzeichnisses fordert. Auch den Gläubigern ist ein solches Verzeichniß zugänglich zu machen, wenn über das Vermögen des Mündels Concurs ausgebrochen ist.

§. 83. Rechtsfolgen.

1. Die Angaben des Inventars beweisen natürlich gegen den Vormund. Justinian bestimmte, daß dem Vormund nicht einmal der Gegenbeweis gegen die Angabe des Inventars offen stehe [1]). Diese positive Vorschrift gilt nicht mehr. Vielmehr kann ohne

---

[19]) V. O. § 68.

[20]) Es genügt nicht die Uebergabe eines bereits eingesiegelten Verzeichnisses, weil sich das Gericht von dem Vorhandensein eines Verzeichnisses, wenn auch nicht von dessen Inhalt zu überzeugen hat. Man kann daher bezweifeln, daß die Einsiegelung eines Notars A. L. R. II 18 § 401 noch zulässig ist. A. Ans. Märcker zu V. O. § 35.

[1]) l. 13 § 1 C. arbitrium tutelae 5, 51.

Zweifel der Vormund nachweisen, daß er in Folge eines Irrthums Objecte, die dem Mündel nicht gehörten, in das Inventar eintrug.

Noch weniger ist der Mündel an die Angabe des Inventars gebunden. Er kann nachweisen, daß mehr Gegenstände, als angegeben, vorhanden waren. Er kann aber auch die Ableistung eines s. g. Manifestationseides fordern und hierdurch Vervollständigung des Inventars erzwingen, wenn er die Richtigkeit desselben nicht ohne scheinbaren Grund bemängelt[2]).

2. Nach römischem und gemeinem Rechte sollte der Vormund die Verwaltung der Vormundschaft nicht in Angriff nehmen, ehe er das Inventar errichtet hatte, nur Unaufschiebliches hatte er vorher auszuführen[3]).

Eine gleiche Bestimmung findet sich bei uns nicht. Operationen jedoch, welche geeignet sind, den Vermögensstand zu verdunkeln, sind vor der Inventarerrichtung pflichtwidrig und rechtfertigen die Absetzung des Vormunds.

3. Hat der Vormund aus Arglist oder in grob fahrlässiger Weise die Errichtung des Inventars verabsäumt, so steht dem Mündel zu, den Betrag seines Schadens durch einen einseitig abgeleisteten Eid — juramentum in litem — zu bestimmen[4])[5]).

§. 84. Die Rechnungslegung während der Vormundschaft.

Die fortlaufende gerichtliche Controle des Vormunds durch die Pflicht zu periodischer Rechnungslegung beim Vormundschaftsgericht hat ihren Ursprung im älteren deutschen Rechte[1]). Dort hatte der Vormund dem nächsten Erben, vielfach auch den Blutsfreunden des Mündels, jährlich Rechenschaft zu geben, zuweilen nahm hierbei auch die Behörde Theil. Diesem Rechtszustande nahe steht noch jetzt das französische Recht, nach welchem der Vormund dem Gegenvormund

---

[2]) Vgl. A. G. O. I 22 § 29.

[3]) l. 7 pr. D. de adm. tut. 26, 7; l. 13 § 1 C. arbitrium tut. 5, 51.

[4]) l. 7 pr. D. de adm. tut. 26, 7. A. G. O. I 22 § 9 ff.

[5]) Die Strafbestimmung des code civil art. 451 Abs. 2, wonach Forderungen des Vormunds an den Mündel, welche nicht in das Inventar eingetragen werden, untergehen, ist als eine dem Vormundschaftswesen angehörige durch die V. O. beseitigt. Vgl. oben S. 128 a. E.

[1]) Kraut II S. 48 ff. Vgl. insbesondere sächs. L. R. I 23 § 3.

Uebersichten über die Verwaltung zu legen hat in Fristen, welche der Familienrath festzustellen hat[2]).

In Deutschland selbst trat bezüglich der jährlichen Rechnungsabnahme mit Ausgang des Mittelalters die Behörde an die Stelle der Familie. Die Reichspolizeiordnung von 1548[3]) verpflichtete den Vormund, Rechnung zu legen „auf Forderung der Obrigkeit." Weitergehend verlangte die Ordnung von 1577, daß der Vormund „jährlich nit allein auf Erforderung der Obrigkeit, sondern auch selbst vermöge seines Ampts auch geleisteten Pflicht und Eyds gebührlich Rechenschaft anbieten und thun solle." Hiernach legt auch das A. L. R.[4]) und nunmehr die V. O. §. 56 dem Vormund die Pflicht regelmäßiger Rechnungsstellung bei Gericht auf. Wenn die V. O. dies so faßt, das Gericht habe jährlich Rechnung vom Vormund zu fordern, so ist dies doch nur ein unzutreffender Ausdruck. Die Meinung des Gesetzes geht sicherlich dahin, daß der Vormund auch unaufgefordert periodisch Rechnung zu stellen habe. Einzelne Vorschriften sind:

1. Das Gericht kann bei Verwaltungen von geringerem Umfange, wenn die Rechnung des ersten Jahres gelegt ist, den Termin für die folgenden Rechnungen auf zwei bis drei Jahre bestimmen[5]). Ob dieser Fall gegeben ist, bestimmt richterliches Ermessen. Nicht bloß die Höhe des Vermögens, sondern auch Art und Weise seiner Anlage ist in Betracht zu ziehen.

Die Pflicht der Rechnungslegung fällt weg, wenn der Vormund kein Vermögen zu verwalten hat, sei es, daß keines da ist, sei es, daß es in der Verwaltung eines Dritten steht.

2. Das A. L. R. schrieb vor, daß die Rechnung spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Ablauf des Rechnungsjahres dem Gerichte einzureichen sei[6]). Von einer solchen Fristbestimmung hat die V. O. abgesehen. Je nach der Lage der concreten Verhältnisse ist

---

[2]) code civil art. 470.

[3]) R. P. O. von 1548 Tit. 31 § 3 von 1577 Tit. 32 § 3.

[4]) A. L. R. II 18 § 647 ff.

[5]) So schon praktischem Bedürfniß entsprechend, A. L. R. II 18 § 651. Das Rechnungsjahr fällt nicht mit dem Kalenderjahr zusammen. Doch kann das Gericht das Kalenderjahr zum maßgebenden machen.

[6]) A. L. R. II 18 § 647.

die Rechnung in kürzerer Frist einzureichen, es kann auch eine längere Zeit nöthig werden.

3. Die Rechnung ist von dem verwaltenden Vormunde zu legen. Mehrere zu ungetrennter Verwaltung bestellte Vormünder legen die Rechnung gemeinschaftlich. Vormünder, unter welche die Verwaltung getheilt ist, haben an und für sich getrennte Rechnung zu stellen. Es kann aber auch einem Vormund die Hauptleitung übertragen sein; dann sind die besonderen Rechnungen für die einzelnen Verwaltungen dem leitenden Vormund einzuhändigen, welcher die Gesammtrechnung aufzustellen und einzureichen hat.

4. Ist eine Vormundschaft über mehrere Mündel angeordnet, so muß über das Vermögen eines Jeden besondere Rechnung gelegt werden, soweit nicht das Vermögen noch ungetheilt ist[7]).

5. Ueber die Art der Rechnungslegung gibt die Vormundschaftsordnung nur wenige allgemeine Vorschriften. Im Einzelnen werden sich die Anforderungen an die Rechnung nach der besonderen Lage des Verhältnisses verschieden zu gestalten haben. Das Gericht wird bei denselben das Maß des Nothwendigen und praktisch Ausführbaren nicht überschreiten dürfen[8]).

Die Rechnung muß auf dem Inventar fußen, welches der Vormund bei Einleitung der Vormundschaft oder dem späteren Anfall von Vermögen errichtet hat, oder auch auf dem etwaigen Theilungsreceß zwischen dem Minderjährigen und seinen Miterben. Hieran schließt sich ein Vorbericht über den Ab- und Zugang des Vermögens an. Derselbe kann bei umfassenden Vorräthen, z. B. auf großen Gütern, bei ausgedehnten Handelsgeschäften, Schwierigkeit machen. Das Gericht wird hierbei nur den Grad von Specialität verlangen, welche der sorgfältige Hausvater bei der jährlichen Aufstellung der Rechnung über sein eigenes Vermögen einhalten würde. Ueber die persönlichen Verhältnisse des Mündels muß sich der Vorbericht nicht verbreiten, zur Erklärung der Ausgaben kann dies gleichwohl zweckmäßig sein.

---

[7]) A. L. R. II 18 § 648 ff.

[8]) Der Vormund kann sich bei der Rechnung fremder Hülfe bedienen und die Auslagen hierfür, wenn dies sachgemäß war, dem Mündel in das Debet stellen.

Die Beläge über Einnahmen und Ausgaben sind der Rechnung beizufügen.

Unter der Rechnung hat der Vormund zu versichern, daß er alle Einnahmen verrechnet habe und außer den in der Rechnung aufgeführten vormundschaftlichen Vermögensstücken andere nicht vorhanden sind.

6. Die Rechnung ist vor der Einreichung dem Gegenvormunde vorzulegen. Dieser hat sich, behufs der Prüfung, von dem Vorhandensein des Mündelvermögens zu überzeugen. Dabei soll der Gegenvormund zwar nicht leichtsinnig zu Werke gehen, wohl aber darf er, bis ihm Verdachtsgründe aufsteigen, den Vormünd für einen ehrlichen Mann halten; er soll und darf also nicht mit beleidigendem Mißtrauen verfahren. Insbesondere wird er sich vom Vorhandensein der Werthpapiere, beziehentlich der über sie ertheilten Depositenscheine, sowie vom Kassenbestand zu überzeugen haben. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit seinen Bemerkungen zu versehen.

7. Dem Vormundschaftsgericht ist aufgegeben, die Rechnungen nicht bloß calculatorisch nach den Belägen, sondern auch sachlich zu prüfen. Es hat hierbei zuvörderst auf die Vermögenslage im Ganzen seine Aufmerksamkeit zu wenden. Wenn das Gericht auch in die Verwaltung regelmäßig nicht eingreifen soll, so rechtfertigen doch abnorme Erscheinungen, z. B. das Nichteingehen von Zinsen der angelegten Gelder, Erinnerungen, und wenn sich Pflichtwidrigkeit des Vormunds herausstellen sollte, ein weiteres Einschreiten. Ferner hat das Gericht die Angemessenheit und Nützlichkeit der Ausgabeposten zu prüfen. Wegen anscheinend ungerechtfertigter Ausgaben hat es den Vormund zu näherer Aufklärung aufzufordern und es kann, wenn es dieselbe nicht für zureichend hält, die Ausgabe in der Rechnung streichen, indem es zugleich dem Vormund aufgiebt, den Posten in der nächsten Rechnung in Einnahme zu stellen. Kommt der Vormund der Auflage nicht nach, so kann allerdings das Vormundschaftsgericht — weil es sich hier um materielle Rechte des Vormunds handelt — seine Anordnung nicht selbst erzwingen, wohl aber hat es dem Mündel einen Pfleger zu bestellen, welcher den betreffenden Betrag gerichtlich einklagt.

Das Vormundschaftsgericht wird zweckmäßigerweise, ehe es eine der gedachten Maßregeln trifft, den Gegenvormund hören.

8. Wird die Rechnung richtig befunden, oder sind die gemachten Ausstellungen erledigt, so sind die Beläge, welche möglicherweise noch zur Justification der Schlußrechnung nöthig werden, dem Vormund mit einem Vermerk des erfolgten Gebrauchs[9]) zurückzugeben. Das Gericht ertheilt dem Vormund eine Bescheinigung über die Abnahme der Rechnung, nicht mehr eine Entlastung.

Das Original der Rechnung verbleibt beim Gericht, dem Vormund ist auf Verlangen eine Abschrift zuzustellen.

9. Von der Pflicht der Rechnungslegung während der Verwaltung[10]) sind der Vater, die Mutter, der Ehemann, die Großeltern[11]) des Mündels frei.

Vater und Mutter können den von ihnen benannten Vormund in den Formen des §. 17 der V. O. von dieser Pflicht befreien. Desgleichen der Erblasser bezüglich seines Nachlasses eine solche Befreiung anordnen.

In Fällen, in denen keine Rechnungslegung stattfindet, hat der Vormund alle zwei Jahre oder nach Bestimmung des Gerichts in längeren Zwischenräumen eine Uebersicht des Vermögensbestandes gerichtlich einzureichen; dieselbe ist vorher dem Gegenvormund unter Nachweisung des Bestandes vorzulegen und von diesem mit seinen Bemerkungen zu versehen. Auch von dieser Verpflichtung finden sich Ausnahmen:

a) Der Vater des Mündels ist — als gesetzlicher oder bestellter Vormund — frei.

b) Das Verbot der Offenlegung des Vermögensverzeichnisses durch den Erblasser schließt nicht bloß Befreiung von der Rechnungslegung, sondern auch von Einreichung der Vermögensübersicht in sich.

§. 85. Sicherheitsstellung.

Es ist eine römische Idee, daß die Obrigkeit den Vormund zur Sicherheitsstellung zu nöthigen habe, wenn derselbe nicht vollständig vertrauenswürdig erscheint[1]). Diese Anforderung wurde denn auch

---

[9]) Die Visirung soll die Wiederholung des Gebrauchs bei späterer Rechnungslegung unmöglich machen.

[10]) Hierüber und über das Folgende siehe V. O. § 57.

[11]) Vgl. oben § 51 a. E.

[1]) Vgl. Rudorff I S. 213 ff.

in Rom mit den energischsten Mitteln durchgesetzt. Man vollzog sie nöthigenfalls durch Pfandwegnahme[2]). Dazu kam, daß die Vormünder bis zur Sicherheitsstellung des Administrationsrechts entbehrten, ohne daß sich doch ihre Verantwortlichkeit minderte[3]). In Deutschland finden sich wohl auch in früherer Zeit Spuren von Sicherstellung an die Erben und Blutsfreunde[4]) und die Reichspolizeiordnung forderte vom Vormund allgemein Caution und Versicherung zu Gunsten der Pflegkinder[5]). Es fehlte aber viel, daß man dies hier mit der römischen Rücksichtslosigkeit erzwang. Daher äußert z. B. die preußische Vormundschaftsordnung von 1718 §. 34, es sei nicht thunlich, angesessene Vormünder mit Caution zu belegen, da sich Vormünder, so besondere Caution bestellen, nicht so leicht finden dürften. Das A. L. R. forderte zwar für die Regel Caution, sah aber doch von solcher bei testamentarisch berufenen Vormündern ab und verschonte nach Ermessen des Gerichts auch andere Vormünder von der Last, wenn sie mit einer besonderen Cautionsbestellung nicht aufzukommen im Stande waren und im Ruf unbescholtener Redlichkeit und ordentlicher Wirthschaft standen[6]); in der Praxis wurde die Befreiung von der Cautionsleistung hiernach fast zur Regel[7]). Das französische Recht begnügt sich mit der gesetzlichen Hypothek der Mündel.

Nach der Vormundschaftsordnung § 58 ist es dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen, vom Vormund Caution zu fordern. Es gilt hierüber Folgendes:

1. Die Sicherheit kann nur verlangt werden, wenn der Vormund ein erhebliches Vermögen zu verwalten hat. Dies kann hart scheinen, da dem Armen sein geringes Kapital so wichtig ist, als dem Reichen das große. Allein, es ist eben nicht mehr durchzusetzen. Denn nur bei wohlhabenden Mündeln wird es häufiger vorkommen, daß der Vormund der besitzenden Klasse angehört und ohne zu große Belästigung Caution stellen kann.

---

[2]) § 3 J. de satisdat. tut. 1, 24.
[3]) l. 7 § 1 § 2 D. de cur. fur. 27, 10 l. 3 C. h. t. 5, 42.
[4]) Kraut II S. 43 ff. Sächs. L. R. I 23 § 2.
[5]) Reichspolizeiordnung von 1577 Tit. 32 § 3.
[6]) A. L. R. II 18 § 424 ff.
[7]) Arndts und Leonhard § 21 Anm. 153 a. Ende, § 58.

2. Die Art und der Umfang der Sicherheit wird durch richterliches Ermessen bestimmt. Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund zur Bewilligung der Eintragung einer Cautionshypothek auf seine Grundstücke anhalten; es ist aber nicht befugt, die Eintragung einer solchen Hypothek beim Grundbuchamt unmittelbar nachzusuchen. Auch mit Caution in Werthpapieren oder anderen Faustpfändern kann sich das Vormundschaftsgericht behelfen und sich mit Bürgen begnügen.

3. Das Vormundschaftsgericht wird die Sicherheit vorzugsweise dann fordern, wenn der Vormund zwar verdächtig ist, aber ein Grund zu seiner Absetzung nicht vorliegt. Aber auch, wenn der Vormund nicht für seine Person verdächtig sein sollte, wenn ihm aber mehr als gewöhnlich anvertraut werden muß, wird eine Caution zu fordern sein. Es wird hierbei der billigdenkende Richter in Betracht ziehen, ob dem Vormund das Aufbringen einer Caution nach seinem Beruf und seinen Verhältnissen besonders schwer wird. Eine Cautionsstellung, welche einem Rentier wenig lästig wäre, kann einen Kaufmann von gleichem Kapitalbesitz zum Ruin führen.

4. Der Vater — V. O. § 59 — ist als Vormund seiner ehelichen Kinder, die Mutter als Vormund über ihre ehelichen und unehelichen Kinder von der Pflicht der Sicherstellung frei. Desgleichen sind die Großeltern von der Sicherstellung befreit, jedoch nur bei der Vormundschaft über ihre ehelichen Enkel. Befreit ist endlich der Ehemann als Vormund seiner Frau.

Nicht verwaltende Vormünder, insbesondere aber der Gegenvormund sind von der Sicherstellung frei.

5. Nach römischem Rechte und auch nach dem A. L. R.[8]) hatten die testamentarischen Vormünder regelmäßig Sicherstellung nicht zu leisten. Dies ist in der Vormundschaftsordnung nicht anerkannt[9]), wohl aber kann der Vater, sowie die Mutter des Mündels, den von ihnen benannten Vormund in der V. O. §. 17, Nr. 2

[8]) A. L. R. II 18 § 433.

[9]) Auch bereits zur Zeit des Inkrafttretens der V. O. bestellte testamentarische Vormünder können nach dem Inkrafttreten der V. O. wie andere Vormünder zur Sicherstellung angehalten werden, da die V. O. auch auf schwebende Vormundschaften Anwendung findet. Es gilt dies auch für die Vormünder im rheinischen Rechtsgebiete, welche vor dem 1. Januar 1876 eintraten.

bestimmten Form von der Pflicht zur Sicherstellung, sei es für immer und unbedingt, sei es zeitweilig oder bedingt, befreien [10]).

6. Das Vormundschaftsgericht kann jeder Zeit anordnen, daß die vom Vormund gestellte Sicherheit erhöht, gemindert oder erlassen werde. Auf Grund einer solchen Anordnung kann der Vormund beim Grundbuchamt den Antrag auf Löschung der etwa gestellten Sicherheitshypothek stellen.

Das Gesetz bestimmt nicht ausdrücklich, daß das Gericht den Gegenvormund vor der Minderung oder dem Erlaß der Sicherheit des Vormunds zu hören habe [11]). Es ist aber dem Gerichte zu rathen, diese Anhörung vor einer Beschlußfassung hierüber vorzunehmen. Auf Antrag des Vormunds oder Gegenvormunds, oder eines Verwandten oder Verschwägerten sind auch Verwandte nach Maßgabe des §. 55 der V. O. zu hören.

7. Ist die Vormundschaft beendigt und dem Vormunde Seitens des ehemaligen Mündels, oder seines Vertreters Quittung und Entlastung ertheilt, so erlischt natürlich auch die vom Vormund gestellte Sicherheit [12]). Daher sind die etwaigen Bürgen befreit, der Mündel ist verpflichtet, die Löschung der etwa gestellten Sicherheitshypothek zu bewilligen [13]), die von dem Vormund bei einer öffentlichen Behörde hinterlegten Faustpfänder sind zurückzustellen.

Ist aber bei der Quittung und Entlastung Seitens des Mündels ein Vorbehalt gemacht, so bleiben zwar die etwaigen Bürgen verhaftet; es unterliegt aber dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts, ob und wieviel von dem hinterlegten Pfande zurückzubehalten, oder von der Hypothek zu löschen sei. Das Vormundschaftsgericht wird nicht mehr Sicherheit zurückhalten, als die Ansprüche betragen, welche der Mündel erhebt. Es wird aber auch nicht leicht die Sicherheit unter diesen Betrag herabsetzen, es seien denn die vom Mündel gemachten Ausstellungen offenbar frivol und unbegründet.

8. Die Uebernahme einer Vormundschaft kann, wie oben gezeigt wurde, ablehnen, wer bei der Berufung durch den Richter zugleich

---

[10]) Vgl. noch Näheres oben S. 86 ff.

[11]) V. O. § 55 Abs. 2 betrifft doch wohl einen andern Fall.

[12]) Vgl. hierüber und über das Folgende V. O. § 70.

[13]) Das Vormundschaftsgericht ist zu dieser Bewilligung nicht befugt. Bericht d. K. d. A. H. S. 18.

zur Stellung einer Sicherheit angehalten wird [14]). Hiermit ist nicht gemeint, daß das bloße Verlangen einer Sicherheit durch den Richter einen Ablehnungsgrund geben soll. Ablehnen kann der Berufene die Vormundschaft nur, wenn das Gericht die Leistung der Sicherheit zur conditio sine qua non der Bestellung als Vormund macht.

Ist Jemand bereits Vormund, so kann er zwar durch Zwangsmittel, z. B. selbst durch Ordnungsstrafen, zur Sicherstellung genöthigt werden. Aber freilich kann er die Entlassung von der Vormundschaft fordern, wenn er zur Sicherstellung angehalten wird, und sich hierdurch von derselben [15]) befreien.

9. Die Kosten der Sicherstellung fallen dem Mündel zur Last [16]). Dies auch dann, wenn zweideutiges Benehmen des Vormunds die Nothwendigkeit der Sicherung veranlaßt hat.

§. 86. Verwahrung der Werthpapiere.

Nach dem A. L. R. waren sämmtliche dem Pflegbefohlenen gehörenden Schuldinstrumente, mochten sie nun vom Erblasser herrühren oder während der Vormundschaft erworben sein, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Ebenso waren Kostbarkeiten, Juwelen, Gold- und Silbergeschirr, sofern sie nicht sofortigem Verkauf unterstellt wurden, beim Gerichte zu deponiren [1]).

Nach der V. O. dagegen bleibt der Vormund, wie dies auch im gemeinen und französischen Rechte der Fall war, der Regel nach im Besitze der Schulddocumente über Forderungen des Mündels. Es gilt dies namentlich auch bezüglich der Hypothekendocumente. Jedoch bestimmt diese Ordnung im §. 60: das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß Werthpapiere des Mündels, welche auf den Inhaber lauten oder an den Inhaber gezahlt werden können, und Kostbarkeiten bei der Reichsbank oder bei einer anderen dazu bestimmten Behörde oder Kasse in Verwahrung genommen, oder daß jene Werthpapiere außer Kurs gesetzt werden.

Diese Abweichung vom Prinzip des Gesetzes, welche begreiflich vorzugsweise für die Werthpapiere von Wichtigkeit ist, rechtfertigt sich

---

[14]) V. O. § 23 unter 6. Vgl. oben S. 155.

[15]) V. O. § 63 Abs. 2.

[16]) V. O. § 58 Abs. 2.

[1]) A. L. R. II 18 § 423 § 449.

aus einem doppelten Grunde. Vor Allem bilden die Inhaberpapiere, um welche es sich hier handelt, häufig eine feste Kapitalanlage, welche nicht selten längere Zeit, unter Umständen während der Dauer der Minderjährigkeit, keine Veränderung erleidet, da nur die Coupons und Dividendenscheine zu erheben und zu den Zwecken des Mündels zu verwenden sind. In solchen Fällen ist es überflüssig, daß der Vormund die Papiere in Händen hat, und die Aufbewahrung derselben bei der Reichsbank ein Gebot sorgsamer Verwaltung. Aehnlich steht es mit den Kostbarkeiten, welche nicht verkauft, sondern dem Mündel aufbewahrt werden sollen. Als zweiter Grund kommt hinzu, daß die Inhaberpapiere in der Hand des Vormunds möglicherweise gefährdet sind. Bei ihrer leichten Begebbarkeit kann der Vormund der Versuchung unterliegen, sie bei augenblicklicher eigener Geldnoth zu versilbern oder gar mit ihnen zu speculiren in der später getäuschten Hoffnung, dereinst Stücke gleicher Art, wiederum für den Mündel anzuschaffen. Es wird zudem nicht selten dem Vormund die Gelegenheit fehlen, Inhaberpapiere oder Kostbarkeiten des Mündels sicher bei sich aufzubewahren. Was nun das Einzelne betrifft, so ist Folgendes hervorzuheben.

1. Die Bestimmung bezieht sich auf Papiere, welche auf den Inhaber lauten, mögen dieselben nun einen festen Zins abwerfen, oder dividendentragende Actien sein. Sie umfaßt aber auch solche Papiere, welche zwar nicht auf den Inhaber lauten, dennoch aber an jeden Inhaber gezahlt werden können, weil der Schuldner eine Prüfung der Legitimation des Ueberbringers nicht vorzunehmen hat. Es gehören hierher z. B. Sparkassenbücher.

2. Die Frage, ob eine der im §. 60 der V. O. gedachten Maßnahmen zu erfolgen hat, unterliegt dem vernünftigen Ermessen des Richters unter seiner Verantwortlichkeit.

Nichts wäre irriger, als anzunehmen, jene Maßnahmen entsprängen an und für sich einem Mißtrauen gegen den Vormund und seien nur da anzuwenden, wo Gründe eines solchen Mißtrauens vorliegen. Die Anordnung der Deponirung ist vielmehr, als eine zweckmäßige und im Interesse aller Betheiligten liegende Verwaltungsmaßnahme anzusehen, wo immer es sich um Inhaberpapiere handelt, welche voraussichtlich nicht in kürzerer Frist zu begeben sind.

3. Ob das Gericht die Verwahrung bei der Reichsbank, oder

bei einer hierzu bestimmten Behörde oder ob es die Außerkurssetzung anordnen will, hat es nach den besonderen Verhältnissen zu beurtheilen.

Mit Recht stellt aber die V. O. die Aufbewahrung bei der deutschen Reichsbank an die Spitze. Diese Bank nimmt gegen mäßige Gebühr Inhaberpapiere in sogenanntes offenes Depot, übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung dieser Papiere die volle Gewähr und verpflichtet sich außerdem, die Coupons und Dividendenscheine, wenn sie in Berlin zahlbar sind, rechtzeitig einzuziehen, anderenfalls sie an der Berliner Börse zu verkaufen und die eingegangenen Beträge in Berlin oder bei einer Filialanstalt der Bank zur Verfügung des Deponenten zu stellen. Sie verpflichtet sich auch auf Verlangen des Deponenten, die in dem „Reichsanzeiger" erscheinenden Ziehungs- und Verlosungslisten nachzusehen, Interimsscheine umzutauschen, Bezugsrechte auf neue Actien auszuüben. Das Depositum kann gegen Rückgabe des ausgestellten Depotscheins jederzeit zurückgefordert werden. Ist der Schein verloren gegangen, so bedarf es einer rechtskräftigen gerichtlichen Amortisation desselben. Die Bank ist befugt, dem Ueberbringer des Depotscheins das Depositum auszuhändigen, zu einer Legitimationsprüfung ist dieselbe berechtigt, nicht aber verpflichtet. Ist ein sogenanntes Paßwort versiegelt eingereicht, so kann das Depositum nur unter gleichzeitiger Angabe des Paßworts zurückgestellt werden.

Das Vormundschaftsgericht kann weiter die Verwahrung von Inhaberpapieren oder Kostbarkeiten bei einer andern dazu bestimmten Behörde oder Kasse anordnen. Im Gebiete des A. L. R. bleiben solche Gerichte vorerst die gerichtlichen Depositalkassen. Die Depositalbeamten sind nicht verpflichtet, die Auslöosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen oder für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder für die Einkassirung fälliger Zins- oder Dividendenscheine zu sorgen [2]). Grade um deswillen wird sich für die Regel die Hinterlegung bei der Reichsbank mehr empfehlen.

Eine letzte Maßnahme, welche das Gericht anordnen kann, ist die Außercourssetzung der Werthpapiere. Eine solche Maßregel darf das Gericht natürlich nur da vorschreiben, wo die fraglichen Papiere

---

[2]) Gesetz über das Hinterlegungswesen § 7.

durch eine Außercourssetzung ihren Werth nicht verlieren. Dies ist z. B. bei amerikanischen und russischen Papieren der Fall.

4. Hat das Gericht die Verwahrung angeordnet, so darf die Verwahrungsstelle die verwahrten Objecte nicht ohne Zustimmung des Gerichts und nur nach dessen Anweisung herausgeben.

An und für sich ist der Vormund durch eine solche Verwahrung nicht gehindert, die verwahrten Objecte selbständig zu veräußern, bei Werthpapieren ist hierzu die Genehmigung des Gegenvormunds nöthig. Allein da es Sache des Gerichts ist zu bestimmen, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen die Aushändigung erfolgt, so wird der Vormund sich hierüber vor der Veräußerung zu vergewissern haben, indem er andernfalls in eine schwierige Lage kommen und sich allseitig Verantwortlichkeit aussetzen könnte.

5. Die gedachten Anordnungen finden gegen den Vater des Mündels keine Anwendung [3]). Dies ohne Unterschied, ob derselbe gesetzlicher oder vom Gerichte bestellter Vormund ist.

Es kann auch der Vater in den Formen des §. 17 bestimmen, daß der von ihm benannte Vormund solchen Anordnungen nicht unterworfen ist.

6. Das Vormundschaftsgericht muß die Verwahrung eintreten lassen, wenn der bestellte Vormund sie beantragt [4]).

Man gedachte hierdurch der Klasse der Vormünder zu Hülfe zu kommen, welche nicht im Stande zu sein glaubt, selbst für eine angemessene Aufbewahrung zu sorgen. Es bezieht sich dies nicht auf den gesetzlichen Vormund, insbesondere nicht auf den Vater.

f) Anhang.

§. 87. Die Vormundschaft über Verheirathete.

Nach älterer deutscher Anschauung erlosch die Vormundschaft mit der Verheirathung des Mündels [1]). Bei Männern erklärt sich dies wohl daraus, daß der Unmündige zur Ehe der Einwilligung seines Vaters und nach dessen Tode der Einwilligung des Vormunds, sowie der Familie bedurfte und daß man in dieser Zustimmung zu-

---

[3]) V. O. § 60 Abs. 2.

[4]) V. O. § 60 Abs. 3.

[1]) Siehe Kraut II S. 175 ff.

gleich die Mündigsprechung des Jünglings erblickte; bei Weibern liegt der Grund darin, daß sie durch die Verheirathung unter die Vormundschaft ihres Ehemannes kamen und daß neben dieser eine andere Vormundschaft nicht als zulässig galt, wie denn bei dem älteren Brautkauf von Seiten der Blutsfreunde der Frau die ihnen bis dahin über dieselbe zustehende Vormundschaft förmlich auf den Ehemann übertragen wurde [2]).

Dieses ältere Recht erhielt sich particularrechtlich theils so, daß nur die Ehefrau durch die Verheirathung großjährig würde, z. B. in Schleswig-Holstein, Neuvorpommern, Nassau, theils in der Weise, daß auch die Söhne durch Verheirathung die Rechte der Großjährigkeit erhielten. So namentlich vielfach in Süddeutschland [3]). Gemeinrechtlich hingegen wurde seit dem sechszehnten Jahrhundert das entgegengesetzte Princip herrschend. Zum geringeren Theil ist dies als Folge der Reception des römischen Rechts anzusehen, welches die Minderjährigen nur fakultativ unter Curatel stellte, so daß gewiß sehr häufig die Frauen, welche sich unmittelbar nach ihrer Pubertät zu verheirathen pflegten, in Rom der Curatel entbehrten. Wohl aber hat die Bestimmung der Reichspolizeiordnung, wonach die Minderjährigen schlechthin unter Vormundschaft stehen sollten, in der gemeinrechtlichen Praxis den entgegengesetzten Grundsatz eingebürgert. Hieran hat sich das A. L. R. angeschlossen [4]). Nach französischem Rechte wurde der Minderjährige durch Verheirathung emancipirt [5]), die Emancipation beseitigte die Bevormundung aber keineswegs vollständig.

Bei der Berathung der Vormundschaftsordnung entwickelte sich in der Kommission und im Plenum des Herrenhauses [6]) ein lebhafter

---

[2]) Kraut a. a. O. S. 177. 179.

[3]) Nürnberger Reformation Tit. 39, Ges. 11: Wo der Kinder eines vor Erfüllung des 18. Jahres ehelich bestattet würde, alsdann soll es der Curation geendigt..., Solmser Landrecht Tit. 21 § 28, Frankfurter Reformation VII 8 § 11. Auch nach Cod. Max. Bav. I 7 § 36 7mo wird die Curatel eines Minderjährigen geendigt, durch die Verehelichung sowohl auf Seiten des Mannes als des Weibes. Vgl. Kraut, Grundriß § 192.

[4]) A. L. R. II 18 § 736.

[5]) Vgl. hierüber oben § 45 S. 117.

[6]) Vgl. insbesondere auch Verhandlungen in der Plenarsitzung des H. H. vom 15. März 1875 S. 112 ff.

Meinungsstreit darüber, ob, wie man von einer Seite beantragte, Minderjährige männlichen und weiblichen Geschlechts durch die Verheirathung großjährig und dadurch der Vormundschaft entledigt werden sollten. Man hob hierfür hervor, daß die minderjährige Frau ausreichenden Schutz und Vertretung bei ihrem Ehemanne finde, und daß es nicht Sache des Staates sei, solchen Personen einen Vormund zur Seite zu stellen, welche schon genugsamen Schutz in dem Familienhaupte hätten. Wenn man die minderjährige Frau für großjährig erkläre, müsse das Gleiche für den minderjährigen Sohn gelten, da sonst, wenn Minderjährige sich verheiratheten, der Mann minderjährig bleibe, die Frau aber großjährig sei, was offenbar verkehrt sei. Eine Einmischung des Vormunds in die Verhältnisse der Ehegatten sei überhaupt unerwünscht und deshalb eine Bevormundung eines derselben nicht richtig. Hiergegen wurde vorzugsweise geltend gemacht, daß frühe Ehen nicht zu begünstigen seien, und daß es ein Privilegium solcher Ehen sein würde, wenn sich die Großjährigkeit an sie ohne gerichtliche Ermächtigung knüpfte. Die Uebelstände träten besonders hervor, falls der Mündel ohne Zustimmung des Vormunds heirathe; es habe dies bis jetzt dem Vormund ein Recht zur Anfechtung der Ehe im Gebiete des A. L. R. gegeben, welches nach dem gegnerischen Antrag wegfallen müsse. Zudem sei die Einwilligung des Vormunds zur Ehe des Minderjährigen nicht immer eine ganz freie, sondern unter Umständen durch eine Zwangslage herbeigeführt. Die minderjährige Frau bedürfe ferner nach den realen Verhältnissen nicht selten des Schutzes ihres Vormunds gerade gegen den Mann. Ganz schutzlos werde sie aber nach dem Vorschlag dann sein, wenn sie als Minderjährige Wittwe werde. Diese Erwägungen führten zur Verwerfung des Vorschlags. Die Großjährigkeit tritt also nach der Vormundschaftsordnung, auch wo dies bisher der Fall war, in der preußischen Monarchie in Folge der Verheirathung nicht mehr ein [7]).

Allerdings tritt eine gewisse Collision zwischen dem Rechte des Ehemannes an dem Vermögen seiner minderjährigen Ehefrau kraft ehelichen Güterrechts und den Befugnissen des Vormunds ein. Diese Collision ist dahin zu lösen, daß dem Ehemann die Rechte, welche

---

[7]) V. O. § 99 Abs. 1.

er gegenüber einer volljährigen Frau hat, auch der minderjährigen gegenüber zustehen, soweit sie nicht etwa durch die Eheverträge ausgeschlossen sind. Der Vormund hingegen wahrt die Rechte der minderjährigen Ehefrau an deren Statt. Demnach erhält insbesondere der Mann beim System des ehemännlichen Nießbrauchs, Verwaltung und Besitz des Frauenvermögens, also auch der baaren Gelder und Kapitalien, was das A. L. R. nur unter bestimmten Voraussetzungen und Kautelen zuließ [8]). Der Vormund hat namentlich Sicherstellung der minderjährigen Frau zu betreiben, wenn auch die volljährige Frau solche verlangen konnte. Soweit vom Gesetze die Zustimmung der Frau zur Veräußerung ihrer Vermögensobjekte gefordert ist, ist sie während ihrer Minderjährigkeit an die Genehmigung des Vormunds, sowie in den Fällen des §. 42 der V. O. an die des Gerichts gebunden. Hierbei werden die vormundschaftlichen Behörden zu beachten haben, daß die Erhaltung und Instandsetzung der Familie der minderjährigen Frau dringend in ihrem Interesse liegen kann.

Das etwaige Sondervermögen der Frau verwaltet der Vormund. Existirt ein Sondervermögen nicht, so muß ein Gegenvormund nicht ernannt werden, da der Vormund hier nichts zu verwalten hat.

Dem A. L. R. waren noch eigenthümlich folgende Bestimmungen. Verheirathete sich ein Mündel an einem Orte, an welchem provinzial=

---

[8]) Das A. L. R. II 18 § 742 ff. bestimmt Folgendes: Der Ehemann soll die Verwaltung des vorbehaltenen Vermögens haben, die Substanz aber untersteht der Aufsicht des Vormunds und des Vormundschaftsgerichts. Vormund und Gericht haben daher die Zustimmung zu „außerordentlichen Holzschlägen", „Einziehen von Kapitalien" zu geben. Gelder und Kapitalien erhält der Ehemann nur gegen volle Sicherheit in die Hand. Die Mittel der Frau können ihm zur Cautionsstellung bei einer Kassenbedienung durch den Vormund unter Genehmigung und beständiger Aufsicht des Gerichts gegeben werden. Alle diese Bestimmungen gehören, wie wir annehmen, dem Vormundschaftsrechte an. Daran ändert auch nichts, daß nach A. L. R. II 2 § 229, wenn die Tochter minderjährig ist, dem Vater, dessen Gewalt durch die Verheirathung der Tochter erlischt, die Rechte und Pflichten eines einer verheiratheten Pflegbefohlenen bestellten Vormunds blieben. Denn in Folge dessen war sie eben nach dem Austritt aus der Gewalt bevormundet. Nur der entferntere Grund dieser Bestimmungen ist die Minderjährigkeit, der unmittelbare und entscheidende die Bevormundung. Theilt man

rechtlich oder statutarisch die eheliche Gütergemeinschaft stattfand, so sollte die Gemeinschaft zunächst ausgeschlossen bleiben, ohne daß es der sonst erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung in diesem Falle bedurfte[9]). Doch konnte der Vormund mit Einstimmung des Vormundschaftsgerichts auf die Aussetzung der Gemeinschaft verzichten. Es galt dies für männliche wie für weibliche Mündel. Sind diese Bestimmungen durch die Vormundschaftsordnung aufgehoben? Man hat hiergegen eingewendet, daß sie nicht lediglich das Vormundschaftsrecht beträfen, sondern auch für das Ehe- und Erbrecht die wichtigsten Folgen hätten, ja, daß sie dem Eherecht grundsätzlich angehörten[10]). Gewiß sollen sie das eheliche Güterrecht des Mündels regeln. Allein es fragt sich, ob sie ihren Grund und ihre Wurzel im Vormundschaftsrecht haben[11]). Und dies ist unzweifelhaft. Das A. L. R. wollte dem Vormund die Entscheidung über die so wichtige, in ihren Folgen sich über das ganze Leben des Mündels erstreckende Frage des Eintritts in die allgemeine Gütergemeinschaft nicht geben, deshalb sollte diese in der Regel bis zur Großjährigkeit des Pfleglings ausgesetzt sein[12]). Und nicht Minderjährige schlechthin, sondern nur bevormundete Minderjährige sind betroffen. Die gegentheilige Ansicht

---

unsre Ansicht nicht, so erhalten sich Functionen des Vormundschaftsgerichts, welche zum neuen System der Vormundschaft sicher nicht passen und im Wesentlichen auf eine Mitverwaltung des Gerichts hinauslaufen. Theilweise beibehalten, theilweise ignoriren kann man die bezüglichen landrechtlichen Normen aber auch nicht. Die entgegengesetzte Ansicht vertreten jedoch die Beschlüsse des Stadtgerichts Berlin Nr. 9 bei Johow V S. 279. Zur Sicherung der minderjährigen Frauen sind jetzt nach richtiger Ansicht Eheverträge bei der Genehmigung der Ehe auszubedingen, die den concreten Verhältnissen entsprechen.

[9]) A. L. R. II 1 § 414 § 415 18, § 782 ff. So auch unter Anderem für Westphalen, Gesetz vom 16. April 1860 § 1.

[10]) Heimlich bei Gruchot Bd. 20 S. 24, Brettner ebendaselbst S. 21. Der weitere Einwand Brettner's, daß der Mündel durch Eintritt in die Gütergemeinschaft fremde Verbindlichkeiten übernehme, und daß hierzu nach V. O. § 42 Nr. 13 die gerichtliche Genehmigung erfordert sei, erledigt sich dadurch, daß diese Genehmigung nöthig ist zur besondern Uebernahme von fremden Verpflichtungen, keineswegs zum Eintritt in solche unmittelbar durch das Gesetz. Bedarf es doch selbst zum Erbschaftserwerb keiner Genehmigung.

[11]) Vgl. oben § 10 S. 22.

[12]) In diesem Sinne hat sich das O. Trib. Entsch. Bd. 30 S. 128 dahin ausgesprochen, daß die Aussetzung der Gütergemeinschaft Folge und Wirkung der Vormundschaft sei.

würde ein Stück des Vormundschaftsrechts des A. L. R., und zwar ein sehr erhebliches Stück unter der Herrschaft des neuen Gesetzes erhalten. Sie würde einen Fall gerichtlicher Genehmigung einer vormundschaftlichen Handlung festhalten, von dem die V. O. nichts weiß, so daß folgerecht hier auch die landrechtlichen Grundsätze über die Genehmigung des Gerichts anzuwenden wären. Dies Alles erachten wir für unvereinbar mit §. 102 der V. O., wonach die das Vormundschaftswesen betreffenden älteren Normen außer Kraft treten.

Es ist hiernach fortan dem pflichtmäßigen Ermessen des Vormunds überlassen, ob er durch Verträge vor dem Abschluß der Ehe, von denen er seine Zustimmung zur Mündelehe abhängig machen kann, und durch gehörige Bekanntmachung die Gütergemeinschaft ausschließen will. Da das Gericht im Gebiete des A. L. R. die Genehmigung zur Mündelehe zu ertheilen hat, so kann es gleichfalls das Entsprechende vorkehren[13]).

Fünftes Kapitel. Beendigung der Vormundschaft.

§. 88. Absolute Beendigung der Vormundschaft.

Die Endigung der Vormundschaft geschieht bald absolut, bald so, daß nur das Amt des bisherigen Vormunds oder Gegenvormunds aufhört. Die absolute Beendigung wird veranlaßt durch Vorgänge in der Person des Mündels, die relative tritt vorzugsweise ein in Folge von Ereignissen in der Person des Vormunds oder des Gegenvormunds.

Gründe der absoluten Beendigung der Vormundschaft sind folgende[1]).

1. Der Mündel erreicht das Alter der Großjährigkeit.

Bisher hatte der Vater im Gebiete des A. L. R. das Recht, eine Verlängerung der Vormundschaft über die Minderjährigkeit hinaus zum Besten des Mündels auf längstens sechs Jahre zu ver-

---

[13]) Bei den vor dem 1. Januar 1876 abgeschlossenen Ehen verbleibt es natürlich bei der einmal eingetretenen Aussetzung der Gütergemeinschaft, so daß die Mündel noch innerhalb dreier Monate von erlangter Volljährigkeit sich über die endgültige Ausschließung der Gütergemeinschaft erklären können. Heimlich a. a. O. S. 25.

[1]) Vgl. V. O. § 61. Abs. 1.

ordnen[2]). Dieses Recht, von dem wenig Gebrauch gemacht wurde, ist mit dem Inkrafttreten der V. O. hinweggefallen.

2. Die Vormundschaft erlischt weiter in Folge der gerichtlichen Großjährigkeitserklärung des Mündels. Dies mit dem Augenblick, in welchem das bezügliche Decret dem Mündel mitgetheilt wird[3]).

3. Die Vormundschaft hört ferner auf, wenn der Mündel in eine väterliche Gewalt kommt. Namentlich gilt dies im Fall einer Legitimation des Mündels. Bezüglich der Arrogation ist das Recht der verschiedenen Landestheile zu unterscheiden[4]). Nach gemeinem Recht giebt die Arrogation dem Adoptivvater alle Rechte der väterlichen Gewalt, so daß die Vormundschaft erlischt[5]). Nach dem Rechte des A. L. R. erwirbt der Arrogirende nur die väterliche Gewalt bezüglich der Person, nicht aber hinsichtlich des Vermögens des Adoptirten. Für dieses ist also dem minderjährigen Adoptivkind ein Pfleger zu bestellen[6]). Ebenso steht es im Fall einer Einkindschaft[7]). Das französische Recht kennt die Adoption Minderjähriger nicht[8]).

4. Die Bevormundung des Hauskindes, welche durch das Ruhen der väterlichen Gewalt oder durch die Bevormundung des Vaters veranlaßt wurde, endigt, wenn die väterliche Gewalt wieder in Kraft tritt.

5. Endlich erlischt die Vormundschaft, wenn der Mündel während der Minderjährigkeit stirbt, oder gerichtlich für todt erklärt wird.

Verheirathet sich die bevormundete Minderjährige, so hört zwar die Vormundschaft nicht auf, aber die Verwaltung ihres Vermögens

---

[2]) A. L. R. II 18 § 698 ff. Vgl. Dernburg pr. Pr. R. I S. 129. Vormundschaften solcher Art, welche am 1. Januar 1876 auf Grund früherer Anordnungen des Vaters noch fortgeführt wurden, sind folgerecht vom Vormundschaftsgericht aufzuheben. Hatte Jemand aber etwa unter dem Namen eines Vormunds die juristische Stellung eines Testamentsexecutors, so bleiben diese Befugnisse unberührt. Vgl. jedoch Beschlüsse des Stadtgerichts Berlin 28 bei Johow V S. 290.

[3]) Vgl. oben § 45 S. 118.

[4]) Vgl. Stölzel das Recht der väterlichen Gewalt S. 12 ff.

[5]) Partikularrechtlich finden sich jedoch Abweichungen Stölzel a. a. O.

[6]) Anders A. L. R. II 18 § 81, aber nicht folgerecht.

[7]) A. L. R. II 2 § 733.

[8]) code civil art. 346.

wird der Regel nach auf ihren Ehemann übergehen[9]). Es treten dann ähnliche Folgen ein, wie bei einer Beendigung der Vormundschaft, so daß das Vermögen dem Ehemann auszuantworten und Schlußrechnung zu legen ist.

§. 89. Unmittelbare Endigung des Amts des Vormunds.

Die Ereignisse, welche bloß das Amt des Vormunds beendigen, wirken theils unmittelbar ein, theils führen sie zur Entlassung oder Entsetzung des Vormunds durch das Gericht, bilden also mittelbare Endigungsgründe. Die Gründe der Beendigung der Vormundschaft sind übrigens in der Regel auch Beendigungsgründe der Gegenvormundschaft. Unmittelbar wirkende Endigungsgründe sind:

1. Der Tod des Vormunds.

Im Fall des Todes entweder des Vormunds oder des Gegenvormunds ist der Ueberlebende zur Anzeige beim Vormundschaftsgericht verpflichtet[1]). Auch der Ueberlebende von mehreren Vormündern hat die Anzeige vorzunehmen[2]).

Den Erben des Vormunds und des Gegenvormunds liegen beim Tode ihrer Erblasser erhebliche Verpflichtungen ob[3]). Sie sind zur Anzeige des Todes ihrer Erblasser beim Vormundschaftsgericht verpflichtet. Auch für die Sicherstellung der in dem Nachlaß befindlichen Vermögensstücke der Mündel haben sie zu sorgen. Natürlich haben sie diese Verbindlichkeiten aber nur, wenn sie handlungsfähig, insbesondere volljährig sind. Sie sind auch nur für Fahrlässigkeit verantwortlich, daher haften sie z. B. nicht, wenn ein Dritter sich Objekte des Mündels aneignete, ehe sie selbst in den Besitz der Erbschaft kamen. Auch die Schlußrechnung haben die Erben zu legen.

Dagegen fordert die V. O. nicht, wie dies nach römischem Recht und nach französischem Recht der Fall war, von den Erben, die von ihrem Erblasser angefangenen Geschäfte, welche noch in der Schwebe sind, zu vollenden[4]). Nur das verlangt die bona fides zweifelsohne, daß der Erbe dem Vormundschaftsgericht von dringlichen obschweben=

---

9) Oben § 86.

1) V. O. § 65.

2) Vgl. A. L. R. II 18 § 902. Siehe auch oben § 32 S. 82.

3) V. O. § 65.

4) l. 1 pr. D. de fidejuss. 27, 7; code civil art. 419.

den Geschäften baldmöglichst Mittheilung mache, damit das Gericht die Ausführung einem Pfleger übertrage, wenn die Ernennung des Vormunds nicht sofort thunlich ist.

2. Das Amt des Vormunds hört weiter von selbst auf, wenn derselbe handlungsunfähig, also wahnsinnig wird[5]).

3. Ist die Ernennung des Vormunds von vornherein eine zeitlich beschränkte gewesen, so erlischt das Amt des Vormunds mit dem Eintritt des Endtermins oder des Ereignisses, an welches die Beendigung geknüpft ist[6]).

4. Mit der Aufnahme des Mündels in eine Verpflegungsanstalt, deren Vorstand das Recht eines gesetzlichen Vormunds erlangt, endigt das Amt des bisherigen Vormunds[7]).

5. Die gesetzliche Vormundschaft des Vaters der unehelichen Mutter und der Verpflegungsanstalt erlischt mit der Verpflichtung eines neuen vom Richter bestellten Vormunds.

§. 90. Beendigung der Vormundschaft durch Verfügung des Vormundschaftsgerichts.

Seitens des Vormundschaftsgerichts wird die Vormundschaft entweder durch Entsetzung oder durch Entlassung beendigt[1]). Vorgängige Anhörung des Gegenvormunds ist gesetzlich nicht erfordert, wird aber meist nicht unterlassen werden. Die Entsetzung oder Entlassung ist dem Vormund schriftlich zuzustellen. Sie wirkt mit der Zustellung.

1. Die Entsetzung des Vormunds hat den Charakter einer Strafe und berührt die Ehre des Entsetzten.

Das Verfahren lehnt sich an das römische Recht an[2]), jedoch nicht ohne die wesentlichsten Veränderungen. In Rom war die Beurtheilung der accusatio suspecti Sache der höheren Magistrate, welche extra ordinem hierüber erkannten. Bei uns entscheidet über die Entsetzung das Vormundschaftsgericht und im Fall der Beschwerde das Beschwerdegericht. Das römische Verfahren beruhte wenigstens in der Regel auf dem Anklageprincip, bei uns verfährt das Gericht

---

[5]) V. O. § 62 Abs. 1.

[6]) Anders Arndts und Leonhard S. 145.

[7]) V. O. § 62 Abs. 2.

[1]) Vgl. V. O. § 63 und § 64.

[2]) Rudorff, Bd. 3 S. 176 ff. Tit. Dig. de suspectis tutoribus 26, 10.

von Amtswegen und inquisitorisch, womit nicht ausgeschlossen ist, daß das Verfahren vom Mündel oder anderen Personen angeregt wird. Der Vormund wird vor dem Bescheid zu hören sein, aber die Entsetzung ist auch nicht ausgeschlossen, wenn sich der Vormund ohne Entschuldigung entfernt hat.

Bezüglich der Entsetzungsgründe hat die Legislation vielfach gewechselt. Nach älterem römischem Rechte war allein Dolus des Vormunds Entsetzungsgrund. Das spätere römische Recht ließ Entsetzung nicht bloß wegen Pflichtwidrigkeit des Vormunds, sondern auch wegen bloßer Untüchtigkeit und Ungeeignetheit desselben zu[3]). Hiernach verfuhr man auch im gemeinen Rechte und nach A. L. R.[4]). Dagegen kennt die V. O. eine Entsetzung nur wegen Pflichtwidrigkeit des Vormunds[5]).

Diese Pflichtwidrigkeit kann bestehen in einem Nichtthun, wie in einem Thun. Es genügt auch eine geringe Pflichtwidrigkeit zur Entsetzung. Doch wird das Vormundschaftsgericht trotz des weitgehenden Wortlauts des Gesetzes keineswegs gehalten sein, den Vormund wegen jeder unerheblichen Pflichtwidrigkeit zu entsetzen. Vielmehr hat das Gericht geringe Versehen außer Betracht zu lassen, wenn sie nicht ein übles Licht auf die vormundschaftliche Verwaltung im Ganzen werfen, wenn also die Entsetzung nicht im Interesse des Mündels liegt.

Eine Suspension des Vormunds während der Dauer des Entsetzungsverfahrens, welche nach römischem Rechte nothwendige Folge der Einleitung des Verfahrens war[6]), ist von der V. O. nicht vorgesehen. Dem Gerichte bleibt daher bei Verdacht nichts übrig, als für die Sicherungsmittel zu sorgen[7]), welche die V. O. an die Hand gibt, also Caution zu fordern oder zu erhöhen, Deponirung der Werthpapiere zu verlangen, den Gegenvormund zu avertiren, wobei allgemein von etwaigen Befreiungen abgesehen werden kann[8]).

---

[3]) l. 3 § 12 D. h. t.

[4]) A. L. R. II 18 § 918.

[5]) V. O. § 63 Abs. 1. Aehnlich fordert der code art. 444: l'incapacité ou l'infidélité.

[6]) § 7 J. de suspectis tut. 1, 26.

[7]) Anders das römische Recht l. 5 D. h. t. expedit enim pupillo rem salvam fore, quam tabulas rem salvam fore cautionis habere.

[8]) Das A. L. R. II 18 § 932 ist direct nicht mehr anwendbar.

2. Die Entlassung des Vormunds geschieht in folgenden Fällen ohne seinen Willen.

Vor Allem muß sie erfolgen, wenn eine relative Unfähigkeit des Vormunds zur Kunde des Vormundschaftsgerichts kommt [9]). Dies ohne Unterschied, ob die Unfähigkeit von Anfang an vorhanden war, oder ob sie später eintritt.

Die Entlassung hat weiter einzutreten, wenn die zur Führung der Vormundschaft Seitens eines Beamten erforderliche Genehmigung nicht ertheilt oder zurückgezogen wird [10]).

Verheirathet sich eine zum Vormund bestellte Frau, sei es nun die Mutter oder eine andere weibliche Person, so hat das Vormundschaftsgericht zu prüfen, ob die Frau die Vormundschaft [11]) beibehalten soll, oder zu entlassen ist. Verwandte, wie Verschwägerte des Mündels sind, sagt die Vormundschaftsordnung, vorher nach Maßgabe des §. 55 zu hören. Es ist hiermit gemeint, daß es des Antrags von Vormund und Gegenvormund hier nicht bedarf, daß vielmehr die im §. 55 genannten Verwandten von Amtswegen zu hören sind, aber freilich nur unter der dort bezeichneten Voraussetzung, sofern sie ohne Verzug erreichbar sind [12]). Die Beibehaltung der Frau ist nur mit Einwilligung ihres Ehemannes zulässig.

Gegen die Entsetzung oder Entlassung des Vormunds steht ihm die Beschwerde offen. Sie ist an die Zeit von vier Wochen geknüpft, von Zustellung der Entscheidung an den Vormund gerechnet [13]).

3. Auf Antrag des Vormunds ist derselbe vom Gerichte aus erheblichen Gründen zu entlassen [14]).

Diese Gründe können im Interesse des Mündels liegen, z. B. die Vermögensverhältnisse von Vormund und Mündel gestalten sich so, daß deren Ansprüche mit einander und zwar nicht blos in Bezug

---

[9]) V. O. § 62 Abs. 1. V. O. § 25 Abs. 3.

[10]) V. O. § 63 Abs. 2. Vgl. oben § 59 S. 157 ff.

[11]) V. O. § 64. Nach französischem Rechte entschied der Familienrath über Beibehaltung der Tutel, code civil art. 395.

[12]) Die Nothwendigkeit richterlicher Prüfung könnte durch eine letztwillige Verordnung des Vaters des Mündels nicht ausgeschlossen werden — vgl. A. L. R. II 18 § 189. — Es gilt dies auch für den Fall, daß der Vater nicht die Mutter, sondern eine andere weibliche Person zum Vormund ernannte.

[13]) V. O. § 63 Abs. 4.

[14]) V. O. § 63 Abs. 2.

auf Einzelnes kollidiren. Sie können auch in Verhältnissen des Vormunds beruhen, welche ihm die Führung der Vormundschaft allzusehr erschweren. Hierüber entscheidet im Allgemeinen richterliches Ermessen. Es hat jedoch das Gesetz ausdrücklich als erhebliche Gründe die in seinem §. 23, Nr. 4—7 angeführten Umstände bezeichnet, wenn sie im Laufe der Vormundschaft eintreten [15]). Hiernach bildet, was sich von selbst versteht, einen Entlassungsgrund Krankheit und Gebrechen in der dort bezeichneten Weise. Bedenklicher ist, daß der Vormund auch entlassen werden muß, wenn er seinen Wohnsitz aus dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts verlegt, ohne Berücksichtigung der Frage, ob ihm hierdurch die Führung der vormundschaftlichen Geschäfte besonders erschwert wird. Doch ist dies die Bestimmung des Gesetzes. Auch wer zur Sicherheitsstellung angehalten werden soll, ist befugt, seine Entlassung zu verlangen. Endlich muß auf seinen Antrag entlassen werden, wer während des Laufs der Vormundschaft fünf oder mehr minderjährige Kinder erhält.

Es ist anzunehmen, daß diese Umstände nur zu berücksichtigen sind, wenn das Entlassungsgesuch ungesäumt nach ihrem Eintritte auf sie gestützt wird, da andernfalls der Vormund selbst durch Fortführung der Vormundschaft ihre Unerheblichkeit anerkennt.

Auch wird das Vormundschaftsgericht dem Antrag nicht leicht eher stattgeben, bis ein anderer geeigneter Vormund gefunden ist und bestellt werden kann [16]).

§. 91. Folgen der Beendigung der Vormundschaft.

Mit der Beendigung der Vormundschaft sind folgende Wirkungen verknüpft:

1. Die Vollmacht des Vormunds, den Mündel zu vertreten, erlischt, die Gewalt des Vormunds über Person und Vermögen des Mündels hört auf. Daher hat der Vormund, wie der Gegenvormund dem Gerichte die Bestallung zurückzugeben [1]).

---

[15]) Dies in Folge von Beschlüssen der Kommission des Herrenhauses.

[16]) Noch weiter ging A. L. R. II 18 § 950: in allen Fällen, wo ein Vormund seines Amts von dem vormundschaftlichen Gericht entlassen werden soll, ist er befugt und schuldig, dasselbe so lange fortzusetzen, bis dem Pflegbefohlenen ein neuer Vormund wirklich bestellt worden ist.

[1]) V. O. § 66.

Dritten kann jedoch die Entziehung der Vollmacht des Vormunds nicht schaden, wenn sie ohne hiervon zu wissen oder etwas in ihrer Erkundigungspflicht versehen zu haben, mit ihm nachher in Verhandlungen getreten sind, insbesondere wenn sie ihm noch Zahlungen geleistet haben [2]).

2. Dem Mündel, seinen Vertretern, sowie seinen Rechtsnachfolgern ist das Mündelvermögen herauszugeben. Zu demselben ist Alles zu rechnen, was der Vormund für Rechnung des Mündels überkam z. B. auch fremde Sachen, auf Rechnung des Mündels eingezahlte Indebita. Die Herausgabe hat sofort mit Endigung des Amts zu geschehen. Der Vormund hat nicht das Recht, bis zur Legung oder gar Erledigung der Schlußrechnung zu warten [3]). Er darf nur soviel zurückhalten, als voraussichtlich zur Berichtigung seiner Gegenansprüche erfordert wird.

3. Der Vormund hat dem Mündel, oder dessen Vertretern oder Rechtsnachfolgern Schlußrechnung zu legen [4]). Hierfür hat er eine gesetzliche Frist von zwei Monaten. Die Schlußrechnung hat eine vollständige Uebersicht über die vormundschaftliche Verwaltung zu geben. Wurden dem Gerichte während des Laufs der Vormundschaft periodisch genaue Rechnungen gelegt, so genügt natürlich die Zusammenstellung dieser Rechnungen und deren Fortführung bis zum Moment der Beendigung der Vormundschaft. Die Schlußrechnung

---

[2]) Für das gemeine Recht kommt in Betracht l. 14 D. de solut. 46, 3 non recte solvitur. . si quis sciens suspectis postulatis solvat, nam iis interim videtur interdicta administratio: quodsi remoto solvit, ei solvit, qui tutor esse desierat et ideo non liberabitur. Demnach ist die Wissenschaft des Zahlenden entscheidend, im Fall der Remotion des Vormunds wird solche freilich unterstellt. Das französische Recht spricht das hier vertretene Princip aus im art. 2005 des code civil. Für das Gebiet des A. L. R. beziehen wir uns auf Koch zu A. L. R. I 13 § 171 Anm. 23. „Wenn eine allgemeine Geschäftsbesorgung übertragen ist, so kann der bloße Widerruf der Vollmacht ohne Erschütterung des Verkehrs unmöglich die Wirkung haben, daß in gutem Glauben Contrahirende bloßgestellt werden. Das A. L. R. verordnet das in der That nicht, spricht vielmehr den richtigen Grundsatz in Anwendung auf den Handelsverkehr aus in § 534 Tit. 8 Th. II." Wie dem auch sei, bei der Ausbildung des Vormundschaftsrechts ist das ausgeführte Princip gleichmäßig in allen Theilen der Monarchie anzuwenden.

[3]) V. O. § 67 Abs. 1. Vgl. auch A. L. R. II 18 § 881.

[4]) V. O. § 67. Vgl. code civil art. 469 ff.

ist dem Gegenvormund vorzulegen, welcher sie mit seinen Bemerkungen versehen soll, und dann regelmäßig beim Vormundschaftsgericht einzureichen.

Auch die Erben des Vormunds haben die Pflicht, Schlußrechnung zu legen. Die V. O. bestimmt, daß die zweimonatliche Frist für sie mit dem Tode des Erblassers beginne, oder, wenn ihnen eine Ueberlegungsfrist zustehe, vom Ablauf der letzteren. Es ist hierbei an den Fall gedacht, daß dem Erben die Erbschaft mit dem Tode des Erblassers nach den Grundsätzen des A. L. R. anfiel. Wird Jemand erst später Erbe, so kann ihm die Frist natürlich erst von dem Augenblick des Erwerbes der Erbschaft an laufen. Ist ein Nachlaßcurator bestellt, so liegt diesem die entsprechende Pflicht ob.

Die Pflicht zur Legung der Schlußrechnung besteht auch für den Concursverwalter, wenn der Vormund in Concurs gefallen ist.

4. Grundsätzlich erlischt die Haftpflicht des Vormunds mit der Beendigung seines Amts [5]). Solange er jedoch das Mündelvermögen noch nicht herausgab, hat er über dessen Erhaltung mit aller Sorgfalt zu wachen.

Es hat der Vormund ferner, wie der Gegenvormund den bisherigen Mündel, oder dessen Rechtsnachfolger bei Beendigung des Amts von der Lage seiner Geschäfte zu instruiren und namentlich auf dringliche und sofort zu erledigende Dinge aufmerksam zu machen. Dies fordert die Treue des ordentlichen Vormunds.

Die durch Ausantwortung des Vermögens, die Aufstellung der Schlußrechnung, die Quittungsleistung und die Entlastung entstandenen Kosten, ebenso die Kosten der Löschung der eingetragenen Caution treffen den Mündel [6]).

Von der Pflicht bei Beendigung der Vormundschaft über deren Verwaltung Rechenschaft zu geben, konnte der Vormund nach römischem Rechte auch durch den Vater des Mündels nicht befreit werden [7]). Das A. L. R. gestattete zwar eine Entbindung des Vormunds von

---

[5]) Französische Juristen lassen die Verantwortlichkeit des Vormunds meist bis zur Abnahme der Schlußrechnung dauern. Dies ist auch die Auffassung von Wachler zu V. O. § 32 Anm. 10.

[6]) Motive der Regierungsvorlage S. 104. Vgl. A. L. R. II 18 § 898, code civil art. 471. V. O. § 58 Abs. 2.

[7]) l. 5 § 7 D. de adm. tut. 26, 7.

der Rechnungslegung an den Pflegbefohlenen[8]), machte aber durch weitere Bestimmungen diese Befreiung hinterher fast illusorisch. Die V. O. hingegen läßt eine Befreiung des Vormunds von Legung der Schlußrechnung überhaupt nicht zu[9]). Eine solche Verfügung ist in der That unzweckmäßig. Sie führt dazu, die wechselseitigen Rechte und Pflichten zu verdunkeln und wird leicht eine Quelle von Zwistigkeiten und Prozessen.

Der Erblasser kann natürlich dem Vormund den sich aus der Rechnung etwa ergebenden Rückstand vermachen[10]). Denn eine solche Verfügung dispensirt nicht von der Rechnungslegung, setzt sie vielmehr voraus. Nur kann sie sich nicht soweit erstrecken, daß auch Ansprüche wegen etwaigen Dolus des Vormunds im Voraus erlassen werden.

Ob die letztwillige Befreiung von Legung der Schlußrechnung ein Vermächtniß des Rückstands enthält, ist Frage der Interpretation. Ohne besonderen Anhalt in den faktischen Verhältnissen würden wir diese Frage nicht bejahen.

§. 92. Die Auseinandersetzung zwischen Vormund und Mündel, Vermittelung des Vormundschaftsgerichts.

Der Consequenz entsprechend war im römischen Rechte die Auseinandersetzung zwischen Vormund und Mündel nach Beendigung der Vormundschaft ihre Sache. Sie mochten sich gütlich berechnen und vertragen. Erhoben sich früher oder später Differenzen, so wurden dieselben im Proceßweg mittels Anstellung der actio tutelae zur Erledigung gebracht.

Schon in der gemeinrechtlichen Praxis aber nahm vielfach die Obervormundschaft bei Beendigung der Vormundschaft die Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten in die Hände. Noch entschiedener erhielt die vermittelnde Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts im A. L. R. Raum und Anerkennung[1]). Das vormund=

[8]) A. L. R. II 18 § 874 ff. Das französische Recht enthält keine Bestimmung. Angesehene Juristen, insbesondere Demolombe vol. VIII n. 39 sprechen sich für die Nichtigkeit einer Befreiung von der Schlußrechnung aus.

[9]) V. O. § 68.

[10]) l. 5 § 7 D. de adm. tut. 26, 7. Vgl. auch Demolombe vol. VIII n. 40.

[1]) A. L. R. II 18 § 861 ff.

schaftliche Gericht hatte dafür zu sorgen, daß der Vormund ihm innerhalb zwei Monaten eine Schlußrechnung einreichte. Das Gericht hatte dann diese Rechnung mit dem Inventar, den einzelnen Jahresrechnungen, und den Akten dem Mündel oder dessen Vertretern oder Rechtsnachfolgern vorzulegen und dessen Erklärung herbeizuführen. Eine solche Rechnungsstellung ist grundsätzlich von derjenigen verschieden, welche dem Vormunde während der Dauer der Vormundschaft obliegt. Die letztere geschieht dem Gericht, die erstere dem bisherigen Mündel. Ueber die letztere hat daher das Vormundschaftsgericht zu befinden, die erstere hat der Mündel zu prüfen, und in Streitfällen das Proceßgericht zu beurtheilen.

Der Regierungsentwurf der V. O. beabsichtigte die Mitwirkung des Gerichts bei Abnahme der Schlußrechnung zu beseitigen[2]). Man ging davon aus, daß dem gewesenen Vormund gegenüber die obrigkeitliche Aufsicht aufhöre und daß dem selbständig gewordenen Mündel die Wahrnehmung seiner Rechte allein obliege. Auch führe die gerichtliche Verhandlung in einem meist kurzen Termin leicht dazu, den Mündel zu übereilen. Es bleibe dabei oft zweifelhaft, ob demselben die Vermögensberechnung und der ganze Gang der Verhandlung trotz seiner bejahenden Antwort völlig klar geworden sei.

In der Kommission des Herrenhauses[3]) wurde umgekehrt gewünscht, daß das Vormundschaftsgericht auch in der Folge bei Beendigung der Vormundschaft die vermittelnde Thätigkeit ausübe, welche geeignet sei, eine rasche Abwickelung der Verhältnisse zu befördern, und schwierige und hartnäckige Processe, welche oft bei einer Verzögerung des Geschäfts entstehen würden, abzuschneiden. Hiernach wurde das Gesetz gestaltet[4]). Die Schlußrechnung ist, nachdem sie der Gegenvormund mit seinen Bemerkungen versehen hat, binnen der gesetzlichen Frist dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Das Gericht hat die Rechnung dem bisherigen Mündel oder dem Vertreter oder Rechtsnachfolger desselben vorzulegen und, wenn Ausstellungen nicht gemacht werden, die Entlastung herbeizuführen, eine Prüfung der Rechnung hat es nicht vorzunehmen.

Das Vormundschaftsgericht hat keine Zwangsmittel, um den

[2]) Motive des Regierungsentwurfs S. 101.

[3]) Bericht der K. d. H. H. S. 94 ff.

[4]) V. O. § 67 Abs. 3.

bisherigen Vormund zur Einreichung der Schlußrechnung zu nöthigen [5]). Denn mit Beendigung des Amts hört der Vormund auf unter der Disciplinargewalt des Vormundschaftsgerichts zu stehen. Unterläßt daher der Vormund die Einreichung und bleibt eine diesfällige Aufforderung des Gerichts fruchtlos, so erübrigt dem Gerichte nur, dies dem bisherigen Mündel anzuzeigen und ihm anheim zu geben, den Weg Rechtens zu betreten [6]). Damit ist die Vermittelung des Vormundschaftsgerichts zu Ende. Der Mündel hat auf Legung der Rechnung beim Proceßgericht zu klagen, wenn er dieselbe erzwingen will.

Der Mündel seinerseits muß, ehe er gegen den Vormund gerichtliche Schritte thut, abwarten, ob derselbe innerhalb der gesetzlichen Frist die Schlußrechnung beim Vormundschaftsgericht legt. Er ist aber, wenn dies geschah, nicht verpflichtet, sich beim Vormundschaftsgericht über die gelegte Rechnung auszulassen. Es steht ihm frei, seine Erinnerungen gegen die Rechnung unmittelbar beim Proceßgericht im Wege der Klage anzubringen.

Natürlich können sich die Betheiligten [7]) auch dahin vereinigen, daß die Rechnung privatim ohne Zuziehung des Vormundschaftsgerichts gelegt, oder daß von einer Rechnungslegung ganz abgesehen werde [8]).

Bei alledem wird in der überwiegenden Mehrheit der Fälle die Vermittelung des Gerichts in Anspruch genommen werden, und er=

[5]) Anträge, welche dem Vormundschaftsgerichte das Recht geben wollten, die Legung der Schlußrechnung durch Ordnungsstrafen zu erzwingen, wurden mit Recht abgelehnt. Wie lange sollte diese Befugniß dauern? Es können ferner Vereinbarungen über Nichtlegung der Schlußrechnung getroffen sein, über welche das Vormundschaftsgericht nicht füglich verhandeln kann. Bericht d. K. d. H. H. S. 94.

[6]) Dasselbe gilt, wenn der Vormund vor der Großjährigkeit des Mündels abgeht. Der neu bestellte Vormund muß auf Schlußrechnung klagen. Beschlüsse des Berliner Stadtgerichts 30. Johow V. S. 291.

[7]) Der bisherige Mündel, resp. sein Erbe. Ein Vormund, welcher an die Stelle des ersten Vormunds tritt, muß sich der gerichtlichen Vermittelung bedienen.

[8]) code civil art. 472, wonach der Vertrag zwischen dem ehemaligen Mündel und dem Vormund nichtig ist, wenn nicht vorher specificirte Rechnung mit Belegen gestellt wurde, ist im Gebiet der V. O. beseitigt.

sprießlich wirken. Der bisherige Mündel ist hierbei zu veranlassen, entweder, wenn er keine Ausstellungen zu machen hat, den Vormund zu dechargiren oder, soweit er einzelne Ausstellungen erhebt, mit Vorbehalt der bezüglichen Punkte, Decharge zu ertheilen [9]).

Der bisherige Mündel, dessen Vertreter und Rechtsnachfolger sind berechtigt behufs Prüfung der Schlußrechnung die Vormundschaftsakten einzusehen [10]). Die Frage, ob der Mündel die Akten behufs einer solchen Prüfung brauche, ist vom Gericht nicht zu untersuchen. Man wollte das Recht des Mündels auf beliebige Einsicht aller die Verwaltung seines Vermögens betreffenden Akten, wie in der Kommission des Herrenhauses besonders constatirt wurde, durch diesen Zusatz nicht beschränken [11]). Nur die Einsicht solcher Akten, welche sich auf die Vermögensverwaltung nicht beziehen, welche z. B. blos disciplinarer Natur sind, darf dem Mündel verweigert werden.

§. 93. Die Klage des Mündels gegen den Vormund [1]).

Ansprüche des Mündels gegen den Vormund, welche nicht gütlich mit oder ohne Vermittelung des Vormundschaftsgerichts zu begleichen sind, hat das Proceßgericht auf Klage des Mündels oder seiner Rechtsnachfolger zu beurtheilen.

Der Proceß kann zum nächsten Zweck Rechnungsablage haben; er kann ferner, wenn dieselbe gelegt ist, sich in den Formen des Rechnungsprocesses bewegen. Es ist aber auch zuläßig, daß der Mündel, welcher vielleicht im Uebrigen die gelegte Rechnung anerkennt, nur einen oder einzelne Punkte, z. B. einen angeblichen Einnahmeposten des Vormunds, zum Gegenstand der Klage macht.

1. Kläger ist der bisherige Mündel, sein Vertreter, nach seinem Tode seine Erben. Mehrere Erben haben nach preußischem Rechte zusammen zu klagen. Nach gemeinem Rechte kann jeder Miterbe auf Rechnungslegung klagen, welche untheilbar ist, und seinen Antheil an dem schließlichen Ergebniß fordern.

---

[9]) V. O. § 69 Abs. 2 und Abs. 3. Natürlich kann er sich auch Bedenkzeit erbitten.

[10]) V. O. § 69 Abs. 1.

[11]) Bericht der K. d. H. H. S. 96.

[1]) Rudorff, Bd. 3 S. 1 ff. Tit. Dig. de tutelae et rationibus distrahendis 27, 3.

Verklagt werden kann der Vormund, ferner dessen Erben, wobei gleichfalls in Betracht kommt, daß die Rechnungsstellung eine untheilbare Verbindlichkeit ist; gegen die Konkursmasse des Vormunds macht der Mündel seine Ansprüche im Konkursverfahren geltend.

2. Die Gesammtklage wegen der Vormundschaft ist erst nach Beendigung derselben zuständig [2]).

Während des Laufes der Vormundschaft kann gegen den Vormund nur wegen einzelner Posten durch einen Pfleger oder Mitvormund geklagt werden. Dies auch nur zu dem Zweck, damit der Vormund verurtheilt werde, sich jenen Posten in das Debet stellen zu lassen.

3. Die Verjährung der Ansprüche gegen den Vormund tritt daher erst mit Beendigung der Vormundschaft ein, oder vielmehr erst mit Ablauf der zwei Monate, welche dem Vormund für Legung der Schlußrechnung offen stehen.

Die Verjährung verlangt nach gemeinem Rechte dreißig Jahre [3]). Fraglich ist aber, ob sie sich nach den Grundsätzen des A. L. R., soweit sie sich auf Schadensansprüche bezieht, bereits in drei Jahren vom Augenblick der Kenntniß der Beschädigung an vollendet [4]), da die Declaration vom 31. März 1838 außercontractliche Schadensansprüche allgemein dieser kürzeren Verjährung unterwirft. Es ist jedoch diese Frage zu verneinen. Denn jene Verjährung bezieht sich nur auf Schadensansprüche, welche primär den Gegenstand der Verpflichtung bilden, nicht auf solche, welche secundär wegen Verletzung von bestehenden Rechtsansprüchen eintreten [5]).

4. Gegenstand der Klage ist:

a) Herausgabe des Mündelvermögens. Der Kläger begründet

---

[2]) l. 1 § 24 l. 4 pr. D. tutelae 27, 3. So auch im Grund bei der cura. l. 2, l. 14 C. de adm. tut. 5, 37. Nur gab man leichter einen Specialcurator zur Klage gegen den Curator l. 4 § 3 l. 16 § 1 D. tutelae 27, 3.

[3]) Nach code civil art. 457 verjährt die Klage des Minderjährigen gegen seinen Vormund wegen Vormundschaftshandlungen in zehn Jahren von der Volljährigkeit an gerechnet. Diese Bestimmung hat ihren Grund mehr in der Verjährungslehre als im Vormundschaftswesen. Man wird sie daher nicht als aufgehoben ansehen.

[4]) So Präj. das O. T. 356 Arndts und Leonhard S. 150.

[5]) So Förster, Pr. Pr. R. Bd. 3 S. 673. Vgl. auch Dernburg, Pr. Pr. R. I S. 354. Derselben Ansicht ist Koch, Pr. Pr. R. 3. Aufl. Bd. 2. S. 704.

seine Ansprüche durch Berufung auf das Inventar und die Einnahmeposten, welche der Vormund in den dem Gerichte oder dem Mündel gestellten Rechnung aufgeführt hat, so lange der Vormund nicht den Gegenbeweis des Irrthums führt. Einnahmen, welche in diesen Aktenstücken nicht verzeichnet sind, muß der Kläger dem Vormund nachweisen.

Der Vormund hat seinerseits darzuthun, weshalb er einen seiner Zeit eingenommenen Gegenstand nicht zu restituiren habe, z. B. durch Berufung auf ordnungsmäßige Veräußerung, zufälligen Untergang.

b) Der Kläger kann weiter Ersatz des Schadens fordern, welcher ihm durch Versehen des Vormunds erwuchs. Es gilt dies nicht bloß für positiven Schaden, sondern auch für entgangenen Gewinn, soweit derselbe sicher nachweisbar ist. Doch sind in dieser Hinsicht die beschränkenden Bestimmungen der besonderen Legislation zu beachten [6]).

Das römische Recht stellte den Satz auf, daß die Erben des Vormunds nur wegen schwerer Verschuldung ihres Erblassers, nicht wegen angeblicher leichter Versehen desselben in Anspruch genommen werden sollten, sofern der Proceß erst mit ihnen zur Litiscontestation kam [7]). Man nahm offenbar an, daß die Frage der gehörigen Sorgfalt des Vormunds nach dessen Tode schwer auszumitteln sei, und daß dieser Gründe für ein scheinbar schuldhaftes Verfahren gehabt haben kann, welche ihn genügend rechtfertigten, die aber der Erbe nicht kannte. Das A. L. R. [8]) trat dem Satze des römischen Rechtes bei, die Vormundschaftsordnung aber hat ihn nicht aufgenommen. Gleichwohl wird der verständige Richter auch jetzt nach dem Tode des Vormunds, welcher sein Verfahren am besten vertheidigen konnte, doppelt vorsichtig in Annahme eines leichten Versehens sein.

Natürlich kann der Mündel auch gegen solche Posten Erinnerungen machen, welche das Vormundschaftsgericht bei der jährlichen Rechnungslegung unbeanstandet passiren ließ. Denn das Vormundschaftsgericht konnte nur nach dem einseitigen Vorbringen der Vormünder beschließen. Es hat auch die besondere Bestimmung des

---

6) Vgl. Dernburg, Pr. Pr. R. I S. 232.

7) l. 1 C. de heredibus tutorum 5, 54.

8) A. L. R. II 18 § 293 ff.

A. L. R. keine Geltung mehr, daß der Mündel gegen Rechnungen, welche weiter als zehn Jahre zurückliegen und vom Gericht nicht beanstandet wurden, Einwendungen nur auf Vorsatz oder grobes Versehen gründen könne [9]). Trotzdem wird auch in Zukunft der Proceßrichter mit der Annahme eines leichten Versehens schwierig sein, wenn es sich um Dinge handelt, welche lange zurückliegen und gegen welche seiner Zeit das Vormundschaftsgericht, zu dessen Kenntniß sie kamen, nichts zu erinnern fand.

c) Zu den Posten, welche der Mündel dem Vormund in der actio tutelae in Rechnung stellen kann, gehören auch Summen, welche der Vormund dem Mündel aus anderem Grunde schuldete und die er von sich selbst hätte einziehen sollen und müssen [10]). Es ist dies namentlich wichtig im Fall die Forderung des Mündels einer kurzen Verjährung unterlag [11]).

5. Haben Mitvormünder verwaltet, so haftet Jeder für das, was er in Händen hatte, und für die eigene Verschuldung. Sind sie Alle, oder sind Mehrere in gleicher Verschuldung, so stehen sie solidarisch für den Schaden ein [12]). Die Einrede der Theilung findet nicht statt [13]). Das beneficium cedendarum actionum, wodurch sich der verklagte Mitvormund einen Rückgriff gegen den in gleicher Verschuldung befindlichen Mitvormund verschafft, ist dagegen nicht

---

9) A. L. R. II 18 § 866. Es lag hierin eine, wenn auch anomale Verjährung. Die Vorschrift hat daher noch Geltung, bezüglich derjenigen richterlichen Quittungen, die vor dem 1. Januar 1866 ertheilt sind, mochte auch die Vormundschaft am 1. Januar 1876 noch schweben. Dagegen haben die nach dem 1. Januar 1866 ertheilten Quittungen, weil sich die Verjährung nicht mehr vollenden kann, die im A. L. R. II 18 § 866 bestimmte Wirkung nicht mehr.

10) l. 5 § 4. l. 9 § 1 § 2 D. de adm. tut. 26, 7. Rudorff, Bd. 3 S. 60 ff.

11) Zweifel können sich erheben, ob die Bestimmung des A. L. R. I 9 § 526 in Geltung geblieben ist: „Kein Vormund kann eine Verjährung gegen seinen Pflegbefohlenen anfangen, so lange er der Vormundschaft noch nicht entlassen ist.“ Man wird aber annehmen müssen, daß sie der Verjährungslehre angehört, als eine Consequenz des Satzes agere non valenti non currit praesriptio. Hiernach würde sie durch die V. O. nicht berührt sein.

12) l. 55 pr. D. de adm. tut. 26, 7, A. L. R. II 18 § 288.

13) V. O. § 32 Abs. 4. Aufgehoben sind also die Vorschriften von l. 1 § 11 D. de tutelae 27, 3.

zu versagen, da dasselbe der Billigkeit entspricht und dem Mündel nicht schadet [14]).

6. Der Gegenvormund haftet für den Schaden, welcher dem Mündel durch ungenügende Controle des Vormunds entstanden ist.

Die V. O. spricht nicht aus, daß der Gegenvormund erst in zweiter Linie in Anspruch zu nehmen ist. Dennoch ist dies das Richtige; denn daß dem Mündel ein Schaden entstanden ist, ergiebt sich erst, wenn er gegen den Vormund geklagt hat und bei der Vollstreckung ausgefallen ist, oder wenn eine Klage gegen den Vormund, z. B. weil derselbe flüchtete, nicht durchführbar ist [15]).

7. Man muß hiernach folgende Reihenfolge aufstellen,

a) in erster Linie haftet der Vormund,

b) dann sind die etwaigen Bürgen desselben verbunden. Es gehört hierher der Ehemann, wenn seine Frau Vormund ist.

c) Hernach erst ist der Gegenvormund wegen ungenügender Aufsicht in Anspruch zu nehmen.

d) In letzter Linie haftet der Vormundschaftsrichter, welcher nur belangt werden kann, wenn Ersatz von anderer Seite nicht zu erlangen ist [16]).

8. Die bestehenden Vorschriften, nach welchen dem Mündel ein persönliches Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern zukommt, sind in Kraft geblieben [17]). Solche Vorzugsrechte giebt das gemeine Recht dem Mündel für seine Person, nicht aber dessen Rechtsnachfolgern [18]). Die Konkursordnung vom 8. Mai 1855 [19]) gewährt ein Vorzugsrecht

---

14) Ueber römisches Recht siehe Rudorff Bd. 3 S. 32 ff. Wer wegen eignen Dolus in Anspruch genommen wird, hat nach der Anschauung des gemeinen Rechts dies Rechtsmittel nicht, l. 1 § 14 D. de tutelae 27, 3.

15) l. 3 § 2 D. de adm. tut. 26, 7. constat enim, hos quoque excussis prius facultatibus ejus, qui gesserit, conveniri oportere, dati enim sunt quasi observatores actus ejus et custodes. Vgl. A. L. R. II 18 § 292.

16) Mit Förster Pr. Pr. R. Bd. 3 § 234 nehmen wir an, daß diese Klage der kurzen Verjährung außercontractlicher Schadensansprüche unterliegt. Denn diese Klage ist eine Delictsklage und geht primär auf Schadensersatz; sie entspringt nicht aus einer vorher bestehenden privatrechtlichen Verpflichtung des Richters gegen den Mündel.

17) V. O. § 32 Abs. 6.

18) l. 19 § 1 D. de rebus a. j. 42, 5.

19) Konkursordnung §§ 80. 81. So auch Entwurf der Konkursordnung für das deutsche Reich § 54 unter 7.

in ihrem Gebiete nicht bloß dem Mündel, sondern auch seinen Erben gegen den verwaltenden Vormund in Ansehung des seiner Verwaltung gesetzlich unterworfenen Vermögens. Sie macht dasselbe aber davon abhängig, daß die Forderung binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung des Gemeinschuldners im Wege der Klage geltend gemacht und bis zur Konkurseröffnung ununterbrochen verfolgt wurde. Im Gebiete des rheinisch-französischen Rechts findet sich ein ähnliches Vorzugsrecht nicht.

Wegen seiner Ansprüche gegenüber dem Vormundschaftsrichter hat der Mündel auch nach gemeinem Recht kein Vorrecht [20]).

§. 94. Klagrechte des Vormunds gegen den Mündel [1]).

Der Vormund hat bei Beendigung der Vormundschaft theils materielle, theils formelle Rechte.

1. Er ist befugt, vom Mündel Erstattung derjenigen Vorschüsse und Auslagen zu fordern, welche er für denselben zu nothwendigen und nützlichen Zwecken machte und sich nicht selbst, während des Laufs der Vormundschaft aus dem Mündelvermögen zurückerstattete. Ersatz von Auslagen, welche ein ordentlicher Hausvater nicht gemacht hätte, und welche nicht im Interesse des Mündels lagen, kann der Vormund nicht fordern [2]). Von seinen Vorschüssen kann er landesübliche Zinsen [3]) berechnen, vorausgesetzt, daß er sie sich nicht aus dem Mündelvermögen einzahlen konnte [4]). Der Vormund kann auch Befreiung von Verpflichtungen fordern, welche er für Rechnung des Mündels persönlich übernahm [5]).

Ferner kann er etwaige Honorarrückstände verlangen. Desgleichen Schadensersatz fordern, wenn ihm der Mündel durch imputable

---

[20]) l. 1 § 14 D. de mag. conv. 27, 8.

[1]) Rudorff Bd. 3 S. 119 ff. Tit. Dig. de contraria tutelae et utili actione 27, 4. Tit. Cod. 5, 58.

[2]) V. O. § 33 Abs. 2 kann nicht anders verstanden werden.

[3]) l. 3 § 1 D. de contr. tut. 27, 4, oben § 71 S. 187.

[4]) Der Vormund kann dem Mündel auch Summen anrechnen, welche dieser ihm schuldete und die er aus Rücksicht für den Mündel nicht beitrieb, wenn die Forderung inzwischen verjährt sein sollte. l. 1 § 5. § 6 D. de contr. tut. a. 27, 4.

[5]) l. 6 D. de contr. tut. a. 27, 4.

Schuld z. B. durch Diebstahl nach den Jahren der Zurechnungsfähigkeit [6]) Schaden zufügte.

Der Vormund kann diese Ansprüche nach Herausgabe des Mündelvermögens klagend geltend machen. Er ist auch befugt, wie oben bemerkt wurde, entsprechende Theile des Mündelvermögens bis zu seiner Befriedigung zurückzuhalten.

2. Der Vormund ist ferner berechtigt nach Ausantwortung des Mündelvermögens und Legung der Schlußrechnung vom bisherigen Mündel, oder dessen Vertretern und Rechtsnachfolgern Quittung und Entlastung zu verlangen [7]). Die Entlastung ist wegen einzelner Ausstellungen nicht zu verweigern. Wegen dieser darf ein Vorbehalt gemacht werden. Im Fall einer schriftlichen Beurkundung ist der Vorbehalt, um wirksam zu werden, in die Urkunde aufzunehmen. Die Anerkennung der gelegten Rechnung hat Vergleichsnatur. Dieselbe kann nur wegen Irrthums und Betrugs angefochten werden.

Diese Bestimmungen schließen sich der Praxis [8]) und dem A. L. R. an [9]). Dem römischen Rechte war ein Anspruch des Vormunds auf Entlastung fremd [10]).

Der Vormund kann auf die Decharge klagen. Nach dem A. L. R. war die Klage erst nach einem Jahre, vom Tage der zugestellten Schlußrechnung an, zuläßig [11]). Nach der V. O. ist sie zuständig, wenn eine angemessene Zeit zur Prüfung der dem Verklagten gelegten Rechnung verflossen ist. Auch dann kann diese Klage angestellt werden, wenn der frühere Mündel zwar Decharge ertheilt, aber unbegründete Vorbehalte gemacht hat. Das Erkenntniß, daß der Vormund zu dechargiren sei, ersetzt die Entlastung [12]).

---

[6]) Vgl. übrigens auch A. L. R. I 6 § 41 ff. Dernburg Pr. Pr. R. I S. 228.

[7]) V. O. § 69. [8]) Kraut II S. 190. [9]) A. L. R. II 18 § 885.

[10]) l. 3 § 1 D. de contr. tut. a. 27, 4. [11]) A. L. R. II 18 § 894.

[12]) Dem Vormundschaftsgerichte hat der Mündel im Gebiete des A. L. R. nach II 18 § 885 noch wegen der Verwaltung bis zum 1. Januar 1876 und der sich an die Ueberführung in den neuen Zustand schließenden Schritte Decharge zu ertheilen. Dagegen findet sich wegen der Thätigkeit des Gerichts auf Grund der V. O. vom 5. Juli 1875 kein Anspruch auf Decharge. Vgl. auch Beschlüsse des Stadtgerichts Berlin Nr. 31 Johow V S. 291.

Vierter Abschnitt.

Die Vormundschaft über Großjährige.

§. 95. Die Bevormundung der Geisteskranken und Verschwender.

Die V. O. beschäftigt sich mit den Rechtsverhältnissen der Geisteskranken, der Verschwender und der preßhaften Personen nur in soweit, als dies für die Regelung des Vormundschaftswesens schlechthin nothwendig schien. Sie bestimmt nämlich im §. 81 nichts Anderes, als daß einen Vormund erhalten sollen, die für geisteskrank oder für Verschwender Erklärten, sowie Taube, Stumme oder Blinde, welche durch ihre Gebrechen an der Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind. Hiernach bleiben für diese Personen überwiegend die Vorschriften des bisherigen Rechts maßgebend, welche in den drei Rechtsgebieten in mannigfacher Weise von einander abweichen.

1. Was vor Allem die Geisteskranken betrifft, so läßt das neue Gesetz ganz unberührt die Frage, wann und unter welchen Formen Jemand als geisteskrank zu erklären ist. Es bestimmt also nichts darüber, welcher Grad der geistigen Abnormität oder der Störung der intellectuellen Fähigkeiten die Entmündigung rechtfertigt. Es wird auch nicht besonders unterschieden zwischen Personen, welche des Vernunftgebrauchs völlig entbehren, vom A. L. R. Wahnsinnige genannt, und solchen, welche einen außerordentlich beschränkten Geist haben, nach dem Sprachgebrauch des A. L. R. Blödsinnige [1]). Ebensowenig gibt die V. O. über das Verfahren, welches bei der Entmündigung der Geisteskranken einzuhalten ist, Bestimmungen.

Bezüglich dieses Punktes bestehen bekanntlich zwei Systeme. Nach dem gemeinen Rechte beschließt das Vormundschaftsgericht die

---

[1]) A. L. R. I 1 § 27 und 28. Dernburg Pr. Pr. R. I S. 132.

Entmündigung auf Grund einer von Amtswegen angestellten Untersuchung nach Art des Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nach französischem [2]) und preußischem Rechte geschieht dagegen die Entmündigung durch das Prozeßgericht [3]) nach vorgängiger contradictorischer Verhandlung. Die zweite Verfahrungsart gewährt größere Rechtssicherheit, hat aber den Nachtheil erheblicher Kostspieligkeit und der Verschleppung der nöthigen Vorsorge und Hülfe. Die erstere Art erleichtert es in dringenden Fällen die nothwendigen Maßnahmen rasch zu treffen, setzt aber die persönliche Freiheit der Staatsbürger Gefahren aus.

Eine einheitliche Regelung des Entmündigungsverfahrens für Deutschland stellt die Prozeßordnung des deutschen Reichs in nahe Aussicht. Während aber der Entwurf der Reichsregierung zur Entmündigung ein Erkenntniß des Landgerichts nach contradictorischer Verhandlung forderte, schlägt ein Verbesserungsantrag der Justizcommission des Reichstags einen vermittelnden Weg ein. In erster Linie soll hiernach über die Entmündigung wegen Geisteskrankheit das Amtsgericht entscheiden. Dasselbe verhandelt zwar nur auf Antrag von Angehörigen des Geisteskranken oder auf Antrag des Staatsanwalts, aber im Wege eines Untersuchungsverfahrens. Der Beschluß der Entmündigung wird wirksam mit der Mittheilung an das Vormundschaftsgericht. Die Entmündigung kann angefochten werden bei dem Landgerichte im Wege der Klage, über welche dann contradictorisch verhandelt wird.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung soll auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormunds, oder des Staatsanwalts, durch Beschluß des Amtsgerichts erfolgen. Der Antrag auf Wiederaufhebung kann auch im Wege der Klage beim Landgericht gestellt werden, wenn das Amtsgericht die Aufhebung ablehnt. Zur Erhebung der Klage soll der Vormund des Entmündigten, oder ein Vertreter desselben, wenn ihm der Vorsitzende des Gerichts einen solchen bestellt, oder der Staatsanwalt befugt sein. Mit der Aufhebung der Entmündigung, welche durch Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten erfolgt, erlischt das Amt des Vormunds unmittelbar.

---

[2]) code civil art. 491 ff.

[3]) A. G. O. I 38 § 8. Dernburg Pr. Pr. R. I S. 133.

Unberührt bleiben durch die V. O., wie durch die Reichsprozeßordnung, die civilrechtlichen Normen über die Handlungsfähigkeit der Geisteskranken, sowohl vor als nach der Entmündigung [4]). Es wurden zwar bei Gelegenheit der Berathung der Vormundschaftsordnung Anträge gestellt, welche die Geschäftsfähigkeit der Geisteskranken einheitlich für die preußische Monarchie ordnen wollten. Da diese Materie aber in die Vormundschaftsordnung nicht nothwendig gehört und da ihre Regelung nur auf Grund einer sehr eingehenden Prüfung schwieriger Probleme möglich ist, so wurden diese Anträge abgelehnt [5]).

2. Bezüglich der Entmündigung der Verschwender sind im Allgemeinen nach gemeinem, preußischem [6]) und französischem Recht dieselben prozessualischen Grundsätze maßgebend, wie bei der Entmündigung der Geisteskranken.

In gleicher Weise verfährt auch der Entwurf der Justizcommission des Reichstags. Den ersten Entscheid soll das Amtsgericht haben; dasselbe soll nur auf Antrag in die Sache eintreten, aber ohne daß eine eigentlich contradictorische Verhandlung vor ihm eintritt. Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ist hier ausgeschlossen. Der Beschluß der Entmündigung kommt mit der Zustellung an den Entmündigten zur Wirksamkeit. Das Amtsgericht hat ihn der Vormundschaftsbehörde mitzutheilen. Dem Entmündigten steht Anfechtung durch Klage bei dem Landgericht offen; dieselbe ist gegen den Antragsteller zu richten.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung soll durch Beschluß des Amtsgerichts erfolgen. Lehnt dieses die Aufhebung ab, so kann der Vormund des Entmündigten oder ein anderer Vertreter desselben, wenn ihm der Vorsitzende des Prozeßgerichts einen solchen bestellt, die Klage auf Aufhebung beim Landgericht erheben.

Das Vormundschaftsgericht soll nach der V. O. §. 85 die Ein-

---

[4]) l. 6 C. de cur. fur. 5, 70 A. L. R. I 1 § 29 ff. I 4 § 20 ff. I 12 § 20 § 27 ff. code civil art. 503 ff. 509 ff. Dernburg Pr. Pr R. I S. 132.

[5]) Nicht beseitigt ist die Vorschrift des französischen Rechts code civil art. 499, wonach das Landgericht bei Verwerfung des Antrags auf Entmündigung den als geisteskrank Beklagten an die Zustimmung eines conseil zu gewissen Handlungen binden kann.

[6]) Vgl. jedoch Dernburg Pr. Pr. R. I S. 135.

leitung und die Aufhebung einer Vormundschaft über einen Verschwender veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung unterliegt dem Ermessen des Gerichts. Wichtiger ist, daß, wie die Reichsjustizcommission vorschlägt, eine Veröffentlichung der Entmündigung unverzüglich erfolgt.

Dem erklärten Verschwender war nach römischem und gemeinem, sowie nach preußischem Recht ein Vormund zu bestellen. Dagegen hatte diese Erklärung im rheinischen Rechte [7]) nur die Folge, daß der Verschwender bei wichtigeren Rechtsgeschäften an die Zustimmung eines Beirathes — eines conseil — gebunden war. Nach der V. O. §. 81 ist nunmehr im ganzen Gebiet der Monarchie den erklärten Verschwendern ein Vormund zu bestellen. Dies bezieht sich auch auf das Rheinland und zwar auch auf Personen, welche vor dem 1. Januar 1876 dort als Verschwender erklärt wurden. Es ist also auch über sie nach Vorschrift des Gesetzes inskünftige eine Vormundschaft einzuleiten.

Die V. O. bestimmt nichts über die Geschäftsfähigkeit entmündigter Verschwender. Es bleibt also auch in dieser Hinsicht bei den Vorschriften des bisherigen Rechts. Im Gebiete des gemeinen und des preußischen Rechts steht der entmündigte Verschwender im Wesentlichen dem Minderjährigen gleich [8]). Im Gebiete des französischen Rechts ist der Verschwender nunmehr bei denjenigen Handlungen an die Zustimmung des Vormunds gebunden, bei welchen bisher das conseil mitwirken mußte. Eine weitere Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit läßt sich aus der V. O. nicht folgern [9]).

---

[7]) code civil art. 513.

[8]) l. 6 D. de verb. obl. 45. 1 A. L. R. I 1 § 31. Dernburg Pr. Pr. R. I S. 135 Anm. 6. Auch die Bestimmungen des Preußischen Rechts, wonach schon die Einleitung des Entmündigungsverfahrens die Anfechtbarkeit nachher eingegangener Verträge gegenüber Allen, welche Kenntniß davon erhalten, zur Folge hat, bleiben unberührt.

[9]) Die Motive des Regierungsentwurfs S. 105 sprechen sich zwar dahin aus, daß die Beschränkung der Fähigkeit des Verschwenders nach art. 513 des Code unzureichend und eine halbe Maßregel sei, daß deshalb die schon im A. L. R. ausgesprochene Gleichstellung des Verschwenders mit dem Minderjährigen rationeller erscheine und in den Entwurf aufgenommen wurde. Allein von einer solchen Gleichstellung der Verschwender mit den Minderjährigen enthält die V. O. nichts, dieselbe regelt überhaupt nur die Befugnisse des Vormunds, dagegen nicht

§. 96. Vormundschaft über preßhafte Personen.

Gemeinrechtlich erhielten Taube, Stumme, sowie dauernd Kranke von der Obrigkeit Curatoren, sofern sie der Besorgung ihrer Geschäfte nicht gewachsen waren[1]). In der Praxis des Gebiets des A. L. R. wurden nur Taubstummgeborene, wenn ihnen die Einsicht in die Bedeutung rechtlicher Akte fehlte und Taubblinde unter Vormundschaft gestellt[2]). Die französische Jurisprudenz endlich läßt, wo nöthig, bei solchen Gebrechen Interdiction wegen Geistesschwäche eintreten[3]).

Nach der V. O. §. 81 sollen nunmehr einen Vormund erhalten Taube, Stumme oder Blinde, welche durch ihre Gebrechen an der Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind.

Ob der Fall einer solchen Bevormundung eingetreten ist, darüber entscheidet ausschließlich das Vormundschaftsgericht, in zweiter Linie das Beschwerdegericht. Ein vorgängiges Verfahren bei dem Amtsgericht, wie bei der Entmündigung von Geisteskranken und Verschwendern, ist auch durch den Entwurf der Reichsproceßordnung nicht vorgesehen. Ebensowenig eine Anfechtung durch Klage im Wege des Civilprocesses.

Dem Vormund stehen die gewöhnlichen vormundschaftlichen Rechte zu. Er kann namentlich auch die Gewahrsam des Vermögens beanspruchen. Die Verfügungsfähigkeit der preßhaften Person wird jedoch durch diese Bevormundung nicht berührt. Sie besteht vielmehr, soweit die Grenze ihrer Einsicht reicht[4]).

---

die Geschäftsfähigkeit der Bevormundeten. Daher ist dieselbe auch für die Minderjährigen durch besonderes Gesetz geordnet worden. Im Gebiet des rheinischen Rechts tritt also gegenüber dem früheren Zustand nur der wesentliche Unterschied ein, daß der Vormund die Gewahrsam der Vermögensobjecte des Verschwenders an sich nimmt und das Verwaltungsrecht erlangt.

[1]) § 4 J. de curat. 1, 23. l. 14 § 7 D. de solut. 46, 3.

[2]) Vgl. Dernburg, Pr. Pr. R. I S. 126 über das Verhältniß von A. L. R. II 18 § 15 ff. und A. L. R. I 4 § 25 ff.

[3]) code civil art. 489. Le majeur, qui est dans un état habituel d'imbécillité . . . doit être intredit. — Der Taubstumme, welcher nicht schreiben kann, soll zur Annahme von Schenkungen einen Curator erhalten, code civil art. 936. Jetzt wird eine Vormundschaft eingeleitet werden.

[4]) Die bloße Thatsache der Bevormundung beseitigt, wie mehrfach hervorgehoben ist, die Geschäftsfähigkeit des Bevormundeten nicht.

Die Vormundschaft kann durch das Vormundschaftsgericht, resp. die Beschwerdeinstanz aufgehoben werden, falls ihr Grund geschwunden ist.

§. 97. Vormundschaft über Abwesende.

Die Vormundschaft über Abwesende, wie sie durch das A. L. R. geordnet wurde und in die Vormundschaftsordnung überging, ist weder dem römischen, noch dem älteren deutschen Rechte entnommen.

Das römische Recht kannte zwar die Ernennung eines Curators des Abwesenden. Aber Furcht vor Mißbrauch des Instituts veranlaßte, daß man einem solchen Curator der Regel nach nur die Erhaltung des Vermögens des Abwesenden, nicht dessen freie Verwaltung einräumte[1]).

In Deutschland pflegte man die Erben eines Verschollenen in dessen Vermögen einzuweisen, jedoch frühzeitig unter Auflegung einer Caution für den Fall seiner Rückkehr[2]). Dies war nichts weniger als Vormundschaft, sondern eventuelle Beerbung. Erst die romanistische Doctrin faßte das Verhältniß nach der Reception des römischen Rechts als eine Art von Vormundschaft auf, welche bis zur Rückkehr des Verschollenen oder bis zur endgültigen Todeserklärung dauerte[3]). So entstand in deutschen Particularrechten ein wunderliches Compositum, indem bald die Erbberechtigung überwog, bald die Gedanken des Vormundschaftsrechts. Dem französischen Rechte, welches dieselben Ausgangspunkte hatte wie das deutsche, ist die anticipirte Erbfolge in das Vermögen des Abwesenden der Schwerpunkt geblieben. Man unterscheidet nach dem code civil die absence déclarée und présumée[4]). Die Erklärung der Abwesenheit ist nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Kunde zulässig. Sie giebt den vermuthlichen Erben das Recht, in dieser Eigenschaft Einweisung in den Nachlaß des Abwesenden zu fordern. Vor der Abwesenheitserklärung kann für den présumé absent nur im Bedürfnißfall ein

---

[1]) l. 1 § 4 D. de mun. 50, 4.

[2]) Vgl. Kraut, die Vormundschaft Bd. 2 § 62 ff. Heise und Cropp Abh. Bd. 2 Nr. 4 und 5. Bruns in Bekker und Muther's Jahrb. Bd. 1 S. 90 ff.

[3]) Bruns a. a. O. S. 145.

[4]) code civil art. 112 ff.

Curator eintreten. Und zwar wird zur Vertretung des Vermißten nach dem Gesetz vom Gericht auf Verlangen Betheiligter bei Inventaren, Rechnungslegungen, Theilungen und Auseinandersetzungen ein Notar ernannt, nach der Jurisprudenz auch in besonderen Fällen ein ständiger Curator bestellt[5]).

Die Ansprüche der Erben auf Verwaltung und Nutznießung des Vermögens eines Abwesenden, wie sie solcher Gestalt deutsche Particularrechte sowie der code civil entwickelten, wurden durch die V. O. nicht berührt, mögen sie nun als anticipirte Erbfolge oder als Vormundschaft aufgefaßt sein. Sie fallen nicht unter das Vormundschaftswesen in dem Sinne, wie es die V. O. versteht[6]).

Das A. L. R. hat das Institut der Vormundschaft der Erben des Verschollenen in seinem Gebiete völlig beseitigt. Es konnte dies, weil es die Zeit für die definitive Todeserklärung verkürzte, und dieselbe auch sonst unter Umständen, in welchen der Tod des Verschollenen sehr wahrscheinlich ist, erleichterte.

Dagegen hat das A. L. R. eine wahre Vormundschaft über Abwesende ausgebildet[7]), welche nunmehr nach der V. O. im ganzen Gebiet der Monarchie einzutreten hat, — soweit nicht die Rechte der Erben eingreifen[8]). Es erhalten hiernach abwesende Großjährige einen Vormund,

a) wenn über ihren Aufenthalt ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist.

b) Auch vor Ablauf eines Jahres ist aus dringenden Gründen dem Abwesenden, dessen Aufenthalt unbekannt ist, ein Vormund zu bestellen, z. B. wenn ihm eine Erbschaft anheimfällt, deren Ordnung erforderlich ist.

c) Einen Vormund erhält ferner der Abwesende, selbst vor Ablauf eines Jahres, wenn sein Aufenthalt zwar bekannt ist, wenn er aber an seiner Rückkehr, sowie an der Besorgung seiner Angelegenheiten gehindert ist. Er befindet sich z. B. in der Gefangenschaft von Feinden oder einer wilden Völkerschaft[9]).

---

[5]) code civil art. 112—114 Demolombe II 18 34—39.

[6]) V. O. § 82 Abs. 4.

[7]) A. L. R. II 18 § 19 ff.

[8]) V. O. § 82.

[9]) Eine Vormundschaft über einen Abwesenden ist nicht zu bestellen, wenn

Keine Vormundschaft ist einzuleiten, wenn der Abwesende einen Bevollmächtigten zur Verwaltung seines gesammten Vermögens zurückgelassen[10]) hat. Gleicherweise bezieht sich das Amt des wegen Abwesenheit bestellten Vormunds nicht auf die Geschäfte, für welche der Abwesende durch Zurücklassung eines Bevollmächtigten selbst Vorsorge getroffen hat.

Die ertheilte Vollmacht steht der Bevormundung wegen Abwesenheit von dem Augenblick an nicht mehr entgegen, in welchem sie nach dem ordentlichen Laufe Rechtens unkräftig wird, z. B. wenn der Bevollmächtigte stirbt oder das Mandat kündigt. Das Gleiche ist der Fall, wenn das Vormundschaftsgericht die Vollmacht außer Kraft setzt, was zu geschehen hat, wenn Umstände eingetreten sind, welche deren Widerruf zu veranlassen geeignet sind. Es entscheidet hierüber das Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Hierher gehörige Fälle sind pflichtwidriges Benehmen, dauernde Erkrankung, Geistesschwäche des Bevollmächtigten[11]).

Jeder, welcher dem Vormundschaftsgericht ein Interesse zur Sache nachweist, ist, so verfügt die V. O., berechtigt die Einleitung der Vormundschaft über Abwesende unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu beantragen[12]). Mit dieser Bestimmung der V. O. sollte aber nicht etwa die Einleitung der Vormundschaft über Abwesende von Amtswegen im Bedürfnißfalle ausgeschlossen werden.

Die minderjährigen Kinder des Abwesenden sind unter Vormundschaft zu stellen, sowie derselbe bevormundet wird. Vorher kann ihnen im Bedürfnißfall ein Pfleger gegeben werden[13]).

Die Vormundschaft wegen Abwesenheit ist zu beendigen, wenn der Abwesende zurückkehrt oder von seinem Aufenthalt Kunde gibt und Verfügungen über sein Vermögen trifft, insbesondere einen Be-

dessen Aufenthalt bekannt ist, wenn er aber in Rechtsangelegenheiten, welche im Inland zu erledigen sind, keine Erklärungen abgibt, auch keinen Bevollmächtigten bestellt. Ein Antrag, auch in diesem Fall eine cura absentis zuzulassen, wurde in der Kommission des A. H. abgelehnt. Bericht der K. d. A. H. S. 20.

10) V. O. § 82 Abs. 1.

11) Vgl. die Kasuistik des A. L. R. II 18 § 23 ff.

12) V. O. § 82 Abs. 3.

13) Die Bestimmungen des code civil über die Obhut der Kinder des vermißten Vaters art. 141 ff. sind hiernach beseitigt.

vollmächtigten ernennt. Der Vormund ist nach dem Sinne dieser Institution verpflichtet, seine Functionen einzustellen, sowie ihm die bezüglichen Mittheilungen glaubhaft gemacht werden. Sein Amt endigt aber erst mit dem Beschluß des Vormundschaftsgerichts, durch welchen der Grund der Aufhebung constatirt wird. Die Vormundschaft über den Abwesenden erlischt natürlich auch, wenn dessen Tod festgestellt, sowie wenn derselbe für todt erklärt wird[14]).

Die Vormundschaft über Abwesende im Sinne der V. O. hört endlich auf, wenn die Erben des Verschollenen auf Grund des Particularrechts in das Vermögen desselben eingewiesen werden[15]). Dies geschieht im Gebiete des rheinischen Rechts, wenn der bloße Zustand des Vermißtwerdens — der absence présumée — in den der gerichtlich erklärten Verschollenheit — absence declarée — übergeht.

§. 98. Die Rechtsverhältnisse im Fall der Bevormundung Großjähriger.

Auf die Vormundschaft über Großjährige finden die Bestimmungen der V. O. über die Bevormundung der Minderjährigen mit wenigen Modificationen entsprechende Anwendung[1]). Eine grundsätzliche Verschiedenheit liegt darin, daß die V. O. diese Vormundschaft eintreten läßt, ohne den Fall auszunehmen, daß der Großjährige in der Gewalt des Vaters seinen zureichenden Schutz hat.

Diese Inconsequenz wird verdeckt dadurch, daß die V. O. den Vater schlechthin zum gesetzlichen Vormund seines großjährigen Kindes erklärt[2]). Ist dasselbe noch in seiner Gewalt, so bringt ihm diese gesetzliche Vormundschaft keinen Zuwachs an Befugnissen und ist ein leeres Wort. Wichtig ist die gesetzliche Vormundschaft des Vaters, wenn sein Kind aus der Gewalt getreten ist.

Die Ehefrau ist nach der V. O. zur Führung der Vormundschaft über ihren Ehemann fähig[3]), natürlich soweit ihr nicht andere Unfähigkeitsgründe als ihr Geschlecht entgegenstehen. Diese Fähigkeit

---

[14]) V. O. § 84.

[15]) V. O. § 82 Abs. 4.

[1]) V. O. § 83 Abs. 3.

[2]) V. O. § 83 Abs. 1. Die V. O. bestimmt: in den Fällen der V. O. § 81 Nr. 3 und § 82 beginnt das Amt des Vaters, sobald das Vormundschaftsgericht den Grund der Bevormundung festgestellt hat.

[3]) V. O. § 83 Abs. 2.

erlangt sie aber nur für die Dauer der Ehe, sie verliert die Fähigkeit mit der Scheidung. Die Ehefrau hat als Vormund die in der V. O. dem Ehemann beigelegten Rechte; in Folge dessen ist sie frei von der periodischen Rechnungslegung bei Gericht und der Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit[4]).

Der Vormund des Großjährigen hat, wie der des Minderjährigen, die volle Sorge für das Vermögen, wie auch für die Person des Mündels. Insbesondere kann der Vormund eines Abwesenden für denselben erwerben, Rechtsstreitigkeiten führen, Erbschaften antreten[5]). Es ist dies eine Consequenz seiner vormundschaftlichen Stellung. In Folge derselben steht ferner dem Abwesenheitscurator wie dem Curator eines entmündigen Geisteskranken das Recht zu, die Legitimität eines von der Ehefrau des Abwesenden oder Geisteskranken geborenen Kindes anzufechten, sei es activ im Wege der Klage, sei es exceptionsweise z. B. gegenüber einer Klage auf Reichung von Alimenten. Das Erkenntniß macht Rechtskraft für und gegen den bevormundeten Großjährigen[6]). Dagegen ist der Vormund nicht dazu berechtigt, eine Ehescheidungsklage für den bevormundeten Geisteskranken oder Abwesenden im Fall des Ehebruchs zu erheben, denn die Frage, ob man die Ehe scheiden oder ob man verzeihen wolle, beruht auf einem derartigen subjectiven Entschlusse des Ehegatten, daß in dieser Hinsicht von einer Vertretung keine Rede sein kann[7]).

---

[4]) V. O. § 57 Abs. 1, § 59 Abs. 3.

[5]) V. O. § 83 Abs. 3.

[6]) Im Gebiete des preußischen Rechts war bisher bestritten, ob der Kurator eines abwesenden Ehemannes befugt sei, die Rechtmäßigkeit eines von der zurückgelassenen Ehefrau geborenen Kindes anzufechten. Dies verneinte insbesondere das Präjudiz des O. T. Nr. 1204. Entsch. Bd. 8, S. 320 ff. Dasselbe stützte sich einmal auf die beschränkte Vollmacht des Abwesenheitskurators, dann aber auch darauf, daß es sich hier um ein ius personalissimum handle, welches durch Stellvertreter nicht ausgeübt werden könne. Dieser Ansicht trat auch bei ein Erkenntniß bei Gruchot, Bd. 7 S. 527. Dagegen hat sich u. A. Bornemann, System, 2. Ausgabe, Bd. 5 S. 275 erklärt. Das aus der beschränkten Vollmacht des Abwesenheitskurators hergeleitete Bedenken erledigt sich nach der V. O. Man wird aber auch die Illegitimitätsklage nicht für derart persönlich zu erachten haben, daß sie nicht einmal ein Vormund anstellen kann. Ohne Frage kann der Vormund des Minderjährigen für denselben ähnliche Statusklagen z. B. auf Anerkennung seiner Kindschaft erheben.

[7]) Dasselbe würde vom Vormund eines Minderjährigen gelten, abgesehen

Dem Vormund eines Verschwenders oder eines Abwesenden kann das Vormundschaftsgericht auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung ein Honorar zubilligen[8]), da im ersten Falle die Nothwendigkeit der Bevormundung stets durch die Schuld des Bevormundeten herbeigeführt ist, im letzteren Falle die Verwaltung häufig im Interesse der Erben desselben geschieht[9]), nicht selten aber auch dem Abwesenden, der sich entfernt, ohne einen Bevollmächtigten zu hinterlassen, eine Schuld zur Last fällt.

---

vom Fall der Abschließung der Ehe ohne Konsens, wo zugleich das Recht des Vormunds verletzt ist. Vgl. oben S. 170.

[8]) V. O. § 83 Abs. 4.

[9]) Bericht der Kommission des A. H. S. 19.

Fünfter Abschnitt.

Die Pflegschaft.

§. 99. Die Rechtsverhältnisse der Pflegschaft.

Die Pflegschaft unterscheidet sich, wie früher hervorgehoben wurde, von der Vormundschaft dadurch, daß der Vormund einen allgemeinen Auftrag zur Sorge für Person und Vermögen des Mündels hat, dem Pfleger aber vormundschaftliche Rechte nur in Bezug auf gewisse Geschäfte oder Angelegenheiten übertragen werden. Im Uebrigen sind beide Verhältnisse gleichartig und es finden daher die Regeln der Vormundschaft auf die Pflegschaft entsprechende Anwendung, soweit nicht Ausnahmen durch die Natur des dem Pfleger aufgetragenen Geschäfts bedingt werden[1]).

Demgemäß gelten unter Anderm über die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts dieselben Regeln, wie für die Vormundschaft, so daß in erster Linie der Wohnsitz, in zweiter der Aufenthalt des Mündels entscheidet[2]). Die V. O. §. 8 fügt jedoch insbesondere hinzu:

a) Für die Pflegschaft eines Bevormundeten ist stets das Gericht der Vormundschaft zuständig.

b) Sind die Vorschriften der V. O. §. 2—4 und §. 6 auf die Pflegschaft nicht anwendbar, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Angelegenheiten wahrzunehmen sind, wegen deren die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts eintritt. Es gilt dies z. B. in Fällen, in welchen ein Pfleger zur Erhaltung von Rechten, deren Inhaber unbekannt ist, sowie zur Ermittelung des Berechtigten zu ernennen ist. Ferner dann, wenn Personen, welche im Inlande weder

---

[1]) V. O. § 91 Abs. 1.

[2]) Das Nähere V. O. § 2—4 und § 6. Vgl. oben S. 38 ff.

Wohnsitz noch Aufenthalt haben, bei Rechtsangelegenheiten, die im Inlande zu erledigen sind, eines Pflegers bedürfen.

Unmittelbar kraft Gesetzes tritt die Pflegschaft nie ein [3]).

Die Bestellung des Pflegers geht von dem Vormundschaftsgericht aus. Dies hätte folgerecht auch in solchen Fällen einzutreten, in welchen ältere Gesetze die Ernennung eines Pflegers dem Subhastationsrichter oder dem Proceßrichter auftragen [4]); die Praxis scheint jedoch nicht gewillt zu sein, dieser Consequenz zu huldigen und findet einen Anhalt hierfür darin, daß der Entwurf der Reichscivilproceßordnung die Bestellung solcher Curatoren durch das Gericht festhält [5]).

Das Vormundschaftsgericht hat bei Einleitung der Pflegschaft die gesetzlichen Berufungsgründe kraft Gesetzes oder Familienrechts zu beachten. Bei Bestellung der Pfleger hat der Waisenrath mitzuwirken [6]). Wo Eile noththut, wird das Gericht hiervon absehen.

Der Pfleger ist wie der Vormund zu verpflichten. Er erhält eine Bestallung, in welcher das Geschäft, zu welchem er verordnet wird, zu bezeichnen ist [7]).

Die Bestellung eines Gegenvormunds neben dem Pfleger ist

---

[3]) Die V. O. § 86 ff. spricht stets nur davon, daß Personen einen Pfleger „erhalten", daß er „zu berufen", „zu bestellen" ist.

[4]) Dem Proceßrichter ist im Gebiete der A. G. O. solche Bestellung aufgegeben:

a. in dem Entmündigungsverfahren wegen Geisteskrankheit A. G. O. I 38 § 5 und Anhang § 283,

b. in schwebenden Processen bei Gefahr im Verzug A. G. O. I 1 § 11. § 12,

c. nach der Kab. Ordre vom 4. Juli 1832 und 5. December 1835 bei minderjährigen Kindern, deren Vorgesetzter an anderm Orte wohnt, in Injurien-Alimenten und Entschädigungsprocessen, sowie bei Processen aus ihren Dienst-, Erwerbs-, Contractsverhältnissen,

d. bei Subhastationen nach § 80 und 90 der Subhastationsordnung.

[5]) Vgl. Beschlüsse des Stadtgerichts Berlin 3, bei Johow V S. 276; Löwenstein V. O. § 91.

[6]) Die 1. Auflage dieses Werkes wollte unterscheiden, ob der Pfleger für die Person des Mündels bestimmt ist, oder bloß für Vermögensangelegenheiten und stellte die Mitwirkung des Waisenraths im letzteren Fall in Abrede, da der Waisenrath nur mit der Person des Mündels zu thun habe. Dagegen wenden mit Grund Beschlüsse des Stadtgerichts Berlin Nr. 12, Johow V S. 282 ein, daß die Waisenräthe nach V. O. § 53 Abs. 2 auch Gegenvormünder vorzuschlagen haben, obgleich diese nur die Vermögensverwaltung controliren sollen.

[7]) Vgl. auch A. L. R. II 18 § 957.

auch dann nicht erforderlich, wenn demselben eine Vermögensverwaltung aufgetragen wird. Sie ist aber auch nicht ausgeschlossen [8]).

Der Pfleger, welcher Vermögen des Pflegbefohlenen verwaltet, hat die Pflicht zur Inventarisirung, zu regelmäßiger Rechnungslegung bei Gericht; es kann von ihm Sicherstellung, Deponirung der Werthpapiere gefordert werden. Die gerichtliche Genehmigung, welche zu gewissen Handlungen des Vormunds erforderlich ist, muß auch zu den entsprechenden Handlungen des Pflegers eingeholt werden [9]).

Die V. O. bestimmt, daß einem Nachlaßcurator auch dann ein Honorar vom Vormundschaftsgericht zugebilligt werden kann, wenn dessen Verwaltung keine besonders umfangreiche ist [10]). Es ist dies auch in anderen verwandten Fällen zur Anwendung zu bringen [11]).

Die Pflegbefohlenen haben im Konkurse des Pflegers dasselbe Vorrecht, wie Bevormundete in dem des Vormunds [12]).

Die Pflegschaft hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist [13]). Und zwar tritt die Beendigung von selbst ein, wenn das Geschäft, um welches es sich handelte, zu Ende geführt ist, z. B. der Proceß, dessen Führung dem Pfleger aufgetragen war. In anderen Fällen wird die Beendigung von einer Erklärung des Vormundschaftsgerichts abhängig sein.

§. 100. Fälle der Pflegschaft.

Eine Pflegschaft kann nöthig werden neben der vormundschaftlichen oder väterlichen Gewalt, falls dieselbe aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen nicht ausreicht [1]).

Dies ist z. B. der Fall, wenn dem Vater die Erziehung seiner Kinder oder die Verwaltung des Kindesvermögens gerichtlich entzogen wird [2]), ferner wenn Geschäfte zwischen dem Minderjährigen und sei-

[8]) V. O. § 91 Abs. 1.

[9]) Vgl. V. O. § 87 Abs. 2.

[10]) V. O. § 89 Abs. 3.

[11]) Vgl. unten § 103 unter 4. A. Ans. Löwenstein V. O. zu § 34 Anm. 114.

[12]) Konkursordnung vom 8. Mai 1855 § 80. Nach römischem Rechte gilt dies bei gewissen Pflegschaften nicht. l. 22 § 1 u. ff. D. de r. a. j. 42, 5.

[13]) V. O. § 91 Abs. 2. Vgl. A. L. R. II 18 § 960.

[1]) V. O. § 86 Abs. 1.

[2]) Vgl. A. L. R. II 2 § 266 ff. Die Fälle von A. L. R. II 2 § 169, wo die Genehmigung des Gerichts vorgeschrieben wird, gehören nicht hierher.

nem Vormunde oder Vater geschlossen werden sollen [3]). Desgleichen wenn ein Proceß zwischen dem Minderjährigen und seinem Vorgesetzten geführt werden muß.

Ausdrücklich bestimmt ferner die V. O. §. 86 Abs. 2, daß bei einem Widerstreit erheblicher Interessen mehrerer Mündel desselben Vormunds jeder Mündel einen Pfleger erhalte. Es erschien nicht angemessen, in solchen Fällen den Vormund Partei ergreifen zu lassen.

Ist der Mündel zur Adoption gegeben, so bedarf es im Gebiete des A. L. R. einer Pflegschaft für dessen Vermögen [4]), wenn dessen natürlicher Vater stirbt.

Der Erblasser, welcher einem Mündel oder Hauskind seinen Nachlaß hinterläßt, kann bestimmen, daß dieses Vermögen nicht unter die Verwaltung des Vormunds oder in den Nießbrauch des Vaters des Erben falle. Auch hier ist ein Pfleger zu bestellen, wobei in erster Linie der Vorschlag des Erblassers maßgebend ist [5]).

Ebenso kann für anderes freies Kindesgut die Bestellung eines Pflegers nothwendig werden [6]).

Faktische Umstände, welche die Ausübung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt hindern und die Ernennung eines Pflegers veranlassen können, sind namentlich zeitweilige Abwesenheit, sowie akute Krankheit des Vaters oder Vormunds.

§. 101. Die Pflegschaft zu Gunsten eines Embryo.

Wir gehen über zu Fällen, in welchen der Pfleger nicht neben einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt functionirt.

Eine Pflegschaft kann eingeleitet werden zur Wahrung der Rechte eines Kindes im Mutterleibe — der s. g. Leibesfrucht oder des Embryo [1]). Dies freilich der Regel nach nur dann, wenn der

---

[3]) Die Streitfrage des gemeinen Rechts, ob großjährige in väterlicher Gewalt stehende Personen zu Rechtsgeschäften mit dem Vater einer Vertretung bedürfen, läßt das Gesetz unberührt.

[4]) Vgl. oben S. 146.

[5]) V. O. § 87 Abs. 1. Vgl. oben S. 88.

[6]) Vgl. A. L. R. II 2 § 159 ff. II 18 § 984 ff. l. 8 § 1 C. de bonis, quae liberis 6, 61. l. 7 pr. C. de cur. fur. 5, 70. Vgl. oben § 10 S. 24.

[1]) Ueber römisches Recht vergl. Rudorff, I S. 76 ff. Bachofen, Pfandrecht, I S. 328 ff. Tit. Dig. de ventre in possessionem mittendo et cura-

Embryo nicht unter Voraussetzung seiner bereits erfolgten Geburt in väterlicher Gewalt stehen würde [2]).

Das römische Recht, welches diesen Fall der Pflegschaft ausbildete, hatte die Ernennung des curator ventris aufs engste an das Erbrecht geknüpft. Denn nach römischem Rechte wurde ein solcher Curator nur bestellt, wenn das Kind im Mutterleibe Erbansprüche für den Fall seiner Geburt hatte, und die schwangere Mutter daraufhin eine Einweisung in die Erbmasse erlangt hatte. Der curator ventris hatte dann für die Alimentation der Mutter aus dem Nachlasse zu sorgen, und zu diesem Zwecke Theile desselben zu versilbern. Meist erhielt er außerdem noch die Function eines Nachlaßcurators.

Das neuere Recht hat die Verbindung dieser Pflegschaft mit den Erbansprüchen des Embryo gelöst. So das französische Recht [3]) insbesondere aber das A. L. R. [4]). Dem folgt die V. O. im §. 88. Der Embryo erhält einen Pfleger ohne Rücksicht darauf, ob er ehelich oder unehelich erzeugt ist, ob er eventuelle Erbansprüche hat, oder ob andere Rechte desselben, sei es in Folge Vertrags oder Vermächtnisses oder auf Grund des Gesetzes, zu wahren sind. Die Ernennung des Pflegers erfolgt aber nur im Bedürfnißfall [5]). Sie geschieht auf Antrag der Schwangeren oder auf Antrag desjenigen, dessen Rechte durch eine mögliche Geburt betroffen werden, z. B. der Miterben, oder in geeigneten Fällen von Amtswegen. Die Schwangerschaft muß nur wahrscheinlich gemacht sein, denn ein voller Beweis der Schwangerschaft ist während ihrer Dauer nicht möglich [6]).

Ueber den Umfang der Vollmacht des Pflegers der Leibesfrucht

---

tore ejus 37, 9. Ueber preußisches Recht siehe Arndts und Leonhard S. 157 ff. A. L. R. II 18 § 10. § 11. § 962. I 9 § 371 ff.

[2]) V. O. § 88. Trotz des Wortlautes des Gesetzes kann unter besonderen Umständen auch dem Embryo, dessen Vater lebt, ein Pfleger zu ernennen sein.

[3]) code civil art. 393. Dasselbe gibt einen solchen Curator jedoch nur, falls eine Wittwe schwanger ist.

[4]) A. L. R. II 18 § 966. § 967.

[5]) V. O. § 88. Das A. L. R. II 18 § 10 verlangte die Ernennung in allen Fällen, in welchen einem schon geborenen Menschen wegen Unmündigkeit ein Vormund zuzuordnen sei.

[6]) A. L. R. II 18 § 11. Etwas anderes will auch l. 1 § 1 D. h. t. nicht.

spricht sich die V. O. nicht aus. Sie besteht natürlich vor Allem in der Sorge für die Alimentation der Mutter und damit des Embryo. Inwieweit aus dem Nachlaß, auf welchen der Embryo Erbansprüche hat, Alimente zu entnehmen sind, bestimmt das Civilrecht. Nach römischem Rechte kann die schwangere Mutter aus dem Nachlasse des Vaters des Embryo unbedingt, aus dem Nachlaß anderer Erblasser desselben nur im Nothfall Alimente fordern [7]). Das A. L. R. bewilligt solche Alimente aus dem Nachlaß, an welchem der Embryo Rechte hat, unterschiedslos [8]). Die Alimente bilden eine Schuld der Erbmasse. Die Mutter hat sie nicht zu ersetzen, wenn der Embryo zu Grunde geht oder eine Schwangerschaft nicht vorhanden war, es liege denn der Fall einer Täuschung vor [9]).

Auch andere Ansprüche des Embryo hat dessen Pfleger zu wahren. Die Verwaltung der Erbschaft, in welche der Embryo möglicherweise succedirt, steht ihm jedoch an und für sich nicht zu, da hier auch die Ansprüche anderer Personen in Frage kommen. Doch bestimmt das A. L. R., daß der Curator des Embryo's zugleich zum Nachlaßcurator zu bestellen sei, wenn es sich um einen Nachlaß handle, bezüglich dessen die Leibesfrucht im Fall ihrer Geburt alle anderen Personen ausschließen würde [10]). Dies ist nicht mehr positive Norm, aber selbstverständlich auch jetzt noch Regel.

Sind Miterben neben der Leibesfrucht vorhanden, so können sie nach gemeinem Rechte über die ihnen gewiß zufallenden ideellen Theile thatsächlich und rechtlich verfügen. Nach dem A. L. R. können sie zwar die Verwaltung des Nachlasses verlangen, müssen aber den Pfleger der Leibesfrucht zuziehen und sind an die gesetzlichen Einschränkungen des Verlassenschaftscurators gebunden [11]).

Die Pflegschaft über die Leibesfrucht erlischt, wenn dieselbe lebendig geboren wird. Es hat dann eine Vormundschaft und zwar regelmäßig die der Mutter, an ihre Stelle zu treten. Die Pflegschaft hört natürlich auch ohne weiteres auf, wenn eine Todtgeburt

---

[7]) l. 5 pr. l. 6 D. h. t. 37, 9.

[8]) So ist A. L. R. II 18 § 962 aufzufassen.

[9]) l. 3 D. h. t. A. L. R. I 9 § 377. § 381.

[10]) A. L. R. I 9 § 372. Vgl. auch l. 1 § 17 § 18 D. h. t. 37, 9.

[11]) A. L. R. I 9 § 378 ff.

des Embryo erfolgt, oder die gesetzliche Zeit ohne Eintreten eines Geburtsacts verflossen ist [12]).

§. 102. Der Nachlaßcurator.

Die Rechtsstellung des Nachlaßcurators ist ein schlagendes Beispiel, wie schwer es der Jurisprudenz und Gesetzgebung wird sich von den Fesseln der Tradition zu befreien und die Rechtsinstitute zu ordnen nach dem, was die Bedürfnisse gegenwärtiger Zeit und deren Verhältnisse erfordern.

Die römischen Prätoren ernannten zwar Nachlaßcuratoren, falls es längere Zeit in der Schwebe war, ob und wer der Erbe sein werde. Aus Furcht jedoch hierdurch zu tief in die Rechtsangelegenheiten selbständiger Menschen einzugreifen, und aus Besorgniß vor möglichem Mißbrauch beschränkten sie die Vollmacht der Nachlaßcuratoren auf die bloße Erhaltung der Vermögensobjecte, ohne ihnen die Verwaltung der Masse anzuvertrauen [1]).

Diese Eingränzung ist jedoch volkswirthschaftlich schädlich, da im Fall sich die Sache in die Länge zieht, eine bloße Erhaltung der Vermögensobjecte in keiner Weise genügt, vielmehr der Zweck der Conservation des Vermögens bei der allgemeinen Verkehrsbewegung häufig nur durch eine zweckmäßige Verwaltung erreicht werden kann. Auch Dritten, welche Rechte geltend machen wollen, ist jene Beschränkung hinderlich. Ein innerer Grund liegt nicht vor, dem Nachlaßcurator mit mehr Mißtrauen zu begegnen als jedem andern Vormund.

Dennoch hat selbst das A. L. R. die Befugniß des Nachlaßcurators vielfach beschränkt, wenn es ihm auch die vormundschaftliche Verwaltung im Ganzen anvertraute [2]). Der Nachlaßcurator soll keine Grundstücke veräußern, keine sicher ausstehenden Capitalien aufkündigen, und selbst bewegliche Sachen nur soweit versilbern, als dieses wegen Gefahr des Verderbens oder wegen unverhältnißmäßiger Kosten der Aufbewahrung nöthig wird. Sind Schulden zu tilgen, so fällt dies Alles natürlich weg. Diese Beschränkungen waren inconsequent,

---

[12]) l. 1 § 27 D. h. t. A. L. R. II 18 § 964.

[1]) l. 48 D. adm. tut. 26, 7. l. 1 § 4 D. de mun. et honor. 50, 4. Vgl. Rudorff, I S. 162 ff.

[2]) Vgl. A. L. R. I 9 § 471 ff.

nachdem man dem Curator des Abwesenden eine weit unbeschränktere Vollmacht gegeben hatte. Im gemeinen Rechte kämpfte insbesondere die unerschrockene hessische Praxis für die Erweiterung der Vollmacht des Nachlaßcurators, ohne jedoch allgemeine Nachfolge zu finden[3]). Am freiesten hat das französische Recht den Nachlaßcurator gestellt[4]).

Die V. O. §. 89 hat den controversen und wenig befriedigenden Zustand des bisherigen Rechts erhalten. Sie bestimmt Folgendes:

a) Der Nachlaßcurator hat die Aufgabe der Erhaltung des Nachlasses. Demzufolge liegt ihm unter Anderen ob, die Inventarisirung des Nachlasses, Deponirung der Werthpapiere, Veräußerung des rasch Verderblichen, sowie dessen, was die Kosten der Aufbewahrung nicht lohnt.

b) Er hat ferner die Ausmittelung des Erben zu betreiben.

c) Die V. O. fügt hinzu, daß die in einzelnen Landestheilen bestehenden, weitergehenden Befugnisse des Pflegers eines Nachlasses durch dieses Gesetz nicht berührt würden.

Die Bestellung des Nachlaßcurators kann auf Antrag Betheiligter, z. B. der Gläubiger, oder von Amtswegen geschehen[5]).

Das Amt des Nachlaßcurators endet, wenn sich ein Erbe gemeldet und gerichtlich legitimirt hat[6]), oder wenn der Nachlaß für herrenloses Gut erklärt und dem Fiscus oder einem sonstigen an solchem Gute Berechtigten ausgehändigt wird.

§. 103. Allgemeine Clausel.

Die Vormundschaftsordnung hat die allgemeine Clausel aufgenommen, daß, außer in den von ihr besonders aufgeführten Fällen, ein Pfleger Personen gegeben werden könne, welche selbst zu handeln außer Stande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren[1]). Es gehören hierher vorzugsweise zwei Klassen von Fällen. Einmal, wenn es unbekannt oder ungewiß ist, wer der

---

[3]) Vgl. Heuser, Annalen IX S. 633 ff. Martin, Archiv für prakt. Rechtsw. Bd. 9 S. 361 ff. Bd. 10 S. 279 ff. Dagegen u. A. Seuffert, Archiv Bd. 18 Nr. 149.

[4]) code civil art. 813.

[5]) Ueber die Honorirung siehe oben § 99 Anm. 10.

[6]) A. L. R. I 9 § 482 ff.

[1]) V. O. § 90.

Inhaber eines Rechts ist; dann, wenn der Berechtigte zwar bekannt, aber an Wahrnehmung seiner Rechte verhindert ist.

1. Die Fälle der ersten Art sind wiederum sehr mannichfach. Eine erschöpfende Aufzählung ist nicht möglich, und hätte auch keinen Nutzen. Es gehört unter Anderem hierher, daß ungewiß oder unbekannt ist, wem ein Anspruch auf ein Vermächtniß zusteht. Ferner kann den unbekannten oder ungewissen Fideicommiß= oder Lehnsanwärtern[2]) oder auch sonst der künftigen Descendenz ein Pfleger bestellt werden. Im Subhastationsverfahren[3]) ist ein Pfleger zu bestellen, wenn sich bei der Vertheilung der Kaufgelder Niemand mit Ansprüchen auf eine in das Grundbuch eingetragene, zur Hebung gelangende Realforderung gemeldet hat, oder wenn der Gläubiger sich nicht durch Vorlegung der Hypothekenurkunde legitimiren kann. Es ist ferner dann ein Pfleger zu ernennen, wenn bei der Kaufgeldervertheilung eine Spezialmasse aus dem Grunde gebildet werden muß, weil auf der Forderung nach dem Hypothekenbuche Rechte haften, deren gegenwärtige Inhaber unbekannt sind.

Inhalt und Umfang der Vollmacht der Pfleger dieser Kategorie ist verschieden je nach den Bedürfnissen des Falls, welche für das Gericht bei dem Maß der zuzuweisenden Befugnisse bestimmend sein werden. Zuweilen muß dem Pfleger eine Verwaltungsbefugniß zugetheilt werden; es ist dies aber keineswegs stets der Fall. Der Regel nach hat der unbekannten Betheiligten gegebene Pfleger Nachforschungen nach dem Berechtigten anzustellen, häufig auch ein Aufgebot zu veranlassen. So hat der Curator im Subhastationsverfahren, falls sich Niemand wegen einer zur Hebung gelangenden Realforderung gemeldet hat oder legitimiren kann, möglichst zu ermitteln, ob die Forderung schon getilgt ist. Er soll sich bemühen, die fehlende Hypothekenurkunde und den Inhaber derselben, sowie Diejenigen zu erforschen, denen Eigenthumsrechte, Pfandrechte und andere Rechte an der Forderung zustehen. Er hat endlich, wenn dies erfolglos bleibt, das Aufgebot der für die Forderung angelegten Specialmasse oder des dem betreffenden Gläubiger überwiesenen Theils des Kaufgelderrückstands bei dem Subhastationsrichter zu beantragen.

---

[2]) Vgl. Dernburg, Pr. Pr. R. I S. 829 Anm. 5.

[3]) Subhastationsordnung vom 15. März 1869 § 80.

Mit Beendigung des aufgetragenen Geschäfts erlischt für die Regel diese Kuratel. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn der unbekannte Berechtigte ermittelt ist, oder auch, wenn durch Präklusionserkenntniß festgestellt ist, daß ein Berechtigter nicht existirt.

Nach der Analogie der Bestimmung über die Vormundschaft Abwesender und über den Nachlaßcurator kann das Gericht den Pflegern der hier behandelten Kategorie auch bei nicht umfangreicher Verwaltung ein Honorar zubilligen[4]).

2. Des Weiteren kann ein Pfleger im Bedürfnißfalle bestellt werden zur Vertretung einer bestimmten Person, welche an Wahrnehmung ihrer Geschäfte behindert ist.

Ob dies der Fall ist, darüber entscheidet das Vormundschaftsgericht. Dasselbe kann unter Anderem einem Schwerkranken, falls es sich um ein Geschäft handelt, welches keinen Aufschub leidet, einen Pfleger bestellen; ebenso dem Geisteskranken, welcher für einzelne Angelegenheiten einer Vertretung bedarf, sei es, daß das Entmündigungsverfahren eingeleitet ist, aber noch schwebt, sei es, daß die Umstände, z. B. weil eine baldige Heilung zu erwarten steht, die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens nicht als räthlich oder zulässig erscheinen lassen.

In diesen weit gegriffenen Bestimmungen spricht sich das Bestreben des modernen Staates aus, überall helfend einzutreten, wo es Noth thut, und nicht weniger ein hohes, aber wohlverdientes Vertrauen zur Gewissenhaftigkeit und zur Einsicht unseres Richterstandes.

---

[4]) Vgl. oben § 99 unter Anm. 11.

Zusätze.

I. Die unter der Herrschaft des französischen Rechts begründete gesetzliche Hypothek der Minderjährigen am Vermögen der Vormünder nach Inkrafttreten der V. O.

(Siehe oben S. 31.)

1. Im Gebiete des rheinisch=französischen Rechts bestand bisher nach den Bestimmungen des code civil eine gesetzliche Hypothek der Mündel am Vermögen ihrer Vormünder. Es finden sich hierüber folgende Vorschriften im liv. III tit. 18 chap. III des hypothèques, sect. I^re des hypothèques légales:

art. 2121. Les droits et créances auxquels l'hypothèque légale est attribuée, sont. . . .

Ceux des mineurs et interdits, sur les biens de leur tuteur;

ferner sect IV du rang, que les hypothèques ont entre elles:

art. 2135. L'hypothèque existe, indépendamment de toute inscription, — 1° Au profit des mineurs et interdits, sur les immeubles appartenant à leur tuteur, à raison de sa gestion, du jour de l'acceptation de la tutelle;

Es wird hiermit, wie die französische Jurisprudenz annimmt, eine einheitliche, das Vermögen belastende gesetzliche Cautionshypothek geschaffen. Dieselbe entsteht grundsätzlich mit dem Beginn der Vormundschaft, ist aber dadurch bedingt, daß schließlich der Vormund dem Mündel gegenüber etwas schuldet, daß er also mit seinen Verbindlichkeiten dem Mündel gegenüber im Rückstand bleibt. Mit anderen Worten die Hypothek gewinnt ihren materiellen Inhalt da=

durch, daß im Laufe der Vormundschaft oder auch später der Vormund dem Mündel gegenüber seine Pflichten nicht erfüllt.

2. Die V. O. vom 5. Juli 1875 trifft nun folgende hierher gehörige Bestimmungen:

§. 32 Abs. 6: Ein Pfandrecht oder ein Titel zum Pfandrecht entsteht durch die Vormundschaft nicht.

§. 92: Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876 in Kraft und findet auch auf die schwebenden Vormundschaften oder Pflegschaften Anwendung.

3. Hiernach kommt bezüglich der seit dem 1. Januar 1876 in der Rheinprovinz eingetretenen Vormundschaften die Legalhypothek der Mündel nicht zur Existenz.

Andrerseits ist es keine Frage, daß die hypothekarischen Ansprüche, welche die Mündel im rheinischen Rechtsgebiete wegen solcher Begehungen ihrer Vormünder erworben haben, die hinter dem 1. Januar 1876 zurückliegen, durch die V. O. unberührt bleiben. Denn es handelt sich hierbei zweifellos um erworbene Rechte. Dagegen kann es sich fragen, ob die gesetzliche Hypothek die Mündel auch schützt bezüglich solcher Acte und rücksichtlich derjenigen Verfehlungen des Vormunds, welche erst seit dem 1. Januar vollzogen sind.

Auch diese Frage wird man auf den ersten Blick zu bejahen geneigt sein. Dann kann man sagen, die Legalhypothek des code ist mit dem Beginn der Vormundschaft bereits erworben, sie ist eine einheitliche, bei welcher das Facit erst mit dem Schluß der Vormundschaftsordnung gezogen wird. Sie ist in solcher Totalität erworbenes Recht.

4. Praktisch ergäbe freilich diese Ansicht ein unerwünschtes Resultat. Nachdem die V. O. die Legalhypotheken der Mündel für die unter ihrer Herrschaft stehenden und nach ihren Controlen gesicherten Vormundschaften für überflüssig, hiermit aber, da solche zweifelsohne eine schwere Belastung des Verkehrs sind, für schädlich erachtet hat, sollen diejenigen Vormünder, die vor dem 1. Januar 1876 das vormundschaftliche Amt erhielten, obgleich sie im Uebrigen fortan sämmtlichen Vorschriften der V. O. unterliegen, wegen ihrer künftigen Akte und insbesondere auch bezüglich des Vermögens, welches dem Mündel erst seit dem 1. Januar 1876 anfällt, mit der gesetzlichen

Hypothek beschwert bleiben. Würde dem Mündel vom 1. Januar 1876 ab ein neuer Vormund bestellt, so hätte er den Schutz der Legalhypothek fortan nicht; der Zufall, daß der Vormund nicht wechselt, verleiht ihm diese Hypothek auch in Zukunft.

5. Dies führt uns aber, wie wir glauben, auf den richtigen Gesichtspunkt. Die Legalhypothek des Mündels entstand zwar mit Uebernahme der Vormundschaft nach dem code civil für alle aus dieser Vormundschaft sich künftig entwickelnden Mündelansprüche, aber doch nur für solche Ansprüche, die sich aus der Vormundschaft, wie sie das französische Recht regelte, ergeben, nicht für solche, die sich aus der Verwaltung nach der Vormundschaftsordnung mit sehr verschiedenen Rechten und Pflichten entwickeln.

Ferner wenn die V. O. ihren Vorschriften Anwendung giebt auf die schwebenden Vormundschaften, so unterliegen diese fortan den Beschränkungen der neuen Ordnung, wohin namentlich die periodische Rechnungslegung bei Gericht und die höhere Einwirkung der Obervormundschaft gehört. Es kann aber nicht als Absicht der V. O. angesehen werden, daß diese fortgesetzte aber veränderte Vormundschaft außerdem mit der Garantie einer Hypothek belegt sei. Wenn §. 32 Abs. 6 besagt, ein Pfandrecht „entsteht" durch die Vormundschaft nicht, so ist dies auch zu beziehen auf die Substantiirung der bestehenden vormundschaftlichen Legalhypothek durch später entstehende Ansprüche.

6. Wir sind hiermit zu dem Resultat gelangt, daß grundsätzlich im Gebiete des rheinischen Rechts die Legalhypotheken der Minderjährigen mit dem 1. Januar 1876 ihren Abschluß erhalten haben. War der Vormund zu dieser Zeit in Receß, hatte er sich bis dahin durch Pflichtwidrigkeit ersatzpflichtig gemacht, mit anderen Worten hatte an diesem Tage die auf ihm lastende Cautionshypothek einen materiellen Inhalt, so dauert sie in dieser Gestalt, in diesem Umfang ohne Frage fort. Hatte der Vormund bis zu dieser Zeit fehlerfrei verwaltet, ist das Mündelvermögen vollständig intact, hatte er sich keiner Verfehlung schuldig gemacht, so stellt sich die Cautionshypothek als inhaltslos dar, sie ist materiell erledigt, da der Betrag des geschützten Anspruchs gleich Null ist.

Aber allerdings ist dies nur in thesi richtig. Denn praktisch fehlt es an einer Constatirung des Umstandes, ob die gesetzliche

Cautionshypothek in diesem Momente einen materiellen Inhalt hat und welchen sie hat.

7. Es wird jedoch dem Vormund ein Weg zu eröffnen sein, wodurch er zur Constatirung bringt, daß am 1. Januar 1876 die auf ihm lastende Legalhypothek gleich Null war und daß er also mit einer Mündelhypothek nicht beschwert ist.

Dieser Weg kann nicht im französischen Rechte gesucht werden, welches das vorliegende Problem nicht kennen konnte. Ihn muß die V. O. geben. Gehen wir davon aus, daß die Vormundschaft im rheinischen Rechtsgebiet mit dem 1. Januar 1876 eine neu gestaltete ist, daß nunmehr eine selbständige Periode abgeschlossen ist, so muß dem Vormund gestattet werden, über dieselbe Rechnung zu legen, sich Decharge zu verschaffen, wie wenn ein neuer Vormund einträte. Da er aber nicht selbst sich die Rechnung ablegen kann, so liegt der Fall der V. O. §. 86 vor, wonach zur Vertretung des Mündels ein Pfleger zu ernennen ist, wenn der Vormund dieselbe aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht üben kann. Es versteht sich von selbst, daß, wenn die Praxis hierauf eingeht, das Anerkenntniß des Pflegers, resp. die zwischen dem Vormund und dem Pfleger ergangene rechtskräftige Entscheidung den Mündel bindet, da er durch den Pfleger ebenso vertreten wird, wie durch einen neuen Vormund, welcher einem früheren abgetretenen Vormund die Rechnung abnimmt.

Ob aber dieser Weg realisirbar sein wird, dies wird freilich davon abhängig sein, ob die Praxis den hier entwickelten Auffassungen sich anschließt und wenn sie dies thut, sich der Verwirklichung in der angedeuteten Weise, welche das Gesetz freilich nicht ausdrücklich normirt, nicht entzieht.

8. Man hat weiter den Zweifel aufgeworfen, ob wegen der Ansprüche des Mündels aus einer vor dem Inkrafttreten der V. O. eingetretenen Vormundschaft die Immobilien noch verhaftet werden, welche der Vormund erst nach dem 1. Januar 1876 erwirbt. Man suchte hierfür geltend zu machen, daß das französische Gesetz dem Mündel eine Hypothek nicht bloß an den Objekten gewährte, welche dem Vormund bereits zur Zeit des Beginns der Vormundschaft gehörten, sondern auch an den erst künftig zu erwerbenden. Es sei also ein Eingriff in die Generalhypothek des Mündels, wenn die Haftung nicht auf die nach dem 1. Januar 1876 vom Vormund

erworbenen Objekte erstreckt werde. Diese Auffassung ist unrichtig. Die Generalhypothek verhaftet die bona futura des Verpfänders erst von dem Augenblick an, in welchem diese in dessen Vermögen fallen; dies folgt aus der Natur des Pfandrechts als dinglichen Rechts an fremder Sache. Dasselbe hat seinen Grund im Eigenthum des Pfandschuldners und kann daher nicht entstehen, ehe dieser Eigenthümer geworden ist. Eine ganz andere Frage ist die nach der Priorität der vom Pfandschuldner bestellten Generalhypotheken untereinander, welche sich wohl nach dem Datum der Bestellung richtet, trotzdem daß sie an den später erworbenen Objekten des Pfandschuldners sämmtlich mit dem Moment dieses Erwerbs existent werden. Denn die Priorität bestimmt sich häufig nach anderen Kriterien als nach der Zeit der Existenz des Pfandrechts und so auch hier; vergl. Dernburg, Pfandrechte I §. 29, §. 30. Der Anspruch des Mündels auf Objekte, die am 1. Januar 1876 vom Vormund noch nicht erworben waren, bildete also in diesem Augenblick noch kein perfectes Recht. Er war nichts als eine Möglichkeit, eine Eventualität, eine Erwartung. Es ergiebt sich hieraus, daß Objekte, die der Vormund erst nach dem 1. Januar 1876 erwirbt, in Gemäßheit von V. O. §. 92 Abs. 1, nicht mehr in die Pfandhaftung des code civil art. 2121 fallen.

II. Der obervormundschaftliche Consens zu Mündelehen nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875.

(Siehe oben S. 169.)

Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1876 bestimmt in §. 29 Abs. 1, daß eheliche vaterlose Kinder der Einwilligung der Mutter, und wenn sie minderjährig sind, auch des Vormunds bedürfen.

Abs. 2 fährt fort: Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormunds.

Abs. 5 schließt den Paragraphen mit den Worten: Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

Im §. 30 wird verordnet: Auf uneheliche Kinder finden die

im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Zweifelhaft ist Sinn und Tragweite des §. 29 Abs. 5.

1. Auf den ersten Blick scheint sich als Resultat zu ergeben: Die Zustimmung des Vormunds ist bei Ehen bevormundeter vaterloser Minderjähriger stets nöthig. Ob außerdem die Zustimmung der Obervormundschaft nothwendig ist, bestimmt sich nach Landesrecht.

2. Es ist aber auch die Auslegung denkbar, wonach das Gesetz vorschreibt, soweit der vormundschaftliche Consens neben oder statt des Vormunds vom Gericht oder dem Familienrath ausging, verbleibt es hierbei. Diese Auffassung ist die richtige.

Sie war jedenfalls diejenige des Regierungsentwurfs — Reichstag 1874/75 Nr. 153 —, nach welchem §. 28, jetzt §. 29, gefaßt war.

2 . . . nach dem Tode des Vaters, so lange sie minderjährig sind, von Seiten der Mutter, und wo eine Vormundschaft besteht, auch von dieser.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienraths stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

Die Motive bemerkten hierzu: Was unter der Einwilligung der „Vormundschaft" zu verstehen sei, soll der Bestimmung des Landesrechts überlassen bleiben. Wo also die Mitwirkung eines Vormundschaftsrichters erfordert wird oder wo der Familienrath und nicht der Vormund die Einwilligung ertheilt code art. 160, hat es hierbei sein Bewenden, und wo bisher keinerlei vormundschaftliche Einwilligung verlangt wurde, soll künftig die Einwilligung des Vormunds, nicht auch des Vormundschaftsgerichts nöthig sein. Nun hat zwar der Reichstag den ersten Theil des §. 28, jetzt §. 29, nach manchen Richtungen hin geändert, und bei diesen Aenderungen ist schließlich der überlegte Ausdruck Einwilligung der „Vormundschaft" verschwunden und hat dem Ausdruck „Vormund" Platz gemacht. Aber es ist um deswillen nicht anzunehmen, daß der Schlußsatz „Inwiefern", welcher unverändert blieb, in Folge der Veränderungen der Vordersätze, eine andere Bedeutung erhalten sollte als die ursprünglich beabsichtigte.

Nur, wenn man diese Bedeutung zu Grunde legt, wurde das alte Recht conservirt, was doch allein Tendenz der Bestimmung sein konnte; hätte man gewollt, daß in den Ländern, in welchen bisher

der Familienrath ausschließlich die Zustimmung gab, diese Zustimmung der des Vormunds hinzutreten solle, so hätte man nicht das Alte erhalten, sondern in wunderlicher Weise dieses unter dem Schein der Erhaltung zu etwas ganz Anderem gemacht, als es ursprünglich war.

III. Die pupillarische Qualität der Pfandbriefe, insonderheit der Berliner Pfandbriefe.

(Siehe oben S. 198).

Die älteren Regierungsentwürfe der V. O. hatten bei den pupillarischen Anlagen der Pfandbriefe nicht besonders gedacht. Erst der Entwurf von 1875 hat auf Anregung communaler Institute auch sie in §. 39 Abs. 3, jetzt 4 aufgenommen, wenn

a) das ausgebende Institut durch Vereinigung von Grundbesitzern auf Gegenseitigkeit begründet ist,

b) wenn das Institut mit Corporationsrechten versehen ist,

c) wenn sich die Beleihung der Grundstücke statutenmäßig auf die bei der Individual-Hypothek — im §. 39 Abs. 2, jetzt 3 — angegebenen Theile des Werthes der Liegenschaft beschränkt, also wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten $^2/_3$, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des Werths, oder wenn sie innerhalb des 15fachen Betrags des Grundsteuerreinertrags der Liegenschaft zu stehen kommt.

Die Kommission des Herrenhauses hat nun bei den Individualhypotheken (jetzt Abs. 3 des §. 39 d. V. O.) einen Zusatz angenommen, welcher in das Gesetz überging, wonach der Werth von ländlichen Grundstücken durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuer-Taxe, der Werth von städtischen Grundstücken durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder durch gerichtliche Taxe zu ermitteln ist. Bezüglich der Pfandbriefe ist nichts an dem Regierungsentwurf geändert. Man hat jedoch die Behauptung aufgestellt, die gesetzliche Bedingung, daß die Institute die Beleihung der Grundstücke auf die im vorhergehenden Absatz angegebenen Theile des Werths derselben beschränke, habe nunmehr den Sinn gewonnen, daß auch die Ermittelung des Werths durch die In-

stitute mittels der in jenem Absatz 3 früher 2 bezeichneten Weise geschehen müsse. In diesem Sinne äußert namentlich Maercker die neue Vormundschaftsordnung Berlin 1875 zu §. 39 der V. O. unter 30: „Nach dem Entwurfe sollten in Zuknnft nicht bloß landschaftliche, sondern auch andere von Corporationen ausgegebene Pfandbriefe angekauft werden können, sofern diese Institute statutenmäßig nur die erste Werthhälfte beleihen. Das Herrenhaus hat dies restringirt und bei städtischen Grundstücken nur die Hälfte der Feuertaxe resp. gerichtlichen Taxe für maßgebend erklärt, so daß also z. B. Berliner Pfandbriefe, weil das Institut auch den Ertragswerth berücksichtigt, nicht gekauft werden dürfen, obwohl ihre Sicherheit unzweifelhaft ist." Wäre diese Auffassung begründet, so wäre die Bestimmung des Gesetzes irrationell, ja der baldigen Verbesserung durch eine Novelle bedürftig. Die Grundsätze über Beleihung mit Berliner Pfandbriefen sind in der That die solidesten und vorsichtigsten. Man ging bei deren Aufstellung davon aus, daß sich der Werth eines Berliner Grundstücks richte:

1. nach dem Bauwerth der auf demselben stehenden Baulichkeiten,
2. nach dem Werth des Grund und Bodens selbst.

Zur Bestimmung des Bauwerths wird die Feuerversicherungssumme als Maximum zu Grunde gelegt. Um außerdem den Werth des Grund und Bodens zu bestimmen, welcher natürlich je nach der Lage des Hauses differirt, wird der durchschnittliche Miethsertrag von 10 Jahren unter gewissen Abzügen mit 5 pCt. kapitalisirt. Die Durchschnittssumme zwischen Bauwerth und Ertragswerth wird dann als der wirkliche Werth des Grundstücks angesehen. Die Beleihung mit Pfandbriefen kann geschehen bis zur Hälfte des so ermittelten Grundstückswerths, sofern dieselbe nicht $^3/_4$ des Bauwerths übersteigt. Wenn z. B. ein Haus einen Bauwerth von 20,000 und einen Reinertrag von 2000 Thlr. hat, also einen Ertragswerth von 40,000 Thlr. besitzt, so wird sein Werth gleich 30,000 Thlr. erachtet und das Grundstück kann bis 15,000 Thlr. beliehen werden. Dies wäre aber auch die höchste Beleihungsgrenze, wenn der Ertragswerth viel höher, z. B. 5000 oder 10,000 Thlr. wäre, weil die $^3/_4$ des Bauwerths erreicht sind.

Die Ansicht von Maercker ist aber ungegründet, an der pupillarischen Qualität der Berliner Pfandbriefe ist nicht zu zweifeln. Denn

1. Der Wortlaut des Gesetzes nöthigt uns nicht, jener Ansicht beizutreten. Wenn in §. 39 der V. O. Abs. 4 festgestellt wird, daß nur die Pfandbriefe der Creditanstalten pupillarisch sicher seien, welche die Beleihung auf die im vorhergehenden Absatz angegebenen Theile des Werths derselben beschränken, so ist damit nicht gesagt, daß auch die Ermittelung dieser Werththeile in gleicher Art geschehen solle.

2. Der Regierungsentwurf Abs. 3 ist als Abs. 4 unverändert angenommen. Der Regierungsentwurf hatte nun über die Ermittelung des Werths keine Vorschriften getroffen und band daher auch die pupillarische Qualität der Pfandbriefe nicht an einen bestimmten Modus der Ermittelung des Werths der zu beleihenden Grundstücke. Daß dies gleichwohl durch die Veränderungen im vorhergehenden Absatz indirekt bewirkt worden sei, ist nicht leicht anzunehmen.

3. Die Amendirung des jetzigen Absatzes 3 bezüglich der Individualhypothek durch die Herrenhauskommission bezweckte eine solche Veränderung in keiner Weise.

Der Grundgedanke des in das Herrenhaus gestellten Amendements war, daß eine Taxe für die Fixirung des Grundstückswerths der Individualhypothek zu Grunde zu legen sei, daß aber hierbei möglichste Latitüde gegeben werden solle und namentlich nicht eine gerichtliche Taxe gefordert werden dürfe. Nicht enger ziehen wollte das Amendement 148 — Bericht der K. d. H. H. S. 52 — die Grenzen der pupillarischen Anlagen, sondern erweitern. Das Amendement betonte drei Punkte:

I. Es wollte eine vorübergehende Belegung verfügbarer Gelder bei unter der Aufsicht des Staates stehenden Bankinstituten gestatten.

II. Die ritterschaftliche, landwirthschaftliche u. s. w. Taxe bei Hypotheken für genügend zu erachten.

III. Endlich sollte im Absatz 3 jetzt 4, um die Genossenschaften mehr zu begünstigen, als die Regierung gewollt hatte, der Schlußsatz gestrichen werden „und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im 2. Absatz angegebenen Theile des Werths derselben zu beschränken haben."

Habent sua fata auch die Amendements.

Nachdem die als No. 1 und 3 gestellten Anträge gefallen waren,

diente das von einem eifrigen Vertreter der Interessen Berlins und seiner finanziellen Entwicklung gestellte Amendement dazu, die Pupillarqualität der Berliner Pfandbriefe in Frage zu stellen!

4. Wäre durch das in die V. O. übergegangene Amendement der Herrenhauskommission vorgeschrieben, daß der Werth städtischer Grundstücke bei der Individualhypothek nur durch die Taxe einer öffentlichen Feuerversicherung festzustellen sei, so ließe sich hieraus das Princip entnehmen, daß der Gesetzgeber nur den Bauwerth, dagegen in keiner Weise den Werth des Grund und Bodens berücksichtigt haben wolle. Allein nach demselben ist auch eine gerichtliche Taxe des Gebäudes zur Werthbestimmung genügend. Bei dieser ist aber zweifelsohne nicht bloß der Bauwerth, sondern der Ertragswerth des Gebäudes in Betracht zu ziehen. Demgemäß liegt nicht eine principielle Beschränkung auf den Bauwerth vor, sondern nur eine specielle Utilitätsvorschrift für die Ermittelung des Werths der Individualhypotheken.

Da nun bei Pfandbriefen der corporativen Creditinstitute durch entsprechende Vorschriften für die Ermittelung des Werths gesorgt ist, diese Vorschriften auch einer staatlichen Prüfung und Genehmigung unterlagen, so besteht kein Grund, die hier gar nicht passenden Nothbehelfe für die Ermittelung des Werths von Individualhypotheken auch für die Pfandbriefinstitute für obligatorisch zu erklären.

Diese Rechtsansicht wurde von mir in Form eines Gutachtens der Direktion des Berliner Pfandbriefinstituts gegenüber ausgesprochen und von dieser dem Berliner Stadtgericht vorgelegt. Nach öffentlichen Blättern hat sich das Stadtgericht meiner Auffassung angeschlossen.

Anhang.

I.

Vormundschaftsordnung

vom 5. Juli 1875.

(In den Anmerkungen verweisen die Paragraphen und die Seiten auf die des Werkes.)

Erster Abschnitt.

Vormundschaftsgericht.

§. 1[1]).

Das Vormundschaftsgericht wird von Einzelrichtern (Friedensrichtern, Amtsrichtern, Gerichtskommissarien) verwaltet[2]).

Im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 und im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. werden zu diesem Zwecke bei den Kollegialgerichten erster Instanz ein oder mehrere Einzelrichter ernannt.

[1]) Erläutert §. 15 S. 36 ff.
[2]) Vgl. auch §. 10 S. 23 Abs. 2.

§. 2.

Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vater zu der Zeit, in welcher die Bevormundung nöthig geworden ist, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt gehabt hat[1]).

Für eine innerhalb der gesetzlichen Vormundschaft des Vaters erforderliche Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts wird die Zuständigkeit durch den Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen durch den Aufenthalt des Vaters bestimmt[2]) [3]).

[1]) Erläutert §. 16. §. 39 ff. Vgl. auch S. 61 unter 3. S. 162.
[2]) Erläutert im §. 17 unter 3. S. 42.
[3]) Im Absatz 2 wie in den folgenden Paragraphen ist das Wort „Vormundschaftsgericht“ statt des Ausdrucks der Regierungsvorlage „Vormundschaftsrichter“ gebraucht. Vgl. hierüber §. 15 S. 38 Anm. 4.

§. 3[1]).

Für die Vormundschaft über ein minderjähriges uneheliches Kind ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt gehabt hat.

[1]) Erläutert §. 16 unter 2. S. 40.

§. 4[1]).

Für die Vormundschaft über einen Großjährigen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk derselbe seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

[1]) Siehe §. 16 unter 3. S. 40.

§. 5[1]).

Fehlt es an einem der in den §§. 2—4 angeordneten Gerichtsstände, so ist das Gericht, in dessen Bezirk der Vater oder die uneheliche Mutter oder der zu bevormundende Großjährige den letzten Wohnsitz gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen dasjenige Gericht zuständig, welches der Justizminister bestimmt.

[1]) Erläutert §. 16 unter 4. S. 41.

§. 6[1]).

Für die Vormundschaft über einen Nichtpreußen wird die Zuständigkeit durch den Wohnsitz nach Maßgabe der §§. 2—4 bestimmt.

In Ermangelung eines Wohnsitzes in Preußen kann das Gericht des Aufenthalts vorläufige Maßregeln ergreifen. Dasselbe hat eine Vormundschaft einzuleiten, wenn der Heimathstaat die Sorge für den zu Bevormundenden nicht übernimmt.

Die Vormundschaft über einen Nichtpreußen ist auf Verlangen der Behörden des Heimathstaates an diese abzugeben[2]).

[1]) Erläutert §. 17 unter 4. S. 42. 43.
[2]) Siehe §. 17 unter 4 und 7. Seite 42 und 44. — Abs. 2 verstärkt die Pflicht des Gerichts zur Einleitung der Vormundschaft gegenüber dem Regierungsentwurf.

§. 7[1]).

Minderjährige, deren Eltern unbekannt sind, werden von dem Gericht unter Vormundschaft gestellt, in dessen Bezirk sie gefunden wurden.

[1]) Siehe §. 16 unter 5. S. 41.

§. 8[1]).

Für die Pflegschaft eines Bevormundeten ist das Gericht der Vormundschaft zuständig.

Im Uebrigen finden für die Pflegschaft, sowie für die außerhalb einer Vormundschaft oder Pflegschaft erforderliche Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts[2])

[1]) Erläutert §. 99 S. 260.
[2]) Siehe §. 10 Anm. 1. 3. 7 und 8 S. 23 und 24.

die Vorschriften der §§. 2—4, 6 entsprechende Anwendung. Sofern diese Vorschriften nicht anwendbar sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Angelegenheiten wahrzunehmen sind, wegen deren die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts eintritt.

§. 9.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer Vormundschaftsgerichte entscheidet endgültig das Appellationsgericht oder, wenn die Gerichte verschiedenen Appellationsgerichten angehören, der Justizminister[1]).

Das Vormundschaftsgericht kann die Vormundschaft oder die Pflegschaft aus erheblichen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht abgeben, nach Bestellung des Vormunds oder des Pflegers jedoch nur mit dessen Zustimmung. Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet nach Maßgabe der Vorschrift des ersten Absatzes das Appellationsgericht oder der Justizminister[2]).

[1]) Siehe §. 17 S. 43.
[2]) Interpretirt §. 17 S. 43, 44. Vgl. noch S. 67 S. 77.

§. 10[1]).

Gegen die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts findet Beschwerde statt. Die Entscheidung erfolgt, und zwar endgültig, in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln durch das Landgericht, in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle durch das Obergericht, in den übrigen Landestheilen durch das Appellationsgericht.

Die Beschwerde wird bei dem Vormundschaftsgericht oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt.

Die Beschwerde an das Landgericht kann ohne Mitwirkung eines Anwalts eingereicht werden und ist in einer Civilkammer des Landgerichts durch Rathskammerbeschluß zu erledigen[2]).

[1]) Ueber die Beschwerde siehe §. 23 S. 55 ff., ferner S. 68. 69. S. 118.
[2]) Absatz 3 fehlte in der Regierungsvorlage.

Zweiter Abschnitt.

Vormundschaft über Minderjährige.

I. Einleitung der Vormundschaft.

§. 11[1]).

Minderjährige erhalten einen Vormund, wenn sie nicht unter väterlicher Gewalt stehen, wenn die väterliche Gewalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ruht[2]), oder wenn ihr Vater selbst bevormundet wird[3]).

[1]) Erläutert §. 9 S. 21 ff. §. 39 S. 102 ff.
[2]) Siehe S. 103. S. 104.
[3]) Vgl. §. 9 Anm. 13 S. 21.

§. 12.

Erlischt die väterliche Gewalt durch Verheirathung, durch getrennte Haushaltung, oder durch Entlassung des Kindes, ohne daß dasselbe die Rechte eines Großjährigen erlangt, so wird der bisherige Gewalthaber gesetzlicher Vormund[1]).

Ueber ein uneheliches Kind wird der Vater der unehelichen Mutter gesetzlicher Vormund, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt[2]).

[1]) Ueber die gesetzliche Vormundschaft des Vaters handelt §. 50 S. 132 ff. Vgl. §. 46 S. 120 ff.

[2]) Hierüber vgl. §. 51 S. 133 ff. Der Abs. 2 fehlte in der Regierungsvorlage.

§. 13[1]).

Ueber einen Mündel, welcher in eine unter Verwaltung des Staats oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, hat bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormunds, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.

[1]) Siehe §. 52 S. 137 ff. Vgl. auch §. 32 S. 79. §. 46 S. 121. Die Bestimmung beruht auf den Beschlüssen des Landtags.

§. 14[1]).

Ist ein gesetzlicher Vormund nicht vorhanden, so hat das Vormundschaftsgericht von Amtswegen die Vormundschaft einzuleiten[2]).

[1]) Siehe §. 53 S. 140. §. 12 entspricht §. 13 der Regierungsvorlage.

[2]) Der §. 14 der Regierungsvorlage lautete:

„Hat sich der Vater unter Umständen entfernt, welche seine Rückkehr zweifelhaft erscheinen lassen, so kann der Vormundschaftsrichter zur Sicherung der Person und des Vermögens Minderjähriger vorläufige Maßregeln ergreifen.“ Man hielt eine solche Bestimmung für zu weit gehend. Uebrigens kann ein Pfleger ernannt werden.

§. 15[1]).

So lange ein Vormund nicht vorhanden oder der vorhandene Vormund bei dem Anfall eines Nachlasses an den Mündel abwesend ist, hat das Vormundschaftsgericht das Vermögen des Mündels sicher zu stellen[2]).

Die gleiche Pflicht hat jedes Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Mündels befindet.

Sind der Vater oder die Mutter des Mündels oder großjährige Miteigenthümer anwesend, so ist die Sicherstellung nicht erforderlich[3]).

[1]) Vgl. Erläuterungen §. 19 S. 47 ff. Siehe auch S. 67. 68. Die Bestimmung fehlt in der Regierungsvorlage.

[2]) Statt des Wortes „Mündel“ hatte die Regierungsvorlage durchgängig den Ausdruck „Pflegebefohlener“ nach dem Vorgang des A. L. R.

[3]) Interpretirt §. 19 S. 49.

§. 16[1]).

Wird die Einleitung einer Vormundschaft nöthig, so sind die Mutter, die Stiefmutter und die großjährigen Geschwister, sowie derjenige, welcher den Mündel an Kindesstatt angenommen hat, verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen[2]).

Eine gleiche Pflicht zur Anzeige haben die Standesbeamten, wenn ihnen ein Geburts- oder Sterbefall, welcher die Einleitung einer Vormundschaft nöthig macht, oder die Geburt eines unehelichen Kindes angemeldet wird[3])[4]).

Wird eine Bevormundung in Folge eines gerichtlichen Verfahrens nöthig, so ist das Gericht oder, wenn die Staatsanwaltschaft in dem Verfahren mitgewirkt hat, diese verpflichtet, das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen[5])[6]).

[1]) Ueber die Anzeigepflicht vergl. §. 53 S. 140 ff.

[2]) Im Absatz 1 sind „die großjährigen Geschwister" Zusatz des Landtages. Die Bestimmung in der Regierungsvorlage §. 15: „wer durch Hingabe an Kindesstatt die väterliche Gewalt über den Pflegebefohlenen aufgegeben hat", ist gestrichen. Vgl. §. 50 S. 133.

[3]) Vgl. §. 53 S. 140 ff. Vgl. S. 136.

[4]) In Absatz 2 ist die in der Regierungsvorlage §. 15 dem Vormundschaftsrichter anheimgegebene Ordnungsstrafe gegen die Standesbeamten bei Unterlassung der Anzeige innerhalb 2 Wochen gestrichen. Der Standesbeamte unterliegt nur der Disciplinirung durch seine ordentlichen Vorgesetzten. Dagegen wurde seine Anzeigepflicht präcisirt und erweitert.

[5]) Siehe §. 53 S. 141. §. 99 S. 261.

[6]) Absatz 3 der Regierungsvorlage §. 15, betreffend die Verantwortlichkeit für den aus der verzögerten Einleitung der Vormundschaft entstehenden Schaden, ist gestrichen. Vgl. hierüber S. 141.

§. 17[1]).

Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. wer ohne die väterliche Gewalt zu erwerben, den Mündel an Kindesstatt angenommen hat[2]);
2. wer von dem Vater in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde benannt ist, sofern der Vater zur Zeit seines Todes die väterliche Gewalt über den Mündel gehabt hat oder unter Voraussetzung der bereits erfolgten Geburt desselben gehabt haben würde, oder sofern der Vater bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat[3])[4]);
3. die Mutter über ihre ehelichen, nicht an Kindesstatt hingegebenen Kinder[5]);

[1]) Erläutert S. 142 u. ff. in den §§. 54. 55 und 56. Vgl. §. 46 S. 120.

[2]) S. 145.

[3]) Vgl. §. 54 S. 142 ff.

[4]) Die Bestimmung der Regierungsvorlage §. 16 Nr. 3: „Wer durch Hingabe an Kindesstatt die väterliche Gewalt über den Pflegebefohlenen aufgegeben hat", ist gestrichen. Siehe §. 50 S. 133. Hiernach wurde Nr. 2 durch Zusammenziehung mit Nr. 4 der Regierungsvorlage redaktionell verändert.

[5]) Vgl. S. 146 ff. In Nr. 3 ist „nicht an Kindesstatt hingegebenen" Zusatz des Landtags. Siehe oben §. 50 S. 133.

4. wer von der Mutter in der unter Nr. 2 bestimmten Form benannt ist, sofern die Mutter bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat[6]).
5. der Großvater väterlicher Seits[7]);
6. der Großvater mütterlicher Seits[8]).

Die Mutter ist nicht berufen, wenn sie mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathet oder wenn die Ehe mit dem Vater des Mündels durch Urtheil getrennt ist[9]).

Ist einer Ehefrau ein Vormund zu bestellen, so darf vor jedem nach diesem Paragraphen Berufenen der Ehemann bestellt werden[10]).

[6]) §. 54 S. 143, 144.
[7]) Vgl. S. 148. Die Bestimmung ist Zusatz des Landtags.
[8]) S. 148. Zusatz des Landtags.
[9]) S. 147, 148. Zusatz des Landtags, zum Theil entnommen aus §. 17 der Regierungsvorlage.
[10]) §. 56 S. 19. Aus §. 147 Absatz 2 der Regierungsvorlage hierhergestellt.

§. 18.

Wegen Uebergehung der nach §. 17 Berufenen ist die Beschwerde nur bis zum Ablauf von vier Wochen nach erhaltener Kenntniß von der Bestellung eines anderen Vormunds zulässig[1]).

Sind Umstände eingetreten, welche die Bestellung des nach §. 17 Berufenen als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen, so kann das Vormundschaftsgericht den Berufenen mit dessen Zustimmung übergehen. Bei dessen Widerspruch ist die Entscheidung des Beschwerdegerichts einzuholen[2])[3]).

[1]) Vgl. §. 23 S. 57. §. 56 S. 149. Analogien siehe §. 51 S. 136. §. 57 S. 151.
[2]) Vgl. §. 56 S. 148 ff. §. 34 S. 89. §. 33 S. 87.
[3]) Der §. 17 der Regierungsvorlage lautete durchaus abweichend:
Der nach §. 16 Berufene darf nur wegen gesetzlicher Unfähigkeit, aus anderen Gründen nur mit seiner Zustimmung, die Mutter auch, weil sie mit einem Andern als dem Vater des Pflegebefohlenen verheirathet ist, übergangen werden. Im Falle solcher Verheirathung ist die Bestellung der Mutter zum Vormund nur mit Einwilligung des Ehemannes zulässig.
Als Vormund einer Ehefrau darf vor jedem nach §. 16 Berufenen der Ehemann bestellt werden.
Die Beschwerde wegen Uebergehung ist nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach erhaltener Kenntniß von der Bestellung eines anderen Vormunds zulässig. Vgl. über die Abänderung S. 149 ff.

§. 19[1]).

Kann die Vormundschaft keinem der nach §. 17 Berufenen übertragen werden, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Waisenraths (§. 52) einen Vormund zu berufen und dabei geeignete Verwandte oder Verschwägerte des Mündels zunächst zu berücksichtigen[2]).

[1]) Erläutert §. 57 S. 151 ff.
[2]) Im Absatz 1 ist wie im ganzen Gesetz für „Gemeindewaisenrath" der Regierungsvorlage gesetzt „Waisenrath".

Bei der Auswahl des Vormunds ist auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen[3]).

Das Vormundschaftsgericht hat in der Regel für einen Mündel, sowie für mehrere Geschwister nur einen Vormund zu berufen[4]).

[3]) Die Worte in Absatz 1: „und dabei geeignete" ꝛc., ebensowie Absatz 2 und 3 fehlten in der Regierungsvorlage, sind Zusätze des Herrenhauses. Vgl. §. 57 S. 151 ff.

[4]) Siehe §. 32 S. 79. §. 57 S. 152.

§. 20.

Jeder Preuße, welcher nicht gesetzlich unfähig oder zur Ablehnung berechtigt ist, muß die Vormundschaft, zu welcher er berufen ist, übernehmen[1]).

Weigert sich der Berufene, so kann er von dem Vormundschaftsgerichte durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark zur Uebernahme der Vormundschaft angehalten werden.

Mehrere Strafen sind nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche zu verhängen. Ist dreimal eine Strafe ohne Erfolg verhängt, so ist ein anderer Vormund zu bestellen[2]) [3]).

[1]) Erläutert §. 58 S. 153.

[2]) §. 60 S. 159. Vgl. §. 26 S. 67.

[3]) Absatz 3 ist Zusatz des Landtages. Absatz 2 und 3 des §. 19 der Regierungsvorlage lauteten:

Absatz 2: Weigert sich der Berufene, so wird er dem Pflegbefohlenen für allen aus der Weigerung entstehenden Schaden verantwortlich und kann von dem Vormundschaftsrichter durch Ordnungsstrafen zur Uebernahme der Vormundschaft angehalten werden.

Absatz 3. Eine Ordnungsstrafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

§. 21[1]).

Unfähig zur Führung einer Vormundschaft sind:

1. Bevormundete oder Handlungsunfähige[2]);
2. wer das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat[3]);
3. wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist, nach Maßgabe des Strafgesetzbuches[4]);
4. Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens[4]);
5. wer offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führt[4]);
6. wer von dem Vater oder von der Mutter nach Maßgabe der in §. 17 für die Berufung eines Vormunds gegebenen Vorschriften ausgeschlossen worden ist[5]);
7. weibliche Personen[6]).

[1]) Erläutert §. 47 S. 122 ff.

[2]) S. 123. S. 124.

[3]) §. 48 S. 124.

[4]) S. 125. 126.

[5]) S. 126, §. 54 S. 145.

[6]) Vgl. die Ausführung in §. 49 S. 129 ff. Der Regierungsentwurf setzte hinzu „mit Ausnahme der ehelichen und unehelichen Mutter."

Nicht unfähig zur Führung einer Vormundschaft sind jedoch die Mutter über ihre ehelichen, unehelichen oder angenommenen Kinder und die Großmutter, sofern sie nicht bei etwaiger Trennung der Ehe für den schuldigen Theil erklärt sind, sowie diejenigen weiblichen Personen, welche nach §. 17 Nr. 2 und 4 berufen sind[7]).

Eine Frau, welche mit einem Andern, als dem Vater des Mündels verheirathet ist, darf nur mit Einwilligung des Ehemannes zum Vormund bestellt werden[8])[9]).

[7]) §. 49 S. 130, §. 55 S. 148. Absatz 2 ist Zusatz des Landtags statt des oben unter 6 erwähnten Passus.

[8]) §. 49 S. 131. Absatz 3 ist Zusatz des Landtags.

[9]) Gestrichen wurde Nr. 5 der Regierungsvorlage §. 20: „Wer eines vormundschaftlichen Amtes entsetzt worden ist." — Gestrichen wurde ferner Nr. 9, 10, 11 der Regierungsvorlage: „Wer offenkundig mit den Eltern des Pflegbefohlenen oder mit diesem selbst in Feindschaft gelebt hat oder noch lebt." — „Stiefväter über ihre Stiefkinder ausgenommen, wenn Einkindschaft stattfindet." „Uneheliche Erzeuger über ihre natürlichen Kinder, ausgenommen, wenn sie dieselben freiwillig anerkannt haben."

§. 22[1]).

Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Führung einer von dem Vormundschaftsgericht eingeleiteten Vormundschaft der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde[2]).

[1]) Erläutert § 59 S. 156 ff.

[2]) Der Ausdruck „besoldetes Amt" ist Zusatz des Landtags. Der §. 21 der Regierungsvorlage lautete: „Personen, welche in einem Staats-, Gemeinde- oder Kirchenamt stehen, bedürfen zur Führung einer von dem Vormundschaftsrichter eingeleiteten Vormundschaft der Genehmigung der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde."

§. 23.

Die Uebernahme einer Vormundschaft können ablehnen:

1. weibliche Personen[1]);
2. wer das sechzigste Lebensjahr überschritten hat[2]);
3. wer bereits mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt[3]);
4. wer an einer die ordnungsmäßige Führung der Vormundschaft hindernden Krankheit leidet[4]);
5. wer nicht in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts seinen Wohnsitz hat[5]);

[1]) Vgl. §. 49 S. 130. § 58 S. 153. Nr. 1 lautete in der Regierungsvorlage: „die Mutter." Die Aenderung war eine Consequenz der Beschlüsse im §. 17 Absatz 2.

[2]) Vgl. §. 58 S. 153.

[3]) Vgl. S. 154. Die Regierungsvorlage lautete: diejenigen, welche bereits zwei Vormundschaften oder Gegenvormundschaften verwalten.

[4]) Vgl. §. 58 S. 154. 156. §. 90 S. 236.

[5]) Vgl. §. 58 S. 154 §. 90 S. 236.

6. wer nach Maßgabe des §. 58 zur Stellung einer Sicherheit angehalten wird[6]);

7. wer fünf oder mehr minderjährige eheliche Kinder hat[7]);

Die Führung einer Gegenvormundschaft steht im Sinne der Nr. 3 der Führung einer Vormundschaft oder Pflegschaft nicht gleich[8]).

Das Ablehnungsrecht geht verloren, wenn es nicht bei dem Vormundschaftsgericht vor der Verpflichtung geltend gemacht wird[9]).

[6]) S. 155. 221. Nr. 6 und Nr. 7 fehlten in der Regierungsvorlage.

[7]) S. 155. S. 236.

[8]) Vgl. S. 154. Dieser Satz fehlte in der Regierungsvorlage; er war nöthig zur Feststellung des Sinnes der Nr. 3.

[9]) Siehe §. 58 S. 155.

§. 24.

Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgericht durch Verpflichtung auf treue und gewissenhafte Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung erfolgt mittels Handschlags an Eidesstatt[1]).

Der Vormund erhält eine Bestallung, aus welcher die Namen und die Geburtszeiten der Mündel, die Namen des Vormunds, des Gegenvormunds und der Mitvormünder, sowie die Art der etwaigen Theilung der Verwaltung ersichtlich sein müssen. Ist ein Familienrath bestellt, so ist auch dies anzugeben[2]).

Ein Bestellung des gesetzlichen Vormunds findet nicht statt[3])[4]).

[1]) Erläutert §. 60 S. 159. Vgl. §. 31 S. 78. Statt Abs. 1 und 2 lautete Abs. 1 der Regierungsvorlage §. 23: „Der Vormund wird von dem Vormundschaftsrichter auf treue und gewissenhafte Führung der Vormundschaft mündlich verpflichtet. Er erhält einen Vormundsbrief, aus welchem auch die Namen und die Geburtszeiten der Pflegebefohlenen, sowie die Namen des Gegenvormunds und der Mitvormünder ersichtlich sein müssen."

[2]) Vgl. §. 60 S. 160. Vgl. §. 32 S. 82.

[3]) Siehe §. 60 S. 161.

[4]) Abs. 3 der Regierungsvorlage lautete: „Sofern nicht mehrere Vormünder durch den Vater oder die Mutter berufen sind, wird in der Regel für einen Pflegebefohlenen oder für mehrere Geschwister nur ein Vormund bestellt." An seine Stelle kam §. 19 Abs. 3.

§. 25[1]).

Wird ein Handlungsunfähiger zum Vormund bestellt, so ist die Bestellung nichtig.

Ist der zum gesetzlichen Vormund Berufene bevormundet oder handlungsunfähig oder nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, so tritt die gesetzliche Vormundschaft nicht ein.

Stehen dem Vormund andere Unfähigkeitsgründe entgegen, oder fehlt es an der nach §. 22 erforderlichen Genehmigung, so führt er sein Amt, bis er entlassen wird[2]).

[1]) Erläutert §. 47 S. 123. §. 89 S. 233.

[2]) Der gestrichene Abs. 4 der Regierungsvorlage §. 24 lautete: „Wer wissentlich eine unfähige Person dem Richter als Vormund in Vorschlag gebracht hat, haftet dem Pflegebefohlenen für allen daraus entstehenden Schaden." Man nahm an, dies sei selbstverständlich, die Haftung bestimme sich nach allgemeinen Grundsätzen.

§. 26[1]).

Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund bestellt werden.

Ein Gegenvormund muß bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist und nicht mehrere Vormünder zu ungetrennter Verwaltung bestellt sind[2]).

Führen mehrere Vormünder die Verwaltung nach Geschäftszweigen getrennt, so kann der eine zum Gegenvormund des andern bestellt werden[3]).

Neben dem gesetzlichen Vormund ist ein Gegenvormund nur zu bestellen, wenn dessen Anhörung nach Maßgabe des §. 55 erforderlich wird; die Bestellung erfolgt nur zum Zwecke der Prüfung der von dem Vormundschaftsgerichte zu genehmigenden Handlung[4]).

Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormunds finden die für die Berufung und Bestellung des Vormunds geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung[5]).

Der Vater oder die Mutter können nach Maßgabe der in §. 17 für die Berufung eines Vormunds gegebenen Vorschriften die Bestellung eines Gegenvormunds untersagen[6]).

1) Ueber den Gegenvormund vgl. §. 35. §. 36 S. 89 ff.
2) Erläutert S. 91. 92.
3) Siehe §. 32 Anm. 14 S. 81.
4) §. 36 Anm. 5 S. 92, S. 95 Anm. 24. Siehe auch §. 50 S. 133. §. 51 S. 136. §. 9 S. 22.
5) §. 36 S. 92, S. 93. §. 46 S. 122.
6) Vgl. §. 33 S. 83. §. 36 S. 92. Abs. 6 fehlte in der Regierungsvorlage.

II. Führung der Vormundschaft.

§. 27[1]).

Dem Vormund liegt die Sorge für die Person und die Vermögensangelegenheiten des Mündels sowie die erforderliche Vertretung desselben ob, soweit nicht für gewisse Angelegenheiten ein Pfleger bestellt ist.

1) Erläutert §. 62 S. 163 ff. Vgl. §. 31 S. 77. §. 99 S. 262.

§. 28.

Der Mutter des Mündels steht dessen Erziehung unter der Aufsicht des Vormunds zu. Dieselbe kann ihr aus erheblichen Gründen nach Anhörung des Vormunds, sowie des Waisenraths durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden[1])[2]).

Die bestehenden Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder bleiben in Kraft[3]).

1) Erläutert §. 63 S. 164 ff.
2) Der Abs. 1 der Regierungsvorlage §. 27 lautete: „Der Vormund hat der Mutter des Pflegebefohlenen, sofern nicht erhebliche Bedenken entgegenstehen, die Erziehung zu überlassen, jedoch Aufsicht darüber zu führen.
3) Erklärt §. 63 S. 165 ff.

§. 29[1].

Der Mündel wird durch solche Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet, welche der Vormund ausdrücklich im Namen des Mündels oder unter Umständen abgeschlossen hat, welche ergeben, daß das Geschäft nach dem Willen der Betheiligten für den Mündel geschlossen werden sollte.

[1]) Vgl. die Ausführung §. 66 S. 174.

§. 30[1]).

Mehrere Vormünder verwalten gemeinschaftlich.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit, oder, wenn eine solche nicht erzielt wird, das Vormundschaftsgericht[2]).

Ist unter mehreren Vormündern die Verwaltung getheilt, so verwaltet jeder die ihm zugetheilten Geschäfte selbständig.

Andere Bestimmungen über die Verwaltung mehrerer Vormünder können durch den zur Berufung Berechtigten getroffen werden[3]).

[1]) Ueber das Verhältniß der Mitvormünder siehe §. 32 S. 79 ff.

[2]) Vgl. auch oben §. 18 S. 45. Im Abs. 1 ist gestrichen der Zusatz der Regierungsvorlage: „sofern nicht durch den zur Berufung Berechtigten oder durch den Richter etwas anderes bestimmt ist."

[3]) Abs. 4 fehlte in der Regierungsvorlage, ist Zusatz des Landtags anstatt der Parenthese im Abs. 1. Vgl. §. 32 S. 81.

§. 31[1]).

Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß die Vermögensverwaltung des Vormund oder des bei Verhinderung desselben eintretenden Pflegers ordnungsmäßig geführt wird. Er hat in den in diesem Gesetze bestimmten Fällen bei Führung der Vormundschaft mitzuwirken[2]).

Er hat von etwaigen Pflichtwidrigkeiten oder der eintretenden Unfähigkeit des Vormunds dem Vormundschaftsgerichts Anzeige zu machen.

[1]) Vgl. die Ausführungen §. 36 S. 93 ff.

[2]) In Abs. 1 sind die Worte: Er hat in den u. s. w. Zusatz des Landtags. Abs. 2 u. 4 des §. 30 der Regierungsvorlage lauteten:

„Er hat wenigstens einmal in jedem Jahre und jedenfalls vor Abgabe seiner Bemerkungen zu der von dem Vormund einzureichenden Rechnung oder Vermögensübersicht den Vermögensbestand durch den Vormund sich nachzuweisen lassen und dem Vormundschaftsrichter hierüber Anzeige zu machen. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vormund und dem Gegenvormund sind von dem Vormundschaftsrichter zu entscheiden." Dies wurde gestrichen. Man wollte weder eine soweit gehende Einwirkung des Gegenvormunds noch auch die Möglichkeit durch Meinungsverschiedenheit dem Richter die Verwaltung in die Hand zu legen.

§. 32.

Der Vormund sowie der Gegenvormund haftet für die Sorgfalt, welche ein ordentlicher Hausvater auf seine eigenen Angelegenheiten verwendet[1]).

[1]) Vgl. die Ausführungen §. 37 S. 97 ff.; über culpa in eligendo §. 66 S. 176; siehe ferner auch §. 93 S. 244. Bezüglich der Verwaltung vor Inkrafttreten des Gesetzes S. 28.

Die Verantwortlichkeit des bestellten Vormunds beginnt mit dem Zeitpunkt der Bestellung[2]).

Der Ehemann einer zum Vormund bestellten Frau haftet, wenn er nicht der Vater des Mündels ist, für die vormundschaftliche Verwaltung als Bürge[3]).

Die Einrede der Theilung unter mehreren Verhafteten ist ausgeschlossen[4]).

Die bestehenden Vorschriften, nach welchen dem Mündel ein persönliches Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern des Vormunds zusteht, bleiben in Kraft[5]).

Ein Pfandrecht oder ein Titel zum Pfandrecht an dem Vermögen des Vormunds entsteht durch die Vormundschaft nicht[6]).

[2]) §. 60 S. 161. Die Worte „des bestellten Vormunds" fehlten in der Regierungsvorlage.

[3]) Erläutert §. 49 S. 131. §. 93 unter 7. S. 246. In der Regierungsvorlage §. 31 hieß es „der zum Vormund bestellten Mutter."

[4]) Vgl. §. 33 S. 81. §. 93 S. 245 Anm. 12.

[5]) Siehe S. 246, vgl. auch §. 37 S. 98. §. 38 S. 100. §. 99 S. 262 Anm. 11.

[6]) Vgl. §. 12 unter 4 S. 30, Zusatz I S. 270 ff. insbesondere über die Einwirkung der Bestimmung auf bestehende Vormundschaften.

§. 33[1]).

Die Vormundschaft wird in der Regel unentgeltlich geführt.

Auslagen müssen dem Vormund und dem Gegenvormund aus dem Vermögen des Mündels erstattet werden[2]).

Hat der Vormund oder der Gegenvormund Dienste geleistet, welche seinem Gewerbe oder Beruf angehören, so kann er die Bezahlung dieser Dienste aus dem Vermögen des Mündels fordern[3]).

[1]) Erläutert §. 78 S. 201 ff.

[2]) Vgl. hierüber §. 94 S. 247, ferner §. 36 S. 97. §. 63 S. 167. §. 84 S. 221.

[3]) Vgl. S. 201, ferner §. 94 S. 247.

§. 34[1]).

Ein Honorar steht dem Vormund nur zu, soweit ihm ein solches von dem Erblasser des Mündels oder von dem Vormundschaftsgericht zugebilligt worden ist.

Das Vormundschaftsgericht darf dem Vormund ein Honorar nach Anhörung des Gegenvormunds und nur dann zubilligen, wenn die Vermögensverwaltung der Vormundschaft besonders umfangreich ist[2]).

Dem Gegenvormund darf das Vormundschaftsgericht ein Honorar nicht zubilligen[3]).

[1]) Erläutert §. 78 S. 201 ff.

[2]) Siehe S. 202. 203. §. 36 S. 97. Vgl. noch S. 28. Im Abs. 2 sind die Worte: „nach Anhörung des Gegenvormunds und nur dann" Zusatz des Landtages.

[3]) Siehe §. 36 S. 97. §. 78 S. 202.

§. 35[1]).

Von dem bei Einleitung der Vormundschaft vorhandenen oder später dem Mündel zugefallenen Vermögen hat der Vormund unter Zuziehung des etwa vorhandenen Gegenvormunds ein genaues und vollständiges Verzeichniß aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht mit der von ihm und dem Gegenvormund abzugebenden pflichtmäßigen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen[2]).

Der Vater des Mündels ist als gesetzlicher Vormund von dieser Verpflichtung frei[3]).

Hat ein Erblasser des Mündels in der §. 17 Nr. 2 bestimmten Form die Offenlegung des Verzeichnisses seines Nachlasses verboten, so ist dasselbe von dem Vormund nach Vorschrift des ersten Absatzes einzureichen und von dem Vormundschaftsgericht einzusiegeln, auf Verlangen des Vormunds in dessen Gegenwart. Das Vormundschaftsgericht darf nur aus besonderen Gründen, über welche der Vormund zu hören ist, von dem Inhalte dieses Verzeichnisses Kenntniß nehmen[4]).

[1]) Erläutert §. 82 S. 209 ff.
[2]) Im Abs. 1 sind die Worte: „unter Zuziehung des etwa vorhandenen Gegenvormunds" Zusatz des Landtages. Vgl. §. 36 S. 93. 94.
[3]) Vgl. §. 82 S. 211.
[4]) Erläutert S. 213. Vgl. auch §. 34 S. 88.

§. 36[1]).

Hat ein Erblasser des Mündels über die Verwaltung oder die Veräußerung der zu seinem Nachlasse gehörigen Gegenstände Bestimmungen für den Vormund getroffen, so sind diese zu befolgen. Eine Abweichung von diesen Bestimmungen ist mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestattet, wenn[2]) Umstände eingetreten sind, welche die Befolgung als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen[3]).

[1]) Vgl. §. 34 S. 88, ferner S. 77, 85. §. 66 S. 175. §. 68 S. 180.
[2]) Hier war im §. 35 der Regierungsvorlage eingefügt „später".
[3]) Vgl. §. 34 S. 89.

§. 37[1]).

Die Kosten der Erziehung des Mündels hat der Vormund aus den Einkünften desselben zu bestreiten. Reichen die Einkünfte nicht aus, so kann das Stammvermögen angegriffen werden[2]).

[1]) Vgl. §. 63 S. 167.
[2]) Der diesem Paragraphen folgende §. 37 der Regierungsvorlage lautete: „Einem Pflegebefohlenen, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann der Vormund mit Genehmigung des Gegenvormundes die Einkünfte des Vermögens ganz oder zum Theil zur eigenen Einziehung und Verwendung überlassen". Man hielt das so vorgeschlagene Verhältniß für unklar und für kein Bedürfniß, da dem Mündel eine seinen Verhältnissen entsprechende Summe vom Vormunde überlassen werden kann. Siehe S. 167 unter Absatz 5.

§. 38[1]).

Der Vormund kann Schenkungen für den Mündel nicht vornehmen. Jedoch sind Geschenke zulässig, welche üblich sind oder durch die Vermögensverwaltung begründet werden[2]).

[1]) Erläutert §. 67 S. 177 ff.

[2]) Der §. 38 der Regierungsvorlage lautete: „Der Vormund kann Verzichtleistungen und Schenkungen für den Pflegebefohlenen nicht vornehmen. Jedoch sind Geschenke, welche der Anstand anräth, zulässig". Die Gründe der Aenderung ergeben sich aus S. 178.

§. 39[1]).

Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständnisse mit dem Gegenvormund[2]) in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von Deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden rc.), oder von deren Creditanstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden, zinsbar anzulegen[3]).

Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen[4]).

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritttheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuer-Taxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des

[1]) Die Bestimmungen des Paragraphen erläutert §. 77 S. 195 ff. Vgl. auch §. 75 S. 192 ff.

[2]) Vgl. hierüber §. 37 S. 98, 99. §. 77 S. 199.

[3]) Abs. 1 des §. 39 der Regierungsvorlage lautete: „Gelder, welche zu laufenden Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständnisse mit dem Gegenvormund in Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken oder in Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden rc.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden oder in öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar anzulegen".

[4]) Abs. 2 fehlte in der Regierungsvorlage und ist nur zum Theil ihrem Absatz 1 entnommen. Die Gründe des Zusatzes ergiebt der Text §. 77 Anm. 3 S. 196. S. 199.

fünfzehnfachen Betrags des Grundsteuerreinertrags der Liegenschaft zu stehen kommt[5]).

Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Creditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben[6]).

Versäumt oder verzögert der Vormund die Anlegung von Geldern, so muß er die anzulegende Summe mit sechs vom Hundert jährlich verzinsen[7]).

[5]) Vgl. die Erläuterung auf S. 197. Im Absatz 3 sind die Worte: „des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuer-Taxe" und „des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden" Zusatz des Landtags, in der Regierungsvorlage fehlten sie.

[6]) Siehe §. 77 S. 198. Zusatz III S. 276.

[7]) Vgl. §. 77 S. 200.

§. 40[1]).

Der Vormund darf Vermögensgegenstände des Mündels nicht in seinem Nutzen verwenden. Er hat das trotzdem in seinem Nutzen verwendete Geld von der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Eine Hypothek oder Grundschuld, welche auf einem Grundstücke des Vormunds haftet, darf derselbe für den Mündel nicht erwerben[2]).

[1]) Erläutert §. 81 S. 206 ff.

[2]) Absatz 2 fehlte in der Regierungsvorlage, ist Zusatz des Landtags. Die Gründe für den Zusatz siehe §. 80 S. 205.

§. 41[1])[2]).

Der Genehmigung des Gegenvormunds bedarf es:

1. zur Veräußerung von Werthpapieren,
2. zur Einziehung, Abtretung oder Verpfändung von Kapitalien, sofern dieselben nicht bei Sparkassen belegt sind,
3. zur Aufgabe oder Minderung der für eine Forderung bestellten Sicherheit.

Die Genehmigung des Gegenvormunds kann durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden[3]).

[1]) Vgl. die Ausführung §. 70 S. 184 ff. Vgl. §. 36 S. 95 ff.

[2]) Der §. 41 in der Regierungsvorlage lautete:

„Der Genehmigung des Gegenvormunds bedarf es:
1. zur Veräußerung von Kostbarkeiten und von Inhaberpapieren;
2. zur Einziehung, Abtretung oder Verpfändung von Forderungen auf angelegte Kapitalien.

Von der Genehmigung des Gegenvormunds ist Dritten gegenüber die Gültigkeit der Handlungen des Vormunds nicht abhängig." Wichtig war insbesondere die Beseitigung des letzten Absatzes, welcher durch die entgegengesetzten Bestimmungen im §. 46 ersetzt wurde.

[3]) Siehe §. 36 S. 94 ff. §. 70 S. 186. Der Zusatz des Absatzes wurde nothwendig durch die Streichung des Abs. 4 im §. 30 der Regierungsvorlage. Vgl. Bemerkung zu §. 31 des Gesetzes.

§. 42 [1]).

Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es:

1. zur Entlassung des Mündels aus der Preußischen Staatsangehörigkeit;
2. zur Annahme des Mündels an Kindesstatt;
3. zum Eintritt des Mündels in eine Einkindschaft [2]);
4. zur Erbauseinandersetzung, sofern dieselbe nicht durch Erkenntniß festgesetzt wird [3]);
5. zur Veräußerung oder Belastung unbeweglicher Sachen, soweit dieselbe nicht im Zwangsverfahren gegen den Mündel erfolgt [4]);
6. zum Erwerb von unbeweglichen Sachen durch lästigen Vertrag [5]);
7. zur Verpachtung oder Vermiethung unbeweglicher Sachen, wenn der Vertrag über das Alter der Großjährigkeit hinaus gelten soll, sowie zur Verpachtung von Grundstücken, die zu einem Grundsteuerreinertrag von dreitausend Mark oder mehr eingeschätzt sind [6]);
8. zur Abschließung von Vergleichen, wenn deren Gegenstand unschätzbar ist oder die Summe von dreihundert Mark übersteigt [7]);
9. zur Veränderung oder Auflösung, sowie zur Neubegründung oder Uebernahme eines Erwerbsgeschäfts [8]);
10. zur Eingehung wechselmäßiger Verbindlichkeiten [9]);
11. zur Ertheilung einer Prokura [10]);
12. zur Aufnahme von Darlehen [11]);
13. zur Uebernahme fremder Verbindlichkeiten [12]);
14. zur Entsagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses [13]).

[1]) Im Allgemeinen vergleiche §. 21 S. 50 ff.

[2]) Siehe §. 62 S. 164.

[3]) Vgl. die Ausführung §. 73 S. 189 ff.

[4]) Siehe die Ausführung §. 69 S. 181 ff. Vgl. §. 23 S. 58.

[5]) Behandelt §. 76 S. 192 ff.

[6]) Vgl. §. 69 S. 183 ff. — No. 7 der Regierungsvorlage lautete: „Zur Verpachtung oder Vermiethung unbeweglicher Sachen des Pflegebefohlenen, wenn der Vertrag auf mehr als 2 Jahre nach erreichtem Alter der Großjährigkeit gelten soll."

[7]) Siehe §. 67 S. 179.

[8]) Vgl. §. 65 S. 173. Die Regierungsvorlage hatte auch die „Fortsetzung" des Geschäfts von der Genehmigung abhängig gemacht, was gestrichen wurde im Interesse der Industrie und weil das Geschäft nicht etwa bis zur Entscheidung des Gerichts stille stehen kann.

[9]) Siehe S. 187 im §. 71 unter b.

[10]) §. 66 S. 176. Vgl. auch §. 21 S. 52.

[11]) Erläutert §. 71 unter a. S. 186.

[12]) S. 187 im §. 71 unter c.

[13]) §. 72 S. 187 ff.

§. 43 [1]).

Ob die Auseinandersetzung über einen dem Mündel angefallenen Nachlaß mit dessen Miterben, von dem Vormund herbeizuführen sei, hat dieser zu ermessen.

[1]) Erläutert §. 73 S. 189. Vgl. §. 65 S. 173.

Die Erbauseinandersetzung kann vor Gericht, vor einem Notar oder mittels Privatschrift erfolgen.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln erhält die Erbauseinandersetzung durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dieselbe Gültigkeit, als wäre sie nur von großjährigen Personen vorgenommen worden.

Der Erbauseinandersetzung steht die Theilung gütergemeinschaftlichen Vermögens zwischen dem Ehegatten und den Erben des Verstorbenen gleich [2]).

Die in Art. 2109 des Rheinischen Civilgesetzbuchs bestimmte Frist beginnt von dem Tage der richterlichen Genehmigung der Erbauseinandersetzung.

[2]) Absatz 4 fehlte in der Regierungsvorlage.

§. 44 [1]).

Die Art der Veräußerung einer unbeweglichen Sache wird unbeschadet der Rechte der Miteigenthümer von dem Vormundschaftsgericht bestimmt. Die Veräußerung kann durch gerichtliche und notarielle Versteigerung oder aus freier Hand erfolgen.

Erfolgt die Veräußerung durch notarielle Versteigerung, so finden in dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 18. April 1855 (Gesetz-Samml. S. 521) die Vorschriften desselben über die Versteigerung durch einen Notar mit der Maßgabe Anwendung, daß die der Rathskammer oder dem Präsidenten des Landgerichts zugewiesene Thätigkeit von dem Vormundschaftsgericht auszuüben ist. Das Vormundschaftsgericht bestimmt nach freiem Ermessen, in welcher Art die Versteigerung bekannt zu machen ist.

[1]) Erläutert §. 69 S. 181. Vgl. auch §. 21 S. 53.

§. 45 [1]).

Zur Eingehung von wechselmäßigen Verbindlichkeiten darf eine allgemeine Genehmigung ertheilt werden, wenn sie durch die vormundschaftliche Vermögensverwaltung erforderlich wird [2]).

[1]) Siehe §. 21 S. 51.

[2]) §. 45 der Regierungsvorlage schloß den Satz mit den Worten: „wenn sie durch die Führung eines Erwerbsgeschäfts für den Pflegebefohlenen erforderlich wird."

§. 46 [1]).

Ein ohne die nach §§. 41, 42 erforderliche Genehmigung abgeschlossenes Rechtsgeschäft hat nur dieselbe Wirksamkeit, wie ein von einem Mündel, welcher sich mit Genehmigung des Vormundes verpflichten kann, ohne Genehmigung des Vormundes abgeschlossenes Rechtsgeschäft.

[1]) Siehe §. 21 S. 52, §. 36 S. 94, §. 70 S. 186. Die Einschaltung „§. 41" ist Zusatz des Landtags. Die Regierungsvorlage hatte (siehe oben §. 41 Anmerk. 2) der Genehmigung des Gegenvormunds eine ganz andere Bedeutung zugemessen.

§. 47.

Der Vater des Mündels ist berechtigt, in der §. 17 Nr. 2 bestimmten Form den von ihm benannten Vormund von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts zu den §. 41, §. 42 Nr. 4—14 und §. 44 bezeichneten Handlungen zu befreien [1]).

Im Fall solcher Befreiung ist in der Bestallung die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme der bezeichneten Handlungen zu ertheilen. Die Befreiung wird erst durch die Ermächtigung wirksam [2]).

[1]) Vgl. §. 33 S. 84. — Dieser Paragraph fehlte in der Regierungsvorlage.
[2]) Vgl. §. 33 S. 86, § 60 S. 161.

§. 48 [1]).

Die bestehenden Vorschriften über das Erforderniß der Einwilligung des Vormundes, des Vormundschaftsgerichts und des Familienraths zur Eheschließung des Mündels und über die Wirkungen des Mangels dieser Einwilligung bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln die dem Familienrath zugewiesene Thätigkeit von dem Vormundschaftsgericht auszuüben ist.

[1]) Vgl. die Ausführungen §. 64 S. 169. Siehe auch §. 87 S. 227 ff.

§. 49 [1]).

Durch die Genehmigung eines Geschäfts Seitens des Gegenvormundes wird der Vormund, durch die Genehmigung Seitens des Vormundschaftsgerichts werden der Vormund und der Gegenvormund von ihrer Haftpflicht dem Mündel gegenüber nicht befreit.

[1]) Vgl. §. 37 S. 99.

§. 50 [1]).

Der Mündel wird der Rechtswohlthat des Nachlaßverzeichnisses bei einer ihm angefallenen Erbschaft durch Handlungen oder Unterlassungen des Vormundes nicht verlustig.

[1]) Vgl. die Erläuterungen §. 72 S. 187 ff.

III. Beaufsichtigung der Vormundschaft.

§. 51 [1]).

Das Vormundschaftsgericht hat über die gesammte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen.

Das Vormundschaftsgericht ist befugt, gegen den Vormund und den Gegenvormund Ordnungsstrafen zu verhängen. Eine Ordnungsstrafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen [2]).

[1]) Vgl. die Ausführungen §. 18 ff. S. 44 ff.
[2]) Interpretirt §. 20 S. 49 vgl. S. 46. Vgl. ferner §. 26 S. 67, §. 92 S. 199.

§. 52[1][2].

Dem Vormundschaftsgericht sind für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindetheile ein oder mehrere Gemeindeglieder als Waisenräthe zur Seite zu setzen.

Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen zu Waisenräthen bestellt werden.

Das Amt eines Waisenraths ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.

Durch Beschluß der Gemeindebehörden kann das Amt des Waisenraths besonderen Abtheilungen der Gemeindeverwaltung übertragen oder mit schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung verbunden werden.

Auf selbständige Gutsbezirke finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Waisenräthe von dem Gutsvorsteher ernannt werden.

[1]) Ueber den Waisenrath — im Regierungsentwurf Gemeindewaisenrath genannt — siehe die Ausführungen §. 28. 29. 30 S. 71 ff. Insbesondere über den Inhalt des §. 52. den §. 29 S. 73 ff.

[2]) Der Absatz 1 der Regierungsvorlage lautete: „Dem Vormundschaftsrichter steht für jede Gemeinde oder für einen örtlich abzugrenzenden Gemeindetheil ein Gemeindemitglied als Gemeindewaisenrath zur Seite.“ Man wollte durch die Veränderung den Gemeinden größere Latitude geben. Vgl. die Ausführung S. 74. Absatz 2, 3, 4, 5 fehlten in der Regierungsvorlage.

§. 53.

Der Waisenrath hat die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung zu führen, insbesondere Mängel oder Pflichtwidrigkeiten, welche er bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Mündels wahrnimmt, anzuzeigen, auch auf Erfordern über die Person des Mündels Auskunft zu ertheilen[1][2].

Er hat diejenigen Personen vorzuschlagen, welche im einzelnen Falle zur Berufung als Vormund oder Gegenvormund geeignet erscheinen[3].

[1]) Siehe §. 30 S. 75. Vgl. §. 9 S. 21.

[2]) Im Abs. 2 der Regierungsvorlage §. 51 fehlten die Worte: „die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung zu führen insbesondere.“

[3]) Vgl. §. 30 S. 75. §. 57 S. 151. §. 99 S. 261.

§. 54.

Das Vormundschaftsgericht hat dem Waisenrath des Bezirks, in welchem der Mündel wohnt, von der einzuleitenden Vormundschaft, sowie in den Fällen des zweiten Absatzes §. 12 und des §. 13 von der gesetzlichen Vormundschaft Kenntniß zu geben und den Vormund namhaft zu machen[1][2].

Von einer Verlegung der Wohnung des Mündels in eine andere Gemeinde

[1]) Erläutert §. 30 S. 76, vgl. auch §. 51 S. 136.

[2]) Im Abs. 1 des Regierungsentwurfs fehlten die Worte: „sowie in den Fällen des zweiten Absatzes §. 12 und des §. 13.“

oder einen anderen Bezirk hat der Vormund den Waisenrath zu benachrichtigen. Dieser hat dem Waisenrath des neuen Aufenthaltsortes Kenntniß zu geben[3][4]).

[3]) Vgl. S. 76.

[4]) Gestrichen sind folgende Sätze des §. 53 der Regierungsvorlage: „Der Gemeindewaisenrath wird aus Männern, welche das allgemeine Vertrauen genießen, durch die Gemeindebehörde berufen. Diese entscheidet über die Erheblichkeit geltend gemachter Ablehnungsgründe."

„Nach Ablauf von 5 Jahren kann der Gemeindewaisenrath das Amt niederlegen."

„Wird die Entlassung des Gemeindewaisenraths nothwendig, so hat der Vormundschaftsrichter dieselbe bei der Gemeindebehörde herbeizuführen." Durch die Bestimmung des Gesetzes, daß das Amt ein Gemeindeamt sei, wurde dies Alles überflüssig und vollständiger geregelt.

§. 55[1]).

Das Vormundschaftsgericht hat vor einer von ihm zu treffenden Anordnung auf Antrag des Vormunds oder des Gegenvormunds oder eines Verwandten oder Verschwägerten des Mündels drei von den näheren Verwandten oder Verschwägerten desselben, sofern sie ohne Verzug erreichbar sind, gutachtlich zu hören. Es steht ihm frei, auch ohne Antrag Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gutachtlich zu hören[2]).

Das Vormundschaftsgericht hat vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormunds erforderliche Genehmigung den Gegenvormund zu hören[3]).

Das Vormundschaftsgericht hat vor der Entscheidung über die Veräußerung einer unbeweglichen Sache oder die Auflösung eines Erwerbsgeschäfts den Mündel, welcher das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, zu hören[4]).

Die Wirksamkeit der Anordnungen des Vormundschaftsgerichts ist von der Anhörung der bezeichneten Personen nicht abhängig[5]).

[1]) Siehe §. 21 S. 52. §. 36 S. 93. 95. §. 45 S. 119.

[2]) Der Abs. 1 des §. 54 der Regierungsvorlage lautete: „Der Vormundschaftsrichter kann vor einer von ihm zu treffenden Anordnung Verwandte oder Verschwägerte des Pflegebefohlenen gutachtlich hören." Hiernach war das Recht der Verwandten ein viel eingeschränkteres. Vgl. §. 27 S. 69 ff.

[3]) Siehe §. 36 S. 93 ff. §. 85 S. 221.

[4]) Abs. 3 fehlte in der Regierungsvorlage, ist Zusatz des Landtags nach dem Vorgang des A. L. R. — Siehe oben §. 21 S. 52.

[5]) Der Abs. 2 des §. 55 der Regierungsvorlage lautete: „die Wirksamkeit der Genehmigung des Vormundschaftsrichters ist von der vorherigen Anhörung des Gegenvormunds nicht abhängig."

§. 56[1]).

Das Vormundschaftsgericht hat jährlich von dem Vormund Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung zu fordern. Bei Verwaltungen von geringerem Umfange kann, wenn die Rechnung des ersten Jahres gelegt ist, der Termin für die folgenden auf zwei bis drei Jahre bestimmt werden.

[1]) Vgl. die Erläuterungen §. 84 S. 214 ff.

Mehrere zu ungetrennter Verwaltung bestellte Vormünder legen die Rechnung gemeinschaftlich [2]).

Der Rechnung sind ein Vorbericht über den Ab- und Zugang des Vermögens und die Beläge beizufügen. Unter der Rechnung hat der Vormund zu versichern, daß er alle Einnahmen verrechnet habe und außer den in der Rechnung aufgeführten vormundschaftlichen Vermögensstücken andere nicht verwahre [3]).

Die Rechnung ist vor der Einreichung dem Gegenvormund unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen und von diesem mit seinen Bemerkungen zu versehen [4]).

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung sachlich und nach den Belägen zu prüfen, nach Erledigung der Erinnerungen dem Vormund die Beläge mit einem Vermerke des erfolgten Gebrauchs zurückzugeben und auf Verlangen Abschrift der Rechnung zu ertheilen [5]).

[2]) Vgl. §. 32 S. 80. §. 84 S. 216.

[3]) Siehe S. 216.

[4]) Im Abs. 4 sind die Worte „unter Nachweisung des Vermögensbestandes" Zusatz des Landtags in Folge der Streichung von Abs. 2 §. 30 des Regierungsentwurfs. — Vgl. §. 36 S. 93 ff. §. 84 S. 217.

[5]) Vgl. hierüber §. 84 S. 217. Im Absatz 5 fehlten in der Fassung des §. 56 der Regierungsvorlage die Worte: „sachlich und nach den Belägen" sowie „und auf Verlangen Abschrift der Rechnung zu ertheilen". Die Wichtigkeit des ersten dieser beiden Zusätze erhellt von selbst.

§. 57 [1]).

Der Vater, die Mutter, der Ehemann und die Großeltern des Mündels sind von der Rechnungslegung während der Verwaltung frei. Der Vater und die Mutter sind berechtigt, in der §. 17 Nr. 2 bestimmten Form den von ihnen benannten Vormund von der Rechnungslegung während der Verwaltung zu befreien.

In Fällen, in denen keine Rechnungslegung stattfindet, hat der Vormund auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts alle zwei Jahre oder in längeren Zwischenräumen eine Uebersicht des Vermögensbestandes einzureichen, welche vorher [2]) dem Gegenvormund unter Nachweisung des Bestandes vorzulegen und von diesem mit seinen Bemerkungen zu versehen ist. Der Vater des Mündels ist von dieser Verpflichtung frei.

Das Verbot der Offenlegung des Vermögensverzeichnisses ist rücksichtlich des davon betroffenen Vermögens als Befreiung von der Rechnungslegung und der Einreichung der Vermögensübersicht zu erachten.

[1]) Vgl. §. 33 S. 84. §. 51 S. 137. §. 84 S. 218. §. 98 S. 257. In Absatz 1 der Regierungsvorlage fehlten die Worte: „die Großeltern".

[2]) In Absatz 2 sind die Worte hinter „dem Gegenvormund" „unter Nachweisung des Bestandes" und der Satz „der Vater des Mündels ist von dieser Verpflichtung frei" Zusätze des Landtags. Ersteres in Folge Streichung von §. 30 Abs. 2 der Regierungsvorlage, siehe §. 31 der V.O., letzteres wegen Beseitigung des §. 61 der Regierungsvorlage; siehe unten bei §. 60.

§. 58[1]).

Vormünder, welche für den Mündel ein erhebliches Vermögen zu verwalten haben, können von dem Vormundschaftsgerichte zur Stellung einer Sicherheit angehalten werden. Die Art und der Umfang der Sicherheit wird nach richterlichem Ermessen bestimmt; sie kann jederzeit erhöhet, gemindert oder erlassen werden[2]).

Kosten, welche aus der Stellung der Sicherheit erwachsen, sind aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten[3]).

[1]) Vgl. die Ausführungen §. 85 S. 219 ff.

[2]) Die Fassung des §. 58 der Regierungsvorlage lautete: „Vormünder, welche regelmäßig eine den jährlichen Aufwand übersteigende Einnahme für den Pflegebefohlenen haben" 2c.

[3]) Vgl. §. 85 S. 222.

§. 59.

Der Vater sowie die Mutter des Mündels sind berechtigt, in der §. 17 Nr. 2 bestimmten Form den von ihnen benannten Vormund von der Pflicht zur Sicherstellung zu befreien[1]).

Die Befreiung fällt weg, wenn Umstände eingetreten sind[2]), welche nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts eine Sicherheitsstellung nothwendig machen[3]).

Der Vater, die Mutter, der Ehemann und die Großeltern als Vormünder und der Gegenvormund sind von der Pflicht zur Sicherheitsstellung frei[4]).

[1]) Vgl. §. 33 S. 84. §. 85 S. 220.

[2]) Der Satz lautete in der Regierungsvorlage: „Wenn später in der Person des Vormundes Umstände eintreten" 2c.

Vgl. §. 33 S. 86 ff.

[4]) In Absatz 3 fehlte dem §. 59 der Regierungsvorlage, wie im §. 57 Abs. 1, „die Großeltern als Vormünder".

§. 60[1]).

Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß Werthpapiere des Mündels, welche auf den Inhaber lauten oder an den Inhaber gezahlt werden können, und Kostbarkeiten bei der Reichsbank oder bei einer anderen dazu bestimmten Behörde oder Kasse in Verwahrung genommen oder daß jene Werthpapiere außer Kurs gesetzt werden[2]).

Diese Anordnungen finden gegen den Vater des Mündels als Vormund nicht statt. Sie finden gegen den von dem Vater benannten Vormund nicht statt, wenn sie von dem Vater in der §. 17 Nr. 2 bestimmten Form ausgeschlossen sind[3])[4]).

[1]) Siehe die Ausführungen §. 82 S. 222 ff. Vgl. §. 13 unter 4. S. 33.

[2]) In Abs. 1 sind gestrichen die Worte der Regierungsvorlage: „wenn der Vormund Sicherheit nicht gestellt hat"; und Zusatz des Landtags ist die Bestimmung: „oder daß jene Werthpapiere außer Kurs gesetzt werden, sowie die Erwähnung der Reichsbank". Siehe §. 86 S. 222 ff. Vgl. S. 181.

[3]) Absatz 2 und 3 sind Zusätze des Landtags.

[4]) Siehe §. 33 S. 84. §. 86 S. 225.

Das Vormundschaftsgericht muß die Verwahrung eintreten lassen, wenn der bestellte Vormund sie beantragt[5]).

[5]) Gestrichen ist §. 61 der Regierungsvorlage: „Auf den gesetzlichen Vormund finden die Vorschriften über die obrigkeitliche Beaufsichtigung der Vormundschaft keine Anwendung".

IV. Beendigung der Vormundschaft.

§. 61.

Die Vormundschaft hört auf, wenn der Mündel die Großjährigkeit erreicht, wenn er für großjährig erklärt wird, wenn er in väterliche Gewalt tritt, und wenn das Ruhen der väterlichen Gewalt oder die Bevormundung des Vaters aufhört[1]).

Die Großjährigkeitserklärung eines Mündels ist zulässig, wenn derselbe das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat. Sie erfolgt mit Einwilligung des Mündels durch das Vormundschaftsgericht nach geführter Sachuntersuchung. Verwandte sowie Verschwägerte des Mündels sind nach Maßgabe des §. 55 zu hören[2]) [3]).

[1]) Vgl. §. 88 S. 230 ff. §. 39 S. 102 ff. §. 9 S. 21 ff. Im Absatz 1 sind die Worte Zusatz des Landtags: „und wenn das Ruhen der väterlichen Gewalt oder die Bevormundung des Vaters aufhört."

[2]) Vgl. die Erörterungen §. 45 S. 116 ff.

[3]) Im Absatz 2 folgten im §. 71 der Regierungsvorlage auf „Sachuntersuchung" die Worte: „insbesondere nach Anhörung des etwa eingesetzten Familienraths." Diese sind geändert in die Bestimmung: „Verwandte u. s. w."

§. 62.

Wird der Vormund oder der Gegenvormund handlungsunfähig, so erlischt das Amt desselben[1]).

Mit der Aufnahme des Mündels in eine Verpflegungs-Anstalt, deren Vorstand nach §. 13 die Rechte eines gesetzlichen Vormunds erlangt, erlischt das Amt des bisherigen Vormunds[2]).

[1]) Siehe §. 47 S. 122 ff. §. 89 S. 233.

[2]) Absatz 2 fehlte in der Regierungsvorlage. Vgl. oben §. 52 S. 139. §. 89 S. 233.

§. 63[1]).

Der Vormund oder der Gegenvormund, welcher sich pflichtwidrig erweist, ist von dem Vormundschaftsgericht zu entsetzen[2]).

Der Vormund oder der Gegenvormund, welcher sich als gesetzlich unfähig erweist oder aus erheblichen Gründen seine Entlassung beantragt, oder welchem die zur Führung der Vormundschaft nach §. 22 erforderliche Genehmigung nicht ertheilt oder entzogen wird, ist von dem Vormundschaftsgericht zu entlassen. Als

[1]) Siehe die Ausführungen §. 90 S. 233 ff.

[2]) Vgl. §. 31 S. 77. §. 36 S. 97. §. 90 S. 234.

erhebliche Gründe sind namentlich anzusehen die in §. 23 Nr. 4—7 angeführten Umstände, wenn sie im Laufe der Vormundschaft eintreten[3]).

Diese Vorschriften finden auch auf den gesetzlichen Vormund Anwendung.

Die Beschwerde gegen die erfolgte Entsetzung oder Entlassung ist nur bis zum Ablauf von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig[4]).

[3]) Vgl. §. 58 S. 153 ff. §. 85 S. 222. §. 90 S. 226 ff. Die Worte „oder entzogen" und den Satz „als erhebliche Gründe u. s. w." fehlten in der Regierungsvorlage.

[4]) Siehe §. 23 S. 58. §. 90 S. 235. Die Regierungsvorlage bestimmte statt „4" „2 Wochen".

§. 64 [1]).

Verheirathet sich eine zum Vormunde bestellte Frau, so hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden, ob sie zu entlassen sei. Verwandte sowie Verschwägerte des Mündels sind vorher nach Maßgabe des §. 55 zu hören. Die Beibehaltung ist nur mit Einwilligung des Ehemannes zulässig.

[1]) Siehe §. 49 S. 129. §. 90 S. 235. Gestrichen sind aus dem §. 74 der Regierungsvorlage die Worte: „nach Anhörung des etwa eingesetzten Familienraths." Zusatz des Landtags ist der Satz: „Verwandte sowie Verschwägerte des Mündels u. s. w." Statt des Ausdrucks „eine zum Vormund bestellte Frau" stand im §. 74 der Regierungsvorlage: „die zum Vormund bestellte Mutter." Die Aenderungen sind Consequenzen anderer beschlossener Abänderungen.

§. 65.

Stirbt der Vormund oder der Gegenvormund, so sind der Ueberlebende und die Erben verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen. Die Erben haben für die Sicherstellung der in dem Nachlasse befindlichen Vermögensstücke des Mündels zu sorgen[1]).

Sind mehrere Vormünder bestellt, so wird durch den Abgang eines Vormunds das vormundschaftliche Amt der übrigen nicht aufgehoben[2]).

[1]) Siehe auch §. 32 S. 82. §. 36 S. 94. §. 89 S. 232.

[2]) Erläutert §. 32 S. 82.

§. 66.

Der Vormund sowie der Gegenvormund hat nach Beendigung seines Amtes die Bestallung an das Gericht zurückzugeben[1]).

[1]) Vgl. etwa §. 36 S. 93. §. 91 S. 236.

§. 67 [1]).

Der Vormund hat nach Beendigung seines Amtes dem bisherigen Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder dem neu bestellten Vormund das verwaltete Vermögen herauszugeben[2]) und binnen zwei Monaten Schlußrechnung zu legen.

Der Gegenvormund hat die Schlußrechnung mit seinen Bemerkungen zu versehen und über die von ihm geführte Gegenvormundschaft, sowie über das von dem Vormund verwaltete Vermögen jede erforderte Auskunft zu geben[3]).

[1]) Erläuterungen giebt §. 91 S. 236 ff.

[2]) Siehe S. 237.

[3]) Vgl. §. 36 S. 93 S. 95. §. 91 S. 237 ff.

Die Schlußrechnung ist dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Dieses hat dieselbe dem bisherigen Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder dem neu bestellten Vormund zur Erklärung vorzulegen und, wenn Ausstellungen nicht gemacht werden, die Entlastung herbeizuführen[4]).

Die Pflicht zur Legung der Schlußrechnung geht auf den Verwalter im Konkursverfahren und auf die Erben des Vormunds über. Die zweimonatliche Frist beginnt für die Erben vom Todestage des Vormunds, oder, wenn ihnen eine Ueberlegungsfrist zusteht, vom Ablauf der letzteren[5]).

[4]) Siehe §. 92 S. 239 ff. Absatz 3 fehlte in der Regierungsvorlage.
[5]) Siehe §. 91 S. 238.

§. 68[1]).

Von der Pflicht, Schlußrechnung zu legen, kann der Vormund von den Eltern oder dem Erblasser des Mündels nicht befreit werden.

[1]) Siehe die Ausführungen §. 91 S. 238 ff., auch erwähnt §. 33 S. 85. §. 82 S. 213.

§. 69.

Der bisherige Mündel, dessen Rechtsnachfolger und der neu bestellte Vormund sind berechtigt, behufs Prüfung der Schlußrechnung die Vormundschaftsakten einzusehen[1]).

Dieselben sind verpflichtet, dem Vormund und dem Gegenvormund über treu und richtig geführte Vormundschaft und über Ausantwortung des Vermögens Quittung und Entlastung zu ertheilen[2]).

Die Quittung und Entlastung ist wegen einzelner Ausstellungen nicht zu verweigern. Wegen dieser darf ein Vorbehalt gemacht werden. Im Falle schriftlicher Beurkundung ist der Vorbehalt, um wirksam zu sein, in die Urkunde aufzunehmen.

Die Anerkennung der Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus[3]).

[1]) Vgl. §. 92 S. 242.
[2]) Vgl. §. 94 S. 248. §. 92 S. 240. 242.
[3]) Siehe S. 248.

§. 70[1]).

Die von dem Vormund gestellte Sicherheit ist zurückzugeben und die Löschung der Sicherheitshypothek zu bewilligen, sobald dem Vormund Quittung und Entlastung ertheilt worden ist. Ist bei der Quittung und Entlastung ein Vorbehalt gemacht, so hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden, ob und wie viel von der Sicherheit zurückzubehalten oder von der Hypothek bestehen zu lassen sei.

[1]) Siehe §. 85 S. 221.

V. Familienrath[1]).

§. 71[2]).

Ein Familienrath ist zu bilden:

1. wenn der Vater oder die Mutter des Mündels nach Maßgabe der in §. 17 für die Berufung eines Vormunds gegebenen Vorschriften die Bildung angeordnet hat,
2. wenn drei Personen, welche mit dem Mündel bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, die Bildung beantragen,
3. wenn der Vormund oder der Gegenvormund die Bildung beantragen.

Die Bildung eines Familienraths unterbleibt, wenn sie von dem Vater oder der Mutter nach Maßgabe der Vorschriften des §. 17 untersagt ist.

Zum Eintritt in den Familienrath kann Niemand gezwungen werden[3]).

[1]) Die Abweichungen dieses Abschnitts vom Regierungsentwurf sind durchgreifende. Eine Zusammenstellung hat kein Interesse.

[2]) Vgl. die Ausführungen §. 25 S. 62 ff.

[3]) Vgl. §. 25 S. 65.

§. 72[1]).

Der Familienrath wird aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus Verwandten oder Verschwägerten des Mündels als Mitgliedern gebildet. Andere Personen können in denselben berufen werden:

1. durch den Vater oder die Mutter nach Maßgabe der Vorschriften des §. 17,
2. durch Beschluß eines bestehenden Familienraths.

Nur männliche Personen, welche zur Führung der Vormundschaft gesetzlich fähig sind, können Mitglieder des Familienraths werden. Die Gültigkeit der Bestellung gesetzlich unfähiger Mitglieder ist nach den Vorschriften der §§. 25. 62 zu beurtheilen.

Der Gegenvormund kann zugleich Mitglied des Familienraths sein.

Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens sechs.

[1]) §. 25 S. 63. 64.

§. 73[1]).

Soweit die Mitglieder des Familienraths nicht durch den Vater oder die Mutter berufen sind, oder die von diesen Berufenen nicht eintreten oder Mitglieder ausscheiden, erfolgt die Berufung der Mitglieder bis zur Herstellung der Beschlußfähigkeit durch den Vormundschaftsrichter nach Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels, sofern dieselbe ohne Verzug geschehen kann.

Darüber, ob und welche Personen außerdem zu berufen sind, beschließt der Familienrath.

[1]) §. 25 S. 64.

§. 74[1]).

Die Mitglieder des Familienraths werden von dem Vormundschaftsrichter durch Verpflichtung auf treue und gewissenhafte Führung ihres Amtes bestellt. Die Verpflichtung erfolgt mittels Handschlags an Eidesstatt.

[1]) Vgl. §. 25 S. 65.

§. 75[1]).

Der Familienrath hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts.

[1]) Interpretirt §. 26 S. 67. 68.

§. 76.

Der Familienrath ist nur bei Anwesenheit des Vormundschaftsrichters und mindestens zweier Mitglieder beschlußfähig[1]).

Sind außer dem Vorsitzenden nur zwei Mitglieder vorhanden, so hat der Familienrath ein oder zwei Ersatzmitglieder zu berufen und die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben bei etwaiger Beschlußunfähigkeit einzutreten haben[2]).

[1]) Vgl. §. 25 S. 63, ferner §. 26 S. 66.
[2]) Vgl. S. 64. 65.

§. 77.

Der Familienrath wird durch den Vormundschaftsrichter auf den Antrag zweier Mitglieder, des Vormunds oder des Gegenvormunds oder von Amtswegen zusammengerufen.

Alle Mitglieder sind mündlich oder schriftlich durch den Vormundschaftsrichter einzuladen[1]).

Der Familienrath faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vormundschaftsrichters den Ausschlag[2]).

[1]) Abs. 1 und 2 interpretirt §. 26 S. 65 und 66.
[2]) Siehe S. 66.

§. 78.

Zum Nachweise eines gültigen Beschlusses genügt die Unterschrift des Vormundschaftsrichters[1]).

Der Vormund kann verlangen, daß ihm die Beschlüsse des Familienraths schriftlich zugehen[2]).

Gegen die Beschlüsse des Familienraths findet Beschwerde nach Maßgabe des §. 10 statt[3]).

[1]) Vgl. §. 26 S. 66.
[2]) Siehe S. 67.
[3]) Vgl. S. 68.

Wird ein sofortiges Einschreiten erforderlich, so hat der Vormundschaftsrichter die nöthigen Anordnungen zu treffen und unverzüglich den Familienrath zusammen zu berufen, um diesen von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen und über die weiter zu ergreifenden Maßregeln einen Beschluß herbeizuführen[4]).

[4]) Siehe S. 68. 69.

§. 79[1]).

Die Mitglieder des Familienraths können aus denselben Gründen wie ein Vormund durch das Beschwerdegericht entsetzt oder entlassen werden.

Gegen Mitglieder des Familienraths, welche ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, kann der Vormundschaftsrichter eine Ordnungsstrafe bis zu hundert Mark verhängen.

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe findet Beschwerde nach Maßgabe des §. 10 statt.

[1]) Vgl. §. 26 S. 66.

§. 80[1]).

Fehlt es an der erforderlichen Anzahl von geeigneten Personen zur Bildung oder Ergänzung des Familienraths, so ist die Vormundschaft nach den Vorschriften dieses Abschnittes I—IV zu behandeln.

Von der Auflösung des Familienraths sind die bisherigen Mitglieder, der Vormund und der Gegenvormund durch den Vormundschaftsrichter in Kenntniß zu setzen.

Auch ist dem Vormund und dem Gegenvormund eine neue Bestallung zu ertheilen, die frühere aber zurückzugeben.

[1]) Erklärt §. 26 S. 69.

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft über Großjährige.

§. 81.

Großjährige erhalten einen Vormund:

1. wenn sie für geisteskrank erklärt sind[1]);
2. wenn sie für Verschwender erklärt sind[2]);
3. wenn sie taub, stumm oder blind und hierdurch an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind[3]).

[1]) Siehe die Ausführungen §. 95 S. 249 ff.
[2]) Vgl. S. 251 ff.
[3]) Siehe §. 96 S. 253.

§. 82[1]).

Abwesende Großjährige, über deren Aufenthalt ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist, oder welche an ihrer Rückkehr sowie an der Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten gehindert sind, erhalten einen Vormund zur Vertretung bei ihren Vermögensangelegenheiten, insoweit sie dazu einen Bevollmächtigten nicht bestellt haben oder Umstände eingetreten sind, welche die ertheilte Vollmacht aufheben oder deren Widerruf zu veranlassen geeignet sind.

Aus dringenden Gründen kann Demjenigen, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, auch vor Ablauf eines Jahres ein Vormund bestellt werden[2]).

Jeder, welcher dem Vormundschaftsgericht ein Interesse zur Sache nachweist, ist berechtigt, die Einleitung der Vormundschaft zu beantragen[3]).

Die nach dem geltenden Rechte bestehenden Ansprüche der Erben auf die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens eines Abwesenden werden durch dieses Gesetz nicht berührt[4]).

[1]) Vgl. §. 97 S. 254.
[2]) Siehe oben S. 255.
[3]) Vgl. S. 256.
[4]) Absatz 4 fehlte in der Regierungsvorlage, galt aber als selbstverständlich. Vgl. S. 255. 257.

§. 83[1]).

Der Vater ist gesetzlicher Vormund. In den Fällen des §. 81 Nr. 3 und des §. 82 beginnt sein Amt, sobald das Vormundschaftsgericht den Grund zur Bevormundung festgestellt hat.

Die Ehefrau ist zur Führung der Vormundschaft fähig und hat die in diesem Gesetze dem Ehemann beigelegten Rechte[2]).

Im Uebrigen finden auf die Vormundschaft über Großjährige die Vorschriften des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Insbesondere ist auch der Vormund eines Abwesenden berechtigt, für denselben zu erwerben, Rechtsstreite zu führen und nach Maßgabe des §. 50 Erbschaften anzutreten[3]).

Dem Vormund eines Abwesenden oder Verschwenders kann auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung ein Honorar zugebilligt werden[4]).

[1]) Vgl. die Ausführung §. 98 S. 257 ff. Vgl. auch §. 25 S. 65.
[2]) Vgl. S. 258. Im Absatz 2 sind die Worte des §. 85 der Regierungsvorlage: „Sie kann die Uebernahme der Vormundschaft ablehnen", gestrichen als selbstverständlich nach Absatz 3.
[3]) Siehe S. 257. §. 72 S. 188.
[4]) Vgl. S. 259. Absatz 4 fehlte in der Regierungsvorlage.

§. 84[1]).

Die Vormundschaft über einen Großjährigen hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist, die über einen Abwesenden namentlich auch, wenn derselbe für todt, für verschollen oder im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln für abwesend erklärt worden ist.

[1]) Vgl. §. 95 S. 250. 251. §. 96 S. 254. §. 97 S. 256.

§. 85 [1]).

Die Einleitung und die Aufhebung der Vormundschaft über einen Verschwender ist von dem Vormundschaftsgericht öffentlich bekannt zu machen.

[1]) Siehe §. 95 S. 252.

Vierter Abschnitt.

Pflegschaft.

§. 86 [1]).

Die in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen erhalten einen Pfleger für Angelegenheiten, bei welchen die Ausübung der väterlichen oder vormundschaftlichen Rechte erforderlich ist, aber aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann [2]).

Bei einem Widerstreit erheblicher Interessen mehrerer Mündel desselben Vormunds erhält jeder Mündel einen Pfleger.

[1]) Vgl. §. 100 S. 262. §. 79 S. 204.
[2]) Siehe insbesondere §. 79 S. 203 ff.

§. 87 [1]).

Wird bei Zuwendungen an eine in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person durch Anordnung Desjenigen, welcher die Zuwendung gemacht hat, eine Pflegschaft nöthig, so ist der bei der Zuwendung Benannte zum Pfleger berufen.

Von der Rechnungslegung während der Dauer der Pflegschaft, von der Sicherheitsstellung und von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts zu gewissen Handlungen kann der Pfleger bei der Zuwendung befreit werden [2]).

[1]) §. 13 S. 31, ferner §. 100 S. 263.
[2]) §. 34 S. 88.

§. 88 [1]).

Eine Leibesfrucht, welche unter Voraussetzung ihrer bereits erfolgten Geburt nicht unter väterlicher Gewalt stehen würde, erhält auf Antrag der Schwangeren oder auf Antrag Desjenigen, dessen Rechte durch eine mögliche Geburt betroffen werden, oder in geeigneten Fällen von Amtswegen einen Pfleger.

[1]) Vgl. die Ausführungen §. 101 S. 263.

§. 89 [1]).

Ist der Erbe eines Nachlasses unbekannt, so ist zur Erhaltung des Nachlasses und zur Ausmittelung des Erben ein Pfleger zu bestellen.

[1]) Vgl. §. 102 S. 266.

Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden weiteren Befugnisse dieses Pflegers werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung kann diesem Pfleger ein Honorar zugebilligt werden[2]).

[2]) Siehe §. 99 S. 262. Absatz 3 fehlte in der Regierungsvorlage.

§. 90[1]).

Außer in den Fällen der §§. 86—89 können Personen, welche selbst zu handeln außer Stande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren, für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

[1]) Siehe die Ausführungen §. 103 S. 267.

§. 91[1]).

Auf die Pflegschaft finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Vormundschaft entsprechende Anwendung; die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich[2]).

Die Pflegschaft hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist[3]).

[1]) Siehe die Ausführungen §. 99 S. 260 ff. Vgl. noch §. 25 S. 65. §. 34 S. 89.
[2]) Siehe §. 36 S. 92.
[3]) S. 262.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 92[1]).

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876 in Kraft und findet auch auf die schwebenden Vormundschaften oder Pflegschaften Anwendung, soweit nicht in den nachstehenden Paragraphen etwas Anderes bestimmt ist.

Die vormundschaftliche Thätigkeit der Familienräthe im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln, der Voluntairgerichte im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, der Waisengerichte in den Hohenzollern'schen Landen und der Kirchspielsgerichte des Landes Hadeln hört auf[2]).

[1]) Interpretirt §. 12 S. 28 ff.
[2]) Vgl. S. 29.

§. 93[1]).

Die bisherigen Vormünder oder Pfleger verbleiben in ihrem Amte; sie können jedoch vom Vormundschaftsgerichte in der Zeit bis zum 1. Januar 1878

[1]) Erklärt §. 12 S. 29.

entlassen werden, wenn sie zur Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft ungeeignet erscheinen, und weder nach Maßgabe der §§. 17. 87 als berufen zu erachten, noch nach Maßgabe der §§. 12. 83 gesetzliche Vormünder sind.

§. 94[1]).

Sind einem bisher bestellten oder berufenen Vormund oder Pfleger durch Verfügung der Eltern oder der Erblasser des Mündels nach dem bisherigen Rechte zulässigerweise größere Befugnisse eingeräumt, als dieses Gesetz zuläßt, so bleiben diese Befugnisse bestehen.

[1]) Siehe §. 12 S. 30. §. 33 S. 85. Der §. 94 der Regierungsvorlage lautete:

„Die Befugnisse, welche einem bisher bestellten Vormund oder Pfleger durch Verfügung der Eltern oder der Erblasser des Pflegebefohlenen über die gesetzlichen Grenzen hinaus eingeräumt sind, bleiben bestehen".

§. 95.

Die Befugnisse, welche Eltern oder Ehegatten kraft gesetzlicher Nutznießung am Vermögen der Kinder oder kraft ehelichen Güterrechts zustehen, werden von diesem Gesetze nicht berührt[1]).

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln hat der Vater nach dem Tode der Mutter die Rechte und Pflichten des gesetzlichen Vormunds[2]). Schreitet der Vater zur ferneren Ehe, so ist das Vermögen des Kindes unter Mitwirkung eines Pflegers durch ein von dem Vater dem Vormundschaftsgericht einzureichendes Verzeichniß festzustellen[3]).

Die in den übrigen Landestheilen bestehenden Vorschriften, welche vor oder nach der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern, bleiben in Kraft[4]).

[1]) Erklärt §. 10 S. 23. 24. S. 25.
[2]) Vgl. die Ausführungen §. 9 S. 21.
[3]) Siehe die Ausführung §. 82 S. 212.
[4]) Absatz 3 fehlte in der Regierungsvorlage. Siehe hierüber §. 10 S. 25.

§. 96[1]).

Im Geltungsbereiche der Depositalordnung vom 15. September 1783 kann die Auszahlung von Geldern aus dem Depositum auf Grund der dem Vormund erst durch dieses Gesetz übertragenen Rechte vor dem 1. Januar 1878 nicht verlangt werden.

[1]) Siehe §. 76 S. 194 ff.

§. 97[1]).

Die Großjährigkeitserklärung eines in väterlicher Gewalt stehenden Kindes erfolgt mit Zustimmung des Vaters nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten

[1]) Vgl. die Erörterungen §. 45 S. 116 ff.

Absatzes §. 61[2]). Die Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten des Kindes ist nicht erforderlich[3]).

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln findet die nach den bisherigen Vorschriften zulässige Emancipation nicht mehr statt[4]).

[2]) Siehe insbesondere §. 45 S. 119.

[3]) Der Satz „Die Anhörung u. s. w." fehlten in der Regierungsvorlage. Der Zusatz wurde nothwendig durch die in §. 61 Absatz 2 getroffene Abänderung

[4]) Siehe §. 39 S. 104, §. 45 S. 120.

§. 98[1]).

Die für großjährig Erklärten haben alle Rechte der Großjährigen[2]).

Dasselbe gilt im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln von den vor dem 1. Januar 1876 Emancipirten, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Auf die vor dem 1. Januar 1876 Emancipirten, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, finden die bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die dem Familienrath und dem Landgericht zugewiesene Thätigkeit von dem Vormundschaftsgericht auszuüben ist[3]).

[1]) Siehe §. 45 S. 119.

[2]) §. 39 S. 104.

[3]) §. 45 S. 120.

§. 99.

Die Großjährigkeit tritt als Folge der Verheirathung nicht mehr ein[1]).

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln erlischt durch Verheirathung des Kindes die väterliche Gewalt[2]).

[1]) Vgl. §. 87 S. 225 ff.

[2]) §. 39 S. 105.

§. 100[1]).

Rücksichtlich der Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten der Mitglieder der Königlichen Familie und des Hohenzollernschen Fürstenhauses behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden.

[1]) Vgl. §. 11 S. 26. Der Paragraph wurde durch das Herrenhaus eingefügt.

§. 101[1]).

Die nach dem bisher geltenden Privat-Familienrecht der Häupter und Mitglieder der früher reichsständischen Familien begründeten Rechte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

[1]) Siehe die Ausführungen §. 11 S. 26 ff. Der Paragraph wurde durch das Herrenhaus eingefügt.

§. 102[1]).

Die Vorschriften des gemeinen Deutschen Rechts, des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, des Rheinischen Civilgesetzbuchs und der in den einzelnen Landestheilen geltenden Ordnungen und Gesetze über das Vormundschaftswesen, welche in diesem Gesetze nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind, werden aufgehoben.

[1]) Interpretirt §. 10 S. 22 ff. Vgl. §. 87 S. 227 ff.

II.

Gesetz,

betreffend

die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit vom 12. Juli 1875[1]).

---

§. 1[2]).

Minderjährige, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zur Vornahme von Rechtsgeschäften nicht fähig.

[1]) Vgl. §. 40 ff. S. 105 ff.
[2]) §. 41 S. 108.

§. 2[1]).

Minderjährige, welche das siebente Lebensjahr vollendet haben, sind ohne Genehmigung des Vaters, Vormunds oder Pflegers nicht fähig, durch Rechtsgeschäfte Verbindlichkeiten zu übernehmen oder Rechte aufzugeben, jedoch fähig, durch Rechtsgeschäfte, bei welchen von ihnen keine Gegenleistung übernommen wird, Rechte zu erwerben oder von Verbindlichkeiten sich zu befreien.

[1]) §. 42 S. 108.

§. 3[1]).

Die wegen fehlender Genehmigung unwirksamen Geschäfte werden wirksam, wenn der Minderjährige nach erlangter Selbstständigkeit sie anerkennt. Durch Zeitablauf werden sie nicht wirksam.

[1]) §. 42 S. 111.

§. 4[1]).

Derjenige, mit welchem der Minderjährige ein wegen fehlender Genehmigung unwirksames Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, ist an dasselbe gebunden; er wird jedoch von seiner Verbindlichkeit frei, wenn der Vater, Vormund oder Pfleger die Genehmigung zu dem abgeschlossenen Rechtsgeschäft verweigert.

Der Verweigerung steht es gleich, wenn auf ergangene Aufforderung der Vater, Vormund oder Pfleger oder der Minderjährige nach erlangter Selbstständigkeit die Genehmigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht ertheilt.

[1]) §. 42 S. 109 ff.

§. 5 [1]).

Hat der Vater oder unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts der Vormund den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes dem Minderjährigen gestattet, so ist Letzterer zur selbstständigen Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte fähig, welche der Betrieb des Erwerbsgeschäfts mit sich bringt.

Zu einzelnen innerhalb dieses Betriebs vorkommenden Rechtsgeschäften bedarf der Minderjährige der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in gleicher Weise, wie nach den bestehenden Vorschriften der Vater oder Vormund dieser Genehmigung bedürfen würde.

[1]) §. 44 S. 114 ff.

§. 6 [1]).

Hat der Vater oder der Vormund seine Genehmigung ertheilt, daß der Minderjährige in Dienst oder Arbeit trete, so ist Letzterer selbstständig zur Eingehung und Auflösung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen der genehmigten Art befugt.

Dem Vater oder Vormund steht es frei, eine solche Genehmigung zurückzuziehen oder einzuschränken, soweit dadurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

[1]) §. 44 S. 116.

§. 7 [1]).

Hat sich ein Minderjähriger fälschlich für geschäftsfähig ausgegeben und einen Andern ohne dessen Verschulden zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts verleitet, so kann letzterer den Ersatz des hierdurch ihm zugefügten Schadens aus dem Vermögen des Minderjährigen verlangen.

[1]) §. 43 S. 112 ff.

§. 8 [1]).

Die Fähigkeit der Minderjährigen zur Eingehung einer Ehe oder eines Verlöbnisses, sowie zu letztwilligen Anordnungen wird von diesem Gesetze nicht berührt.

[1]) §. 40 S. 105. Vgl. §. 64 S. 171.

§. 9 [1]).

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit findet gegen die nach Erlaß dieses Gesetzes vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht statt.

Dies gilt auch von den Rechtsgeschäften der den Minderjährigen gleichgestellten Personen.

[1]) §. 40 S. 107.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876 in Kraft [1]).

[1]) §. 42 S. 112.

III.

Gesetz,

betreffend

die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen vom 21. Juli 1875.

Artikel 1.

Die §§. 41—46 des Tarifs zu dem Gesetze über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1854 (Gesetzsamml. S. 622),

der Artikel 19, Nr. 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 10. Mai 1851, vom 9. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 273),

der §. 13. Littr. A. B. C. der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten ꝛc. in den Herzogthümern Holstein und Schleswig (Gesetzsamml. S. 1369),

der §. 13. der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten ꝛc. in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (Gesetzsamml. S. 1385),

der §. 16. der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten ꝛc. in dem vormaligen Herzogthum Nassau ꝛc. (Gesetzsamml. S. 1399),

der Artikel XIV. des Gesetzes, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden vom 7. März 1870 (Gesetzsamml. S. 193),

werden mit Vorbehalt der ferneren Anwendung des bisherigen §. 43. des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851 im Fall des §. 47. desselben durch nachstehende Paragraphen ersetzt.

§. 41.

A. Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegschaften und im Fall der Bestellung eines Gegenvormunds neben dem gesetzlichen Vormunde sind nach dem Werthe des Gegenstandes zu erheben:

1. von je 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
2. von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
3. von je 300 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,

4. von je 500 Mark des Mehrbetrages bis zu 3000 Mark,
5. von je 1000 Mark des Mehrbetrages bis zu 15,000 Mark,
fünfzig Pfennige.
6. von dem Mehrbetrage bis zu 30,000 Mark,
7. von dem Mehrbetrage bis zu 60,000 Mark,
je drei Mark,
8. von dem Mehrbetrage sechs Mark.

Diese Sätze kommen jedoch bei Pflegschaften nur insoweit zum Ansatz, als nicht rücksichtlich der Person, in deren Interesse ein Pfleger bestellt wird, eine Vormundschaft oder Pflegschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

Dieselben Sätze sind von dem Kapitalbetrage des Vermögens des Mündels zu erheben, wenn die gesetzliche Vormundschaft über einen Großjährigen in Folge der Anordnung des Vormundschaftsgerichtes eintritt. Wird später eine andere Vormundschaft eingeleitet, so ist der erhobene Betrag auf die Kosten derselben anzurechnen.

§. 42.

B. Bei anderen Pflegschaften und bei Vormundschaften, mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft, ist von dem Kapitalbetrage des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Pflegschaft der Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 Mark beträgt (§. 7., Nr. 5. des Gesetzes vom 10. Mai 1851), zu erheben:
1. von je 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
2. von je 100 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
3. von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
4. von je 300 Mark des Mehrbetrages
fünfzig Pfennige.

§. 43.

Außerdem ist zu erheben

C. von den jährlichen Revenüen desjenigen Vermögens, über dessen Verwaltung dem Vormundschaftsgericht Rechnung gelegt werden muß:
1. von je 20 Mark des Revenüenbetrages bis zu 300 Mark,
2. von je 30 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
3. von je 60 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
4. von je 120 Mark des Mehrbetrages
zwanzig Pfennige.

Dabei werden statt der Berechnung die jährlichen Revenüen zu 3 Procent des Kapitalvermögens nach Abzug der Schulden angenommen und das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfange als am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

§. 44.

Für Verhandlungen und Verfügungen, welche von den Vormundschaftsgerichten als solchen oder behufs Sicherstellung, Verwaltung oder Beaufsichtigung

des Vermögens des Mündels von den Erbtheilungsbehörden vorgenommen oder erlassen werden, ingleichen für die Auseinandersetzung über den Nachlaß des Vaters oder der unehelichen Mutter oder desjenigen, durch dessen Tod die Vormundschaft oder Pflegschaft nöthig geworden ist, einschließlich der Ermittelung des Nachlasses und des Erbeslegitimationsverfahrens, dürfen bei Vormundschaften und bei Pflegschaften neben den in den §§. 42, 43 bestimmten Kostenbeträgen nur die etwa entstehenden baaren Auslagen und Kalkulaturgebühren und die Kosten eines etwa gerichtlich aufgenommenen Vermögensverzeichnisses angesetzt werden.

§. 45.

Für die Ermittelung und die Theilung eines anderen Nachlasses und für das Erbeslegitimationsverfahren zu demselben kommen besondere Kosten nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in Ansatz.

§. 46.

Sind bei einzelnen Geschäften, für welche dem Mündel besondere Kosten nicht angesetzt werden dürfen, andere Personen betheiligt, so müssen diese die für solche Geschäfte in anderen Fällen bestimmten Kosten nach dem Verhältniß ihres Antheils entrichten.

Artikel 2.

Die Vorschriften des §. 7 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 finden in dessen Geltungsbereiche auch auf die unter Vormundschaft stehenden tauben, stummen und blinden Personen Anwendung.

Artikel 3.

Die nach Artikel 1 abgeänderten §§. 41—44 des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851 treten auch für die Hohenzollern'schen Lande an Stelle der bisher geltenden Vorschriften als Theile des Gesetzes vom 10. Mai 1851 in Kraft.

Artikel 4.

Die nach Artikel 1 abgeänderten §§. 41—46 des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851, der nach Artikel 2 ausgedehnte §. 7 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, soweit derselbe auf die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Kosten sich bezieht, und der §. 10 Nr. 3 desselben Gesetzes (Anlage) treten auch für die Provinz Hannover an Stelle der bisher geltenden Vorschriften mit den folgenden Bestimmungen in Kraft.

§. 1.

Die Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifs erfolgt dergestalt, daß die vollen Sätze, welche für Beträge von 20, 30, 50 Mark u. s. w. bestimmt sind, auch für die nur nur angefangenen Beträge entrichtet werden.

§. 2.

Neben den nach diesem Gesetze zu erhebenden Kostensätzen sind weder Schreibgebühren, noch Gebühren oder Porto für Zustellungen und Behändigungen, noch Aufrufsgebühren, noch Gebühren für einfache auf Anfrage ergehende Bescheide, für die wegen Beseitigung vorläufiger Anstände ergehenden Zwischenverfügungen und für die Abhaltung von Terminen zu entrichten.

Für Bescheide auf unbegründete Gesuche oder Beschwerden außerhalb einer eingeleiteten Vormundschaft oder Pflegschaft und für vereitelte Termine werden die Gebühren nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen besonders erhoben.

§. 3.

Durch die Tarifsätze werden zugleich die Stempelabgaben gedeckt, welche auf Grund der nach dem Gesetze wegen Aenderung der Stempelsteuer vom 24. Februar 1869 (Gesetzsamml. S. 366) §§. 1, 2 und dem Gesetze, betreffend die Aufhebung ꝛc. gewisser Stempelabgaben vom 26. März 1873 (Gesetzsamml. S. 131) §. 2 in Kraft gebliebenen älteren Vorschriften zu erheben waren.

§. 4.

Hinsichtlich der Zahlung von Kostenvorschüssen, der Kostenstundung und der Kostenbefreiung, sowie hinsichtlich der Erledigung von Beschwerden über den Ansatz und über die verweigerte Stundung oder Niederschlagung der Kosten kommen die bisher in Vormundschaftssachen geltenden Vorschriften zur Anwendung, soweit dieselben nicht durch §. 7 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 abgeändert werden.

§. 5.

Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Schreib-, Zustellungs- und Aufrufsgebühren von den Betheiligten nicht zu entrichten sind, werden den auf den Bezug solcher Gebühren angewiesenen Beamten aus der Staatskasse ohne Rücksicht auf den Eingang des Kostenpauschquantums vergütigt:

1) an Schreibgebühren für jeden Bogen fünfundzwanzig Pfennige.

   Dabei werden 96 Zeilen Schrift, die Zeile zu 12 Silben gerechnet, einem Bogen Schreibwerk gleich geachtet und nur angefangene Bogen, ingleichen Schriftstücke von geringerem Umfange als einem Bogen wie volle Bogen vergütigt;

2) für die Vornahme von Behändigungen oder Zustellungen fünfundzwanzig Pfennige.

   Diese Gebühr wird um zwanzig Pfennige erhöht, wenn die Zustellung an die Partei außerhalb des Ortes, wo der Zustellungsbeamte seinen Wohnsitz hat, bewirkt werden muß.

3) an Aufrufsgebühren für jeden Termin dreizehn Pfennige.

Diese Gebühren werden nicht gezahlt, wenn der Mündel zur Zeit der Schreibarbeit, der Behändigung, der Zustellung oder des Aufrufes nicht mehr als das ihm nach §. 7, Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 zu belassende Vermögen hat.

Bis zur Höhe der gezahlten Gebühren werden die nach den §§. 42, 43 des Tarifs zu erhebenden Kosten nach Maßgabe des zur Zeit vorhandenen Vermögens des Mündels sofort erhoben.

Artikel 5.

In dem bisherigen Geltungsbereiche des Gesetzes vom 10. Mai 1851 mit Ausnahme des Bezirks des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und der Hohenzollernschen Lande kommen die Vorschriften dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit nicht die zu erhebenden Kosten bereits festgesetzt sind oder die Vormundschaft oder Pflegschaft des betheiligten Mündels bereits beendigt ist.

Der von den Revenüen des Vermögens des Mündels zu erhebende Kostenbetrag wird jedoch für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1875 nach den bisherigen Vorschriften berechnet.

Artikel 6.

In dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, in den Hohenzollern'schen Landen und in der Provinz Hannover kommt bei den noch nicht beendigten Vormundschaften oder Pflegschaften der Betrag der nach den bisherigen Vorschriften in Ansatz gebrachten oder zu bringenden Kosten, Stempel und Gebühren auf die nach den §§. 41, 42 des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851 zu erhebenden Kosten in Anrechnung, soweit nicht jene Kosten, Stempel und Gebühren lediglich bei der Revision und Abnahme der von dem Vormunde oder Pfleger gelegten Rechnung entstanden sind oder nach den Vorschriften der §§. 44—46 des Tarifs neben den in den §§. 42, 43 desselben bestimmten Kosten zu erheben gewesen wären.

Die in §. 43 des Tarifs bestimmten Kosten sind auch für das Jahr 1875 zu erheben, wenn die Vermögensverwaltung bereits in diesem Jahre bestanden hat und noch nicht beendigt ist.

Ist die Verwaltung bereits beendigt, so finden bei der Revision und Abnahme der Rechnung die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Artikel 7.

Die Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Köln vom 23. Mai 1859 (Gesetzsamml. S. 309) wird durch folgende Vorschriften ergänzt.

§. 1.

Der Friedensrichter erhält die in Artikel 1 der Taxe bestimmte Vakationsgebühr bei den Entscheidungen über Anträge:

1) auf Ertheilung der nach §§. 41, 42, 48 der Vormundschaftsordnung erforderlichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes,
2) auf Großjährigkeitserklärung (ebenda §§. 61, 97).

§. 2.

Der Friedensrichter erhält die in Artikel 2 der Taxe bestimmte feste Gebühr von einer Mark und fünfzig Pfennigen für die Verpflichtung des Vormundes

oder des Gegenvormundes, oder des Pflegers, oder der Mitglieder eines Familienrathes.

Für die bei Einleitung der Vormundschaft oder Pflegschaft und für die bei Einsetzung des Familienrathes erfolgende Verpflichtung mehrerer Personen erhält der Friedensrichter die Gebühr nur einmal.

§. 3.

Der Friedensgerichtsschreiber erhält für seine Theilnahme an den in den §§. 1, 2 bezeichneten Geschäften zwei Dritttheile der dem Friedensrichter bewilligten Gebühren.

Artikel 8.

In dem Bezirke des Appellationsgericht zu Frankfurt a. M. sind die zu den Approbationsdekreten der Kuratelrechnungen erforderlichen zweimaligen Stempel nach dem Betrage desjenigen Vermögens, über dessen Verwaltung dem Vormundschaftsgericht Rechnung gelegt werden muß, bei Einreichung der Vormundschaftsrechnung zu den Akten zu verwenden.

Artikel 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876 in Kraft.

IV.

Auszug

aus

dem Gesetze vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten.

In Rücksicht auf die unter Vormundschaft stehenden minderjährigen, taubstummen und geisteskranken Personen wird Folgendes bestimmt:

1. Während der Dauer der Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens des Pflegbefohlenen aus demselben erhoben werden:
   a) alle Kosten, welche vor Einleitung der Vormundschaft entstanden, insofern sie nicht für vormundschaftsgerichtliche Akte zu entrichten sind, welche in Rücksicht auf die einzuleitende Vormundschaft vorzunehmen waren;
   b) alle baaren Auslagen (§. 6) und Kalkulaturgebühren, diese jedoch nur soweit, als das Vermögen des Pflegbefohlenen zur Zeit der angefertigten Kalkulaturarbeit 50 Thaler nach Nr. 5 übersteigt;

c) die in der Regel aus den betreffenden Massen zu entnehmenden Kosten eines durch Adjudikatoria beendigten Subhastationsprozesses und der Kaufgelderbelegung, und des erbschaftlichen Liquidationsprozesses, wenn und sobald sich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger ergibt.

2. Mit der Einziehung anderer Kosten sollen dieselben während der Dauer der Vormundschaft verschont bleiben, wenn und soweit diese nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung etwa übrig bleibenden Ueberschüssen der Revenüen ihres Vermögens gedeckt werden können. Sobald aus der am Schlusse eines Jahres oder sonst gelegten Rechnung sich ein solcher Ueberschuß ergibt, kann derselbe zur Deckung der bis dahin entstandenen Kosten, jedoch unter der Maßgabe, daß daraus zunächst die noch nicht berichtigten baaren Auslagen zu entnehmen sind, verwendet werden.

3. Wenn in Folge letztwilliger Verordnung, oder nach Provinzial= oder Statutarrecht, oder nach besonderen Verträgen, der Mutter oder einem Dritten der Nießbrauch oder die von der Aufsicht des Gerichts befreite Verwaltung des Vermögens zusteht, so ist von dem vormundschaftlichen Gerichte nach Vernehmung des Vormunds und nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob und welcher Revenüenbetrag als Ueberschuß anzusehen ist.

4. Wenn die Ermittelung deshalb unthunlich ist, weil die Angabe des Vermögens von Demjenigen, welcher von Einreichung eines Inventars befreit ist, verweigert wird, so findet die Erhebung der in der Vormundschaftssache selbst entstandenen Kosten, nach Maßgabe eines durch Arbitrium der Vormundschafts=behörde und nach Vernehmung des Vormunds festzustellenden Betrages statt, vorbehaltlich einer künftigen Nachliquidation beim Fortfall des Hindernisses; andere Kosten sind sofort zu erheben.

5. Die gestundeten Kosten sind nach beendigter Vormundschaft zu erheben, dem gewesenen Pflegbefohlenen muß jedoch außer dem Bettzeuge, den Kleidungs=stücken und Geräthschaften, welche ihm zu seinem persönlichen Gebrauch etwa schon verabfolgt oder angeschafft sind, ein reines Vermögen von 50 Thalern be=lassen und der demzufolge nicht einzuziehende Betrag seiner Kostenschuld muß niedergeschlagen werden.

6. Auf eine Stundung der Kosten können weibliche Pflegbefohlene, sobald sie sich verheirathen, und diejenigen Pflegbefohlenen, hinsichtlich welcher die Vor=mundschaft über die Zeit der erlangten Großjährigkeit aus einem andern Grunde, als dem einer vorhandenen erheblichen Gemüthsschwäche verlängert wird, von diesem Zeitpunkte an nicht ferner Anspruch machen.

7. Die Verjährung beginnt rücksichtlich der von den Pflegbefohlenen zu bezahlenden Kosten erst mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die über sie geführte Vormundschaft beendigt ist.

§. 10.

3. In Vormundschafts= und Kuratelsachen, insoweit letztere nicht lediglich mit der Abwickelung eines einzelnen Geschäfts beendigt werden, sind die vom

Kapitalvermögen der Pflegbefohlenen nach dem Tarif §. 42 zu erhebenden Sätze bei Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel, die von den Revenüen nach §. 43 des Tarifs zu erhebenden aber am Schlusse eines jeden Jahres, in welchem dieselben fällig werden, wenn aber eine Rechnungslegung beim vormundschaftlichen Gericht stattfindet, nach Eingang und Abnahme der Rechnung zu liquidiren.

V.

Allgemeine Verfügung

vom 20. November 1875, — betreffend die Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 431).

Zur Ausführung der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 wird bestimmt:

§. 1.

Die nach §. 1 des Gesetzes bei den Stadt- und Kreisgerichten, sowie bei den ständigen Stadt- und Kreisgerichts-Deputationen mit der Verwaltung des Vormundschaftsgerichts zu betrauenden Gerichtsmitglieder werden von dem vorgesetzten Appellationsgericht ernannt.

Dieselben unterzeichnen, indem sie das Wort „Vormundschaftsrichter" der Bezeichnung des Gerichts hinzufügen.

§. 2.

Da mit Einführung der Vormundschaftsordnung auch im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 die auf die kollegialische Bearbeitung der Vormundschaftssachen bezüglichen Bestimmungen, insbesondere des Geschäftsregulativs vom 18. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 232 ff.) außer Kraft treten und demgemäß von den Stadt- und Kreisgerichten die nach der Abgrenzung ihres engeren Bezirks nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Sachen, welche sie bisher in Gemäßheit des §. 22 Nr. 8 der erwähnten Verordnung und des §. 18 des erwähnten Geschäftsregulativs vor sich gezogen haben, an die zuständigen Gerichtskommissionen abzugeben sind, so wird den Gerichtskommissionen vom 1. Januar 1876 an auch die Bearbeitung derjenigen Nachlaßregulirungen ihres Bezirks übertragen, welche nach dem Tode der Besitzer der im §. 18 des Geschäftsregulativs gedachten Güter einzuleiten oder bereits eingeleitet sind. Den Stadt- und Kreisgerichten bleibt jedoch die Befugniß vorbehalten, die Bearbeitung solcher Nachlaßregulirungen in einzelnen dazu besonders geeigneten Fällen vor sich zu ziehen.

§. 3.

Ueber die anhängigen Vormundschaften und Pflegschaften sind Register nach dem anliegenden Formular I. zu führen.

Vormundschaften und Pflegschaften, über welche besondere Akten nicht angelegt werden, sind in die Register nicht einzutragen.

Es sind dies:

1. gesetzliche Vormundschaften des Vaters,
2. gesetzliche Vormundschaften des Vaters der Mutter eines unehelichen Kindes, so lange dem Mündel nicht Vermögen zufällt,
3. Pflegschaften über bereits bevormundete Personen, wenn mit der Pflegschaft eine dauernde Vermögensverwaltung nicht verbunden ist.

§. 4.

Die alljährlich von den Gerichten aufzustellenden und an die Aufsichtsbehörden einzureichenden Geschäftsübersichten haben rücksichtlich der Vormundschaften unter dem Abschnitt „Vormundschaften und Pflegschaften" folgende Ergebnisse darzustellen:

I. im Laufe des Jahres vorhandene Sachen nnd zwar:
   a) überjährige,
   b) diesjährige,
   c) Gesammtzahl aller Sachen;

II. am Schluß des Jahres noch nicht beendigte Sachen und zwar:
   a) von der Rechnungslegung befreite,
   b) nicht befreite, aber ohne Vermögensverwaltung,
   c) mit jährlicher Rechnungslegung,
   d) mit Rechnungslegung alle zwei bis drei Jahre,
   e) mit Gegenvormund oder ungetrennter Verwaltung mehrerer Vormünder,
   f) mit Familienrath,
   g) überhaupt.

In die Uebersichten sind nur die in die Register einzutragenden Sachen aufzunehmen.

§. 5.

Bei den einzelnen Akten sind Nachweisungen nach dem anliegenden Formular II. zu führen.

§. 6.

Sonstige in einzelnen Landestheilen übliche, das Vormundschaftswesen betreffende Verzeichnisse (Vormundschaftsbücher, Vormundschaftstabellen u. s. w.) kommen in Wegfall.

§. 7.

Für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln wird besonders bestimmt:

1. Sind wegen geringen Vermögens der Mündel bisher besondere Akten nicht angelegt, so bedarf es dieser Anlegung erst, wenn die Bestellung eines neuen Vormunds oder Pflegers oder eine Rechnungslegung nothwendig wird.
2. Die bisher vorgeschriebene Rückgabe der Vermögensverzeichnisse und förmlichen Inventarien, sowie der Anzeigen über die Nothwendigkeit einer Bevormundung unterbleibt.
3. Die Anzeige-Register über Sterbefälle, die Register der Notare zur Eintragung der Inventarisationen in Vormundschaftssachen, sowie die Verzeichnisse der Dativ- und Gegenvormünder, welche zum Zwecke der Mittheilung an die Standesbeamten geführt werden, kommen in Wegfall.

§. 8.

In dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel sind die in der Verordnung vom 24. Juni 1767 angeordneten Vollständigkeitsatteste der Pfarrer nicht weiter zu erfordern und demgemäß die den Pfarrern mitzutheilenden Verzeichnisse über Vormundschaften nicht weiter zu führen.

Berlin, den 20. November 1875.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

Formular I.*)

Register über Vormundschaften und Pflegschaften.

Laufende Nummer.	Angefangen im Geschäftsjahre	Des Vaters oder der unehelichen Mutter der minderjährigen Mündel			Der Mündel		Name, Stand und Wohnort		Rechnungslegung.				Die Kosten sind berechnet bis Blatt	Die Akten sind im Geschäftsjahre		Grund der Vormundschaft über Großjährige oder der Pflegschaft und Bemerkungen.
		Name und Stand.	Wohnort oder Aufenthaltsort.	Todestag.	Name.	Geburtstag (bei Nachlaßpflegschaften der Todestag des Erblassers).	des Vormundes oder Pflegers.	des Gegenvormundes.	Befreit.	Ohne Verwaltung.	Jährlich.	Alle 2—3 Jahre.		reponirt.	kassirt.	
		a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	c.	d.		a.	b.	
1.	2.	3.			4.		5.		6.				7.	8.		9.

*) Anmerkungen: 1) In Spalte 4a. ist bei Vormundschaften und Pflegschaften über Großjährige und bei Nachlaßpflegschaften auch der Stand und der Wohnort oder Aufenthaltsort des Mündels oder des Erblassers anzugeben.

2) Die Spalte 5b. ist durch eine Bemerkung auch dann auszufüllen, wenn ein Gegenvormund nicht bestellt ist, aber mehrere Vormünder zu ungetrennter Verwaltung bestellt sind.

3) Die Ausfüllung der Spalte 6 erfolgt durch Eintragung der Zahl 1 in die betreffende Unterspalte. Ist die Unterspalte „befreit" zu benutzen, so ist daneben nicht zu unterscheiden, ob eine Vermögensverwaltung besteht oder nicht besteht.

4) Die Spalte 9 ist insbesondere zu Angaben über die Bildung eines Familienraths zu benutzen.

5) Eintretende Veränderungen sind nachzutragen. Die Namen der Mündel, deren Vormundschaft, sowie die Namen der Vormünder, Gegenvormünder und Pfleger, deren Amt beendet ist, sind in Spalte 4 und 5 roth zu unterstreichen. Tritt eine Aenderung in der Rechnungslegung ein, so ist die in Spalte 6 zuerst gemachte Notiz roth zu durchstreichen. In gleicher Weise ist bei Beendigung der Sache zu verfahren.

Formular II.*)

Nachweisung zu Vormundschafts- und Pflegschaftsakten.

Aktenzeichen . . . . .

1.	Vor- und Familienname, Stand- und Wohnort oder Aufenthaltsort des Vaters oder der unehelichen Mutter der minderjährigen Mündel, sowie der Todestag des Vaters.	
2.	Vor- und Familienname und Geburtstag der Mündel, bei großjährigen Mündeln auch deren Stand und Wohnort oder Aufenthaltsort, bei Nachlaßpflegschaften auch Stand und letzter Wohnort oder Aufenthaltsort des Erblassers und an Stelle des Geburtstages der Todestag desselben.	
3.	Name, Stand und Wohnort des Vormundes oder Pflegers und des Gegenvormundes.	
4.	Ist der Waisenrath benachrichtigt?	
5.	Ist das Vermögensverzeichniß eingereicht?	
6.	Gehören zum Vermögen der Mündel Inhaber- oder dergleichen Werthpapiere? Sind dieselben hinterlegt oder außer Kurs gesetzt?	
7.	Hat der Vormund oder Pfleger Sicherheit bestellt?	
8.	Hat der Vormund oder Pfleger Rechnung zu legen und in welchen Zeitabschnitten?	
9.	Für welche Zeit und wann ist Rechnung gelegt oder eine Uebersicht des Vermögensbestandes eingereicht?	
10.	Wann ist die letzte Rechnung geprüft?	
11.	Rücksichtlich welcher Mündel ist die Schlußrechnung gelegt?	
12.	Bemerkungen.	

*) Anmerkungen. 1) Zu dem Formular ist ein halber Bogen zu verwenden, auf dessen beiden Seiten den einzelnen Spalten ein entsprechender Raum zuzutheilen ist.

2) Diejenigen Spalten, deren Inhalt auf dem Aktendeckel angegeben wird, brauchen nicht aufgenommen zu werden.

3) In der Spalte „Bemerkungen" ist insbesondere anzugeben, ob ein Familienrath bestellt ist und aus welchen Mitgliedern derselbe besteht.

4) Bei den Eintragungen ist die betreffende Stelle der Akten zu bezeichnen.

Sachregister.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten des Textes.

Verbesserungen.

Seite 12 Z. 23 von oben ist zu lesen Art. 21 zu a. d. H. G. B. art. 41 ff.
Seite 23 Z. 12 von oben lies Kabinetsordre vom 3. Januar 1845.
Seite 23 Anmerkung 2 lies S. 51 ff. statt 71 ff.
Seite 63 Anmerkung 3 Zeile 9 setze nach vorn hinzu: cfr. Zachariae § 84 not. 11 und Text, Demolombe VII. 255.

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin.

Dernburg, Heinrich,

Das Vormundschaftsrecht der preussischen Monarchie : nach der Vormundschaftsordn. vom 5. 7. 1875

Berlin 1876